



# Unternehmens- register

## Empfehlungen für den Gebrauch



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION



THEMENKREIS 5  
Industrie,  
Handel und  
Dienstleistungen

*Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden*

**Neue gebührenfreie Telefonnummer:**

**00 800 6 7 8 9 10 11**

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2003

ISBN 92-894-4834-2  
ISSN 1725-0080

© Europäische Gemeinschaften, 2003

<b>KAPITEL 1: UMFANG DER EMPFEHLUNGEN</b>	<b>6</b>
1A – Der allgemeine Rahmen	7
1B – Die UR-Verordnung	7
1C – Zielsetzungen des Handbuchs	8
1D – Der Aufbau des Handbuchs	9
1E – Umfang der Empfehlungen	9
1F – Beziehung zur UR-Verordnung	11
<b>KAPITEL 2: HARMONISIERUNG DER UNTERNEHMENSREGISTER</b>	<b>12</b>
2A – Warum soll harmonisiert werden?	13
2B – Was soll harmonisiert werden?	14
2C – Harmonisierung in der Praxis	15
2D – Beziehung zur UR-Verordnung	16
<b>KAPITEL 3: ZIELE UND NUTZUNGSMÖGLICHKEITEN DES UNTERNEHMENSREGISTERS FÜR STATISTISCHE VERWENDUNGSZWECKE</b>	<b>17</b>
3A - Ziele	18
3B – Verwendungszwecke des statistischen Unternehmensregisters	18
3C - Beziehung zur UR-Verordnung	22
<b>KAPITEL 4: FÜHRUNG DES REGISTERS</b>	<b>23</b>
4A – Einführung	24
4B – Änderungen der Struktur der Einheiten und der Variablen	25
4C – Historisches Register	25
4D – Beziehung zur UR-Verordnung	27
<b>KAPITEL 5: INHALT DES REGISTERS</b>	<b>28</b>
5A - Einführung	29
5B - Identifizierungsvariablen	31
5C - Schichtungsvariablen	36
5D – Demografische Variablen	44
5E – Variablen für die Beziehungen zwischen Einheiten	47
5F – Andere Variablen	48
5G - Beziehung zur UR-Verordnung	49
<b>KAPITEL 6: ERFASSUNGSBEREICH DES REGISTERS</b>	<b>50</b>
6A – Einführung	51
6B – Tätigkeiten der privaten Haushalte	51
6C - NACE Abschnitt Q	53

6D – Einbeziehung fakultativer NACE-Abschnitte	53
6E – Sehr kleine Unternehmen	54
6F - Beziehung zur UR-Verordnung	55
<b>KAPITEL 7: RECHTLICHE EINHEIT UND UNTERNEHMEN</b>	<b>56</b>
7A – Einführung	57
7B - Definitionen	57
7C – Grundmodell der Unternehmensregister	58
7D – Merkmale der rechtlichen Einheit	59
7E – Beziehungen zwischen rechtlichen Einheiten	60
7F – Beziehung Unternehmen – rechtliche Einheit	62
7G – Berücksichtigung der "rechtlichen Pseudoeinheiten"	63
7H – Die Grenzen des komplexen Unternehmens	64
7I - Beziehung zur UR-Verordnung	66
<b>KAPITEL 8: ÖRTLICHE EINHEITEN</b>	<b>67</b>
8A – Einführung	68
8B – Örtliche Einheiten – Grenzfälle	69
8C - Großbaustellen	70
8D – Auslagerung von Hilfstätigkeiten	71
8E – Tätigkeit von Arbeitnehmern mit Exklusivvertrag	72
8F – Beziehung zu anderen Einheiten	72
8G - Beziehung zur UR-Verordnung	72
ANHANG – Leitfaden zur Identifizierung örtlicher Einheiten bei spezifischen Tätigkeiten	74
<b>KAPITEL 9: ZUGANG ZUM REGISTER</b>	<b>84</b>
9A – Einführung	85
9B – Beschränkungen des Zugangs	86
9C – Zweckmäßigkeit des Zugangs	87
9D - Beziehung zur UR-Verordnung	88
<b>KAPITEL 10: QUALITÄTSPOLITIK</b>	<b>89</b>
10A – Einführung	90
10B - Qualitätskriterien	91
10C – Das Kostenproblem	94
10D – Ursachen für Qualitätsmängel	94
10E – Qualitätsstandards	96
10F - Qualitätsmessung	96
10G - Qualitätsverbesserungen	99
10H - Beziehung zur UR-Verordnung	102

<b>KAPITEL 11: ALLGEMEINER ANSATZ ZUR BEHANDLUNG VON VERÄNDERUNGEN</b>	<b>103</b>
11A - Einführung	104
11B - Bezugsrahmen und Terminologie	106
11C - Rekapitulation der Verbindungen zwischen Einheiten	107
11D – Ein strukturierter Ansatz zur Behandlung von Veränderungen	108
11E - Zusammenfassung	111
11F - Beziehung zur UR-Verordnung	111
<b>KAPITEL 12: ALLGEMEINER ÜBERBLICK ÜBER DEMOGRAFISCHE EREIGNISSE</b>	<b>112</b>
12A - Einführung	113
12B - Kriterien zur Identifizierung demografischer Ereignisse	113
12C - Allgemeine Typologie demografischer Ereignisse	116
12D - Typologie demografischer Ereignisse nach spezifischen statistischen Einheiten	118
12E - Zusammenfassung	119
12F - Beziehung zur UR-Verordnung	119
<b>KAPITEL 13: DEMOGRAFISCHE VERÄNDERUNGEN BEIM UNTERNEHMEN</b>	<b>121</b>
13A - Einführung	122
13B - Typologie demografischer Ereignisse beim Unternehmen	122
13C - Registerbewegungen im Zusammenhang mit demografischen Ereignissen	128
13D - Zusammenfassung	132
13E - Beziehung zur UR-Verordnung	135
<b>KAPITEL 14: KONTINUITÄTSREGELN FÜR DAS UNTERNEHMEN</b>	<b>136</b>
14A - Einführung	137
14B - Kontinuität in Bezug auf Definition und Verwendungszweck des Unternehmens	138
14C - Kontinuität in der Praxis	139
14D - Vermeidung widersprüchlicher Regeln	142
14E - Reaktivierung	143
14F - Zusammenfassung	145
14G - Beziehung zur UR-Verordnung	145
<b>KAPITEL 15: DEMOGRAFISCHE VERÄNDERUNGEN BEI DER ÖRTLICHEN EINHEIT</b>	<b>146</b>
15A - Einführung	147
15B - Mögliche demografische Ereignisse bei der örtlichen Einheit	148
15C - Ereignisse bei der örtlichen Einheit in Verbindung mit Ereignissen beim Unternehmen	150
15D - Registerbewegungen im Zusammenhang mit demografischen Ereignissen bei der örtlichen Einheit	153

15E - Zusammenfassung	154
15F - Beziehung zur UR-Verordnung	155
<b>KAPITEL 16: KONTINUITÄTSREGELN FÜR DIE ÖRTLICHE EINHEIT</b>	<b>156</b>
16A - Einführung	157
16B - Kontinuität in Bezug auf Definition und Verwendungszweck der örtlichen Einheit	158
16C - Kontinuität in der Praxis	159
16D - Die Verbindungen zwischen der Kontinuität des Unternehmens und der der örtlichen Einheit	161
16E - Zusammenfassung	163
16F - Beziehung zur UR-Verordnung	163
<b>KAPITEL 17: DIE BEHANDLUNG VON MERKMALSÄNDERUNGEN</b>	<b>164</b>
17A - Einführung	165
17B - Anforderungen in Bezug auf Merkmalsänderungen	165
17C – Merkmalstypen	167
17D - Zeitliche Planung der Aufnahme von Merkmalsänderungen ins Register	171
17E - Informationsquellen	172
17F – Größe der Beobachtungseinheit	173
17G - Aktualisierungsfrequenz	173
17H - Zusammenfassung	174
17I - Beziehung zur UR-Verordnung	174
<b>KAPITEL 18: DIE BEHANDLUNG VON FEHLERN</b>	<b>175</b>
18A - Einführung	176
18B - Definition des Begriffs Fehler	176
18C - Fehlertypen	177
18D –Mikro- und Makroansatz	178
18E – Die Behandlung von Fehlern je nach Nutzer	179
18F – Die zeitliche Dimension	180
18G - Zur Korrektur von Fehlern verwendete Quellen	181
18H – Zusammenfassung und Empfehlungen	181
18I – Beziehung zur UR-Verordnung	183
<b>KAPITEL 19: DIE BEHANDLUNG GROßER UND KOMPLEXER UNTERNEHMEN</b>	<b>184</b>
19A - Einführung	185
19B – Profiling - Definition und Schwellenwerte	186
19C - Profiling - Methoden	188
19D - Operative Regeln für das Unternehmen – Definition des Unternehmens	190
19E - Operative Regeln für das Unternehmen – Anwendung der Definition	193
19F - Operative Regeln für die fachliche Einheit	200

19G – Maße für die Qualität	204
19H – Beziehung zur UR-Verordnung	204
<b>KAPITEL 20: DIE NUTZUNG VON VERWALTUNGSQUELLEN</b>	<b>205</b>
20A - Einführung	206
20B – Definition von Verwaltungsquellen	206
20C - Gründe für die Nutzung von Verwaltungsquellen	207
20D – Probleme bei der Nutzung von Verwaltungsquellen	208
20E – Qualität und Verwaltungsquellen	210
20F – Die Nutzung von Verwaltungsquellen in der Praxis	211
20G – Zugang zu Verwaltungsquellen	212
20H - Satellitenregister	213
20I – Das Beispiel der Intrastat-Register	215
20J – Beziehung zur UR-Verordnung	217
<b>KAPITEL 21: UNTERNEHMENSGRUPPEN</b>	<b>218</b>
21A - Einführung	219
21B - Nutzeranforderungen	220
21C – Das statistische Konzept der Unternehmensgruppe	222
21D – Operative Regeln für die Einbeziehung von Unternehmensgruppen in das nationale Unternehmensregister	230
21E - In das nationale Unternehmensregister aufzunehmende Variablen	235
21F - Quellen	241
21G – Geheimhaltung	244
21H - Beziehung zur UR-Verordnung	245
ANHANG - Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zu Unternehmensgruppen	246

**Unternehmensregister**  
**Empfehlungen für den Gebrauch**

**Kapitel 1**  
**Umfang der Empfehlungen**

**Status: Erste Überarbeitung - März 2003**



## **UMFANG DER EMPFEHLUNGEN**

### **Inhalt**

- 1A – Der allgemeine Rahmen
- 1B – Die Verordnung
- 1C – Zielsetzungen des Handbuchs
- 1D – Der Aufbau des Handbuchs
- 1E – Umfang der Empfehlungen
- 1F – Beziehung zur UR-Verordnung

### **1A – Der allgemeine Rahmen**

1.1 Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben ein Programm zur Harmonisierung und Weiterentwicklung ihrer einzelstaatlichen Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke in die Wege geleitet. Im Rahmen dieses von Eurostat koordinierten Programms werden auf den jährlichen Sitzungen der Arbeitsgruppe Unternehmensregister die Prioritäten festgesetzt und Bericht über die erzielten Fortschritte erstattet. Das wichtigste Instrument zur Bewertung des Fortschritts ist der von Eurostat verteilte jährliche Fragebogen zu den Unternehmensregistern. Darüber hinaus unterhalten die Mitgliedstaaten und Eurostat auf informellerem Wege regelmäßig Kontakt, z. B. per E-Mail und über die Internet-Site des BR-Net:

[http://forum.europa.eu.int/Members/irc/dsis/brnet/info/data/en/brnetwelcome\\_en.html](http://forum.europa.eu.int/Members/irc/dsis/brnet/info/data/en/brnetwelcome_en.html)  
Hinweis: für den Zugang zu dieser Site werden ein Benutzername und ein Passwort benötigt.

1.2 Dieses Programm steht grundsätzlich auch anderen Ländern Europas offen, insbesondere den EFTA- und den Kandidatenländern, von denen die meisten bereits an den Sitzungen und Diskussionen teilnehmen. Ferner findet eine enge Koordination mit der United Nations Economic Commission for Europe (UN/ECE) mit regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen statt. Die wichtigsten Instrumente zur Unterstützung des Programms sind:

- die Verordnung (EWG) des Rates Nr. 2186/93 vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (im Folgenden: UR-Verordnung), (ABl. L196, 5.8.93), die den rechtlichen Rahmen liefert; und
- das Handbuch mit den Empfehlungen für den Gebrauch, das keine rechtliche Grundlage hat, aber Leitlinien zur Auslegung der Verordnung liefert sowie Informationen, die als Leitfaden zur weiteren Entwicklung der Unternehmensregister zu betrachten sind.

### **1B – Die UR-Verordnung**

1.3 Die Verordnung wurde am 22. Juli 1993 vom EU-Ministerrat erlassen und trat am 25. August 1993 in Kraft. Sie ist Teil einer ganzen Reihe von Verordnungen, die auf die Harmonisierung der Infrastruktur der europäischen Unternehmensstatistiken abzielen, darunter:

- die Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, die die rechtliche Grundlage der NACE-Klassifikation darstellt. Änderungen dieser Verordnung erfolgten durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993 und die Verordnung (EG) Nr. 29/2002 der Kommission vom 19. Dezember 2001. Mit der letztgenannten Verordnung wurde die neueste Version der NACE eingeführt, die NACE Rev. 1.1;
- die Verordnung (EWG) Nr. 696/93 vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft.

1.4 Die UR-Verordnung stellte einen Kompromiss dar zwischen dem, was wünschenswert und dem, was nach realistischer Einschätzung im Laufe der neunziger Jahre machbar war. Die Ausgangssituation der Unternehmensregister war nämlich von Land zu Land äußerst unterschiedlich. Einige Länder mussten ihre Register weiterentwickeln oder sogar erst noch schaffen, während andere lediglich ihre bestehenden Register angleichen mussten, um den Erfordernissen der Verordnung zu genügen.

## **1C – Zielsetzungen des Handbuchs**

### **a) Erläuterung der Verordnung**

1.5 Die Verordnung enthält gemeinsam erstellte Regeln zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Unternehmensregister; ihre innere Logik kommt jedoch nicht immer klar zum Ausdruck, da sie das Ergebnis komplexer Verhandlungen sind. Das Handbuch soll den Hintergrund zu den einzelnen Bestimmungen vermitteln und die zusätzlichen Informationen liefern, die zur korrekten und konsistenten Interpretation der UR-Verordnung in allen Ländern erforderlich sind.

### **b) Weiterführung der Verordnung und Lenkung der weiteren Entwicklung**

1.6 Das Handbuch geht aus den folgenden Gründen über die Bestimmungen der UR-Verordnung hinaus:

- Eine wesentliche Einschränkung bei der Konzipierung der Verordnung bestand in der Frage, was in einem relativ kurzen Zeitraum für alle Mitgliedstaaten machbar war. Sie ist somit eher als Kompromiss denn als Ideallösung zu betrachten. Das Handbuch hingegen hat keine Gesetzeskraft und kann somit als Instrument zur Propagierung idealer Lösungen eingesetzt werden, u.a. durch Ermittlung und Weiterempfehlung vorbildlicher Praktiken.

- Die Umsetzung der Verordnung stellt ein gewisses Maß an Harmonisierung der Register in den verschiedenen Mitgliedstaaten sicher, das allerdings nicht ausreicht, um die volle Funktionsfähigkeit der Register sicherzustellen. Um dies zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten weitere Elemente hinzufügen, um den nationalen Besonderheiten wie z. B. den verwendeten Verwaltungsquellen und den Bedürfnissen der verschiedenen Nutzer (des Registers) Rechnung zu tragen. Die Entscheidungsfreiheit in Bezug auf Erstellung und Führung des Registers steht zwar im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip, macht aber die Bereitstellung von Leitlinien und Informationen über die Erfahrungen anderer Länder umso dringlicher.

## **1D – Der Aufbau des Handbuchs**

1.7 Das Handbuch besteht aus drei Teilen, in denen die folgenden Themen behandelt werden:

- (i) Grundlagen: Zielsetzungen, Einheiten, Inhalt des Registers und Zugang zum Register (Kapitel 1-10)
- (ii) Demografie der Einheiten: Veränderungen und Kontinuität (Kapitel 11-16)
- (iii) Inhalt: Aktualisierung und Weiterentwicklung (Kapitel 17-)

1.8 Die Struktur des Handbuchs ist insofern offen, als bei Bedarf einzelne Kapitel überarbeitet und zur Berücksichtigung neuer Entwicklungen neue Kapitel hinzugefügt werden können.

1.9 Die neueste Version des Handbuchs wurde in erster Linie zur elektronischen Verbreitung im Internet konzipiert. Bei Bedarf kann es jedoch auch kapitelweise ausgedruckt werden.

Deshalb muss jedes Kapitel für sich allein gelesen werden können und gleichzeitig doch Teil eines stimmigen Ganzen sein. Bei verschiedenen Themen ist daher ein umfassendes Verständnis erst nach Lektüre aller relevanten Kapitel möglich.

1.10 Jedes Kapitel ist deutlich gekennzeichnet mit Datum und Status, d.h. der Angabe, ob es sich um einen Entwurf oder einen gemeinsamen Standpunkt handelt.

## **1E – Umfang der Empfehlungen**

1.11 Alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft führen Unternehmensregister. Gemäß Artikel 1 der UR-Verordnung erstellen die Mitgliedstaaten "für statistische Zwecke ein oder mehrere harmonisierte Register gemäß den Definitionen und dem Erfassungsbereich, wie sie in den nachfolgenden Artikeln festgelegt werden." Im gesamten Handbuch bezeichnet der Begriff "Unternehmensregister" nach den Anforderungen der UR-Verordnung oder auf freiwilliger Basis angefertigte Listen von Unternehmen und sonstigen Einheiten, deren Tätigkeiten zum Brutto-Inlandsprodukt des Mitgliedstaates beitragen. Diese Einheiten kontrollieren definitionsgemäß die Verwendung der Ressourcen, zu denen Grund und Boden, Arbeitskraft, Kapital,

Waren und Dienstleistungen zur Produktion von Waren und Dienstleistungen zum Eigenverbrauch oder zum Verbrauch durch andere Einheiten gehören.

1.12 Umfang und Beschaffenheit des Unternehmensregisters eines Landes werden von landesspezifischen Faktoren bestimmt. An erster Stelle steht dabei der Verwendungszweck des Registers .z. B. als Instrument zur Durchführung statistischer Erhebungen oder als direkte Quelle für statistische Daten. Ein zweiter wichtiger Faktor ist die Tatsache, dass die jeweiligen Rechtsvorschriften in hohem Maße ausschlaggebend dafür sind, welche Informationen für die Einrichtung und Führung eines Unternehmensregisters vorhanden sind und welche Grenzen der Speicherung und Nutzung dieser Informationen gesetzt sind. Drittens richtet sich die Art der Informationen, die ein statistisches Amt für sein Register einholen kann, weitgehend danach, welche Informationen die Unternehmen ihrerseits für ihre Arbeit oder zur Erfüllung administrativer Anforderungen benötigen. denn es ist praktisch unmöglich, von den Unternehmen die Lieferung von Daten zu verlangen, die sie selbst nicht benötigen. Und schließlich sind die Kosten für die Einrichtung und Führung eines Unternehmens beträchtlich, und die hierfür aufgewendeten Mittel sind von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich hoch.

1.13 Umfang und Beschaffenheit der Unternehmensregister sind somit gegenwärtig in den einzelnen Mitgliedstaaten äußerst unterschiedlich und somit in der Regel nicht unmittelbar auf den Bedarf an vergleichbaren Statistiken für die Europäische Union als Ganzes ausgerichtet. Dieses Problem wird vor dem Hintergrund des im Zusammenhang mit der Währungsunion und dem Binnenmarkt steigenden Bedarfs an genauen und zeitnahen Daten noch weiter an Bedeutung gewinnen.

1.14 Die im vorliegenden Handbuch ausgesprochenen Empfehlungen zur Harmonisierung der Grundsätze und des Inhalts der Unternehmensregister der Mitgliedstaaten stellen keineswegs einfach den kleinsten gemeinsamen Nenner der in den Mitgliedstaaten geführten Register dar. Vielmehr spiegeln sie die von den Statistikern als zweckmäßig beurteilten derzeitigen Verfahren wider, die Verbesserungen, die ihrer Ansicht nach an den Registern vorgenommen werden könnten, sowie den künftigen Bedarf sowohl der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten als auch der Gemeinschaft, soweit er vorhersehbar ist. Sie tragen in vollem Umfang dem Erfordernis der Konsistenz der in den harmonisierten Registern verwendeten Einheiten und Systematiken Rechnung, und insbesondere der Kompatibilität mit der NACE. Ferner wird in den Empfehlungen die Notwendigkeit berücksichtigt, in Anbetracht der entstehenden Kosten und der Informationen, die zu liefern den Organisationen zugemutet werden kann, zu einem Ausgleich zwischen dem Wünschenswerten und dem Machbaren zu gelangen.

1.15 Die vollständige Umsetzung dieser Empfehlungen wird dazu beitragen, dass die Unternehmensregister in allen Mitgliedstaaten auf einheitlicher Grundlage aufgebaut und geführt werden. Dadurch wird sich die Vergleichbarkeit und in vielen Fällen auch die Qualität der auf diesen Registern beruhenden Erhebungen verbessern. Darüber hinaus wird die Entwicklung neuer Nutzungsformen der Register, z. B. als direkte Quelle für Statistiken zur Unternehmensdemografie befördert.

## **1F – Beziehung zur UR-Verordnung**

1.16 Dieses Kapitel ist eine Einführung in den Rahmen, die Zielsetzungen und den Umfang des Handbuchs mit den Empfehlungen für den Gebrauch und ist somit nicht als Interpretation dieser Verordnung zu betrachten.

**Unternehmensregister  
Empfehlungen für den Gebrauch**

**Kapitel 2  
Harmonisierung der  
Unternehmensregister**

**Status: Erste Überarbeitung – März 2003**

# HARMONISIERUNG DER UNTERNEHMENSREGISTER

## Inhalt

- 2A – Warum soll harmonisiert werden?
- 2B – Was soll harmonisiert werden?
- 2C – Harmonisierung in der Praxis
- 2D – Beziehung zur UR-Verordnung

## 2A – Warum soll harmonisiert werden?

2.1 In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist die Verfügbarkeit von Unternehmensregistern von grundlegender Bedeutung für die Erstellung der Statistiken, die zur Lieferung von Indikatoren der kurzfristigen wie auch der strukturellen wirtschaftlichen Entwicklungen unentbehrlich sind. Wenn Erfassungsbereich, Umfang und Qualität dieser Register in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich sind, ist es schwierig, die – entweder direkt oder im Wege statistischer Erhebungen - aus ihnen erstellten Daten zu EU-Aggregaten zusammenzustellen. Ohne eine gewisse Standardisierung der Register lässt sich das Ziel der Aufbereitung stimmiger und vergleichbarer Wirtschaftsstatistiken nicht erreichen.

2.2 Die Vollendung des Binnenmarktes hat zu einem neuen Bedarf an Informationen über die Struktur der Unternehmen geführt. So werden Statistiken über Übernahmen, Fusionen und Umstrukturierungen sowie über die Konzentration der Produktionsfaktoren benötigt. Darüber hinaus ist seit vielen Jahren eine rasch zunehmende Internationalisierung der Unternehmen zu beobachten, die sich in der Entstehung grenzübergreifender multinationaler Gesellschaften äußert. Zu diesem Phänomen haben die Datennutzer im Allgemeinen und die Europäische Kommission im Besonderen entsprechenden Informationsbedarf. Diesem wird man Rechnung tragen können, wenn die Konzipierung und Führung statistischer Register unionsweit nach einem einheitlichen Ansatz erfolgt.

2.3 In vielen Ländern wird mit zunehmendem Nachdruck verlangt, die den Unternehmen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen im Rahmen statistischer Erhebungen auferlegten Belastungen zu verringern. Demgegenüber wünschen die Datennutzer Verbesserungen der zurzeit gelieferten Statistiken und stellen neue Anforderungen. Diese gegenläufigen Bestrebungen lassen sich durch Rationalisierung der Datenerhebungssysteme bis zu einem gewissen Grade miteinander in Einklang bringen. Mit qualitativ guten Registern ist es möglich, die Erhebungen effizienter und ökonomischer auf die einzelnen Unternehmen zu verteilen und, durch Verwendung der gleichen Informationen für verschiedene Zwecke, den Gesamtumfang der zu erhebenden Informationen zu verringern. Harmonisierte Register können daher dazu beitragen, den Meldeaufwand der Unternehmen zu begrenzen oder in einigen Fällen sogar zu verringern.

## **2B – Was soll harmonisiert werden?**

### **Definition der Einheiten**

2.4 Damit der Vergleich und die Zusammenfassung ihrer Statistiken möglich werden, müssen die Mitgliedstaaten und die internationalen Institutionen über einen gemeinsamen Bestand an statistischen Einheiten verfügen. Die Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft enthält ein Verzeichnis mit acht Einheiten. Leider wurden die hier vorgegebenen Definitionen unterschiedlich ausgelegt und folglich unterschiedlich umgesetzt. Das Ziel harmonisierter statistischer Einheiten kann nur durch weitere Bemühungen in diesem Bereich erreicht werden.

2.5 Es ist für die Unternehmensregister nicht zweckmäßig, mit allen acht Einheiten zu operieren. In der UR-Verordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke) wurden seinerzeit zwei Einheiten für die Zwecke der Erhebung von Unternehmensstatistiken ausgewählt, nämlich das Unternehmen und die örtliche Einheit. Darüber hinaus müssen die Register auch Informationen über die (die Unternehmen kontrollierenden) rechtlichen Einheiten enthalten.

2.6 Seit Inkrafttreten der UR-Verordnung hat die Bedeutung von Unternehmensgruppen sehr stark zugenommen. In den meisten Mitgliedstaaten sind sie bereits in das statistische Unternehmensregister aufgenommen, in den restlichen Ländern ist ihre Einbeziehung vorgesehen. Andere statistische Einheiten, insbesondere die fachlichen Einheiten und die örtlichen fachlichen Einheiten, fallen unter den Grundsatz der Subsidiarität. In manchen Ländern sind sie in das Register einbezogen, sie können aber auch auf analytischem Wege konstruiert werden.

### **Erfassungsbereich**

2.7 Theoretisch sollte ein Unternehmensregister alle Unternehmen und örtlichen Einheiten erfassen, deren Tätigkeiten zur nationalen Volkswirtschaft beitragen. Dies ist in der Praxis jedoch nicht immer möglich. Für internationale Vergleiche wäre wünschenswert, dass der Erfassungsbereich der Unternehmensregister auf vereinbarten Standards beruht und dass bei Auslassung bestimmter Gruppen von Einheiten eine Bewertung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung erfolgen muss. In der UR-Verordnung werden sowohl die Einheiten definiert, die zwingend im Unternehmensregister zu erfassen sind, als auch diejenigen, die ausgeschlossen werden können. Dieses Thema wird in Kapitel 6 ausführlich behandelt.

### **Aktualisierung**

2.8 Die in den Unternehmensregistern erfassten Einheiten sind nicht statisch. Sie werden gegründet, verändern sich und verschwinden gelegentlich auch wieder. Im Zeitverlauf können sich auch ihre Merkmale verändern. Wenn die Regeln und Verfahren zur Erfassung dieser demografischen Ereignisse nicht standardisiert und die Bedingungen und Häufigkeit der Aktualisierung nicht harmonisiert werden, sind



internationale Vergleiche weiterhin schwierig durchzuführen. Die Behandlung demografischer Veränderungen ist Gegenstand der Ausführungen in den Kapiteln 11 - 16.

## **Merkmale**

2.9 Ebenso wie die Einheiten selbst müssen auch die für die einzelnen Einheiten erfassten Merkmale harmonisiert werden. Sie sind ausschlaggebend für die Vergleichbarkeit der in den Stichproben verwendeten Schichten, die Harmonisierung relevanter Teilpopulationen und die Standardisierung der Definition bestimmter abgeleiteter Einheiten. Die erforderlichen Merkmale werden in Kapitel 5 besprochen.

## **Qualität der Unternehmensregister**

2.10 Die Qualität eines Unternehmensregisters wird dadurch bestimmt, inwieweit es die Anforderungen seiner Nutzer erfüllt. Dies steht im Einklang mit der Definition von Qualität nach ISO 9000:2000 und dem vom Europäischen Statistischen System verfolgten Ansatz zur Bewertung der Qualität von Statistiken. Hier können sich Konflikte mit der zuvor vertretenen Auffassung ergeben, derzufolge sich die Qualität eines Unternehmensregisters danach bemisst, inwieweit sein Inhalt die realen Gegebenheiten widerspiegelt. In bestimmten Fällen machen die Anforderungen an die statistische Konsistenz (z. B. zwischen Konjunktur- und Strukturindikatoren) eine vorübergehende Verzerrung der realen Gegebenheiten erforderlich, etwa die Verschiebung bestimmter Aktualisierungen auf einen spezifischen Zeitpunkt im statistischen Jahreszyklus.

2.11 Konkret bleibt es jedem Land selbst überlassen, die Verfahren und die Quellen für die Einrichtung und Aktualisierung seines Registers zu bestimmen, vorausgesetzt, dieses weist das für seine Verwendungszwecke erforderliche Qualitätsniveau auf. Folglich sind Mindestqualitätsnormen festzulegen, die regelmäßig entsprechend der Entwicklung der Registerverwendung überarbeitet werden müssen. Dieses Thema wird ausführlich in Kapitel 10 behandelt.

## **2C – Harmonisierung in der Praxis**

2.12 Die Harmonisierung der einzelstaatlichen Register ist ein langer und schrittweise voranschreitender Prozess. Die UR-Verordnung liefert die ersten Grundlagen für die Herstellung dieser Harmonisierung, indem sie die zu erfassenden rechtlichen und statistischen Einheiten mit ihren Merkmalen definiert.

2.13 Eine effektive Harmonisierung erfordert darüber hinaus regelmäßige Konsultationen und Diskussionen. Die wichtigsten diesbezüglichen Foren sind die jährlichen Sitzungen der Arbeitsgruppe Unternehmensregister sowie die Internet-Site des BRNet:

[http://forum.europa.eu.int/Members/irc/dsis/brnet/info/data/en/brnetwelcome\\_en.html](http://forum.europa.eu.int/Members/irc/dsis/brnet/info/data/en/brnetwelcome_en.html)  
Hinweis – für den Zugang zu dieser Site werden ein Benutzername und ein Passwort benötigt.

2.14 Der Fortschritt der Harmonisierungsbestrebungen wird mit Hilfe des jährlich von Eurostat ausgegebenen Fragebogens beobachtet.

## **2D – Beziehung zur UR-Verordnung**

2.15 In diesem Kapitel wird der Grund für die Harmonisierung dargelegt und aufgezeigt, wie sie im Kontext der Verordnung erreicht werden kann. Das Kapitel ist somit nicht als direkte Interpretation der Verordnung anzusehen.

**Unternehmensregister**  
**Empfehlungen für den Gebrauch**

**Kapitel 3**  
**Ziele und Nutzungsmöglichkeiten des**  
**Unternehmensregisters für statistische**  
**Verwendungszwecke**

**Status: Erste Überarbeitung– März 2003**

# ZIELE UND NUTZUNGSMÖGLICHKEITEN DES UNTERNEHMENSREGISTERS FÜR STATISTISCHE VERWENDUNGSZWECKE

## Inhalt

3A – Ziele

3B – Verwendungszwecke des statistischen Unternehmensregisters

3C – Beziehung zur UR-Verordnung

## 3A - Ziele

3.1 Die gegenwärtigen und zukünftigen Zielsetzungen und Nutzungsmöglichkeiten des Unternehmensregisters müssen genau analysiert werden, um über seine bestmögliche Weiterentwicklung zu befinden. Zu den wichtigsten Zielsetzungen bzw. Anforderungen an die statistischen Unternehmensregister gehören:

- Erfassungsbereich – Ziel ist die möglichst umfassende Dokumentation der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Landes. Bei Erfassung auch der kleinsten Einheiten wird das Kosten-Nutzen-Verhältnis jedoch häufig so ungünstig, dass zumeist mit Abschneidegrenzen gearbeitet wird. Der Anteil des erfassten Bruttoinlandsprodukts ist als Messgröße für den Erfassungsbereich besser geeignet als der Anteil der vom Register erfassten Unternehmen. Dieses Thema wird in Kapitel 6 ausführlicher behandelt.
- Qualität – ein qualitativ hochwertiges Unternehmensregister trägt zur Steigerung der Effizienz des nationalen statistischen Systems bei, wodurch sich wiederum die Antwortlast der Unternehmen verringern dürfte. Die Gesamtqualität lässt sich nur schwer messen, doch können spezifische Aspekte wie Erfassungsbereich, Genauigkeit der Daten, Häufigkeit der Aktualisierungen und Konsistenz der Prozesse als Indikatoren verwendet werden. Das Thema Qualität wird in Kapitel 10 näher behandelt.
- Autorität – das Unternehmensregister sollte als maßgebende Quelle für Daten über Unternehmenspopulationen und -demografie anerkannt werden und den Stichprobenrahmen für alle Unternehmenserhebungen des nationalen statistischen Systems bilden.

## 3B – Verwendungszwecke des statistischen Unternehmensregisters

3.2 Studien zufolge lassen sich die Verwendungszwecke der statistischen Unternehmensregister in fünf Hauptkategorien unterteilen:

- zur Ermittlung und Konstruktion der statistischen Einheiten,
- als Instrument zur Vorbereitung und Koordination der Erhebungen und zur Hochrechnung der Ergebnisse ;
- als Informationsquelle für statistische Analysen der Unternehmenspopulation und ihrer Demografie,
- als Instrument zur Nutzung von Verwaltungsdaten,

- als Verbreitungsinstrument.

3.3 Diese Verwendungszwecke und ihre Bedeutung für die Führung und Weiterentwicklung der Unternehmensregister werden im Folgenden näher erläutert. Die nichtstatistische Nutzung des Unternehmensregisters z. B. für kommerzielle oder administrative Zwecke ist nicht Gegenstand dieses Handbuchs. Sie spielt in einigen Ländern eine große Rolle, in anderen ist sie verboten. Sie kann im Übrigen auch hilfreiche Rückmeldungen zum Unternehmensregister liefern (siehe hierzu Kapitel 9).

### ***Ermittlung und Konstruktion der statistischen Einheiten***

3.4 Die zur statistischen Beobachtung bzw. Analyse herangezogenen Einheiten, z. B. das Unternehmen, die fachliche Einheit (FE) und die abstraktere homogene Produktionseinheit (HPE), spiegeln zwar oft reale wirtschaftliche Strukturen wider, entsprechen aber nicht immer exakt den bekannten rechtlichen oder administrativen Einheiten (MwSt und andere Steuern, Unternehmensregistrierung usw.).

3.5 Die administrativen Quellen geben in allen Ländern Auskunft über die Entstehung rechtlicher Einheiten. Die Anschriften der Räumlichkeiten, in denen diese rechtlichen Einheiten Arbeitnehmer beschäftigen, sind ebenfalls zumeist durch die für die Anwendung der Sozialgesetzgebung zuständigen Verwaltungsbehörden sowie durch die Sozialversicherungsträger bekannt, in einigen Ländern ist es allerdings schwer, diese Quellen zu nutzen.

3.6 Anmerkung: Die Bezeichnung "örtliche rechtliche Einheit" kann zur Beschreibung der örtlichen Einheit einer rechtlichen Einheit dienen, also einer nicht statistischen Einheit, der die Registerführer häufig in den Verwaltungsdateien begegnen, obgleich sie in der Verordnung über die statistischen Einheiten nicht erwähnt wird.

3.7 Die von den Ländern der Europäischen Union entwickelten Unternehmensregister müssen daher gleichzeitig Register administrativer Einheiten und statistischer Einheiten (Unternehmen, örtliche Einheiten, Unternehmensgruppen usw.) sein. Sie sind als Brücken zwischen den administrativen und den statistischen Einheiten konzipiert.

### ***Instrument zur Vorbereitung und Koordination der Erhebungen***

3.8 Der offenkundigste Verwendungszweck eines Unternehmensregisters ist die Bereitstellung der zur Durchführung von Erhebungen notwendigen Daten zu Stichproben und zur Population. Im Einzelnen dient ein Register folgenden Zwecken:

- Bereitstellung eines Unternehmensverzeichnisses, dem Adressenlisten für den Versand von Fragebogen im Rahmen statistischer Erhebungen entnommen werden können,
- Ermittlung einer Unternehmenspopulation, für die effiziente Stichprobenpläne entworfen und einzelne Entwicklungen im Zeitablauf (Kohorten) verfolgt werden können,

- Lieferung einer Grundlage für die Hochrechnung der Ergebnisse von Stichprobenerhebungen auf die Grundgesamtheit,
- Beitrag zur Vermeidung von Doppelzählungen und Auslassungen bei der Erhebung von Informationen über die Unternehmen,
- Verbesserung der Übereinstimmung zwischen den Ergebnissen der verschiedenen Erhebungen,
- Vermeidung von Überlappungen bei Erhebungen durch wirksame Koordinierung der Stichproben zur Reduzierung von Kosten und Antwortlast;
- Verbesserung des Erfassungsbereichs oder Aufdeckung von Ungenauigkeiten bei der Datenerhebung,
- Unterstützung bei der Überwachung und besseren Verteilung der Antwortbelastung der Unternehmen durch statistische Erhebungen.

3.9 Diese Verwendungszwecke setzen voraus, dass das Register mindestens jährlich aktualisiert wird, was die Erfassung der Aufnahmen bzw. Einstellungen der Tätigkeit sowie Änderungen der Adressen und Schichtungsvariablen anbelangt.

3.10 Es sei darauf hingewiesen, dass diese Nutzung des Registers die Entwicklung koordinierter Instrumente zur Stichprobenauswahl auf einer Ebene unterhalb der eigentlichen Registerverwaltung voraussetzt.

3.11 Ein weiteres Problem bei der Durchführung einer statistischen Stichprobenerhebung besteht in der Behandlung der Unternehmen, die nicht auf die Befragung antworten. In diesem Fall muss festgestellt werden, ob die Nichtbeantwortung auf die Einstellung der Tätigkeit der Einheit zurückzuführen ist oder lediglich eine Antwortverweigerung darstellt. Handelt es sich um eine Tätigkeitseinstellung, so muss darüber hinaus festgestellt werden, ob diese vor dem Bezugszeitraum für die Stichprobenziehung in der anhand der Register erstellten Auswahlgrundlage eingetreten oder erst im Verlauf dieses Zeitraums bzw. erst danach erfolgt ist. Die Nichtbeantwortungen sind je nach Fall angemessen und sorgfältig zu behandeln. Dies ist nur möglich, wenn die Art der Registerführung es ermöglicht, rasch Klarheit über die Ursache der Nichtbeantwortung zu gewinnen.

3.12 Variationen bei den Erhebungsergebnissen, in erster Linie in den vollständig oder nahezu vollständig erhobenen Schichten oder bei Panelerhebungen, bei denen die gleiche Stichprobe über mehrere Erhebungsrunden hinweg beibehalten wird, sind häufig auf Strukturveränderungen bei Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen zurückzuführen. Bei der Ermittlung solcher Veränderungen kann dem Unternehmensregister eine besonders nützliche Rolle zukommen, insbesondere bei Bezugnahme auf die gemäß UR-Verordnung jährlich zu speichernden Registerkopien.

### ***Informationsquelle für demografische Analysen***

3.13 Der Bedarf an Informationen über die Unternehmenspopulation, ihre Struktur und ihre Demografie (d.h. über das Unternehmen und damit verbundene statistische und nichtstatistische Einheiten) nimmt stetig zu. Fragen zu diesen Thema sind Gegenstand der Kapitel 11-16.

3.14 In diesem Bereich, in den die Mehrzahl der Länder bislang noch wenig investiert hat, liefert die Führung eines Registers das unerlässliche Material. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der UR-Verordnung fertigen die Mitgliedstaaten "am Ende des ersten Quartals jedes Kalenderjahres eine Kopie des Registers in der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Form an, die sie zu Analysezwecken zehn Jahre aufbewahren."

Diese Kopien liefern eine ideale Grundlage für grundlegende demografische Analysen.

### ***Instrument zur Nutzung von Verwaltungsquellen***

3.15 Der ständige Anstieg des Bedarfs an Wirtschaftsinformationen könnte dazu führen, dass für die Unternehmen die Belastung durch statistische Erhebungen zunimmt. Gleichzeitig wird immer mehr politischer Druck ausgeübt, um eine Reduzierung dieser Belastung zu erreichen. Ein effizientes Register muss diesen gegenläufigen Bestrebungen gleichermaßen Rechnung tragen.

3.16 Es ist zu vermeiden, dass an ein Unternehmen mehrmals wegen der gleichen Informationen herangetreten wird. Vor allem aber ist zu vermeiden, dass in einer statistischen Erhebung Informationen von ihm verlangt werden, die es bereits anderen Behörden liefert.

3.17 Eine oft zur Sprache gebrachte Schwierigkeit bei der Nutzung von Verwaltungsdaten für statistische Zwecke ist in der Tatsache begründet, dass diese Daten für Einheiten erhoben wurden, die nicht immer den statistischen Einheiten entsprechen.

3.18 Indem das Unternehmensregister administrative Einheiten und statistische Einheiten miteinander korreliert, könnten diese Schwierigkeiten teilweise behoben werden. Um festzustellen, wie verschiedene rechtliche Einheiten in einem einzigen Unternehmen gruppiert werden können, müssen jedoch häufig weitere Informationen eingeholt werden.

### ***Verbreitung***

3.19 In allen Ländern ist bei vielen Organen und auch den Unternehmen selbst ein sehr stark ausgeprägter Bedarf an einem zentralen Bezugsregister festzustellen, das Unternehmenslisten mit hinreichend standardisierten Kenndaten (Bezeichnung, Anschrift) sowie einigen Kriterien zur Klassifizierung nach Größe und Tätigkeit liefert.

3.20 Ein Unternehmensregister eröffnet Möglichkeiten des elektronischen Datenaustauschs (EDI) für die Zwecke der statistischen Tätigkeit wie die Übermittlung großer Datenmengen zwischen statistischen Ämtern, Unternehmen und internationalen Organisationen. Dieser Bedarf wird mit der Weiterentwicklung des europäischen statistischen Systems und insbesondere aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Datenerhebung für die Struktur-, Konjunktur- und Produktstatistik weiter zunehmen.

3.21 Die für statistische Verwendungszwecke entwickelten einzelstaatlichen Register können insofern eine wichtige Rolle bei der Deckung dieses Bedarfs spielen, als sie rechtliche Einheiten einbeziehen, die keine statistischen Einheiten sind und deren Daten nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen. Diese Arbeit wird erleichtert, wenn die rechtlichen Einheiten anhand individueller nationaler Kennnummern identifiziert werden können. Allerdings nehmen die Mitgliedstaaten in der Frage der Verbreitung von Daten zu individuellen Einheiten oftmals entgegengesetzte Standpunkte ein. Für einige Länder fallen die Listen der nach Haupttätigkeiten klassifizierten rechtlichen Einheiten nicht unter die statistische Geheimhaltung, und die für die statistischen Ämter geltenden Rechtsvorschriften sehen ausdrücklich vor, dass die Verbreitung dieser Listen zu ihren Aufgaben gehört. In anderen Ländern hingegen ist den Ämtern diese Art der Verbreitung untersagt. Diese Fragen werden ausführlicher in Kapitel 9 behandelt.

### **3C - Beziehung zur UR-Verordnung**

3.22 In diesem Kapitel werden die Zielsetzungen und Verwendungszwecke des Unternehmensregisters diskutiert. Es ist somit nicht als Interpretation der Verordnung zu betrachten.



**Unternehmensregister**  
**Empfehlungen für den Gebrauch**

**Kapitel 4**  
**Führung des Registers**

**Status: Erste Überarbeitung – März 2003**

## FÜHRUNG DES REGISTERS

### Inhalt

- 4A – Einführung
- 4B – Änderungen der Struktur der Einheiten und der Variablen
- 4C – Historisches Register
- 4D – Beziehung zur UR-Verordnung

### 4A – Einführung

4.1 In den Mitgliedstaaten bedient man sich zum Aufbau und zur Führung der statistischen Register in zunehmendem Maße administrativer Datenquellen. Einige Länder führen die in beiden Registerarten enthaltenen Informationen zusammen, um so ein Mehrzweckregister zu erstellen. Das Mehrwertsteuerverzeichnis ist eine der administrativen Datenquellen, die von den meisten statistischen Ämtern genutzt werden. Außerdem werden die Register anderer Steuerbehörden, der Sozialversicherungsträger und der Handelskammern hinzugezogen. Wo ein solcher Informationsaustausch stattfindet, können Form und Inhalt des administrativen und statistischen Registers einander beeinflussen.

4.2 Die Führung statistischer Register sollte nicht als isolierte Tätigkeit gesehen werden, sondern als Teil eines koordinierten Vorgehens, das den gemeinsamen Aufbau administrativer und statistischer Register zum Ziel hat, wobei jedoch stets dafür Sorge zu tragen ist, dass die Interessen eines Unternehmens nicht dadurch geschädigt werden, dass Informationen, die es dem statistischen Amt erteilt hat, an andere Behörden weitergeleitet werden. Die von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa verabschiedeten Grundprinzipien der amtlichen Statistik ("Fundamental Principles of Official Statistics in the Region of the Economic Commission for Europe") enthalten zwei Grundsätze, die in diesem Kontext von Bedeutung sind:

- Grundsatz 5. Daten für statistische Zwecke können allen Arten von Quellen entnommen werden, gleichgültig, ob es sich um statistische Erhebungen oder Verwaltungsunterlagen handelt. Die statistischen Stellen haben die Quellen hinsichtlich der Qualität, der Aktualität, der Kosten und der Belastung der Befragten auszuwählen.
- Grundsatz 6. Individualdaten, die von den statistischen Stellen für statistische Zwecke erhoben werden, mögen sie sich auf natürliche oder juristische Personen beziehen, sind streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für statistische Zwecke zu verwenden.

4.3 Aus diesen Grundsätzen geht der Bedarf an einem Datenfluss von den Verwaltungsquellen zum statistischen Unternehmensregister klar hervor. In manchen Ländern wird es akzeptiert, dass nicht strikt vertrauliche Informationen wie Name und Adresse und ggf. auch die Klassifikation der Tätigkeit (NACE-Code) ausgetauscht werden, aber es herrscht allgemeine Einigkeit darüber, dass der Austausch von Variablen zu den Finanzen sowie zum Input und Output die

statistische Integrität und Unabhängigkeit beeinträchtigen und sich negativ auf die Antwortquoten und das Vertrauen der Öffentlichkeit auswirken würde.

4.4 Neue Einheiten sollten registriert werden, sobald Informationen über sie vorliegen, und zwar vorzugsweise vor Aufnahme ihrer Wirtschaftstätigkeit, damit Angaben über Investitionen in neue Gebäude und Anlagen statistisch erfasst werden können. Alle Änderungen von Daten, die die Durchführung der Erhebungen betreffen - beispielsweise eine Änderung der Anschrift der Meldeeinheit - sollten natürlich zu einer möglichst raschen Anpassung des Registereintrags der betreffenden Einheit führen. Die Behandlung von Einheiten, die ihre Tätigkeit eingestellt haben, wird in Ziffer 4.8 und 4.9 behandelt.

#### **4B – Änderungen der Struktur der Einheiten und der Variablen**

4.5 Die zu Änderungen der Struktur, Größe oder Tätigkeit eines Unternehmens eingegangenen Informationen können Änderungen an den Eintragungen zu den statistischen Einheiten erforderlich machen, die das in Rede stehende Unternehmen im Register repräsentieren. Die Behandlung solcher Änderungen von Merkmalen wird in Kapitel 17 ausführlich dargestellt.

4.6 Einige Länder nehmen von Zeit zu Zeit Überprüfungen bestimmter Abschnitte ihrer Register vor, indem sie einer bereits bestehenden Erhebung Fragen hinzufügen oder Ad-hoc-Erhebungen durchführen. So können etwa bei den Unternehmen Informationen über die Anschriften aller ihrer örtlichen Einheiten eingeholt oder Einzelhändler ersucht werden, auf einer Liste von Einzelhandelstätigkeiten (auf der Grundlage der NACE) diejenige Tätigkeit anzukreuzen, die sie als ihre Haupttätigkeit betrachten. Bei Erhebungen dieser Art treten zuweilen sehr deutliche Abweichungen und Ungenauigkeiten in den Unternehmensregistern zutage. Aus diesem Grund wird empfohlen, solche Kontrollerhebungen als Teil der normalen Registerführung (siehe Kapitel 10) durchzuführen.

#### **4C – Historisches Register**

4.7 Eine schwierige, aber wichtige Frage ist, in welchem Umfang der Registereintrag zu einer Einheit Auskunft über ihre historische Entwicklung geben sollte. In nahezu allen Mitgliedstaaten wird hierzu ein recht einfaches Verfahren angewandt: Der Statistiker muss lediglich dafür sorgen, dass alle in seine Erhebungen einbezogenen Einheiten - und nur diese - korrekt in das Register eingetragen werden. Es ist durchaus möglich, dass die Einträge über zahlreiche statistische Einheiten nicht einmal das Datum enthalten, an dem diese Einheiten erstmals in eine Erhebung einbezogen waren, während die Eintragungen über rechtliche Einheiten möglicherweise nicht das Gründungsdatum einer Gesellschaft enthalten bzw. im Falle eines Einzelunternehmers nichts darüber aussagen, wann das Unternehmen gegründet wurde.

4.8 Die UR-Verordnung enthält keine Bestimmungen zur Aufnahme historischer Daten ins Unternehmensregister und zu ihrer Speicherung. Das ideale historische Register ließe sich beschreiben als ein Register, das jede Frage zur Eintragung

einer Einheit auf der Grundlage der in Kapitel 5 aufgeführten Angaben beantworten kann und Informationen über Zeitpunkt und Gründe (oder Kategorien) jeglicher Eintragungsänderungen sowie über die jeweilige Informationsquelle enthält. Dies lässt sich wohl am besten an einem Beispiel veranschaulichen: Dem idealen Register könnten wir entnehmen, dass ein Unternehmen mit einem einzigen Standort im Bereich Karosseriebau für Personenkraftwagen aus der Abspaltung einer der Tätigkeiten eines Kfz-Herstellers in ein Tochterunternehmen mit anschließendem "Management Buyout" hervorgegangen ist, wobei das Register in der Vergangenheit für diesen Kfz-Hersteller unter derselben Anschrift eine örtliche Einheit aufgeführt hatte, die die gleiche Tätigkeit ausübte.

Bei dem vorstehend beschriebenen Beispiel handelt es sich um einen Fall aus der Praxis. Viele statistische Ämter sind jedoch nicht in der Lage, die Mittel bereitzustellen, die zum Aufbau und zur Führung eines Registers, das derartige Informationen liefert, erforderlich sind. Hier wären als Kompromisslösung verschiedene Optionen denkbar, darunter die folgenden drei Möglichkeiten:

- Zu Beginn eines jeden Jahres wird ein neues Register eingerichtet. Im Laufe des Jahres würden dann alle Änderungen zu den Erhebungseinheiten sowie die Zeitpunkte und Gründe dieser Änderungen in den auf die entsprechende Einheit bezogenen Registereintrag aufgenommen. Am Ende des Jahres würde das Register kopiert und gespeichert, anschließend dann von allen Einheiten bereinigt, die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zum Erfassungsbereich gehören. Ein so konzipiertes Register wäre enger begrenzt als das weiter oben beschriebene ideale Register. Im Übrigen würden jedoch die gleichen Probleme der Definitionen und der Festlegung von Regeln für ihre Anwendung durch die Mitarbeiter der statistischen Ämter entstehen. Ferner müsste ein System entwickelt werden, mit dem eine Reihe von jährlich gespeicherten Registern so miteinander verknüpft werden könnte, dass ein fortlaufendes historisches Protokoll über eine Einheit entsteht. Dabei wäre es möglich, nicht nur die zeitliche Entwicklung der Unternehmenspopulation zu untersuchen, sondern darüber hinaus die Entwicklung des einzelnen Unternehmens und seiner statistischen Einheiten zu verfolgen
- Das Register wird als Arbeitsinstrument für die mit Erhebungen befassten Statistiker betrachtet. Einheiten, die ihre Tätigkeit eingestellt haben, würden erst dann aus dem Register gestrichen, wenn sie den Statistiker nicht mehr interessieren, also am Ende der Auswertung der Erhebung, für die sie ausgewählt worden waren. Änderungen der Größe oder der Klassifizierung der Tätigkeiten würden zwar vorgenommen, jedoch nicht in einem Registereintrag festgehalten. Das Register würde regelmäßig, zum Beispiel (aber nicht zwingend) am Ende eines jeden Jahres, kopiert und gespeichert werden. Eine Untersuchung dieser Momentaufnahmen würde zeigen, wie sich die Unternehmenspopulation verändert hat, würde jedoch im Gegensatz zu den anderen Ansätzen weder Aufschluss über die Veränderungen bei den einzelnen Unternehmen geben noch eine Analyse der Ursachen der eingetragenen Tätigkeitsaufnahmen und -einstellungen ermöglichen.
- Das Register könnte am Ende eines jeden Jahres (oder in größeren Abständen) analysiert werden, um so eine Reihe von Momentaufnahmen seiner Struktur zu

erhalten, z. B. über die Zahl der rechtlichen Einheiten und der statistischen Einheiten nach Art, Tätigkeit, Beschäftigungs- und Umsatzgrößenklassen, Region usw.. Einige Mitgliedstaaten veröffentlichen bereits derartige Analysen (vielleicht weniger vollständig).

4.10 Die Verordnung empfiehlt lediglich, dass die Mitgliedstaaten am Ende des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres das Register in seinem aktuellen Stand kopieren und diese Kopie zehn Jahre lang für Analysezwecke aufbewahren. Dies ist eine Mindestanforderung, über die möglicherweise hinausgegangen werden muss, sobald Empfehlungen zur demografischen Analyse der statistischen Einheiten genehmigt worden sind.

#### **4D – Beziehung zur UR-Verordnung**

4.11 In diesem Kapitel werden die möglichen Methoden der Führung eines Unternehmensregisters beschrieben. Es ist somit nicht als direkte Interpretation der Verordnung zu betrachten, sondern soll Hilfestellung für die Umsetzung der relevanten Bestimmungen der UR-Verordnung geben.

**Unternehmensregister**  
**Empfehlungen für den Gebrauch**

**Kapitel 5**  
**Inhalt des Registers**

**Status: Erste Überarbeitung– März 2003**

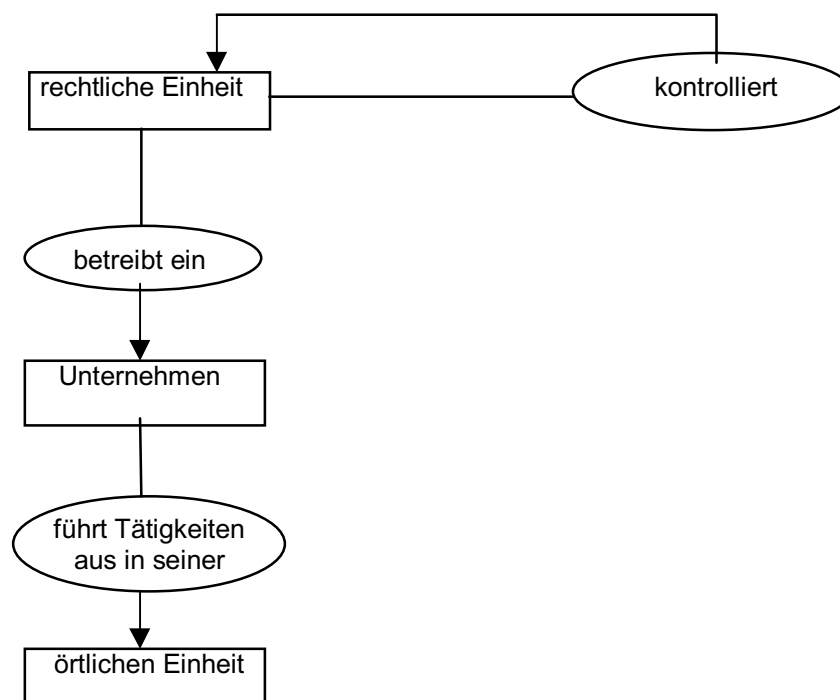
## INHALT DES REGISTERS

### Inhalt

- 5A – Einführung
- 5B – Identifizierungsvariablen
- 5C - Schichtungsvariablen
- 5D – Demografische Variablen
- 5E – Variablen, die die Beziehungen zwischen den Einheiten aufzeigen
- 5F – Andere Variablen
- 5G - Beziehung zur UR-Verordnung

### 5A - Einführung

5.1 Das Grundmodell der Registerdaten, das in der UR-Verordnung implizit festgelegt wird, ist einfach. Explizit umfasst es drei Einheiten : das Unternehmen, die örtliche Einheit und die rechtliche Einheit, sowie drei Beziehungen zwischen Einheiten. De facto umfasst es implizit auch noch die Unternehmensgruppe.



5.2 Welche Informationen für jeden Typ von Einheiten zu erfassen ist, hängt von den angestrebten Verwendungszwecken des Registers ab.

5.3 Die für statistische Zwecke entwickelten einzelstaatlichen Unternehmensregister haben die klar formulierte Aufgabe der eindeutigen Identifizierung der Einheiten, um:

- die Zusammenstellung der in administrativen Quellen enthaltenen Informationen über diese Einheiten zu ermöglichen,
- eine Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung für Erhebungen zu liefern,

- eine demografische Analyse der Population der Unternehmen und der mit ihnen verbundenen Einheiten zu ermöglichen.

5.4 Es handelt sich hierbei wohlweislich weder um Systeme zur Durchführung von Erhebungen noch um Datenbanken zur Archivierung aller erhobenen Informationen über das Produktionssystem.

5.5 Nach dieser Klarstellung zu den Aufgaben des Registers können die Informationen, die in ihm erfasst werden, in vier Kategorien analysiert werden, nämlich Identifizierungsvariablen, Schichtungsvariablen und demografische Variablen - die den expliziten Einheiten des Modells direkt zugeordnet sind – sowie weitere Variablen, die für die Beziehungen zwischen Einheiten verwendet werden und sich indirekt auf die impliziten Einheiten beziehen.

5.6 Die folgende Tabelle enthält eine grobe Aufteilung der Variablen der UR-Verordnung auf diese Kategorien. Sie schließen sich keineswegs gegenseitig aus: so wird z. B. die Rechtsform gleichermaßen als Identifizierungs-, Schichtungs- und demografische (Unternehmen nach Rechtsform) Variable verwendet. Die optionalen Variablen sind in Klammern angegeben.

	rechtliche Einheit	Unternehmen	örtliche Einheit
<b>Identifizierungsvariablen</b>			
Kennnummer	1a	3a	2a
+ externe Kennnummern	1j, 1k		2i
Name + Adresse	1b		2b
Rechtsform	1f		
<b>Schichtungsvariablen</b>			
Haupttätigkeit		3c	2c
Nebentätigkeit		3d	(2d)
Hilfstätigkeit			2k
Größe: Beschäftigte		3e	2e
Größe: Umsatz		3h	
Größe: Reinvermögen		(3i)	
Geografischer Standort			2h
<b>Demografische Variablen</b>			
Datum der Gründung	1d	3f	2f
Datum der Schließung	1e	3g	2g
<b>Beziehungsvariablen</b>			
Kontrolle von Einheiten	(1g), (1h)	3b	2j

Andere **Variablen**

1c, 1i



## **5B - Identifizierungsvariablen**

### **Kennnummern**

5.7 Die Kennnummern müssen während der gesamten Lebensdauer der identifizierten Einheit unveränderlich bleiben (zur möglichen Ausnahme bei der rechtlichen Einheit siehe unten). Während sich also die der Einheit zugeordneten Merkmale im Laufe des Bestehens der Einheit verändern können, muss ihre Kennnummer von diesen Merkmalen unabhängig bleiben.

5.8 Die Erfahrung hat gezeigt, dass es eine gute Lösung ist, jeder Einheit eine nicht signifikante laufende Nummer zuzuweisen und diese mit einem elektronischen Kontrollschlüssel zu versehen.

5.9 Wichtig ist, dass die Kennnummern der verschiedenen Kategorien von Einheiten nicht miteinander verwechselt werden, daher sollten für die einzelnen Einheitenarten vorzugsweise unterschiedliche Strukturen (Länge und Zeichenart) der Kennnummern gewählt werden. Hier gibt es mehrere Lösungsmöglichkeiten.

#### **5.10 Rechtliche Einheiten - Variable 1a, Registerkennnummer**

Die rechtliche Einheit kann entweder eine spezifisch für das statistische Unternehmensregister geltende oder eine externe (von mehreren Institutionen gemeinsam verwendete) Kennnummer erhalten. In den meisten Mitgliedstaaten haben die Unternehmen eine gemeinsam von Steuerbehörden und anderen staatlichen Stellen verwendete Unternehmens-Kennnummer, die die Verknüpfung des Unternehmensregisters mit anderen Registern erheblich erleichtert. Wenn diese gemeinsame Nummer und die Registerkennnummer der rechtlichen Einheit identisch sind, sollte sich ihre Aktualisierung nach der Verwaltungsquelle richten, die die Registerkennnummer zugewiesen hat. So kann die Änderung der Rechtsform von einer natürlichen zu einer juristischen Person dazu führen, dass die Steuerbehörde derselben ökonomischen Einheit eine andere Kennnummer zuweist. Sind hingegen die gemeinsam genutzte Identifizierungsnummer und die im Unternehmensregister verwendete Registerkennnummer nicht identisch, so sollte erstere als Variable behandelt und alle Änderungen gespeichert werden.

#### **5.11 Örtliche Einheiten - Variable 2a, Registerkennnummer.**

Da die Kennnummer einer örtlichen Einheit von der Gründung bis zur Schließung dieselbe sein sollte, empfiehlt sich in diesem Fall die Zuweisung einer registerspezifischen Kennnummer. Gelegentlich werden örtlichen Einheiten auch externe (gemeinsam verwendete) Kennnummern zugewiesen; da diese sich jedoch im Lauf des Bestehens der Einheit ändern können, sollten diese externen Nummern als Variablen behandelt und ihre Änderungen dokumentiert werden.

#### **5.12 Unternehmen - Variable 3a, Registerkennnummer.**

In Anwendung der Kontinuitätsregeln für Unternehmen sollten diese ihre Kennnummer von der Aufnahme der Tätigkeiten bis zu ihrer Einstellung beibehalten.

### ***Externe Kennnummern und Verbindungen zu Verwaltungsquellen***

5.13 Da das Register unter anderem dem Zweck dient, die Nutzung von in Verwaltungsdateien enthaltenen Informationen zu ermöglichen, müssen Verknüpfungen zu diesen Dateien in das Register aufgenommen werden. Die zur Aufzeichnung der Einheiten in Verwaltungsdateien verwendeten Registerkennnummern sollten daher auch im Unternehmensregister erfasst werden.

5.14 Automatisch gelöst ist das Problem in denjenigen Ländern, in denen zumindest für bestimmte Einheiten eine gemeinsame Kennnummer verwendet wird. In diesem Fall empfiehlt es sich für die Statistiker, diese Nummer für ihre Registerführung zu übernehmen. Da jedoch solche Einheiten nur selten exakt der statistischen Definition des Unternehmens entsprechen, wird man in der Regel gesonderte Kennnummern für Unternehmen benötigen.

5.15 **Rechtliche Einheiten** – die Variablen 1j und 1k beziehen sich auf Verbindungen zu Verwaltungsunterlagen, in denen sich möglicherweise weitere Informationen über die rechtliche Einheit finden, die dann für statistische Zwecke genutzt werden können.

5.16 *Variable 1j, Verweise auf andere, verbundene Dateien, einschließlich Zollregister, mit für statistische Zwecke nutzbaren Informationen, in denen die rechtliche Einheit aufgeführt ist*

Diese Variable sollte Verbindungen zu Zoll- und anderen Akten enthalten. Für jede in den Verwaltungsquellen erfasste rechtliche Einheit sind die verschiedenen Beziehungen separat zu speichern. Dies lässt sich auf verschiedene Weisen bewerkstelligen, z. B.:

a) durch Erfassung der Referenznummer der Einheit in dem(dem) anderen Register(n) im Unternehmensregister unter Angabe der oben erwähnten Registerkennnummer;

b) durch Hinzufügung einer oder mehrerer Kennzeichnungen im Unternehmensregister, dass die rechtliche Einheit unter derselben Registerkennnummer auch in einem bzw. mehreren anderen Register(n) auftaucht.

5.17 Wenn keine eindeutige Kennnummer vorhanden ist, kann die Verbindung auch durch Abgleich von Name/Adresse oder auf andere Weise erfolgen (dieses Vorgehen ist nicht zu empfehlen, allerdings kann der Abgleich von Name/Adresse bei der Fehlerermittlung hilfreich sein).

5.18 *Variable 1k, Verweis auf das Register der innerschweizerischen Marktteilnehmer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten*

Diese Variable sollte den Hinweis auf das generell unter dem Namen Intrastat bekannte Register enthalten. Die Anmerkungen zur Variable 1j (s. oben) gelten gleichermaßen für die Variable 1k.

5.19 **Örtliche Einheiten** - *Variable 2i, Verweise auf andere, verbundene Dateien mit für statistische Zwecke nutzbaren Informationen, in denen die örtliche Einheit aufgeführt ist*

Diese Variable ist extrem länderspezifisch: In manchen Ländern gibt es keine solchen Dateien, in anderen wiederum existieren eine oder mehrere wichtige Verwaltungsquellen mit vielen Verweisen auf eine örtliche Einheit. Da sich die verbundenen Register (z. B. Arbeitsverwaltungsregister) sowohl auf die örtliche wie auch auf die rechtliche Einheit beziehen können, ist eine entsprechende sorgfältige Überprüfung angezeigt. Dies gilt z. B. für den Fall, dass die örtliche Einheit ihren Standort an dem einer rechtlichen Einheit hat, die aus mehreren örtlichen Einheiten besteht. Bei komplexen Unternehmen kann es mehrere rechtliche Einheiten mit einer örtlichen Einheit an der gleichen Adresse geben, die für statistische Zwecke wahrscheinlich eine örtliche Einheit bilden. In diesem Fall sollten alle Verbindungen gespeichert werden.

### ***Tätigkeitsstatus oder Situation***

5.20 Theoretisch spricht manches dafür, nur die aktiven Unternehmen mit ihren örtlichen Einheiten ins Register aufzunehmen. Auch die rechtlichen Einheiten sind für das Register erst von dem Zeitpunkt an interessant, an dem sie rechtlicher Träger eines aktiven Unternehmens werden.

5.21 In der Praxis hingegen ist man aus vielfältigen Gründen oft gezwungen, "ruhende" rechtliche Einheiten in das Register aufzunehmen bzw. Unternehmen oder statistische Einheiten, die ihre Tätigkeiten eingestellt haben, beizubehalten. Die beiden wichtigsten Gründe dafür sind die demografische Analyse dieser Einheiten (siehe Kapitel 11-16) und die Aufzeichnung der Kontrollverbindungen zwischen rechtlichen Einheiten, die möglicherweise auch ruhende Einheiten umfassen.

5.22 In diesem Fall ist ein Code für den Status "lebendig" oder "tot" einzugeben, eventuell mit weiterer Ausdifferenzierung in verschiedene Kategorien wie "statistisch lebendig" "statistisch tot", "statistisch ruhend", "in Konkurs befindlich" usw. Bei einer rechtlichen Einheit ist dieser Status ein Rechtsstatus, bei den statistischen Einheiten ist er ein "Wirtschaftsstatus". Eine solche Codierung wird zwar nicht in der UR-Verordnung gefordert, sie liefert jedoch sinnvolle zusätzliche Informationen, die über die obligatorischen Variablen zum Datum der Aufnahme und der Einstellung der Tätigkeiten hinausgehen.

### ***Name, Anschrift und Kontaktmöglichkeiten***

5.23 Alle rechtlichen und örtlichen Einheiten haben ein Namen und mindestens eine Anschrift, die erfasst werden müssen. Wo möglich, sollten die Angaben zur Adresse alle postalischen Merkmale (Postleitzahl, Nummer des Postfachs usw.) sowie Telefon- und Faxnummer und E-Mail-/ Internetadresse enthalten.

5.24 **Rechtliche Einheiten** - *Variable 1b, Name oder Firma, Anschrift (einschließlich Postleitzahl) sowie fakultativ Telefon-, Btx- und Telefax-Nr. sowie Telexanschrift*  
Diese Angaben können sich auf eine juristische oder eine natürliche Person beziehen. In letzterem Fall sollte neben der geschäftlichen auch die private Anschrift erfasst werden. Die Anschrift ist so detailliert wie möglich zu erfassen. Gerade die fakultativen Informationen sind von besonderer Bedeutung, insbesondere Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

5.25 Im Falle natürlicher Personen sind die folgenden Angaben zu registrieren:

- Familienname,
- geführter Name (beispielsweise Name des Ehegatten in Ländern, in denen dies zugelassen ist) und gegebenenfalls Pseudonyme,
- Vornamen,
- Geschlecht (und sei es nur für die Adressierung: Herrn oder Frau...)

5.26 Diese Informationen reichen häufig nicht aus, um eine Person mit Sicherheit zu identifizieren. Es wäre daher möglicherweise sinnvoll ergänzend entweder das Geburtsdatum oder, in Ländern, in denen eine solche existiert, die unveränderliche, für den behördlichen Gebrauch bestimmte Personenkennummer aufzunehmen.

5.27 Im Falle juristischer Personen ist die offizielle Firmenbezeichnung zu registrieren. In einigen Ländern und für bestimmte Rechtsformen kann die Firmenbezeichnung jedoch sehr lang sein, so dass sie zwangsläufig abgekürzt werden muss. In diesen Fällen sind sehr strikte Abkürzungsregeln einzuhalten.

5.28 Überdies benutzen juristische Personen in ihren geschäftlichen oder administrativen Beziehungen anstelle ihrer Firmenbezeichnung oft eine Kurzbezeichnung (Logo) oder ein Akronym. Die getrennte Erfassung einer solchen Information ist vorzusehen.

**5.29 Örtliche Einheiten** - *Variable 2b, Name, Anschrift und sonstige zur Identifizierung erforderliche Angaben.*

Siehe hierzu auch die oben gemachte Anmerkung zur Variable 1b für rechtliche Einheiten. Bei Unternehmen mit nur einer örtlichen Einheit hat diese möglicherweise keinen separaten Namen, doch sollten in jedem Fall die Anschrift des Standortes und die Kontaktadresse erfasst werden. In der Regel trägt die örtliche Einheit denselben offiziellen Namen wie das sie kontrollierende Unternehmen, bei Unternehmen mit unterschiedlichen örtlichen Einheiten hingegen verwenden diese häufig verschiedene Handelsnamen, die alle erfasst werden müssen.

5.30 Für eine örtliche Einheit ist stets die physische Anschrift des Standorts der Einheit zu erfassen. Diese Anschrift ist nach einer einzelstaatlichen Gebietssystematik zu codieren, die mindestens der fünften Ebene der gemeinschaftlichen Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS 5) entsprechen muss. Es wäre jedoch vorzuziehen, wenn diese einzelstaatliche Systematik oder geografische Codierung eine möglichst genaue Lokalisierung erlauben würde (Straße, Straßenabschnitt oder Gebäudeblock).

5.31 Es wird ferner stets von Nutzen sein, die Möglichkeit vorzusehen, dass neben der Standortanschrift auch eine Postanschrift erfasst wird, wenn die Einheit wünscht, dass der Schriftverkehr im Zusammenhang mit den statistischen Erhebungen an eine andere Anschrift gesandt wird.

**5.32 Unternehmen** – In der UR-Verordnung wird die Angabe von Name, Anschrift und Kontaktmöglichkeiten für Unternehmen nicht explizit gefordert. Oft führen die Unternehmen den Namen der rechtlichen Einheit, von der sie betrieben werden. In diesem Fall ist eine erneute Erfassung nicht erforderlich, sofern eine Beziehung zwischen dem Unternehmen und dieser rechtlichen Einheit registriert ist.

5.33 Eine alternative Lösung besteht darin, nur für die örtlichen Einheiten eine Anschrift zu erfassen, für die rechtlichen Einheiten und die Unternehmen hingegen die Kennnummer der örtlichen Einheit in das Register aufzunehmen, die ihr Sitz ist (der Sitz ist der Standort, den die rechtliche Einheit bei den Behörden angibt). Diese Lösung wird implizit auch in der Erläuterung Nr. 1 zur Definition der örtlichen Einheit im Anhang zur Verordnung über die statistischen Einheiten empfohlen, wo es heißt: "Jede rechtliche Einheit muss jedoch ... eine örtliche Einheit als Sitz haben, auch wenn dort niemand arbeitet."

5.34 Die übrigen statistischen Einheiten, also fachliche Einheiten und fachliche Einheiten auf örtlicher Ebene, sind "Schöpfungen" der Statistiker und haben in der Regel keinen allgemein gebräuchlichen Namen.

### **Rechtsform**

5.35 Die Rechtsform oder Rechtskategorie der rechtlichen Einheit ist eine Information, die zur Beseitigung von Unklarheiten bei den Identifizierungsbemühungen sowie als mögliches Kriterium zur Auswahl oder Schichtung der Erhebungsstichproben von größtem Nutzen ist. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, dass es oft zweckmäßig ist, die Verfahren der Informationserhebung und die Fragebogen nach Maßgabe der Rechtsform der rechtlichen Einheit, die ein Unternehmen betreibt, anzupassen.

### **5.36 Rechtliche Einheit - Variable 1f, Rechtsform der Einheit.**

Das Merkmal der juristischen oder natürlichen Person ist für steuerliche Zwecke von entscheidender Bedeutung, denn davon hängen die auf die Einheit anzuwendenden Steuerregelungen ab. Jedes statistische Register, in dem steuerliche Unterlagen erfasst sind, verfügt also über diese Information. Neben der Unterscheidung zwischen juristischer und natürlicher Person wird es immer wichtiger, dass in den statistischen Unternehmensregistern auch eine grundlegende Aufgliederung gemäß nachfolgender Tabelle vorgenommen wird. Ein Code für die Rechtsform sollte daher im Einklang mit der Klassifikation der Rechtsformen bzw. mit den von den einzelnen Ländern entwickelten Kategorien aufgezeichnet werden. Zur Beobachtung des Binnenmarktes besteht darüber hinaus auf europäischer Ebene ein Interesse an der Unterscheidung zwischen börsennotierten Unternehmen und Aktiengesellschaften sowie Europäischen Gesellschaften, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates (ABl. L294 vom 10.11.2001) errichtet wurden. Es besteht eine Verbindung zwischen dieser Variable und der Variable 1c (*Verpflichtung der rechtlichen Einheit zur Veröffentlichung einer Jahresbilanz (ja/nein)*). Siehe auch 5.103.

#### **Rechtsformen** (Quelle – ESVG 95 Handbuch, Tabelle 2.3)

Beschreibung	Institutioneller Sektor
1. private und öffentliche Kapitalgesellschaften	S11, S12
2. Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit	S11, S12
3. öffentliche Produzenten mit besonderem Statut, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht	S11, S12

4. öffentliche Produzenten ohne eigene Rechtspersönlichkeit	
a. mit den Merkmalen von Quasi-Kapitalgesellschaften	S11, S12
b. sonstige	S13
5. Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit	S11, S12, S13, S15
6. Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit	
a. mit den Merkmalen von Quasi-Kapitalgesellschaften	S11, S12
b. sonstige	S14
7. Einzelunternehmen	
a. mit den Merkmalen von Quasi-Kapitalgesellschaften	S11, S12
b. sonstige	S14
8. Holdinggesellschaften, die eine Gruppe von Kapitalgesellschaften kontrollieren, deren überwiegende Tätigkeit in der Produktion von Waren und nichtfinanziellen/finanziellen Dienstleistungen besteht	S11, S12

Institutionelle Sektoren:

S11 – nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften

S12 – finanzielle Kapitalgesellschaften

S13 – Sektor Staat

S14 – Sektor private Haushalte

S15 – private Organisationen ohne Erwerbszweck

## 5C - Schichtungsvariablen

5.37 Für die Auswahl der Erfassungsbereiche und die Ziehung der Stichproben werden, neben Standortbestimmung und Rechtsform, die bereits als Identifizierungsvariablen untersucht wurden, die Kriterien Tätigkeit, Größe und institutioneller Sektor verwendet.

### ***Tätigkeit***

5.38 Allen statistischen Einheiten, Unternehmen, örtlichen Einheiten und fachlichen Einheiten müssen Variablen zugeordnet werden, die ihre Tätigkeiten definieren.

5.39 Unternehmen und örtliche Einheiten geben ihre tatsächlich ausgeübte Haupttätigkeit unter Bezugnahme auf die vierstellige Ebene (Klasse) der NACE bzw. auf eine detailliertere nationale, auf der NACE basierende Klassifikation an. Werden innerhalb ein und derselben Einheit mehrere Tätigkeiten nebeneinander ausgeübt, so wird die Haupttätigkeit nach den in der Einleitung zur NACE festgelegten Regeln bestimmt. Für die Führung des Registers werden jedoch im Gegensatz zu den Bestimmungen in der Einleitung zur NACE stets die Tätigkeiten erfasst, die tatsächlich innerhalb einer örtlichen Einheit ausgeübt werden, auch wenn diese Tätigkeiten für das Unternehmen nur Nebentätigkeiten sind.

5.40 Signifikante Nebentätigkeiten müssen erfasst werden. Diese Informationen sind für die Erstellung verschiedener Statistiken von Bedeutung, insbesondere für strukturelle Unternehmensdaten. Sie können zudem dazu verwendet werden, das vermutliche Vorhandensein fachlicher Einheiten und fachlicher Einheiten auf örtlicher

Ebene auf indirektem Wege zu ermitteln. Die Nebentätigkeit eines Unternehmens gilt als signifikant, wenn sie mehr als 10 % der Gesamttätigkeit dieses Unternehmens oder mehr als 5 % der Tätigkeit dieser Art auf der nationalen Ebene ausmacht. Die Erfassung dieser Angaben wird auch für die örtlichen Einheiten empfohlen, wenn die örtlichen fachlichen Einheiten nicht explizit im Register geführt werden.

**5.41 Örtliche Einheit** - *Variable 2c, Tätigkeitscode auf der vierstelligen Ebene der NACE (Klasse).* Der Tätigkeitscode wird gemäß den Bestimmungen des NACE-Handbuchs ermittelt. Wenn die Tätigkeit als Hilfstätigkeit für das Unternehmen klassifiziert wird, ist dies anhand von Variable 2k zu dokumentieren.

**5.42 Variable 2d, Gegebenenfalls Nebentätigkeiten auf der vierstelligen Ebene der NACE (fakultativ).**

Nebentätigkeiten können zur Ermittlung von fachlichen Einheiten auf örtlicher Ebene verwendet werden.

**5.43 Variable 2k, Die in der örtlichen Einheit ausgeübte Tätigkeit ist eine Nebentätigkeit des Unternehmens, von der die örtliche Einheit abhängt (ja/nein).** Für beide Fälle, sowohl für die Klassifizierung der örtlichen Einheit als Hilfseinheit als auch für ihre Klassifizierung als Nicht-Hilfseinheit ist ein eindeutiger Vermerk im Register anzubringen. Das Fehlen eines entsprechenden Vermerks ist somit als "nicht bekannt" zu interpretieren. Diese Variable ermöglicht statistische Auswertungen, bei denen die Kosten der Hilfstätigkeiten wieder den Tätigkeiten zugeordnet werden, zu deren Gunsten sie ausgeübt werden.

**5.44 Unternehmen** - *Variable 3c, Tätigkeitscode des Unternehmens auf der vierstelligen Ebene der NACE (Klasse).* Das Unternehmen wird der Klasse der NACE zugeordnet, zu der seine Haupttätigkeit oder die Gesamtheit seiner Tätigkeiten zählt.

Die Bestimmung des Tätigkeitscodes erfolgt nach den Regeln im NACE-Handbuch. Wenn das Unternehmen in verschiedenen Branchen tätig ist, können die Verwaltungsquellen eine ganze Reihe von Tätigkeiten enthalten; quantitative Informationen zur Bedeutung der Tätigkeiten finden sich in diesen Quellen aber möglicherweise nur dann, wenn das Unternehmen in Erhebungen einbezogen wurde. Wenn das Unternehmen mit nur einer örtlichen Einheit verbunden ist, sollte die Haupttätigkeit in beiden Fällen identisch sein (siehe Variable 2c).

**5.45 Variable 3d, Gegebenenfalls Nebentätigkeit auf der vierstelligen Ebene der NACE, soweit sie jeweils 10 % der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten der Tätigkeiten insgesamt oder mindestens 5 % der Tätigkeit dieser Art auf der nationalen Ebene erreichen; dieser Punkt betrifft nur die bei Erhebungen befragten Unternehmen.**

Die für große Unternehmen und zur Ermittlung von fachlichen Einheiten sehr wichtigen Informationen über Nebentätigkeiten werden in der Regel durch Erhebungen gewonnen. Auch in Verwaltungsquellen finden sich gelegentlich solche Informationen, aber nicht immer mit der erforderlichen Genauigkeit.

**5.46 Zusatzcodes** - Wie jede andere Klassifikation legt auch die NACE bei der Analyse der Tätigkeiten das Schwergewicht auf bestimmte Kriterien. Bei der Erstellung von Unternehmensstatistiken muss jedoch häufig darüber

hinausgegangen werden. Im Idealfall muss insbesondere festgestellt werden, ob die innerhalb einer Einheit ausgeübten Tätigkeiten insgesamt zum marktbestimmten oder zum nichtmarktbestimmten Bereich gehören. Daher muss ein Code erfasst werden, der angibt, ob ein Unternehmen oder eine örtliche Einheit insgesamt marktbestimmte Tätigkeiten oder nichtmarktbestimmte Tätigkeiten für öffentliche bzw. private Zwecke ausübt.

5.47 Die Verwendung weiterer Zusatzcodes wäre sinnvoll, um dauerhafte von saisonalen Tätigkeiten zu unterscheiden oder die in der NACE unter Herstellung von Industrieanlagen klassifizierten Einheiten danach zu kennzeichnen, ob sie tatsächlich Herstellungstätigkeiten oder nur Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten ausführen.

### **Größe**

5.48 Eine Messzahl für die Größe der statistischen Einheiten ist von wesentlicher Bedeutung für den Stichprobenplan, die Hochrechnung der Ergebnisse auf die Grundgesamtheit und die Analyse der Grundgesamtheiten. Mehrere Kriterien kommen für die Erstellung eines Größenindikators in Frage: Beschäftigtenzahl, Umsatz, Höhe des Nettovermögens usw.

5.49 Es kommt vor allem darauf an, dass dieser Indikator jährlich für alle Einheiten aktualisiert werden kann, unabhängig davon, ob sie im vorangegangenen Jahr für die Einbeziehung in eine Stichprobenerhebung ausgewählt wurden oder nicht. Daher sind nur diejenigen Indikatoren zu verwenden, die anhand lückenloser administrativer Datenquellen aktualisiert werden können. Aufgrund dieser Einschränkung ist die Auswahl der möglichen Indikatoren begrenzt.

#### **a) Größe nach Beschäftigtenzahl**

5.50 Das Register sollte Aufschluss über die tatsächliche Anzahl der Beschäftigten geben. Hauptziel ist dabei nicht, die Beschäftigung zu messen, sondern eine Schichtungsvariable zu erlangen. Gemäß SNA 1993 sind beschäftigte Personen wie folgt definiert: "Damit sie den Erwerbstätigen, d. h. den Arbeitnehmern oder den Selbständigen, zugerechnet wird, muss eine Person eine dem Produktionsbegriff des SNA entsprechende Tätigkeit ausüben." Dies entspricht nicht exakt der Definition in der Verordnung über die strukturelle Unternehmensstatistik (Variable 16 11 0), doch für die Zwecke des Unternehmensregisters ist der Unterschied vernachlässigbar gering.

5.51 In fast allen Mitgliedstaaten wird die tatsächliche Anzahl der Beschäftigten erfasst. Wenn dies nicht möglich ist, muss auf einen Größencode zurückgegriffen werden. In der UR-Verordnung sind die Größenklassen wie folgt definiert: 0, 1, 2, 3-4, 5-9, 10-19, 20-49, 50-99, 100-149, 150-199, 200-249, 250-499, 500-999 und dann in Tausender-Schritten.

Hinweis: "0" bedeutet weniger als  $\frac{1}{2}$  Person, erfasst in Vollzeitäquivalent (bzw. nach Kopfzahl, s. 5.56). Zur Beschäftigung in sehr kleinen Unternehmen siehe 6.16.

- **Welche Beschäftigtenzahl?**



5.52 Die Gesamtzahl der Beschäftigten ist für die Schichtung der Stichproben bei sehr kleinen Einheiten vorzuziehen und wurde in die UR-Verordnung aufgenommen. Diese Angabe ist in einigen, wenngleich nicht in allen Mitgliedstaaten direkt verfügbar. Manche Mitgliedstaaten haben für sämtliche Einheiten nur Zugang zu Daten über die bezahlten Arbeitnehmer. Sie verfügen jedoch für die Stichprobe der kleinen Einheiten, über die sie Erhebungen durchführen, über eine statistische Messzahl für die Differenz zwischen der Gesamtbeschäftigtenzahl und der Zahl der bezahlten Arbeitnehmer. Sie können somit die Daten, die sie über die bezahlten Arbeitnehmer besitzen, statistisch bereinigen, indem sie eine Konstante hinzufügen, die für die nicht abhängig Beschäftigten (einschließlich mitarbeitende Inhaber bzw. Eigentümer) steht und nach Maßgabe der Rechtsform und der Tätigkeit berechnet wird: bei Einzelunternehmen beträgt die Gesamtzahl der Beschäftigten = bezahlte Beschäftigte + 1; bei Personengesellschaften = bezahlte Beschäftigte + 2. Je nach Verfügbarkeit von Verwaltungsquellen wurden in manchen Ländern auch komplexere Verfahren erarbeitet.

5.53 Um den Erfordernissen der internationalen Harmonisierung zu entsprechen, wird daher in die einzelstaatlichen Register eine direkte oder indirekte Messzahl für die Gesamtbeschäftigung aufgenommen werden.

- ***Beschäftigte zu welchem Zeitpunkt?***

5.54 Der zeitliche Bezugsrahmen zur Erfassung der Beschäftigung ist das Jahr, d. h. die Anzahl der Beschäftigten sollte einen jährlichen Durchschnittswert wiedergeben. Wenn keine detaillierten Informationen verfügbar sind, kann dieser Wert näherungsweise durch Verwendung der Beschäftigtenzahl zu einem beliebigen Zeitpunkt des Jahres ermittelt werden. Die Art und Weise der Berechnung des jährlichen Durchschnitts hängt von der Häufigkeit ab, mit der das Register aktualisiert wird. Wenn die Einheit nur während eines Teils des Jahres aktiv ist (Saisonarbeit, Neugründung eines Unternehmens), ist der Durchschnitt für diesen Zeitraum zu ermitteln.

5.55 Dieses Vorgehen entspricht dem Verfahren bei der Erfassung der Haupttätigkeit, denn diese wird durch Erhebungsergebnisse, die jeweils auf ein ganzes Jahr bezogen sind, aktualisiert und stellt somit theoretisch die Tätigkeit dar, die im Jahresdurchschnitt die Haupttätigkeit war, und nicht die Haupttätigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt.

- ***Beschäftigte in Vollzeitäquivalent oder nach Kopfzahl?***

5.56 Da beide Zählverfahren ihre spezifischen Vorteile haben, empfiehlt sich die Erfassung der Beschäftigung nach Möglichkeit sowohl in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) als auch nach Kopfzahl. Die Kopfzahl ist die Anzahl der in einer Einheit beschäftigten (natürlichen) Personen (Vollzeit oder Teilzeit). Die VZÄ sind sowohl in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen definiert (die Beschäftigung nach VZÄ ist die Anzahl der vollzeitäquivalenten Arbeitsstellen definiert als die Gesamtzahl der geleisteten Arbeitsstunden dividiert durch die in Vollzeit-Arbeitsstellen durchschnittlich geleisteten jährlichen Arbeitsstunden) als auch in der strukturellen Unternehmensstatistik (Variable 16 14 0) und stellen ein präziseres Messinstrument

für den Arbeitseinsatz dar als die reine Kopfzahl. Da aber das Konzept der "Vollzeittätigkeit" unterschiedlich interpretiert werden kann, sind die nach dieser Definition erstellten VZÄ-Daten nicht mit Sicherheit vergleichbar. Wegen ihres verwaltungstechnischen Hintergrunds können diese Daten möglicherweise nicht in allen Ländern berechnet werden. Eine Alternative dazu ist der Rückgriff auf die "geleisteten Arbeitsstunden", die zunehmend Eingang in die Beschäftigungsstatistiken finden, doch dürfte die Anmerkung zur Verfügbarkeit der Daten auch für diese Variable gelten.

**5.57 Örtliche Einheit** - Variable 2e, Größenbestimmung nach Anzahl der Beschäftigten entsprechend Nummer 3 von Anhang II der UR-Verordnung. Die Berechnung dieser Variable erfolgt gemäß den oben beschriebenen Regeln.

**5.58 Unternehmen** - Variable 3e, Größenbestimmung: Anzahl der Beschäftigten oder Zuordnung zu einer der Beschäftigtenklassen.

Die Berechnung dieser Variable erfolgt gemäß den oben beschriebenen Regeln. Da ein Unternehmen mit einer bzw. mehreren örtlichen Einheiten verbunden ist, muss die Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens selbstredend der Summe der Angaben für die Einheiten entsprechen.

- **Indikator für abhängig Beschäftigte**

5.59 Auch wenn der Größenindikator auf der Gesamtbeschäftigung basiert, wird es stets zweckmäßig sein, einen binären Indikator hinzuzufügen, der Auskunft über die Zahl der abhängig Beschäftigten (d.h. Lohn- und Gehaltsempfänger) gibt.

## **b) Größe nach Umsatz**

5.60 Bei bestimmten Erhebungen, insbesondere bei Konjunkturerhebungen, und für bestimmte Tätigkeitsbereiche ist eine Auswahl der Erhebungsbereiche und der Stichproben nach Maßgabe der Beschäftigung nicht sehr zweckmäßig. Darüber hinaus kann es für Zwecke der Präzisionsrechnung nützlich sein, zusätzliche Variablen zu Hilfe zu nehmen. Es ist daher wünschenswert, noch weitere Größenindikatoren zur Verfügung zu haben.

5.61 Daher wird empfohlen, die Größe der Unternehmen auch nach dem Umsatz zu erfassen, und zwar als Wert des tatsächlich erzielten Umsatzes. Nur wenn dazu keine Informationen vorliegen, kann auf die folgende Codierung nach Größenklassen (in Euro) zurückgegriffen werden: < 1 Million, von 1 bis < 2, von 2 bis < 4, von 4 bis < 5, von 5 bis < 10, von 10 bis < 20, von 20 bis < 40, von 40 bis < 50, von 50 bis < 100, von 100 bis < 200, von 200 bis < 500, von 500 bis < 1000, von 1000 bis < 5000,  $\geq 5000$ .

Gelegentlich sind die Daten zum Umsatz erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung verfügbar, was insbesondere bei der Analyse der Unternehmensdemografie zu Probleme führen kann. Bisweilen ist die Imputation des Umsatzes erforderlich (Leitlinien hierzu siehe 5.64).

5.62 Zu verwenden ist dabei die Definition des Umsatzes nach der Verordnung Nr. 2700/98 der Kommission betreffend die Definitionen von Merkmalen der strukturellen Unternehmensstatistik.

*"Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit während des Berichtszeitraums insgesamt in Rechnung gestellten Beträge, die den Verkäufen von Waren und Dienstleistungen an Dritte entsprechen.*

*Der Umsatz schließt alle Steuern und Abgaben ein, die auf den von der Einheit in Rechnung gestellten Waren oder Dienstleistungen liegen, mit Ausnahme der Mehrwertsteuer, die von der Einheit den Kunden in Rechnung gestellt wird, sowie sonstiger, in ähnlicher Weise absetzbarer, direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern. Außerdem umfasst er alle berechneten Nebenkosten (Transport, Verpackung usw.), die an die Kunden weitergegeben werden, selbst wenn diese Kosten getrennt in Rechnung gestellt werden. Preisnachlässe, z. B. Rabatte und Boni, sowie der Wert der zurückerstatteten Verpackung sind abzusetzen. Erträge, die im Rahmen der Rechnungslegung als sonstige betriebliche Erträge, finanzielle Erträge oder außerordentliche Erträge eingestuft sind, zählen nicht als Umsatz. Nicht einbezogen werden die vom Staat oder der Europäischen Union erhaltenen Betriebssubventionen."*

5.63 Dies steht im Einklang mit der Definition in Artikel 28 der Vierten Richtlinie des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG):

*"Zu den Nettoumsatzerlösen zählen die Erlöse aus dem Verkauf von für die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Erzeugnissen und der Erbringung von für die Tätigkeit der Gesellschaft typischen Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen, der Mehrwertsteuer und anderer unmittelbar auf den Umsatz bezogener Steuern."*

5.64 Diese Informationen werden in der Regel von den Steuerbehörden geliefert, entweder auf der Grundlage der Körperschaftsteuer oder der Mehrwertsteuer-Anmeldungen. Wenn das betreffende Unternehmen nicht der Mehrwertsteuerpflicht unterliegt und keine juristische Person darstellt, sind möglicherweise keine entsprechenden Informationen vorhanden. Diese Fälle gehören jedoch meist zu der Kategorie, für die diese Variable nur fakultativ ist (d.h. Umsatz  $\leq$  2 Mio. Euro). Es wird jedoch nachdrücklich empfohlen, möglichst auch Umsätze unterhalb dieses Schwellenwertes im Unternehmensregister zu erfassen. Eine Möglichkeit dazu ist die Schätzung des Umsatzes anhand der Beschäftigung unter Rückgriff auf eine nach Tätigkeitsklasse berechnete standardisierte Pro-Kopf-Umsatzquote.

5.65 Da die Angaben zum Umsatz verschiedenen Verwaltungsquellen entnommen werden können, die jeweils unterschiedlichen Zwecken dienen, sind die Angaben für diese Variable möglicherweise nicht immer identisch, so dass es zu Verzerrungen kommen kann. Informationen zu dieser Variable können auch im Wege von Erhebungen gewonnen werden.

5.66 Anmerkungen:

- Verkäufe auf Kredit werden zum Zeitpunkt der Lieferung verbucht.
- Der Umsatz wird so berücksichtigt, wie er tatsächlich in den Büchern des Unternehmens eingetragen ist. Bei bestimmten Tätigkeiten wie etwa Reisebüros kann das Unternehmen als Mittler auftreten, und der Umsatz wird dann von der "Provision" gebildet, oder das Unternehmen ist "fakturierender Händler", und der Umsatz wird vom Kauf-Wiederverkauf gebildet, d.h. von dem vom Kunden tatsächlich bezahlten Betrag (es handelt sich hier nicht um den "Nettowert", der erst beim "Produktionswert" berechnet wird).
- Der Umsatz beinhaltet die Waren- und Dienstleistungsverkäufe, die der Haupttätigkeit des Unternehmens (oder der örtlichen Einheit) entsprechen, aber auch Nebentätigkeiten.
- Der Umsatz beinhaltet nicht die Mehrwertsteuer, die der Verkäufer einnimmt und an den Staat abführt. Es handelt sich um eine indirekte Steuer auf den Preis der verkauften Güter, deren Höhe sich nach der Art der Güter richtet.
- Der Umsatz ist eine zentrale buchhalterische Größe. Selbst wenn er nicht immer Vergleiche zwischen den Tätigkeiten oder den Unternehmen zulässt, können Aufgliederungen nach Produkten oder die Ermittlung der jeweiligen Ausfuhren nur auf der Grundlage des Umsatzes erfolgen.

**5.67 Unternehmen** - *Variable 3h, Nettoumsatzerlös aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen (mit Ausnahme finanzieller Mittler) oder Zuordnung zu einer Größenklasse.*

Die Berechnung dieser Variable erfolgt nach den oben beschriebenen Regeln.

### **c) Größe nach dem Nettovermögen**

**5.68 Unternehmen** - *Variable 3i, Reinvermögen (nach Abschreibungen und abzüglich Verbindlichkeiten – ausschließlich für finanzielle Mittler) (fakultativ).*

Für die Unternehmen des marktbestimmten Finanzsektors, deren Tätigkeit dem Abschnitt J der NACE zuzuordnen ist, ist ein in vielen Fällen aussagekräftiges Größenkriterium die Höhe des Nettovermögens. Gemäß UR-Verordnung ist die Einbeziehung dieser Variable fakultativ. Es wird die direkte Erhebung dieses Wertes ohne Codierung nach Größenklassen empfohlen.

**5.69** Die Höhe des Nettovermögens wird anhand der Unternehmensbilanz als Wert der Nettoaktiva (nach Abschreibungen) abzüglich des Wertes der laufenden Verbindlichkeiten ermittelt.

### **Geografischer Standort**

**5.70 Variable 2h, Code des geografischen Standorts (Gebietseinheiten).**

In Variable 2b werden die tatsächliche Anschrift und die Postleitzahl (möglicherweise als separate Variable) der örtlichen Einheit erfasst. Sie sollten, möglichst auf der detailliertesten Ebene, zur Ableitung von Klassifikationen in Hinblick auf den geografischen Standort der Einheiten (einschließlich der Klassifikation NUTS)

herangezogen werden. Auch andere nationale Klassifikationen wie etwa Verwaltungsgebiete, Einzugsbereiche der Gesundheitsversorgung oder des Schulwesens oder "travel-to-work-areas" (Vereinigtes Königreich) können daraus abgeleitet und gegebenenfalls gespeichert werden.

### ***Institutioneller Sektor***

5.71 Jedes Unternehmen muss in einem institutionellen Sektor (gegebenenfalls einem Teilsektor) im Sinne der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen klassifiziert werden können. Dies ist keine Anforderung der UR-Verordnung, kann in der Praxis aber je nach den Erfordernissen der statistischen Systeme der einzelnen Mitgliedstaaten notwendig sein.

5.72 Im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) wird zwischen den folgenden institutionellen Sektoren unterschieden:

- Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
- Finanzielle Kapitalgesellschaften
- Sektor Staat
- Sektor private Haushalte (als Konsumenten bzw. Produzenten)
- Private Organisationen ohne Erwerbszweck
- Übrige Welt

5.73 Daher ist für die Unternehmen ein Code "Institutioneller Sektor" einzugeben. Gegebenenfalls kann dieser Code implizit sein, d.h. er kann anhand anderer, explizit erfasster Codes berechnet werden.

5.74 Der Code, der angibt, ob die Gesamttätigkeit eines Unternehmens marktbestimmt ist oder nicht, ermöglicht eine erste Klassifizierung, indem die Sektoren Staat und Private Organisationen ohne Erwerbszweck voneinander getrennt werden.

5.75 Sodann wird anhand der Haupttätigkeit des Unternehmens der Sektor "Finanzielle Kapitalgesellschaften" abgetrennt.

5.76 Um danach die nichtfinanziellen Kapital- und Quasi-Kapitalgesellschaften von den Unternehmen des Sektors Private Haushalte zu trennen, sind zwei Kriterien anzuwenden: die Rechtsform der das Unternehmen betreibenden rechtlichen Einheit und, wenn diese rechtliche Einheit eine natürliche Person ist, die Frage, ob sie einen Jahresabschluss erstellt, aus dem ihre steuerlichen Verpflichtungen ersichtlich sind, oder nicht.

5.77 Daher ist ein zwischengeschalteter Code vorzusehen, der für die von einer natürlichen Person betriebenen Unternehmen angibt, ob sie eine Buchführung haben oder nicht. Aus diesem Code könnte gegebenenfalls auch hervorgehen, ob das Unternehmen auf der Grundlage seiner Buchführung (reales Einkommen) oder aber nach einem Pauschalsatz zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Marktbestimmtheit	Haupttätigkeit des Unternehmens	Rechtsform der rechtlichen Einheit	Buchführung ja/nein	institutioneller Sektor	
nichtmarktbestimmt für öffentliche Zwecke	/	/	/	Staat	
nichtmarktbestimmt für private Zwecke	/	/	/	private Organisation ohne Erwerbszweck	
marktbestimmt	= Abschnitt J der NACE	/	/	Finanzielle Kapitalgesellschaften	
	≠ Abschnitt J der NACE	juristische Person	/	nichtfinanz. Kapital- und Quasi-Kapitalgesellschaften	
		natürliche Person	Ja		nichtfinanz. Kapital- und Quasi-Kapitalgesellschaften
			Nein		Private Haushalte

5.78 Im Sektor Nichtfinanzielle Kapital- und Quasi-Kapitalgesellschaften sind die Einheiten in Teilsektoren zu klassifizieren, wobei zu unterscheiden ist zwischen:

- öffentlichen Unternehmen,
- privaten Unternehmen unter ausländischer Kontrolle und
- privaten Unternehmen unter inländischer Kontrolle.

## 5D – Demografische Variablen

5.79 Für jede Einheit sind mindestens zwei Variablen (jeweils ein Datum) in das Register aufzunehmen, um eine erste demografische Analyse der Population der Unternehmen und ihrer örtlichen Einheiten zu ermöglichen.

### a) Datum der Gründung

5.80 **Rechtliche Einheit** - Variable 1d, Zeitpunkt der Gründung bei juristischen Personen oder der amtlichen Eintragung als Unternehmer bei natürlichen Personen. Dieses "Datum der amtlichen Eintragung" ist gegebenenfalls das Datum, zu dem eine Kennnummer, z. B. eine Umsatzsteuernummer vergeben wurde. Im Allgemeinen ist dies Voraussetzung für die Durchführung legaler wirtschaftlicher Transaktionen. Da ein statistisches Register in der Regel auch Daten der Sozialversicherung, der Steuerbehörden und ähnlicher Quellen enthält, wird immer ein Datum der amtlichen Eintragung existieren, das auch im Unternehmensregister dokumentiert sein sollte.

**5.81 Örtliche Einheit** - *Variable 2f, Aufnahme der Tätigkeiten, deren Code unter 2 c) angegeben ist.*

Streng genommen müsste sich dieses Datum auf den Zeitpunkt beziehen, zu dem die aktuelle Haupttätigkeit aufgenommen wurde (die betreffende örtliche Einheit kann schon länger existieren). Da dies aber nicht mit den Kontinuitätsregeln vereinbar wäre, wird empfohlen, das Gründungsdatum der örtlichen Einheit zu verwenden, das sich aus Erhebungen oder aus Verwaltungsquellen beziehen lässt.

**5.82 Unternehmen** - *Variable 3f, Aufnahme der Tätigkeiten des Unternehmens.*

Dieses Datum bezieht sich auf die Gründung des Unternehmens und unterscheidet sich insofern von Variable 1d, als die Kontinuitätsregeln für Unternehmen anzuwenden sind. Das Datum der Gründung ist der Zeitpunkt, zu dem die ersten finanziellen Verpflichtungen eingegangen werden; in der Praxis wird häufig das Datum der Eintragung in die Verwaltungsquelle eingesetzt.

## **b) Datum der Tätigkeitseinstellung**

**5.83 Rechtliche Einheit** – *Variable 1e, Zeitpunkt, ab dem die rechtliche Einheit nicht mehr rechtlicher Träger eines Unternehmens ist.*

Diese Variable ist schwierig zu erheben, allerdings ist die Erfassung des Ereignisses an sich wohl wesentlich wichtiger als die seines konkreten Datums. Grundsätzlich ist die rechtliche Einheit nicht mehr rechtlicher Träger eines Unternehmens, wenn:

(a) die rechtliche Einheit ihre Tätigkeiten einstellt;

(b) alle Produktionsmittel der rechtlichen Einheit von einer anderen rechtlichen Einheit erworben oder an diese transferiert werden und diese Einheit nun als rechtlicher Träger des Unternehmens fungiert.

5.84 Das unter a) aufgeführte Ereignis lässt sich häufig keinem konkreten Zeitpunkt zuordnen. Die betreffende rechtliche Einheit hat zumeist kein Interesse an der Verkündigung der Einstellung der Tätigkeiten, da dieses Ereignis zum einen häufig mit einer langen Phase der Verringerung der Tätigkeiten verbunden ist und zum anderen der Eigentümer selbst bei vollständigen Einstellung der Tätigkeiten von einer zukünftigen Wiederaufnahme ausgehen und deshalb an der Beibehaltung seines Firmennamens, seiner Steuernummer und anderer rechtlicher Attribute interessiert sein kann.

5.85 Zwischen Tätigkeit und Tätigkeitseinstellung fällt in der Regel eine Phase der Inaktivität, in der die Einheit als "ruhend" erfasst werden kann. Ein Hinweis auf eine solche Situation wäre z. B. das Fehlen von Beschäftigten (keine Lohnsteueranmeldungen), die Einstellung der Steuerzahlungen oder die Erfolglosigkeit wiederholter Versuche der Kontaktaufnahme.

5.86 Erst wenn dieser Status über einen Zeitraum von 24 Monaten manifest ist, kann die Löschung der betreffenden Einheit aus dem statistischen Unternehmensregister erfolgen, und dieses Datum ist dann zu speichern. Die mit der Registerführung betraute Person wird ein solches Datum immer kennen. Die Festsetzung des abzuwartenden Zeitraums von 24 Monaten trägt zum einen der Möglichkeit der jährlichen Aktualisierung des Registers Rechnung und erfüllt zum anderen die

unternehmensdemografische Anforderung, dass eine Einheit zwei Jahre lang inaktiv sein muss, ehe von einer tatsächlichen Schließung auszugehen ist. Es kann aber auch Einheiten geben, die nach dieser Regelung als "ruhend" zu betrachten sind, aber dennoch im System verbleiben sollten, z. B. Holdinggesellschaften.

5.87 Das unter b) aufgeführte Ereignis ist in der Regel vertraglich dokumentiert. Das konkrete Datum des Ereignisses wird dem statistischen Amt möglicherweise nicht mitgeteilt, in der Regel aber zumindest das Jahr, in dem es stattgefunden hat.

5.88 Im Allgemeinen besteht in den meisten Registern keine Verbindung zwischen den einzelnen rechtlichen Einheiten, d.h. in der Regel wird von der Beziehung rechtliche Einheit = Unternehmen ausgegangen. Vor diesem Hintergrund wird ein Ereignis wie der Wechsel des Eigentümers möglicherweise nur dann erfasst, wenn im Register ein Abgleich der neu einzutragenden Einheiten mit den bereits existierenden vorgenommen wird, z. B. nach den beiden Kriterien Standort und Tätigkeit. Wird dabei ein Eigentümerwechsel ermittelt, so kann dies bedeuten, dass das betreffende Ereignis im vergangenen Fiskaljahr stattgefunden hat oder dass es schon früher stattfand, aber erst kürzlich registriert wurde.

5.89 Für statistische Zwecke würde es genügen, im Unternehmensregister eine neue Verbindung einzutragen und davon auszugehen, dass das Ereignis im vergangenen Zeitraum stattgefunden hat; empfehlenswert wäre jedoch eine direkte (ggf. telefonische) Nachfrage.

5.90 Die eben beschriebenen Ereignisse finden statistisch gesehen so selten statt, dass bei den betreffenden Einheiten auch im Wege einer Erhebung die exakte Natur der Veränderungen recherchiert und entsprechende Erkenntnisse gesammelt werden können. Für die Speicherung von Informationen im statistischen Unternehmensregister bieten sich hier zwei Möglichkeiten:

- Situation A: Die erforderliche Angabe ist bereits für alle Einheiten im Register erfasst, und zwar sowohl in der aktuellen wie auch in den früheren Versionen des Registers.
- Situation B: Für eine signifikante Anzahl von Einheiten liegt in den früheren Versionen des Registers keine Angabe vor.

5.91 Beide Situationen münden - für die aktuelle und die zukünftigen Versionen des Registers - in dieselbe Empfehlung. Es geht nur darum, ob eine Reihe für vergangene Werte verfügbar ist. Falls dies der Fall ist, empfiehlt sich eine jährliche "Bereinigung" des Registers durch Vergleich der Populationen in  $t-2$ ,  $t-1$  und  $t$ , um festzustellen, welche Einheiten in den beiden vergangenen Zeiträumen inaktiv waren. In diesen Fällen könnte ein Datum für die Tätigkeitseinstellung hinzugefügt werden, so dass die betreffende Einheit im Register nicht länger als aktive Einheit geführt wird (wie bereits oben angemerkt, könnte auch hier eine manuelle Überprüfung zur Ermittlung der "tatsächlich ruhenden" Einheiten wie z. B. Holdinggesellschaften erforderlich sein).

**5.92 Örtliche Einheit** - *Variable 2g, Zeitpunkt der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten.*

Diese Variable bezieht sich auf die Schließung von örtlichen Einheiten. Wie bereits für die rechtliche Einheit (Variable 1e) erläutert wurde, ist dieses Datum nicht immer



exakt zu erfassen, sondern oft nur die Tatsache, dass die örtliche Einheit im Bezugsjahr ihre Tätigkeiten eingestellt hat.

**5.93 Unternehmen** - *Variable 3g, Zeitpunkt der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten des Unternehmens.*

Diese Variable bezieht sich auf die Schließung von Unternehmen und ist analog zu der entsprechenden Variable (2g) für die örtlichen Einheiten zu interpretieren (s.o.). Hinzuzufügen wäre noch, dass die Verbindungen zwischen örtlichen bzw. rechtlichen Einheiten und Unternehmen zu überprüfen sind, da im Hinblick auf die Kontinuität des Unternehmens bestimmte Bedingungen erfüllt werden müssen (siehe Kapitel 14).

### **c) Datum der Eintragung ins Register**

5.94 Für bestimmte Zwecke wie z. B. zur Analyse der zeitlichen Verschiebung zwischen realen Ereignissen und ihrer Erfassung im Unternehmensregister kann es hilfreich sein, das Datum der Eintragung rechtlicher bzw. örtlicher Einheiten ins Register zu dokumentieren. Dies ist jedoch keine Anforderung der UR-Verordnung.

## **5E – Variablen für die Beziehungen zwischen Einheiten**

### ***Organisatorische Beziehungen***

5.95 Die Beziehung zwischen der rechtlichen Einheit und dem von ihr betriebenen Unternehmen sowie die Beziehung zwischen dem Unternehmen und den untergeordneten örtlichen Einheiten müssen eindeutig gekennzeichnet werden.

**5.96 Örtliche Einheit** - *Variable 2j, Registerkennnummer des Unternehmens, von dem die örtliche Einheit abhängt.*

Zwischen der örtlichen Einheit und dem Unternehmen muss eine Verbindung bestehen. Dies kann durch Hinzufügen der Kennnummer des Unternehmens zu den Angaben zur örtlichen Einheit geschehen. Denkbar sind auch andere Wege der Kennzeichnung; wenn z. B. das Unternehmen aus nur einer örtlichen Einheit besteht, ist ein anderer (einfacher) Registereintrag möglich.

**5.97 Unternehmen** - *Variable 3b, Registerkennnummer(n) der rechtlichen Einheit(en), die rechtlicher Träger des Unternehmens ist(sind).*

Bei Unternehmen, die aus nur einer rechtlichen Einheit bestehen, ist dies kein Problem. Bei komplexen Unternehmen müssen die Kennnummern aller rechtlichen Einheiten und ihre Beziehungen untereinander dokumentiert werden.

### ***Kontrollbeziehungen***

5.98 Zur Beschreibung der Kontrollbeziehungen zwischen rechtlichen Einheiten gibt es zwei fakultative Variablen:

*Variable 1g, Firma und Anschrift einer etwaigen nicht gebietsansässigen rechtlichen Einheit, sofern sie nicht von einer natürlichen Person kontrolliert wird.*

Diese Variable ist besonders für Statistiken zur Globalisierung von Bedeutung. Da präzise Informationen schwer zu erhalten bzw. zu aktualisieren sind, wäre der Hinweis auf die Existenz einer kontrollierenden, nicht gebietsansässigen rechtlichen Einheit ein akzeptabler Kompromiss.

*Variable 1h, Registerkennnummer der rechtlichen Einheit, die die rechtliche Einheit kontrolliert.*

Die Einbeziehung dieser zur Beschreibung von Unternehmen und Unternehmensgruppen unerlässlichen Information ins Unternehmensregister wird immer wichtiger. Das Konzept der Kontrolle wird in Kapitel 21 besprochen. Sofern möglich, wäre auch die Erfassung der Anteile und die Identifizierung aller Einheiten mit einem bestimmten Prozentsatz von Anteilen an der Einheit sehr hilfreich, da sich daraus Schlüsse über die Kontrollverhältnisse ziehen lassen.

### **Unternehmensgruppen**

5.99 Zwar ist das Register auf die Unternehmen und ihre örtlichen Einheiten konzentriert, nichtsdestoweniger ist es wünschenswert, auch die Zugehörigkeit der Unternehmen zu Gruppen zu erfassen.

5.100 Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist ein wichtiges Schichtungskriterium für die Analyse der Leistungen und des Verhaltens der Unternehmen, und auch bei der Auswahl der Erhebungsbereiche muss dieses Kriterium zuweilen berücksichtigt werden.

5.101 Eine Gruppe ist die Gesamtheit der von ein und derselben rechtlichen Einheit direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen, wobei unter Kontrolle hier die tatsächliche Befugnis zu verstehen ist, die Leiter der das Unternehmen betreibenden rechtlichen Einheit zu benennen.

Die Gruppe als Gesamtheit von Unternehmen kann auch als Gesamtheit rechtlicher Einheiten gesehen werden, die weiter gefasst sein kann als die Gesamtheit der rechtlichen Einheiten, die die zur Gruppe zusammengeschlossenen Unternehmen betreiben, und die auch "ruhende" rechtliche Einheiten einschließen kann.

5.102 Es wird daher empfohlen, die Dimension "Gruppe" nicht auf der Grundlage der Beziehungen zwischen Unternehmen, sondern ausgehend von den Beziehungen zwischen rechtlichen Einheiten im Register zu erfassen. Diese Lösung wirft allerdings insofern Probleme für die fortlaufende historische Beobachtung der Gruppen auf, als sich die rechtliche Einheit, die das "Gruppenoberhaupt" darstellt, im Laufe der Zeit ändern kann. Es könnte daher sinnvoller sein, die Gruppe als explizite Einheit mit ihrer eigenen Kennnummer in das Register aufzunehmen. Kapitel 21 dieses Handbuchs ist der Unternehmensgruppe gewidmet.

### **5F – Andere Variablen**

5.103 Gemäß UR-Verordnung sind für die rechtlichen Einheiten noch zwei weitere Variablen zu erfassen:

*Variable 1c, Verpflichtung der rechtlichen Einheit zur Veröffentlichung einer Jahresbilanz (ja/nein).* Diese Verpflichtung hängt von der nationalen Gesetzgebung ab und betrifft in der Regel börsennotierte Unternehmen. Die der veröffentlichten Jahresbilanz zu entnehmenden Daten könnten als nicht geheimhaltungspflichtig und auch zum Informationsaustausch mit anderen statistischen Unternehmen geeignet betrachtet werden, was aber nicht immer der Fall ist, z. B. bei Verknüpfung dieser Daten mit anderen Informationen, die im Wege von Erhebungen gewonnen wurden.

*Variable 1i, Beschaffenheit der rechtlichen Einheit als "öffentliches Unternehmen" im Sinne der Richtlinie 80/773/EWG der Kommission (ja/nein) (nur bei juristischen Personen).*

In Artikel 2 dieser Richtlinie wird das öffentliche Unternehmen definiert als " jedes Unternehmen, auf das die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Es wird vermutet, dass ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar:

- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder
- über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann."

Dieses Merkmal kann eine Rechtsform sein oder einer Verwaltungsquelle entnommen werden; es kann von verschiedenen Verwaltungen unterschiedlich interpretiert werden.

## **5G - Beziehung zur UR-Verordnung**

5.104 In diesem Kapitel werden die gemäß UR-Verordnung für jede Einheit im Unternehmensregister zu erfassenden Variablen beschrieben. Die technischen Anweisungen zu den Variablen der Verordnung sind somit als Interpretation dieser Verordnung zu betrachten.

**Unternehmensregister**  
**Empfehlungen für den Gebrauch**

**Kapitel 6**  
**Erfassungsbereich des Registers**

**Status: erste Überarbeitung – März 2003**

## **ERFASSUNGSBEREICH DES REGISTERS**

### **Inhalt**

- 6A – Einführung
- 6B – Tätigkeiten der privaten Haushalte
- 6C – NACE Abschnitt Q
- 6D – Einbeziehung fakultativer NACE-Abschnitte
- 6E – Sehr kleine Unternehmen
- 6F – Beziehung zur UR-Verordnung

### **6A – Einführung**

6.1 Theoretisch sollte ein Unternehmensregister alle Unternehmen (und die mit ihnen verbundenen rechtlichen und örtlichen Einheiten) erfassen, deren Tätigkeiten zur nationalen Volkswirtschaft, d.h. zum BIP zu Marktpreisen beitragen. In der Praxis ist das aber - oft aus Kostengründen - nicht immer möglich. Für internationale Vergleiche wäre es jedoch wünschenswert, dass der Erfassungsbereich der Unternehmensregister auf vereinbarten Standards beruht und dass bei Auslassung bestimmter Gruppen von Einheiten eine Bewertung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zu erfolgen hat. In der UR-Verordnung werden sowohl die Einheiten definiert, die zwingend im Unternehmensregister zu erfassen sind, als auch diejenigen, die ausgeschlossen werden können.

### **6B – Tätigkeiten der privaten Haushalte**

6.2 Gemäß UR-Verordnung werden private Haushalte nicht im Unternehmensregister erfasst, soweit:

- ihre Produktion in den Eigenverbrauch eingeht,
- sie Dienstleistungen erbringen, die zur Gruppe 70.2 der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE gehören und in der Vermietung und Verpachtung von eigenen oder gemieteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen bestehen.

6.3 Im ersten Fall werden die Produkte vom Haushalt selbst konsumiert (z. B. Erzeugnisse aus Haus- und Nutzgärten) bzw. in den Haushalt investiert (z. B. Heimwerkertätigkeit). Haushalte werden grundsätzlich nur dann als Unternehmen betrachtet und im statistischen Unternehmensregister erfasst, wenn ihre Produktion den Eigenbedarf übersteigt und der Überschuss verkauft oder sonstwie gehandelt wird (etwa beim Verkauf von Gemüse an einem Marktstand). Analog dazu sind auch Haushalte, die Dienstleistungen für den Eigenbedarf erbringen, aus dem Unternehmensregister auszuschließen. Zwei Sonderfälle sind hier allerdings einer näheren Betrachtung wert:

#### **a) NACE Gruppe 70.2, Vermietung und Verpachtung von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen**

6.4 Die Vermietung und Verpachtung durch Privatpersonen erfolgt in der Regel in relativ geringem Umfang, und ihre Einbeziehung würde das Unternehmensregister unnötig aufblähen. Für umfangreichere Vermietungs- bzw. Verpachtungstätigkeiten wird ohnehin meist ein Unternehmen gegründet, das natürlich ins Register aufzunehmen ist. Allerdings ist in der jeweils verwendeten Verwaltungsquelle der Unterschied zwischen Vermietung durch Privatpersonen einerseits und durch Unternehmen andererseits nicht immer leicht zu definieren. In diesem Fall kann das nationale statistische Amt gezwungen sein, auch den Kreis der vermietenden Privatpersonen (bzw. einen Teil davon) ins Register einzubeziehen. Ferner sei angemerkt, dass gelegentlich rechtliche Einheiten gegründet werden, um eigene Grundstücke an andere rechtliche Einheiten zu vermieten, die von derselben Einheit kontrolliert werden. Diese könnten dann als separate Produktionsfaktoren betrachtet werden. Sie werden in Kapitel 19 näher erörtert.

#### **b) NACE Abschnitt P, Private Haushalte mit Haushaltspersonal**

6.5 In der NACE Rev. 1.1 ist Abschnitt P in drei Abteilungen unterteilt: 95 Private Haushalte mit Haushaltspersonal, 96 Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt und 97 Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt. Die Abteilungen 96 und 97 sollten aus dem Unternehmensregister ausgeschlossen werden.

6.6 Abteilung 95 bezieht sich ausschließlich auf private Haushalte als Arbeitgeber von Haushaltspersonal wie Haushälterinnen, Dienstmädchen, Köche, Butler, Gärtner, Chauffeure, Babysitter, Privatlehrer, Sekretäre usw.. Die hierunter klassifizierten Einheiten gehören in der Regel nicht zum Erfassungsbereich von Unternehmenserhebungen. Ihre Aufnahme ins Unternehmensregister macht es jedoch möglich, das Register auch zu beschäftigungs- bzw. haushaltsbezogenen Erhebungen wie Arbeitskräfteerhebungen und Volkszählungen heranzuziehen, in die diese Beschäftigten wahrscheinlich einbezogen sind.

6.7 In der UR-Verordnung ist Abteilung 95 nicht explizit aus dem Erfassungsbereich der statistischen Unternehmensregister ausgeschlossen, und in den meisten Mitgliedstaaten wird sie zumindest teilweise ins Register einbezogen. Informationen über die entsprechenden Einheiten finden sich vorwiegend in Verwaltungsquellen zu Arbeitgebern. Ein potenzieller Vorteil der Einbeziehung der Abteilung 95 ins Unternehmensregister besteht darin, dass Haushalte, die Angestellte beschäftigen, sehr häufig auch noch andere Tätigkeiten ausüben, und ihre Erfassung im Register kann dazu beitragen, dass diese beiden Tätigkeiten tatsächlich getrennt erfasst werden. Als Fazit bleibt festzuhalten: die Einbeziehung der Abteilung 95 kann zwar durchaus hilfreich sein, kann aber dennoch je nach den nationalen Besonderheiten als fakultativ betrachtet werden.

6.8 Sowohl Abschnitt P als auch Gruppe 70.2 sind zu unterscheiden von den unternehmerischen Tätigkeiten einer natürlichen Person (einer rechtlichen Einheit), die als rechtlicher Träger eines Unternehmens in das Register eingetragen ist. Wenn diese Person außerdem Hausangestellte beschäftigt, dürfen diese nicht zu den Beschäftigten des Unternehmens gerechnet werden. Ebenso dürfen die Mieten, die diese Person für die Vermietung ihrer Immobilien erhält, nicht in die Variable

"Nettoumsatz" ihres Unternehmens eingehen, wie auch der Wert dieser Immobilien nicht unter der Variablen "Nettovermögen" ihres Unternehmens erfasst werden darf, es sei denn, die Immobilien werden von dem Unternehmen tatsächlich als Produktionsfaktor genutzt.

## **6C - NACE Abschnitt Q**

6.9 Dieser Abschnitt (Extraterritoriale Organisationen und Körperschaften) umfasst internationale Organisationen, Botschaften und Vertretungen fremder Staaten. Diese Institutionen lassen sich in zwei Gruppen untergliedern:

(i) Organe, die als Teil des Wirtschaftsgebiets eines anderen Landes betrachtet werden (z. B. Botschaften, Konsulate, Militärbasen) und die deshalb im Unternehmensregister dieses Landes zu erfassen sind. Dort werden solche Einheiten in der Regel unter Abschnitt L der NACE klassifiziert. Im Unternehmensregister des Gastgeberlandes sollten diese Einheiten nicht enthalten sein.

(ii) Organe, die nicht als Teil des Wirtschaftsgebiets eines anderen Landes betrachtet werden. Zu dieser Gruppe gehören internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen mit ihren Organen, die Europäischen Gemeinschaften, die OECD, der IWF, die Weltbank usw.. Technisch gesehen gehören sie zwar nicht zum Wirtschaftsgebiet des Gastgeberlandes (ESVG 95, 2.05-2.06) sollten aber der Vollständigkeit halber dennoch im dortigen Unternehmensregister erfasst werden, da sie ansonsten in überhaupt keinem Unternehmensregister erscheinen würden. Die nationalen statistischen Behörden müssen dann entscheiden, ob sie diese Einheiten in ihre verschiedenen Output-Berechnungen einbeziehen. Dies steht im Einklang mit der UR-Verordnung und ermöglicht es den Arbeitnehmern dieser Institutionen, die Tätigkeit ihres Arbeitgebers in Volkszählungen oder anderen Erhebungen anzugeben.

## **6D – Einbeziehung fakultativer NACE-Abschnitte**

6.10 Gemäß UR-Verordnung ist die Erfassung von Unternehmen fakultativ, deren Haupttätigkeit den folgenden NACE-Abschnitten zuzuordnen ist:

- A – Land- und Forstwirtschaft,
- B – Fischerei und Fischzucht,
- L – Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung.

6.11 Es wird nachdrücklich empfohlen, diese fakultativen Abschnitte ins Unternehmensregister aufzunehmen (was die meisten Mitgliedstaaten auch tun). In manchen Fällen lässt sich dies durch Verknüpfungen zu statistischen oder administrativen Registern für landwirtschaftliche Betriebe oder Behörden usw. bewerkstelligen.

6.12 Die Einbeziehung dieser fakultativen Abschnitte führt zu einer erheblichen Erleichterung der Behandlung von Unternehmen, die in signifikantem Umfang

Tätigkeiten sowohl in den fakultativen als auch in den obligatorischen Abschnitten ausüben. Beispiele hierfür sind Bauernhöfe mit Fremdenzimmern, deren Haupttätigkeit je nach Jahreszeit variiert. Ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit zu den fakultativen Abschnitten gehört, das aber eine signifikante Nebentätigkeit in einem obligatorischen Abschnitt ausübt, muss zusammen mit den örtlichen Einheiten, in denen diese Tätigkeiten durchgeführt werden, im Register erfasst werden.

6.13 Die häufig problematische Definition der statistischen Einheiten in Abschnitt L wird dadurch weiter verkompliziert, dass die Einheiten des öffentlichen Sektors in den Verwaltungsquellen der einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich definiert sind. Zwar ist in vielen Fällen fraglich, ob die in der Definition des Unternehmens erwähnte "gewisse Entscheidungsfreiheit" vorhanden ist, dennoch wird empfohlen, staatliche Einheiten wie Unternehmen zu behandeln (was die meisten Mitgliedstaaten auch tun). Die Abgrenzung der Einheiten des öffentlichen Sektors wird in einem späteren Kapitel näher behandelt.

6.14 Die Behandlung staatlicher Einheiten hat verschiedene Konsequenzen. Gelten sie als Unternehmen, so werden sie unter dem NACE-Abschnitt eingeordnet, der ihrer Haupttätigkeit entspricht: Schulen fallen unter Abschnitt M, Krankenhäuser unter Abschnitt N usw. Gelten sie jedoch als örtliche Einheiten des Sektors Staat (Abschnitt L), fallen sie eventuell gar nicht in den Erfassungsbereich des Registers, wenn nämlich der Abschnitt L aus dem Register ausgeschlossen ist.

## **6E – Sehr kleine Unternehmen**

6.15 Im Prinzip sollten alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe im Register erfasst sein. In der UR-Verordnung heißt es jedoch: "Nach dem Verfahren des Artikels 9 wird entschieden, inwieweit die kleinen Unternehmen erfasst werden, die für statistische Zwecke der Mitgliedstaaten ohne Bedeutung sind." Dass diese Entscheidung bislang noch nicht getroffen wurde, liegt vor allem daran, dass die Register von Verwaltungsquellen abhängen, die – gelegentlich sogar im selben Land - mit unterschiedlichen Schwellenwerten operieren.

6.16 In der Verordnung über die statistischen Einheiten heißt es zur örtlichen Einheit, dass dort - mit bestimmten Ausnahmen - eine oder mehrere Personen (unter Umständen auch zeitweise) arbeiten. Diese Bestimmung gilt somit zwingend auch für das Unternehmen. Es wird also als unmöglich erachtet, ohne Kombination von Produktionsfaktoren, darunter auch ein Mindestmaß an menschlicher Arbeit, ein Unternehmen zu gründen. Ein Unternehmen muss daher immer Arbeitsplätze (unbezahlt oder bezahlt) bereitstellen. Als Interimslösung wurde festgelegt, dass alle Unternehmen ins Register aufzunehmen sind, in denen mindestens eine Person halbtags beschäftigt ist. Die Verwendung eines niedrigeren Schwellenwertes steht natürlich ebenfalls im Einklang mit der UR-Verordnung.

6.17 Doch selbst ein Unternehmen, in dem niemand auch nur halbtags beschäftigt ist, sollte nicht automatisch aus dem Register ausgeschlossen werden, sondern es sollten zuerst andere Informationen geprüft werden, insbesondere der Umsatz. Diese Beschäftigungssituation kann z. B. in der Struktur der rechtlichen Einheiten



und Unternehmen innerhalb einer Unternehmensgruppe begründet sein (siehe hierzu auch die Behandlung komplexer Unternehmen in Kapitel 19). Die wichtigste Ausnahme von der Beschäftigungsregel betrifft Holdinggesellschaften, die auch ohne Beschäftigte als Unternehmen zu erfassen sind, wenn sie mehr als ein Unternehmen kontrollieren.

6.18 Am problematischsten ist die Untererfassung der Selbständigen (Freiberufler oder Einzelfirmen), die in verschiedenen NACE-Abschnitten eine sehr wichtige Rolle spielen. In vielen Ländern werden zumindest Teilbereiche dieser Gruppe in Verwaltungsquellen erfasst, z. B. in Sozialversicherungs- oder Steuerregistern, in den Registern der Handwerkskammern, Ärztelisten usw.. Leider haben nicht alle nationalen statistischen Ämter Zugang zu diesen Unterlagen. Gleichwohl sollte immer versucht werden, diese Einheiten ins statistische Unternehmensregister aufzunehmen.

6.19 Darüber hinaus existieren auch Gebilde, die zwar eine "Waren bzw. Dienstleistungen produzierende organisatorische Einheit" darstellen und somit als Unternehmen im Register zu erfassen wären, die aber die Schwellenwerte für Beschäftigung und Umsatz nicht erreichen und deshalb nicht in den zur Führung des Registers herangezogenen Verwaltungsquellen enthalten sind. Beispiele hierfür sind die statistisch nicht signifikanten Institutionen ohne Erwerbszweck (sie sollten zumindest ehrenamtliche Mitarbeiter ausweisen können). Idealerweise sollten auch diese Einheiten ins Unternehmensregister einbezogen werden, allerdings kann hier die Aktualisierung schwierig und kostspielig sein. Mögliche Lösungen bestehen darin, sie entweder aus dem Register auszuschließen oder sie zwar ins Register aufzunehmen, aber aus Erhebungen und Analysen auszuklammern.

## **6F - Beziehung zur UR-Verordnung**

6.20 Dieser Abschnitt befasst sich mit der Auslegung von Artikel 3 der Verordnung (Erfassungsbereich) und ist somit als Interpretation der UR-Verordnung zu betrachten.

**UNTERNEHMENSREGISTER  
EMFPEHLUNGSHANDBUCH**

**Kapitel 7  
Rechtliche Einheit und Unternehmen**

**Status: erste Überarbeitung – März 2003**

# RECHTLICHE EINHEIT UND UNTERNEHMEN

## Inhalt

- 7A – Einführung
- 7B – Definitionen
- 7C – Grundmodell der Unternehmensregister
- 7D – Merkmale der rechtlichen Einheit
- 7E – Beziehungen zwischen rechtlichen Einheiten
- 7F – Beziehung Unternehmen – rechtliche Einheit
- 7G – Berücksichtigung der "rechtlichen Pseudoeinheiten"
- 7H – Die Grenzen des komplexen Unternehmens
- 7I – Beziehung zur UR-Verordnung

## 7A – Einführung

7.1 Ziel dieses Kapitels ist es zunächst, die Begriffe "rechtliche Einheit" und "Unternehmen" zu erläutern. Außerdem soll untersucht werden, warum und in welcher Form mehrere rechtliche Einheiten gemeinsam rechtliche Träger ein und desselben Unternehmens sein können.

## 7B - Definitionen

### *Die rechtlichen Einheiten*

7.2 Die Verordnung über die statistischen Einheiten (Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft) definiert die rechtlichen Einheiten (obgleich betont wird, dass sie keine unmittelbaren statistischen Einheiten sind) wie folgt: *"Rechtliche Einheiten sind:*

- *juristische Personen, die als solche vom Gesetz anerkannt sind, unabhängig davon, welche Personen oder Einrichtungen ihre Besitzer oder ihre Mitglieder sind, oder*
- *natürliche Personen, die eine Wirtschaftstätigkeit selbständig ausüben."*

7.3 Die Einschränkung in Bezug auf die natürlichen Personen bedeutet nicht, dass diejenigen, die eine Wirtschaftstätigkeit nicht selbständig ausüben, keine rechtlichen Einheiten sind, sondern lediglich, dass diese rechtlichen Einheiten grundsätzlich für die Unternehmensstatistik nicht relevant sind.

7.4 In einigen Ländern (z. B. Deutschland) gibt es weitere spezielle Rechtsformen, bei denen eine Gruppe von natürlichen Personen als juristische Person gilt, wenn auch zumeist mit gewissen Einschränkungen. Wenn solche Gruppen wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, sollten sie als rechtliche Einheiten ins statistische Unternehmensregister aufgenommen werden.

## Das Unternehmen

7.5 Das Unternehmen ist: *"die kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus"*. Das Verhältnis zwischen Unternehmen und rechtlicher Einheit ist somit wie folgt definiert: *das Unternehmen kann sowohl einer einzigen rechtlichen Einheit als auch der Kombination mehrerer rechtlicher Einheiten entsprechen*.

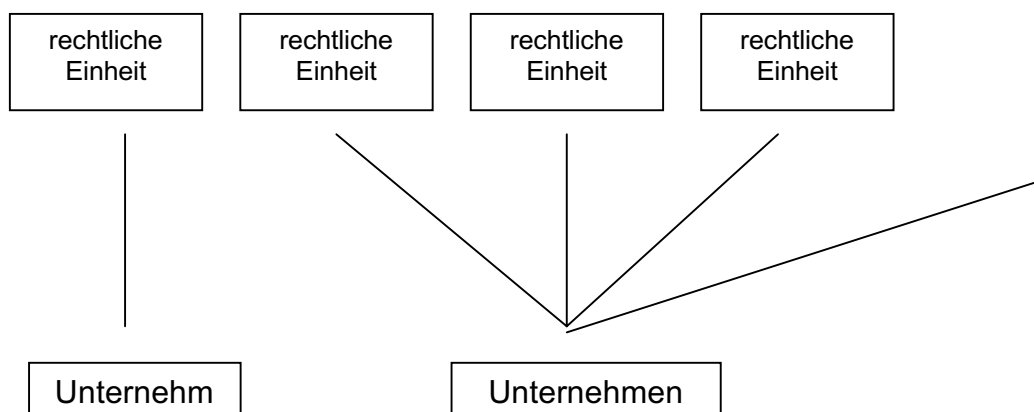
7.6 In den Verordnungen über die statistischen Einheiten und über die Harmonisierung der Unternehmensregister (Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke) wird diese Beziehung auf verschiedene Weisen beschrieben:

- das Unternehmen ist einer oder mehreren rechtlichen Einheiten angeschlossen;
- die rechtliche Einheit ist für das Unternehmen verantwortlich;
- die rechtliche Einheit ist stets der rechtliche Träger der statistischen Einheit "Unternehmen".

7.7 Diese Definitionen sind folgendermaßen zu interpretieren: Eine rechtliche Einheit ist der rechtliche Hauptträger eines einzigen Unternehmens (im Staatsgebiet eines Landes), wobei Ausnahmen für die dem Sektor Staat zugeordneten Unternehmen zulässig sind.

## 7C – Grundmodell der Unternehmensregister

7.8 Die Beziehungen zwischen rechtlichen Einheiten und Unternehmen können in dem folgenden Grundmodell der Daten wiedergegeben werden.



## 7D – Merkmale der rechtlichen Einheit

7.9 Die rechtliche Einheit besitzt Rechtsfähigkeit, d. h. sie ist vom Gesetz mit Rechten und Pflichten ausgestattet:

- Recht auf Eigentum. Es gestattet der rechtlichen Einheit den auf ihren Namen lautenden Besitz an Vermögen.
- Recht auf Ausübung von Tätigkeiten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- Recht, mit Dritten Verträge zu schließen.
- Recht, vor Gericht aufzutreten, d. h. ihre Interessen zu verteidigen.

7.10 Außerdem hat sie sich daraus ableitende Rechte, wie z. B.

- Recht auf Verfügung über ihre Vermögenswerte und ihre Ressourcen.

7.11 Diese die Rechtsfähigkeit begründenden Rechte werden in allen Ländern sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zuerkannt.

- Der Begriff "natürliche Person" wird vom Gesetzgeber und von zahlreichen Verwaltungsbehörden zur Bezeichnung eines Menschen benutzt, der mit allen die Rechtsfähigkeit begründenden Rechten ausgestattet ist.
- Der Begriff "juristische Person" findet in den Rechtsvorschriften vieler, aber nicht aller Länder Verwendung; er umfasst die Gesamtheit aller Formen von Rechtsgebilden, die in diesen Ländern verfassungsrechtlich und gesetzlich anerkannt und mit allen mit der Rechtsfähigkeit verknüpften Rechten und Pflichten ausgestattet sind.

7.12 Diese Rechte und Pflichten der Rechtspersönlichkeit können jedoch eingeschränkt sein. So darf beispielsweise ein minderjähriges Kind Vermögenswerte besitzen, ohne jedoch frei darüber verfügen und Verträge mit Dritten abschließen zu dürfen. Es darf zwar ein Unternehmen besitzen, aber nicht betreiben. Desgleichen darf nicht jede natürliche Person jedwede Tätigkeit ausüben. Einige sind streng geregelt und erfordern z. B. den Nachweis einer bestimmten fachlichen Eignung.

7.13 Die Einschränkungen der allgemeinen mit der Rechtsfähigkeit verbundenen Rechte und insbesondere der abgeleiteten Rechte (freie Verfügung über Vermögenswerte und Ressourcen) betreffen häufiger juristische Personen. So sind beispielsweise in den meisten Ländern die "Organisationen ohne Erwerbscharakter" nicht berechtigt, ihr Vermögen oder ihren Gewinn an ihre Mitglieder zu verteilen.

7.14 Diese Einschränkungen der Rechte heben jedoch die Rechtsfähigkeit nicht auf und stellen auch die Existenz einer rechtlichen Einheit nicht in Frage. Der Gesetzgeber kann bestimmten rechtlichen Einheiten sogar zusätzliche Pflichten auferlegen oder ihnen besondere Rechte gewähren.

7.15 Der Gesetzgeber kann ausschließlich rechtlichen Einheiten Verpflichtungen auferlegen oder Rechte zusprechen. Aus diesem Grunde muss der Statistiker die rechtlichen Einheiten berücksichtigen, denn sie - und nur sie - unterliegen bestimmten Pflichten im Hinblick auf die Statistik.

7.16 Dies gilt umso mehr für den Unternehmensstatistiker, denn die statistische Einheit, das Unternehmen, das er als organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen definiert, muss zur Ausübung seiner Tätigkeit Produktionsfaktoren zusammenführen und Verträge mit Dritten schließen. Ohne die Rechtsträgerschaft rechtlicher Einheiten kann es keine unternehmerische Tätigkeit geben.

7.17 Zumeist bildet nur eine einzige rechtliche Einheit den rechtlichen Träger eines Unternehmens. Dies ist jedoch nicht immer der Fall, denn mitunter schließen sich mehrere rechtliche Einheiten zusammen, um einer unternehmerischen Tätigkeit nachzugehen. Die gebräuchlichsten Formen dieser Zusammenschlüsse sollen nachstehend genauer untersucht werden.

## **7E – Beziehungen zwischen rechtlichen Einheiten**

7.18 Die rechtlichen Einheiten können untereinander vielfältige Beziehungen unterhalten, die sich aus ihren jeweiligen Rechten und Pflichten ergeben oder zumindest mit diesen vereinbar sind. Sie lassen sich unterteilen in geschäftliche und finanzielle Beziehungen (Besitz und Kontrolle). Die letztgenannten sind nach Möglichkeit im Unternehmensregister zu erfassen. Geschäftsbeziehungen fallen zwar im Allgemeinen nicht in den Erfassungsbereich solcher Register, können aber im Wege von Erhebungen analysiert werden.

7.19 Die nachfolgende Aufstellung ist zwar nicht vollständig, doch werden mit den angeführten Beispielen die wichtigsten Beziehungsarten genannt, auf die später einzugehen ist, weil sie für die Tätigkeit bzw. die Entscheidungsautonomie der betroffenen Einheiten von Bedeutung sind. Die Bezeichnungen für die einzelnen Arten von Beziehungen wurden dabei aus praktischen Gründen gewählt; sie sind nicht allgemein anwendbar und nur für die folgenden Ausführungen von Belang.

### ***Geschäftliche Beziehungen***

7.20 Die wichtigsten geschäftlichen Beziehungen sind Untervergabe von Aufträgen, Outsourcing, strategische Allianzen, Marketing-Partnerschaften sowie Lizenz- und Franchising-Vereinbarungen. Die Grundlagen solcher Beziehungen reichen von informellen Absprachen bis hin zu vertraglich fixierten Vereinbarungen.

7.21 Informelle Beziehung: Rechtliche Einheiten führen ihre Tätigkeiten gemeinsam durch, um ein bestimmtes Ziel zu verfolgen, ohne diese Beziehung durch eine offizielle Struktur zu untermauern und ohne einen Vertrag abzuschließen. Die eingegangenen Verpflichtungen sind rechtlich nicht bindend, der Zusammenschluss kann jederzeit nach dem Willen eines der Partner gelöst werden. Diese Beziehung lässt sich bisweilen schwer ausmachen. In einigen Ländern wird in der Rechtsprechung jedoch davon ausgegangen, dass bestimmte Personen, die gemeinsam Tätigkeiten ausüben, gemeinschaftlich haften und einer offenen Handelsgesellschaft gleichgestellt werden können.

7.22 Mitgliedschaftsbeziehung: Hier handelt es sich in der Hauptsache um eine Beteiligung als Mitglied an einer mit einer Satzung ausgestatteten Vereinigung,

gleichviel, ob diese den Status einer juristischen Person besitzt oder nicht. Die Beziehung besteht also zwischen den Mitgliedern oder gegebenenfalls - wenn die Vereinigung eine juristische Person ist - zwischen dieser und jedem Mitglied. Diese Beziehung ist in der Regel nur wenig bindend, da die Mitglieder ihre Mitgliedschaft verhältnismäßig leicht aufkündigen können und die Mitgliedschaft weder einen wesentlichen Verzicht auf Entscheidungsautonomie noch eine Haftung für die Schulden der Vereinigung bedingt. Aus der Mitgliedschaft kann sich ein Stimmrecht bei der Wahl der leitenden Vertreter der Vereinigung, somit also in bestimmtem Umfang die Ausübung einer Kontrolle über die Vereinigung, ergeben.

7.23 Vertragsbeziehung: Sie ist stärker als eine Mitgliedschaft; die Pflichten der Parteien werden vertraglich festgelegt und sind bindend. Der einseitige Bruch des Vertrages durch eine der Vertragsparteien kann Ersatzleistungsansprüche auslösen.

### ***Finanzielle Beziehungen***

7.24 Eigentumsbeziehung: Diese starke Beziehung geht von einer natürlichen oder juristischen Person (besitzende Einheit) aus und ist auf eine juristische Person gerichtet. Das Eigentumsverhältnis kann ganz oder teilweise bestehen. Die freie Verfügung über das Eigentum ist bisweilen eingeschränkt (nichtübertragbare Geschäftsanteile bestimmter Gesellschaften).

7.25 Kontrollbeziehung: Diese ebenfalls starke Beziehung geht stets von einer natürlichen oder juristischen Person aus, die die Kontrolle ausübt, und ist auf eine kontrollierte rechtliche Einheit, die stets eine juristische Person ist, gerichtet. Die kontrollierende Einheit übt auf den Status, auf die Tätigkeit, auf den Einsatz der Ressourcen oder auf die Verwaltung bzw. die Führung der kontrollierten Einheit einen Einfluss aus oder ist zur Ausübung dieses Einflusses berechtigt. Eine eingehendere Diskussion des Themas Kontrolle findet sich in Kapitel 21 sowie in der Empfehlung der Kommission 96/280/EG vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt L 107 vom 30.04.1996).

7.26 Es muss erwähnt werden, dass Eigentum - selbst Mehrheitseigentum - und Kontrolle zwar oft miteinander verbunden, doch darum nicht gleichzusetzen sind; beide können jeweils unabhängig voneinander bestehen.

7.27 Ein Eigentum an einer juristischen Person zu mindestens 50 % schließt in der Regel die Möglichkeit der Kontrolle ein, doch ist dies nicht zwingend, insbesondere wenn aufgrund der Satzung oder der Rechtsvorschriften bezüglich ihrer Rechtsform die Bildung von Sperrminoritäten für bestimmte Entscheidungen (in oftmals für die Gesellschaft lebenswichtigen Angelegenheiten wie Auflösung, Fusion mit einer anderen Gesellschaft, Kapitalerhöhung, Satzungsänderung, Umwandlung von Obligationen in Aktien usw.) gestattet wird.

7.28 Die Kontrolle setzt nicht unbedingt Mehrheitseigentum voraus (bisweilen deutlich unter 50 % der Aktien bei Aktiengesellschaften).

7.29 Schließlich sei eine weitere Beziehung genannt, die die Entscheidungsautonomie einer rechtlichen Einheit beeinflussen kann. Bei der

Gläubiger-Schuldner-Beziehung kann eine rechtliche Einheit Schuldner einer anderen Einheit sein; in manchen Fällen (Ausgabe von Obligationen, Bankanleihen, Schulden gegenüber Lieferanten) kann diese Beziehung, vor allem in Verbindung mit weiteren Beziehungen, die Autonomie der Schuldnerereinheit entscheidend beeinflussen.

7.30 Die vorgenannten Beziehungen schließen sich gegenseitig nicht aus; oftmals lassen sich sogar nur durch ihre Koppelung die zwischen bestimmten Einheiten tatsächlich bestehenden Beziehungen charakterisieren. Je nach Art der Koppelung ergeben sich unterschiedliche Zusammenschlüsse der rechtlichen Einheiten.

## **7F – Beziehung Unternehmen – rechtliche Einheit**

7.31 Da mehrere rechtliche Einheiten zur gemeinsamen Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit miteinander verbunden sein können, müssen ihre Beziehungen für die Eintragung der Beziehungen zwischen dem Unternehmen und den seine rechtlichen Träger bildenden rechtlichen Einheiten in Betracht gezogen werden.

7.32 Es können drei elementare Formen von Kombinationen auftreten:

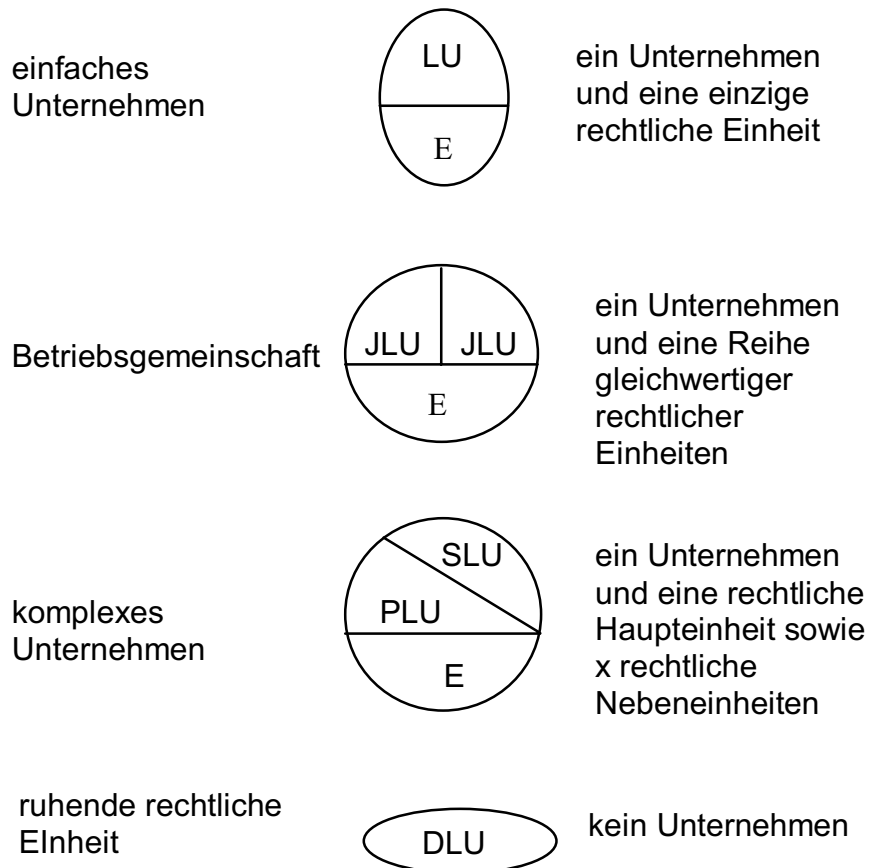
- Einfaches Unternehmen - dies ist der Normalfall, bei dem eine einzige rechtliche Einheit alleiniger rechtlicher Träger des Unternehmens ist.
- Betriebsgemeinschaft - mehrere rechtliche Einheiten üben gemeinsam innerhalb eines Unternehmens eine Tätigkeit aus und unterhalten nur lockere Beziehungen zueinander. Keine Einheit ist Eigentümer der anderen oder kontrolliert diese. Alle rechtlichen Einheiten sind gleichwertige rechtliche Träger. Diese Form ist eher unüblich und existiert möglicherweise nicht in allen Ländern. Beispiele sind Gemeinschaftspraxen von Ärzten, Anwälten und ähnlichen Berufen. Jointventures gehören normalerweise nicht zu dieser Form, da hier in der Regel die Gründung einer separaten rechtlichen Einheit erfolgt.
- Komplexes Unternehmen - eine rechtliche Einheit verbindet sich zur Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit mit anderen rechtlichen Einheiten, die sie im Allgemeinen aufgrund ihres Mehrheitseigentums kontrolliert. Es ist also davon auszugehen, dass diese rechtliche Einheit der wesentliche rechtliche Träger des Unternehmens ist, während die anderen rechtlichen Einheiten als Nebeneinheiten eingestuft werden. Der Prozess zur Ermittlung der rechtlichen Einheiten, die zur Bildung eines komplexen Unternehmens zu verbinden sind, wird häufig mit dem Begriff *Profiling* (Profilbildung) umschrieben. Dieses Thema wird in Kapitel 19 ausführlicher erörtert.

7.33 Zu diesen drei Formen ist eine weitere hinzuzufügen:



- Ruhende rechtliche Einheit - obwohl sie rechtlich gesehen existiert und Rechtspersönlichkeit besitzt, übt sie keine Tätigkeit aus und weist weder Beschäftigte noch Umsatz aus.

7.34 Die vorgenannten Formen lassen sich wie folgt schematisch darstellen:



Die Symbole sind die Abkürzungen der englischen Bezeichnungen.

E	Unternehmen
LU	rechtliche Einheit
JLU	rechtliche Einheiten, die ihre Kontrolle über das Unternehmen gemeinsam ausüben
PLU	rechtliche Haupteinheit
SLU	rechtliche Nebeneinheit
DLU	ruhende rechtliche Einheit

## 7G – Berücksichtigung der "rechtlichen Pseudoeinheiten"

7.35 Wenden wir uns noch einmal der Betriebsgemeinschaft zu. Mehrere unabhängige rechtliche Einheiten sind zusammengeschlossen und haben folglich Verbindungen untereinander geknüpft.

7.36 Diese Verbindungen können so weit gehen, dass eine neue selbständige juristische Person entsteht. In diesem Fall ist diese juristische Person der rechtliche

Träger des Unternehmens, und die in ihm zusammengeschlossenen rechtlichen Einheiten gehen unter. Sie haben keine direkte Beziehung mehr zu dem Unternehmen.

7.37 Die zwischen den rechtlichen Einheiten einer Betriebsgemeinschaft bestehenden Verbindungen können aber auch informeller oder vertraglicher Natur sein und müssen folglich nicht zur Gründung einer neuen, rechtsfähigen rechtlichen Einheit führen. Derartige Verbindungen führen zur Entstehung einer Quasi-Gesellschaft der zusammengeschlossenen Einheiten, die - obwohl sie keine Rechtspersönlichkeit besitzt - gemäß einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum Steuer- und Gesellschaftsrecht oftmals dennoch so behandelt und unter der Bezeichnung Beteiligungsgesellschaft, De-facto-Gesellschaft oder De-facto-Vereinigung geführt wird.

7.38 Für das Führen der Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke wird empfohlen, die zwischen den Mitgliedern einer Betriebsgemeinschaft gebildete Quasi-Gesellschaft als "rechtliche Pseudoeinheit" zu betrachten und genau wie rechtliche Einheiten einzutragen.

7.39 Es ist also durchaus möglich, die in dieser Quasi-Gesellschaft zusammengeschlossenen rechtlichen Einheiten nicht in das Register einzutragen, sofern sie nicht außerdem einer anderen, selbständigen Tätigkeit nachgehen. Sind diese miteinander verbundenen rechtlichen Einheiten als rechtlicher Träger eines anderen Unternehmens eingetragen, so wird die Beziehung zwischen ihnen und dem durch die Quasi-Gesellschaft betriebenen Unternehmen unter genauer Kennzeichnung dieser Beziehung eingetragen.

7.40 Die Berücksichtigung der "rechtlichen Pseudoeinheiten" ermöglicht es, folgende einfache Regel für die Registerführung aufzustellen: Zu einem gegebenen Zeitpunkt hat ein Unternehmen einen - und nur einen - rechtlichen Hauptträger, d. h. eine rechtliche Einheit oder eine rechtliche Pseudoeinheit.

## **7H – Die Grenzen des komplexen Unternehmens**

7.41 Mit der oben dargestellten Definition des komplexen Unternehmens könnte davon ausgegangen werden, dass alle ein und derselben Gruppe angehörenden rechtlichen Einheiten ein einziges Unternehmen bilden.

7.42 Dies würde jedoch im Widerspruch zu zwei Aspekten der Definition des Unternehmens stehen. Das Unternehmen entspricht der kleinsten Kombination rechtlicher Einheiten. Aber es ist auch eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen, die insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Nach dieser Definition entspricht das Unternehmen nicht einer Gruppe rechtlicher Einheiten.

***In welchem Fall ist also davon auszugehen, dass eine Gesamtheit rechtlicher Einheiten, die von ein und derselben rechtlichen Einheit kontrolliert werden, nur einem einzigen Unternehmen entspricht?***

7.43 Die in der Verordnung über die statistischen Einheiten enthaltene Erläuterung zur Definition des Unternehmens gibt teilweise eine Antwort auf diese Frage:

*"Das so definierte Unternehmen ist eine wirtschaftliche Größe, die unter bestimmten Umständen der Vereinigung mehrerer rechtlicher Einheiten entsprechen kann. Bestimmte rechtliche Einheiten sind nämlich ausschließlich zugunsten einer anderen rechtlichen Einheit tätig, und ihre Existenz hat lediglich verwaltungstechnische (z. B. steuerliche) Gründe, ohne dass die Einheiten in wirtschaftlicher Hinsicht bedeutsam wären. Zu dieser Kategorie zählt auch ein Großteil rechtlicher Einheiten ohne Beschäftigte. Häufig sind die Tätigkeiten dieser rechtlichen Einheiten als Hilfstätigkeiten zu den Tätigkeiten der rechtlichen Muttereinheit anzusehen, der sie angehören und der sie angeschlossen sein müssen, um die für die Wirtschaftsanalyse verwendete Größe "Unternehmen" zu bilden."*

7.44 Diese Antwort kann mit der Definition des Unternehmens selbst verglichen werden, das "eine organisatorische Einheit zur Erzeugung [von Waren und Dienstleistungen]" bildet. Zu diesem Zweck kombiniert es Produktionsfaktoren, und diese Kombination muss vollständig sein, damit das Unternehmen produzieren kann.

7.45 Die Statistiker sind bestrebt, für das Unternehmen vollständige Konten im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, also eine vollständige Kontenfolge nach dem ESVG 95 zu erstellen.

7.46 In den meisten Fällen sind alle zu erhebenden Daten Bestandteil der Buchführung der für das Unternehmen verantwortlichen rechtlichen Einheit. Es gibt allerdings Ausnahmen: Aus verschiedenen Gründen kann es vorkommen, dass einige der Nebenausgaben oder -einnahmen des Unternehmens nicht in der Buchführung der rechtlichen Einheit erscheinen, die die Hauptverantwortung für das Unternehmen trägt. In deren Konten wird stets der Umsatz aus dem Verkauf der Produktion des Unternehmens ausgewiesen. Dies gilt nicht immer auch für die Ausgaben im Zusammenhang mit den vom Unternehmen eingesetzten Produktionsfaktoren.

7.47 Wenn die buchmäßige Erfassung der Finanzierungsströme, die die verschiedenen in einem Unternehmen kombinierten Produktionsfaktoren betreffen, auf die Buchführungen mehrerer rechtlicher Einheiten verteilt ist, ist eine angemessene Konsolidierung dieser Einheiten erforderlich, um zu aussagefähigen Unternehmensabschlüssen zu gelangen.

7.48 Hat also eine rechtliche Einheit rechtliche Nebeneinheiten gegründet, die sie kontrolliert, damit sie bestimmten Produktionsfaktoren als rechtliche Träger dienen, muss davon ausgegangen werden, dass sie einem einzigen Unternehmen als verbundene rechtliche Träger dienen.

7.49 Dies tritt häufig bei rechtlichen Einheiten auf, die ein Tochterunternehmen gründen, dessen einzige Rolle darin besteht, juristisch als Arbeitgeber für einen Teil des von diesen Einheiten beschäftigten Personals zu dienen. Ein anderes, in einigen Ländern anzutreffendes typisches Beispiel sind Tiefbauunternehmen, die fast immer

ein Tochterunternehmen für den Erwerb ihrer Ausrüstungen gründen, da ihnen dadurch von den Banken günstigere Finanzierungsbedingungen eingeräumt werden.

7.50 Die Regeln zur Verbindung mehrerer rechtlicher Einheiten zu einem Unternehmen werden ausführlicher in Kapitel 19 erläutert.

## **7I - Beziehung zur UR-Verordnung**

7.51 Dieses Kapitel beschreibt die hinter der rechtlichen Einheit und dem Unternehmen stehenden Konzepte und die Beziehungen zwischen diesen Einheiten. Es ist somit nicht als direkte Interpretation der Verordnung anzusehen. soll aber Hilfestellung bei der Umsetzung der für diese Einheiten relevanten Bestimmungen der Verordnung geben.

**Unternehmensregister**  
**Empfehlungen für den Gebrauch**

**Kapitel 8**  
**Örtliche Einheiten**

**Status: erste Überarbeitung – März 2003**

# ÖRTLICHE EINHEITEN IM UNTERNEHMENSREGISTER

## Inhalt

- 8A – Einführung
- 8B – Örtliche Einheiten - Grenzfälle
- 8C – Großbaustellen
- 8D – Auslagerung von Hilfstätigkeiten
- 8E – Tätigkeit von Arbeitnehmern mit Exklusivvertrag
- 8F – Beziehung zu anderen Einheiten
- 8G – Beziehung zur UR-Verordnung
- Anhang – Leitfaden zur Identifizierung örtlicher Einheiten bei spezifischen Tätigkeiten

## 8A – Einführung

8.1 Gemäß der Verordnung des Rates über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke müssen örtliche Einheiten im Unternehmensregister erfasst werden. Die Definition der örtlichen Einheiten wird in der Verordnung des Rates zu den statistischen Einheiten gegeben:

*"Die örtliche Einheit ist ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (Werkstätte, Werk, Verkaufsladen, Büro, Grube, Lagerhaus). An diesem Ort oder von diesem Ort aus werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die - mit Ausnahmen - eine oder mehrere Personen (unter Umständen auch zeitweise) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten."*

8.2 Diese Definition wird in der angeführten Verordnung durch vier Erläuterungen ergänzt, welche die Entscheidung erleichtern sollen, wenn im Hinblick auf bestimmte Standorte, an denen Unternehmen ihrer Wirtschaftstätigkeit nachgehen, Zweifel aufkommen, ob sie als örtliche Einheiten eingestuft und folglich in das Register eingetragen werden müssen oder nicht. Die wichtigste dieser Erläuterungen ist die erste:

(i) *"Wenn eine Person an mehreren Orten (zu Wartungs- oder Überwachungsarbeiten) oder zu Hause arbeitet, dann gilt der Ort als für sie maßgebliche örtliche Einheit, von dem aus sie Anweisungen erhält und die Arbeit organisiert wird. Es muss sich genau feststellen lassen, wie viele Beschäftigte den einzelnen örtlichen Einheiten zuzurechnen sind. Jede rechtliche Einheit muss jedoch, wenn sie rechtlicher Träger eines Unternehmens oder eines Teils eines Unternehmens ist, eine örtliche Einheit als Sitz haben, auch wenn dort niemand arbeitet. Andererseits kann eine örtliche Einheit nur Hilfstätigkeiten umfassen."*

(ii) *"Der Begriff des räumlich festgestellten Orts ist eng eingegrenzt: zwei Produktionseinheiten desselben Unternehmens, die sich an verschiedenen Orten befinden (selbst wenn beide Orte in derselben kleinsten Verwaltungseinheit eines*

*Mitgliedstaats liegen) sind als zwei örtliche Einheiten zu betrachten. Es kann jedoch vorkommen, dass dieselbe örtliche Einheit räumlich in mehreren aneinander grenzenden Verwaltungseinheiten liegt. In diesem Falle ist vereinbarungsgemäß die Postanschrift maßgebend."*

*(iii) "Die Grenzen des Geländes gelten als Grenzen des Standorts, wobei z.B. das dieses Gelände durchquerende öffentliche Straßen- und Wegenetz nicht in jedem Fall die Grenzführung unterbricht. Die Definition ist nahezu identisch mit der Definition unter Ziffer 101 der ISIC Rev. 3, sofern es sich um einen Standort im eigentlichen Sinne handelt, weicht jedoch von der Definition unter Ziffer 102 ab, weil sich der "eigentliche Sinn" nicht in Abhängigkeit von der jeweiligen Statistik ändern kann; außerdem ist normalerweise das Kriterium der Beschäftigung anzuwenden."*

*(iv) "Für die Regionalkonten verwendet das ESVG-REG (regionale Entsprechung des ESVG) die gleiche Definition der örtlichen Einheit."*

8.3 Das vorliegende Kapitel ist der gemeinsamen Analyse der am häufigsten auftretenden Grenzfälle durch die Verantwortlichen der statistische Unternehmensregister in den Ländern der Europäischen Union gewidmet. Demografische Bewegungen der örtlichen Einheiten werden nicht behandelt.

## **8B – Örtliche Einheiten – Grenzfälle**

8.4 Damit eine örtliche Einheit im statistischen Unternehmensregister erfasst wird, müssen dort in der Regel eine oder mehrere Personen zumindest zeitweise arbeiten. Eine Ausnahme von dieser Regel betrifft die Standorte rechtlicher Einheiten, die rechtliche Träger eines Unternehmens sind. Diese sind auch dann als örtliche Einheiten in das Register aufzunehmen, wenn sie nur als einfache Geschäftsadresse dienen, an der keine wirkliche Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird und folglich niemand arbeitet. Diese Ausnahmeregelung erleichtert theoretisch das Führen des Registers, da somit nur die örtlichen Einheiten unter ihrer Anschrift geführt werden können, denn die Anschriften der rechtlichen Einheiten und der Unternehmen entsprechen denen ihrer örtlichen Einheit, an der sie ihren Sitz haben. In der Praxis kann auch die Speicherung anderer Adressen erforderlich sein; so kann es z. B. vorkommen, dass bestimmte Postadressen mit keiner Adresse der örtlichen Einheiten eines Unternehmens übereinstimmen, wenn die betreffenden Formulare von einem Steuerberater oder einer zentralen Verwaltungsstelle ausgefüllt werden.

8.5 Die Tatsache, dass möglicherweise nicht alle Standorte, an denen ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausübt, als örtliche Einheiten registriert werden, darf nicht zu der Schlussfolgerung führen, dass ein Teil der Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens durch keine örtliche Einheit abgedeckt wird. Auch wenn eine örtliche Einheit einem Ort entspricht, an dem Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden, ist sie nicht auf die an diesem Ort ausgeübte Tätigkeit beschränkt, sondern schließt auch alle von diesem Ort ausgehenden Tätigkeiten mit ein.

8.6 So ist beispielsweise eine zu einer Stromversorgungsgesellschaft gehörende Verteilerstation keine örtliche Einheit, wenn ihr kein ständiges Personal zugeteilt ist. Wird indessen diese Station von einer Regionalniederlassung betrieben, in der ständiges Personal beschäftigt ist, das die Station kontrolliert und bei Bedarf dort tätig werden kann, dann schließt die der Regionalniederlassung entsprechende örtliche Einheit nicht nur das Gebäude ein, in dem die Niederlassung ihren Sitz hat, sondern auch all jene Orte, an denen zwar kein Personal beschäftigt ist, die jedoch unter der Kontrolle der Niederlassung betrieben werden, also auch die Verteilerstation.

8.7 Unter diesen Bedingungen ermöglicht eine nach örtlichen Einheiten aufgeschlüsselte Investitionserhebung, alle Anlageinvestitionen der Unternehmen zu erfassen, auch diejenigen, die nicht an einem Ort vorgenommen werden, an dem das Unternehmen ständig Personal beschäftigt.

8.8 Die Definition der örtlichen Einheit berücksichtigt auch die Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit nicht ortsgebundenen Tätigkeiten auftreten.

8.9 Eine nicht ortsgebundene Tätigkeit wird direkt bei den Kunden (Haustürgeschäfte, Hausbesuche von Ärzten u. ä.), auf Messen und Märkten oder auf Baustellen ausgeübt. In der Regel sind die Orte, an denen das Unternehmen seine Tätigkeiten kurzzeitig ausübt, keine örtlichen Einheiten. Diese Tätigkeiten werden statistisch so behandelt, als würden sie an dem Ort ausgeübt, von dem aus sie organisiert werden.

8.10 Es können jedoch einige Grenzfälle bei über längere Zeiträume betriebenen Großbaustellen sowie bei Tätigkeiten auftreten, die auf der Basis langfristiger Verträge direkt beim Kunden ausgeübt werden (Gebäudereinigung, Wachdienst usw.). Hier ist es hilfreich, einige grundsätzliche Voraussetzungen für die Existenz einer örtlichen Einheit zu berücksichtigen:

(i) Eine örtliche Einheit befindet sich in einer auf Dauer oder zumindest für einen längeren Zeitraum errichteten abgegrenzten Räumlichkeit, so dass die Ermittlung des physischen Standortes der örtlichen Einheit zu jeder Tages- und Nachtzeit möglich sein müsste.

(ii) Eine örtliche Einheit muss Lieferungen annehmen und Produkte, Materialien und Vorräte lagern können. Sie muss also über eine Postanschrift verfügen.

## **8C - Großbaustellen**

8.11 Über längere Zeiträume betriebene Großbaustellen stellen eine Ausnahme dar, denn es ist in der Tat wünschenswert und zweckdienlich, sie als örtliche Einheiten zu registrieren, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten muss bei Eröffnung der Baustelle auf mehr als zwei Jahre veranschlagt werden;
- es müssen mehr als 50 Arbeitnehmer des Unternehmens auf der Baustelle beschäftigt werden;



- ein beträchtlicher Teil des Personals muss auf örtlicher Ebene eingestellt und verwaltet werden.

8.12 Diese Kriterien können in der Praxis von jedem Land mit den Kriterien in Übereinstimmung gebracht werden, die von den Verwaltungsquellen - die normalerweise die zur Erfassung der örtlichen Einheiten notwendige Information für das Führen des Registers bereitstellen - tatsächlich verwendet werden.

## **8D – Auslagerung von Hilfstätigkeiten**

8.13 Ähnlich liegt das Problem bei Tätigkeiten, die auf der Basis langfristiger Verträge direkt beim Auftraggeber ausgeübt werden. Als häufig anzutreffendes Beispiel sei die einem externen Unternehmen erteilte Genehmigung zum Betrieb von Schul- oder Betriebskantinen, Reinigungsdienstleistungen oder Wachaufgaben erwähnt.

8.14 Soll nun jedes Unternehmen, das in den Betriebsstätten eines Auftraggebers tätig wird, als getrennte örtliche Einheit anerkannt und folglich in das Register aufgenommen werden? In einer Zeit, da in den meisten Ländern die Tendenz zur Auslagerung bestimmter Hilfstätigkeiten zu beobachten ist, ist das ein großes Problem.

8.15 Wenn eine rechtliche Einheit als Nachunternehmer für die rechtliche Muttereinheit Hilfstätigkeiten ausführt, wird man statistisch im Allgemeinen davon ausgehen, dass nur ein einziges Unternehmen existiert, wenn die rechtliche Einheit, welche die ausgelagerten Hilfstätigkeiten ausführt, dies nur für den Stammbetrieb tut. In diesem Fall gibt es also nur eine örtliche Einheit, selbst dann, wenn dort Beschäftigte aus verschiedenen rechtlichen Einheiten arbeiten.

8.16 Im Fall einer echten Auslagerung, d. h. wenn der Nachunternehmer nicht vom vertragschließenden Unternehmen kontrolliert wird, gibt es zwei Möglichkeiten:

(i) Der Dienstleistungsvertrag ist ein befristeter langfristiger Vertrag (Vertragsdauer über zwei Jahre), der die ständige Beschäftigung von Personal des Nachunternehmers in den ihm zur Verfügung gestellten Betriebsstätten vorsieht. Dies trifft z. B. häufig auf verpachtete Restaurants und Kantinen zu. Man geht also davon aus, dass der Nachunternehmer über eine eigene örtliche Einheit in den Betriebsräumen verfügt, die ihm überlassen wurden.

(ii) Der Dienstleistungsvertrag ist entweder ein unbefristeter Vertrag, oder ein befristeter kurzfristiger (Vertragsdauer unter 2 Jahre) Vertrag, auch wenn er erneuerbar ist, oder aber ein langfristiger Vertrag, der jedoch nicht vorsieht, dass dem Nachunternehmer Räume zur Verfügung gestellt werden, die unter seiner Verantwortung bewirtschaftet werden. In diesen drei Fällen wird die Tätigkeit des Nachunternehmers der Tätigkeit auf Baustellen gleichgestellt. Das bedeutet, dass ein solcher Standort im Allgemeinen nicht als örtliche Einheit eingetragen wird. Die Tätigkeiten des Nachunternehmers gelten dann als von der örtlichen Einheit (des Unternehmens des Nachunternehmers) ausgeübt, dem das Baustellenpersonal untersteht.

## **8E – Tätigkeit von Arbeitnehmern mit Exklusivvertrag**

8.17 Bei vielen Tätigkeiten werden die Leistungen von Arbeitskräften mit Exklusivvertrag in Anspruch genommen: von Handelsvertretern, Lokalvertretern, Versicherungsagenten u. a.. Je nach dem Charakter des zwischen dem Unternehmen und diesen Arbeitnehmern geschlossenen Vertrages werden letztere den Beschäftigten des Unternehmens gleichgestellt oder auch nicht. Diese für das Führen des Registers so wichtige Entscheidung muss mit der Wahl übereinstimmen, die auf dem Gebiet der Arbeitskräftestatistik getroffen wurde.

8.18 Wenn diese Arbeitskräfte den Arbeitnehmern des Unternehmens gleichgestellt werden müssen, werden sie nicht ortsgebundene Tätigkeiten des Unternehmens ausführen; sie müssen folglich in den Personalbestand der örtlichen Einheit, die ihnen Anweisungen erteilt und ihre Arbeit organisiert, genauso mit eingerechnet werden wie die an deren Unternehmenssitz arbeitenden Beschäftigten.

8.19 Wenn hingegen diese Erwerbstätigen abhängig Beschäftigten nicht gleichgestellt werden können, ist davon auszugehen, dass jeder von ihnen ein Unternehmen mit einer örtlichen Einheit darstellt, die sich im Normalfall in der Privatwohnung des Erwerbstätigen befindet.

## **8F – Beziehung zu anderen Einheiten**

8.20 Die örtliche Einheit wird unter Bezugnahme auf das Unternehmen definiert, d.h. als *"an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens ..."* Vor der Abgrenzung einer örtlichen Einheit muss also zunächst einmal das betreffende Unternehmen definiert sein. Örtliche Einheiten können mehr als eine Tätigkeit ausüben und für statistische Zwecke als eine oder mehrere örtliche fachliche Einheiten betrachtet werden. Deren Erfassung ist in der UR-Verordnung zwar nicht vorgeschrieben, wird aber in einigen Mitgliedstaaten gehandhabt. Der wichtigste Grund dafür liegt in der Bedeutung der örtlichen fachlichen Einheit für die Erstellung von regionalen Statistiken und für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie in der Tatsache, dass sich in den Unternehmensstatistiken auf diese Weise Nebentätigkeiten besser darstellen lassen. Es sei jedoch angemerkt, dass auch die örtliche fachliche Einheit mehr als eine Tätigkeit ausüben kann, insbesondere wenn keine separaten Daten zur Tätigkeit vorliegen.

8.21 Zur Ermittlung von Informationen über bestimmte Tätigkeiten an einem bestimmten Standort ist gegebenenfalls auf die homogene Produktionseinheit auf örtlicher Ebene zurückzugreifen. Da diese Einheit ein rein statistisches Konstrukt und in der Praxis häufig nicht beobachtbar ist, wird sie in der Regel nicht im statistischen Unternehmensregister erfasst.

## **8G - Beziehung zur UR-Verordnung**

8.22 Dieses Kapitel betrifft die Interpretation einer gemäß UR-Verordnung obligatorisch zu erfassenden statistischen Einheit (örtliche Einheit) und ist somit als Interpretation der Verordnung zu betrachten. Da jedoch die detaillierten Regeln zur Definition der örtlichen Einheit über die in der Definition zu den statistischen Einheiten gegebenen Bestimmungen hinausgehen, sind wegen mangelnder Verfügbarkeit der erforderlichen Informationen Ausnahmen von diesen Regeln möglich, sofern der Wissensstand auf regionaler Ebene auf der Grundlage von Informationen über die örtlichen Einheiten gesichert bleibt.

## **ANHANG – Leitfaden zur Identifizierung örtlicher Einheiten bei spezifischen Tätigkeiten**

8.23 Im Folgenden werden spezifische Leitlinien zur Identifizierung örtlicher Einheiten nach Tätigkeitsbereich gegeben. Sie beziehen sich auf die höchste Ebene (Abschnitt) der Tätigkeitsklassifikation NACE mit Ausnahme des Abschnitts I, der nach den betreffenden Tätigkeiten weiter ausdifferenziert ist.

### ***Abschnitt A – Land- und Forstwirtschaft***

8.24 Tätigkeiten in der Landwirtschaft und im Bereich der gewerblichen Jagd können naturgemäß auf ausgedehnten Flächen stattfinden und nicht auf einen räumlich festgestellten Ort begrenzt werden. Die einzige örtliche Einheit bildet im Allgemeinen das Wirtschaftsgebäude oder der Standort, von dem aus die landwirtschaftlichen oder die mit der gewerblichen Jagd verbundenen Tätigkeiten organisiert werden.

8.25 Die Tätigkeiten der Gruppe 01.4 "Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe, gärtnerische Dienstleistungen (ohne tierärztliche Dienste)" werden auf Rechnung Dritter auf dem Grund und Boden der Auftraggeber ausgeübt. Normalerweise handelt es sich hierbei um Tätigkeiten, die vor Ort ausgeführt werden und im Allgemeinen von kurzer Dauer sind. Daher werden diese Standorte nicht als separate örtliche Einheit registriert.

8.26 Forstwirtschaftliche Arbeiten und die Bewirtschaftung der Wälder erfolgen im Allgemeinen auf beträchtlichen Flächen und umfassen das Pflanzen, die Pflege und das Schlagen von Bäumen zu kommerziellen Zwecken. Diese Tätigkeiten werden häufig von einem inmitten oder in der Nähe dieser Wälder gelegenen Büro aus geleitet, das folglich die Anschrift des Unternehmens und der örtlichen Einheit ist. Erstreckt sich die Bewirtschaftung auf nicht an diese Anschrift grenzende, aber von ihr aus verwaltete Waldstücke, so ist der gesamte Grund und Boden als eine einzige örtliche Einheit zu betrachten.

8.27 Tätigkeiten der Klasse 02.02 "Erbringung von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen" sind wie die Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen Tätigkeiten, die vor Ort auf Rechnung Dritter ausgeführt und entsprechend behandelt werden; sie dürfen nicht als gesonderte örtliche Einheit betrachtet werden, es sei denn, der Vertrag gilt für mindestens zwei Jahre. In diesem Fall muss der vertraglich festgelegte Standort als eine örtliche Einheit des Unternehmens, das forstwirtschaftliche Leistungen auf Rechnung Dritter erbringt, betrachtet werden.

### ***Abschnitt B – Fischerei und Fischzucht***

8.28 Fischzuchtbetriebe werden durch die Definition der örtlichen Einheiten erfasst. Fischereifahrzeuge werfen wie Handelsschiffe spezielle Probleme auf. Nach dem Gesellschafts- und dem Seerecht wird häufig jedes Schiff mit einer Niederlassung des jeweiligen Reeders gleichgesetzt. Für die Registerführung empfiehlt sich jedoch eher ihre Einstufung als Arbeitsmittel zur Ausübung nicht ortsgebundener

Tätigkeiten, die vom üblicherweise im Heimathafen der Schiffe gelegenen Büro des Reeders ausgehen. Bei der gewerblichen Fischerei wird die örtliche Einheit und damit der Sitz des Unternehmens häufig die persönliche Wohnung des Arbeitgebers sein.

### ***Abschnitt C – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden***

8.29 Die meisten Tätigkeiten des Bergbaus in den Gruben und Steinbrüchen betreffen Mineralvorkommen, deren Abbau erhebliche Kapitalinvestitionen erfordert. Bei den Bodenschätzen handelt es sich um Vorkommen, die sich eines Tages erschöpfen, und die Vorräte müssen folglich ausreichend sein, um den Kapital- und Arbeitskräfteeinsatz über einen längeren Zeitraum zu rechtfertigen. Die Grube und der Ort, an dem das Mineral bereitgestellt wird, entsprechen der Definition der örtlichen Einheit.

8.30 Demgegenüber führen bestimmte Bergbautätigkeiten nicht zur Errichtung ständiger ortsfester Anlagen; sie können nach dem Modell für Baustellen behandelt werden.

8.31 Einige große Torfvorkommen werden langfristig abgebaut und können zweckmäßigerweise als örtliche Einheiten definiert werden. Kleine Vorkommen werden jedoch häufig nur über einen kurzen Zeitraum abgebaut und sind somit Wäldern vergleichbar, die über vergleichbare Zeiträume von auf Rechnung Dritter arbeitenden Unternehmen bewirtschaftet werden. Diese Vorkommen können nicht als örtliche Einheiten betrachtet werden, es sei denn, die Abbauarbeiten dauern mindestens zwei Jahre oder sind auf mindestens zwei Jahre anberaumt.

8.32 Sämtliche Bohrlöcher ein und desselben Erdölvorkommens - an Land oder auf dem offenen Meer -, die von ein und demselben Unternehmen betrieben werden, gelten vereinbarungsgemäß als eine einzige örtliche Einheit. Dasselbe gilt für alle Probebohrungen bei Erschließungsarbeiten.

### ***Abschnitt D – Verarbeitendes Gewerbe***

8.33 Da ein verarbeitendes Gewerbe generell an einem festen Ort ausgeübt wird, stellt die Definition einer entsprechenden örtlichen Einheit in der Regel kein Problem dar. Komplikationen können dann entstehen, wenn eine solche Einheit auch Einzelhandelstätigkeiten ausübt, z. B. beim Fabrikverkauf. Generell ist es besser, die Einzelhandelstätigkeiten einer separaten örtlichen Einheit zuzuschreiben, insbesondere wenn der Verkauf in einem klar abgrenzbaren Teil des Hauptgeländes durchgeführt wird und/oder von anderen Quellen erworbene Waren verkauft werden.

### ***Abschnitt E – Energie- und Wasserversorgung***

8.34 Die Produktionstätigkeiten dieser Dienstleistungsunternehmen laufen in örtlichen Einheiten ab, die mit denen im Sektor des verarbeitenden Gewerbes vergleichbar sind; sie werden durch die Definition der örtlichen Einheit abgedeckt. In

Bezug auf das Betreiben und die Wartung der Verteilernetze - Hochspannungsleitungen, Nebenstationen, Gas- und Wasserleitungen, Pumpstationen usw. - ist jedoch festzustellen, dass gemäß der Definition der örtlichen Einheit Anlagen, an denen kein ständiges Personal (nicht einmal zeitweise) arbeitet, nicht als selbständige örtliche Einheiten betrachtet, sondern in die örtlichen Einheiten eingegliedert werden, von denen aus sie kontrolliert werden.

### **Abschnitt F - Baugewerbe**

8.35 Bei den unter diesen NACE-Abschnitt fallenden Tätigkeiten wird eine erhebliche Zahl von Arbeitskräften beschäftigt; eine enge Auslegung der Definition der örtlichen Einheit würde bewirken, dass alle Baustellen (im Hoch- und Tiefbau) erfasst werden. Dies würde jedoch zu einem aufgeblähten Register von nur sehr kurze Zeit existierenden Einheiten führen (von weniger als einem Monat, z. B. bei den meisten Instandsetzungsarbeiten, bis vielleicht zu einem Jahr bei der Mehrzahl der Baustellen zur Errichtung von Wohnungen oder Fabriken).

8.36 Obwohl bisweilen Informationen über solche Baustellen, auch wenn sie nur kurzzeitig bestehen, oder über die dort beschäftigten Arbeitskräfte benötigt werden, erscheint doch ihre Aufnahme in das Zentralregister als nicht zweckmäßig.

8.37 Hingegen wird es als erforderlich erachtet, Großbaustellen als örtliche Einheiten im Register zu erfassen, da dort die Arbeitskräfte, insbesondere die unqualifizierten, zeitweilig für die betreffende Baustelle eingestellt werden.

8.38 Eine Unterscheidung in Großbaustellen und nicht als örtliche Einheiten in das Register einzutragende gewöhnliche Baustellen kann sowohl unter dem Gesichtspunkt der Dauer der Arbeiten als auch unter dem Gesichtspunkt ihrer Kosten getroffen werden. Für diese Baustellen soll das generell auf Baustellen angewandte Kriterium gelten.

8.39 Für die meisten Großbaustellen bringt der Standort der örtlichen Einheit keine Probleme mit sich, denn dieser fällt mit der Baustelle selbst zusammen. Für "lineare" Bauvorhaben, wie z. B. den großräumigen Bau von Straßen und Brücken oder das Verlegen von Rohrleitungen, muss die Wahl der Anschrift bei aller Willkürlichkeit immer auch praktischen Erwägungen genügen. Es empfiehlt sich also, die Postanschrift des Büros der Person zu wählen, die für die tägliche Arbeitsorganisation auf der Baustelle (von der Einstellung von Gelegenheitsarbeitern über die Koordinierung verschiedener Aspekte des Projekts bis hin zur Planung der Materiallieferungen) verantwortlich ist (in der Regel ein Bauingenieur). Das Büro kann jedoch im Verlauf der Bauarbeiten verlegt werden; ein solcher Ortswechsel ist in gewissem Sinne mit einer Standortverlagerung der Baustelle gleichzusetzen. Folglich ist zu entscheiden, ob die Anschrift der örtlichen Einheit geändert wird oder ob die Schließung einer örtlichen Einheit und die anschließende Gründung einer neuen Einheit registriert werden. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 13 dargelegten Kontinuitätsregeln für örtliche Einheiten wird diese Schwerpunktverlagerung einer Baustelle wie der Anschriftenwechsel einer örtlichen Einheit behandelt.

## **Abschnitt G – Handel; Instandhaltung von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern**

8.40 Die hier verwendete Definition der örtlichen Einheit orientiert sich an der des Verarbeitenden Gewerbes, wobei es keinen spezifischen Hinweis auf einen "Laden" oder ein "Geschäft" gibt. In der Verordnung der Kommission betreffend die Definitionen von Merkmalen der strukturellen Unternehmensstatistik sind Ladengeschäfte wie folgt definiert: *Als Geschäfte gelten Verkaufsräume, die der Kunde betritt, um dort seine Einkäufe zu tätigen.* Der ebenso häufig verwendete Begriff "Laden" kann als identisch definiert betrachtet werden.

8.41 Natürlich gibt es im Einzelhandel eine Reihe von örtlichen Einheiten, die keine Geschäfte sind. Sie werden im Folgenden näher besprochen. Es ist jedoch wünschenswert, dass dort, wo es relevant ist, örtliche Einheiten des Einzelhandels und Geschäfte einander exakt entsprechen. Dies wird in nahezu allen Fällen automatisch der Fall sein.

8.42 Zwei Aspekte der Definition des Geschäfts sind besonders interessant. Dabei geht es zum einen um den "Laden im Laden", also um die Vermietung von Verkaufsraum z. B. innerhalb eines Kaufhauses an andere Einzelhändler. Für den durchschnittlichen Kunden mag alles wie ein einziges Geschäft aussehen, doch impliziert die Definition der örtlichen Einheit als Teil eines Unternehmens, dass es eine bestimmte Zahl von örtlichen Einheiten und eine identische Zahl von Ladengeschäften gibt.

8.43 Schwieriger sind Fälle mit zwei geografisch unterscheidbaren, aber nahe beieinander liegenden Ladengeschäften desselben Einzelhändlers. Haben die beiden Geschäfte verschiedene Adressen, sind sie als zwei Ladengeschäfte und somit als zwei örtliche Einheiten zu behandeln (auch wenn möglicherweise die Zuordnung der Beschäftigungsverhältnisse zu den beiden Geschäften eher willkürlich erfolgen muss). Wenn die beiden Geschäfte nur eine Adresse haben, sollten sie im Allgemeinen als ein einziges Geschäft und somit als eine örtliche Einheit behandelt werden, auch wenn besondere Umstände wie etwa das Fehlen interner Wege von einem Teil zum anderen des Geschäfts die Behandlung als zwei unterschiedliche Geschäfte nahe legen.

8.44 In der Verordnung zur strukturellen Unternehmensstatistik werden (zusätzlich zur Anzahl der örtlichen Einheiten) auch Informationen zur "Zahl der Ladengeschäfte (17 32 0)" und zur "Zahl der festen Marktstände (17 34 0)" für Einzelhandel und Reparatur gefordert, was dem Konzept der örtlichen Einheiten sehr nahe kommt.

8.45 Weitere Interpretationsprobleme könnten sich ergeben, wenn die Verkaufstätigkeit nicht in einem traditionellen Ladengeschäft wie oben definiert durchgeführt wird. Hier sind verschiedene Formen des Fernabsatzes von Bedeutung, vom Versandhandel bis zum Verkauf über das Internet. Die Zuordnung ist in diesen Fällen relativ eindeutig – die Durchführung der meisten Tätigkeiten erfolgt zentral an einem oder mehreren Standorten, die als örtliche Einheiten zu behandeln sind. Die von diesen Unternehmen (vorwiegend zur Auslieferung der Waren oder zur Auftragsabwicklung) in Heimarbeit beschäftigten Personen sind

jedoch nicht als separate örtliche Einheiten zu betrachten. Ein zentralisiertes Fernabsatz-Unternehmen kann allerdings auch mehr als eine örtliche Einheit haben, wenn verschiedene Tätigkeiten – wie Auftragsannahme, Zahlungsbearbeitung, Warenauslieferung – an verschiedenen Standorten ausgeführt werden.

8.46 Auch der Verkauf in festen oder mobilen Marktständen und durch Handelsvertreter ohne festen Standort bringt zahlreiche Probleme mit sich. Handelsvertreter, die - gegebenenfalls in einem eigens dazu ausgebauten Fahrzeug - von Ort zu Ort reisen, sind jeweils als eine örtliche Einheit zu erfassen; ihr Standort ist im Allgemeinen der Wohnsitz oder, so vorhanden, die Geschäftsadresse. Bei Unternehmen mit mehreren Marktständen, die ihre Produkte auf verschiedenen Märkten bzw. an unterschiedlichen Standorten verkaufen, wird jeder Marktstand sowie auch die Geschäftsadresse des Unternehmens als örtliche Einheit gezählt. Betreibt das Unternehmen hingegen eine Reihe mobiler Marktstände bzw. Verkaufsfahrzeuge, die definitionsgemäß keinen festen Standort haben, so sind diese Tätigkeiten über eine einzige örtliche Einheit, nämlich die Adresse des Unternehmens, zu erfassen.

8.47 Beim Großhandel sind andere Aspekte zu beachten. Hier besteht das Hauptproblem in der Ermittlung ausreichender Informationen über einzelne örtliche Einheiten. Der Unterschied zum Einzelhandel ist augenfällig: dort können fast immer Informationen zum Umsatz einer örtlichen Einheit eingeholt werden, während beim Großhandel, wo die örtliche Einheit z. B. auch ein Versandlager sein kann, die Definition dieser Grundvariable unter Umständen nicht möglich ist.

8.48 Die Eintragung örtlicher Einheiten für Tätigkeiten der Abteilung 51 "Handelsvermittlung und Großhandel" bringt in einigen Ländern komplizierte praktische Probleme mit sich. Tatsächlich fallen in einigen Unternehmen in erheblichem Umfang Tätigkeiten an, die vom Unternehmensleiter am Telefon in seiner Privatwohnung ausgeführt werden. Die Unternehmen sind jedoch verpflichtet, diese Tätigkeiten gesetzlich unter einer Geschäftsadresse eintragen zu lassen, wenn für das Gebäude, in dem der Unternehmensleiter wohnt, keine Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes vorliegt. Welche Adresse ist nun in diesem Falle in Betracht zu ziehen? Es wird empfohlen, die vom Unternehmen für die Entrichtung der Mehrwertsteuer angegebene Adresse als Anschrift der örtlichen Einheit zu nehmen, da in einigen Mitgliedstaaten die Steuerbehörden keine Geschäftsadressen anerkennen, die praktisch ausschließlich als Briefkasten genutzt werden. Falls diese Geschäftstätigkeit nicht zur Mehrwertsteuer gemeldet ist, kann die in Briefköpfen verwendete Adresse als Anschrift der örtlichen Einheit verwendet werden.

### **Abschnitt H - Gastgewerbe**

8.49 Hotels und Restaurants bereiten gewöhnlich keine Schwierigkeiten. Jedes Hotel, Restaurant, Lokal usw. entspricht in der Regel einer örtlichen Einheit. Besitzt ein Unternehmen mehrere Restaurants an der gleichen Adresse, werden diese zu einer einzigen örtlichen Einheit zusammengefasst.

8.50 Die Probleme bei der Definition der örtlichen Einheit ähneln oft denen bei den Handelsunternehmen, und häufig werden diese Tätigkeiten auch nebeneinander



ausgeübt: in Hotels gibt es häufig ein Souvenirgeschäft, und Supermärkte und große Kaufhäuser haben häufig ein Restaurant.

8.51 Mobile Stände, die Speisen anbieten, die mitgenommen oder unmittelbar am Buffet dieser Stände verzehrt werden können, sind der NACE-Klasse 52.62 (Leistungen des Einzelhandels an Verkaufsständen und auf Märkten) sehr ähnlich; entsprechend sind dieselben Regeln anzuwenden.

### ***Abschnitt I - Verkehr und Nachrichtenübermittlung***

8.52 Dieser Abschnitt enthält verschiedene Tätigkeiten, die bei der Abgrenzung der örtlichen Einheiten eine Reihe von Problemen mit sich bringen. Da es nur wenige allgemein gültige Regeln gibt, werden die unterschiedlichen Tätigkeiten im Einzelnen besprochen.

- **Gruppe 60.1 Eisenbahnen**

8.53 Bei den Eisenbahngesellschaften ergeben sich komplizierte Probleme in Bezug auf die Definition der örtlichen Einheiten. Ihre Tätigkeiten können drei unterschiedlichen NACE-Positionen zugeordnet werden:

- 60.1 Eisenbahnen
- 63.11 Frachtumschlag
- 63.2 Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr

8.54 Führt ein Unternehmen aber alle diese Arbeiten durch, so wird nur eine Tätigkeit erfasst, nämlich Eisenbahnverkehr – (Klasse 60.10), da alle übrigen Tätigkeiten Hilfstätigkeiten sind.

8.55 Häufig vollziehen sich zahlreiche mit dem Betreiben einer Eisenbahngesellschaft verbundene Tätigkeiten nicht in Gebäuden oder genau bestimmaren Baulichkeiten, sondern im Freien - das trifft beispielsweise auf Güterlagerplätze, Verschiebebahnhöfe und auf die Wartung von Gleis- und Signalanlagen zu.

8.56 Unter Berücksichtigung dieser unterschiedlichen Aspekte ist jede regelmäßige Arbeitsstätte eines Eisenbahnbeschäftigten eine örtliche Einheit.

8.57 Die ständige Wartung von Gleis- und Signalanlagen wirft ähnliche Probleme auf, wie sie bei der Behandlung der örtlichen Einheiten im Bereich des Betriebs von Energieversorgungsnetzen angeschnitten wurden. Es erscheint wünschenswert, nicht alle auf einem bestimmten Streckenabschnitt gelegenen Bauten - wie beispielsweise die Unterkünfte der Gleisbauarbeiter - als örtliche Einheiten zu betrachten. Auch die Einstufung jedes Stellwerks als örtliche Einheit ist unter statistischen Gesichtspunkten betrachtet nicht von Interesse. Bei "linearen" Arbeiten entlang von Eisenbahnstrecken empfiehlt es sich, die Anschrift der kleinsten mit der Ausführung einer bestimmten Tätigkeit (wie Streckenwartung oder Signalgebung in einem bestimmten Abschnitt) beauftragten Einheit als örtliche Einheit zu betrachten:

8.58 Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die örtliche Einheit einer Eisenbahngesellschaft als Gesamtheit des auf einem Streckenabschnitt gelegenen Eisenbahnunterbaus zu definieren, wobei dieser Abschnitt dem kleinsten Verwaltungsbezirk (NUTS4) entspricht.

8.59 Üben mehrere Unternehmen ihre mit dem Eisenbahnverkehr verbundenen oder nicht verbundenen Tätigkeiten in ein und demselben Bahnhof aus, dann verfügt selbstverständlich jedes dieser Unternehmen an diesem Standort über eine örtliche Einheit. So stellt z. B. ein in der Bahnhofshalle befindlicher Verkaufsstand, den die Eisenbahngesellschaft an einen Einzelhändler vermietet hat, eine örtliche Einheit dieses Händlers dar (oder ein Unternehmen, falls dieser Stand der einzige ist, der dem betreffenden Einzelhändler gehört).

- **Gruppe 60.2 – Sonstiger Landverkehr**

8.60 Eine strenge Auslegung der Definition der örtlichen Einheit würde bedeuten, dass Taxistände und Bushaltestellen als örtliche Einheiten zu betrachten wären. Diese strikte Auslegung dürfte häufig impraktikabel sein, und generell sollten alle Verwaltungsgebäude oder alle sonstigen direkt zu einem Straßenverkehrsbetrieb gehörenden Gebäude (Depots) als örtliche Einheiten angesehen werden.

- **Gruppe 60.3 - Transport in Rohrfernleitungen**

8.61 Als örtliche Einheit sind zumeist die Standorte zu behandeln, von denen aus die Leitungen kontrolliert, überwacht oder gewartet werden. Dies entspricht im Prinzip den bereits dargelegten Leitlinien für die Eisenbahnen.

- **Abteilung 61 – Schifffahrt**

8.62 Schiffe wie Schleppkähne, Lastkähne, andere Binnen-, Küsten- oder Hochseeschiffe werden nicht als selbständige örtliche Einheiten betrachtet, sondern gelten als Ausrüstungen der örtlichen Einheit ihres Reeders in ihrem üblichen Anlegehafen, der (wenn das Schiff unter einer Billigflagge fährt) nicht unbedingt der Heimathafen sein muss.

- **Abteilung 62 - Luftfahrt**

8.63 Die oben ausgeführten Leitlinien für die Schifffahrt sind entsprechend auch auf die Luftfahrt anzuwenden. Luftfahrzeuge sind nicht als örtliche Einheiten zu behandeln.

- **Abteilung 63 Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung**

8.64 Für die meisten Rubriken dieser Abteilung liegt die Abgrenzung der örtlichen Einheit auf der Hand. Lediglich bei Gruppe 63.2 bedürfen zwei Bereiche einer weiteren Anmerkung:

(i) Bei Wasserstraßen mit (bemannten oder unbemannten) Schleusen sollte die bereits für die "linearen" Tätigkeiten der Eisenbahngesellschaften vorgeschlagene

Definition der örtlichen Einheit Anwendung finden, d. h. eine örtliche Einheit entspricht einem der kleinsten Verwaltungseinheit zugehörigen Abschnitt einer Wasserstraße.

(ii) Feuerschiffe und Leuchttürme im Küstenbereich, die über ständiges Personal verfügen, werden immer seltener, müssen jedoch dort, wo sie noch vorhanden sind, als örtliche Einheiten des für ihre Unterhaltung verantwortlichen Unternehmens (rechtliche Einheit) betrachtet werden.

- **Abteilung 64 - Nachrichtenübermittlung**

8.65 Postboten, Kuriere und Fernmeldetechniker sind als Beschäftigte derjenigen Standorte zu behandeln, von denen sie ihre Arbeitsanweisungen erhalten.

8.66 Postämter sind in der Regel eigenständige örtliche Einheiten, außer wenn sie in ein anderes Geschäft (z. B. ein Einzelhandelsgeschäft) integriert sind: in diesem Fall gelten sie als Teil der betreffenden örtlichen Einheit, die wiederum nach ihrer Haupttätigkeit klassifiziert wird.

## **Abschnitt J – Kredit- und Versicherungsgewerbe**

8.67 In diesem Abschnitt sind die örtlichen Einheiten generell ausreichend definiert. Der Sonderfall des Versicherungsagenten wurde bereits unter 8.17 - 8.19 beschrieben.

## **Abschnitt K – Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen**

8.68 Eine Immobilienfirma besitzt häufig zahlreiche Grundstücke, die in der Regel nur dann als separate örtliche Einheiten zu behandeln sind, wenn an diesen Standorten Beschäftigte des Unternehmens dauerhaft tätig sind (z. B. als Hausmeister oder Sicherheitsdienst). Gelegentlich verrichtete Dienstleistungen wie Reinigungs- und Wartungsarbeiten reichen zur Definition einer eigenständigen örtlichen Einheit nicht aus.

8.69 Unternehmensdienstleistungen werden in der Regel an eindeutig definierten örtlichen Einheiten erbracht, Probleme tauchen gelegentlich im Zusammenhang mit den beiden Tätigkeitsfeldern Reinigungsarbeiten und Arbeitsvermittlung auf. Wenn ein Reinigungsunternehmen am Standort eines anderen Unternehmens dauerhaft präsent ist und dort einen klar abgegrenzten Standort hat (z. B. einen abgetrennten, ausschließlich für eigene Zwecke zu nutzenden Raum), ist dieser als örtliche Einheit zu behandeln. Unzweckmäßig wäre es hingegen, einen Standort als örtliche Einheit zu behandeln, an dem eine Reinigungskraft nur eine oder zwei Stunden pro Woche tätig ist.

8.70 Mitarbeiter von Arbeitsvermittlungsagenturen, die am Standort eines anderen Unternehmens eingesetzt werden, stellen keine separate örtliche Einheit des

Vermittlungsunternehmens dar, sondern sind an dem Standort zu erfassen, von dem aus sie ihre Anweisungen erhalten.

## **Abschnitt L – Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung**

8.71 In Abschnitt L sind die örtlichen Einheiten meist wesentlich leichter zu identifizieren und abzugrenzen als die Unternehmen. Nur zwei Fälle bedürfen näherer Ausführungen:

(i) Botschaften, Konsulate, Militärbasen und ähnliche Standorte in anderen Ländern sind als örtliche Einheiten des entsprechenden Unternehmens des kontrollierenden Landes zu behandeln, wenn sie dem Wirtschaftsraum dieses Landes angehören. In das statistische Unternehmensregister des "Gastgeber"landes werden sie nicht aufgenommen. So sollte die französische Botschaft in Madrid als örtliche Einheit der französischen staatlichen Verwaltung behandelt und nicht im spanischen Unternehmensregister erfasst werden. Siehe hierzu auch Kapitel 6 und die Anmerkungen zu Abschnitt Q in Ziffer 8.76. Örtliche Einheiten, die zum Wirtschaftsraum, nicht aber zum geografischen Territorium eines Landes gehören, sollten im Unternehmensregister des betreffenden Landes durch einen geografischen Code markiert werden.

(ii) Die Tätigkeiten einer Organisation wie etwa einer Kommunalverwaltung können in mehreren Gebäuden einer Stadt ausgeführt werden, die nicht notwendigerweise auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen. Die strikte Anwendung der Definition gemäß den obigen Ausführungen (s. Ziffer 8.1-8.2) würde somit häufig zur Klassifizierung solcher Gebäude als separate örtliche Einheiten führen. In der Praxis ist diese Trennung möglicherweise weder aus statistischer Sicht noch im Kontext der realen Gegebenheiten sehr zweckmäßig, so dass hier ein gewisser Sinn für Flexibilität und Pragmatismus erforderlich ist. Sofern das in Rede stehende Unternehmen nichts dagegen einzuwenden hat, böte sich als Faustregel die Behandlung solcher Standorte als eine einzige örtliche Einheit an.

## **Abschnitt M – Erziehung und Unterricht**

8.72 Der zuletzt geschilderte Fall dürfte auch auf Abschnitt M zutreffen, insbesondere bei Schulen, Universitäten und ähnlichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit Räumlichkeiten an mehreren Standorten. So ist bei universitären Fachbereichen, die auf zwei Gebäude in derselben Stadt verteilt sind, die Erfassung separater Einheiten wenig sinnvoll.

## **Abschnitt N – Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen**

8.73 Die Anmerkungen zu den Abschnitten L und M gelten auch für Krankenhäuser mit mehreren Gebäuden innerhalb eines relativ kleinen geografischen Gebiets, insbesondere wenn sich die Mitarbeiter täglich zwischen den Standorten hin- und herbewegen. Die Erfassung getrennter örtlicher Einheiten ist in der Regel nur dann gerechtfertigt, wenn der jeweilige Standort über ein gewisses Maß an Autonomie

verfügt, etwa bei einer klar abgegrenzten Abteilung oder Funktion, die zumindest teilweise unabhängig von den übrigen Strukturen des Krankenhauses organisiert ist.

### **Abschnitt O – Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen**

8.74 In diesem Abschnitt ist die Identifizierung und Abgrenzung der örtlichen Einheiten im Allgemeinen problemlos möglich. Schwierigkeiten können sich lediglich bei den mobilen Dienstleistungen ergeben, z. B. bei einem Friseur, der bei den Kunden zuhause tätig ist, oder im Schaustellergewerbe. In diesen Fällen sollten die für Abschnitt G (mobile Markstände) erläuterten Regeln Anwendung finden.

### **Abschnitt P - Private Haushalte mit Haushaltspersonal**

8.75 Siehe hierzu auch die Ziffern 6.5 - 6.8 zur Erfassung der privaten Haushalte im Unternehmensregister. Die Definition und Abgrenzung der diesem NACE-Abschnitt zugeordneten Einheiten dürfte kaum Probleme bereiten, es ist allerdings darauf zu achten, dass Beschäftigte rechtlicher Einheiten, die sich im Besitz von Haushaltsmitgliedern befinden, nicht einbezogen, sondern separat erfasst und nach ihrer Haupttätigkeit klassifiziert werden.

### **Abschnitt Q – Exterritoriale Organisationen und Körperschaften**

8.76 Siehe hierzu die Ziffer 6.9 zur Erfassung dieser Organe im Unternehmensregister. Der Abschnitt Q lässt sich in zwei Gruppen untergliedern:

(i) Organe, deren Standort zum Wirtschaftsgebiet eines anderen Landes gehört (z. B. Botschaften, Konsulate, Militärbasen). Diese Standorte sollten im Unternehmensregister des betreffenden Landes als örtliche Einheiten erfasst und mit einem spezifischen geografischen Code markiert werden. Siehe hierzu auch die Anmerkungen zu Abschnitt L.

(ii) Organe, deren Standort nicht zum Wirtschaftsgebiet eines anderen Landes gehören. Diese Gruppe umfasst internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen mit ihren Organen, die Europäischen Gemeinschaften, die OECD, den IWF, die Weltbank usw.. In diesen Fällen ist die örtliche Einheit zumeist leicht zu identifizieren, wobei jedoch ggf. auch die Leitlinien für Abschnitt L zur Verteilung auf mehrerer Gebäude anzuwenden sind. Die Datensammlung könnte sich hier allerdings schwierig gestalten, da extraterritoriale Organisationen in der Regel von verbindlichen Erhebungen ausgenommen sind.

**Unternehmensregister**  
**Empfehlungen für den Gebrauch**

**Kapitel 9**  
**Zugang zum Register**

**Status : erste Überarbeitung– Januar 2003**

## ZUGANG ZUM REGISTER

### Inhalt

- 9A – Einführung
- 9B – Beschränkungen des Zugangs
- 9C – Zweckmäßigkeit des Zugangs
- 9D – Beziehung zur UR-Verordnung

### 9A – Einführung

9.1 In Kapitel Nr. 3, in dem der jeweilige Verwendungszweck der von den statistischen Ämtern zu erstellenden Unternehmensregister beschrieben ist, wird hervorgehoben, dass die Register ein nützliches Instrument zur Deckung des zunehmenden Informationsbedarfs einer großen Zahl von Marktteilnehmern sein können. Alle Nutzer wünschen natürlich Zugang zu diesen Daten. Manche sind nur an aggregierten Daten interessiert, die in der Regel auch zur Verfügung gestellt werden können, solange die nationalen Geheimhaltungsvorschriften gewahrt bleiben. Andere Nutzer wie z. B. Verwaltungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Unternehmen oder Wissenschaftler wünschen sich möglicherweise Zugang zu detaillierteren Informationen, darunter häufig Mikrodaten zu einzelnen Einheiten.

9.2 Die nationalen statistischen Ämter in den einzelnen Ländern reagieren sehr unterschiedlich auf den Bedarf an Mikrodaten. In manchen Ländern wird ein administratives oder gerichtliches Register diesem Bedarf weitgehend gerecht, so dass das entsprechende nationale statistische Amt so gut wie keinen Bedarf am Zugang zu Mikrodaten anmeldet, während in anderen Ländern das statistische Unternehmensregister gleichzeitig auch das wichtigste Verwaltungsregister darstellt und somit erheblich größerer Bedarf daran besteht.

9.3 Die Unterschiede im Verhalten der statistischen Ämter resultieren teilweise aus der Uneinheitlichkeit der einzelstaatlichen Gesetze und Rechtsvorschriften über die statistische Arbeit und den Schutz der in den Dateien erfassten Einzelinformationen. Sie können aber auch auf unterschiedlichen Verfahren zur Sicherung der Geheimhaltung oder auf von den Statistikern aufgestellten, mehr oder weniger formalisierten berufsethischen Regeln beruhen.

9.4 So behandeln einige Länder sämtliche Informationen des Registers als vertrauliche, ausschließlich für den Gebrauch ihrer statistischen Ämter oder allenfalls noch einiger anderer Behörden bestimmte Daten. Andere veröffentlichen einige Daten über einzelne Unternehmen, jedoch erst nach deren Zustimmung. Und in manchen Ländern schließlich gibt es keine gesetzlichen Hindernisse für die Veröffentlichung bestimmter Registerdaten, so dass diese der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

9.5 Diese Unterschiede ergeben sich hauptsächlich daraus, dass es in einigen Ländern spezifische gesetzliche Regelungen für Register gibt, die ausdrücklich als eines ihrer Ziele vorschreiben, dass sie von den Marktteilnehmern genutzt werden.

Obwohl nach Maßgabe dieser Regelungen das Führen der Register den statistischen Ämtern übertragen wird, werden sie darin nicht als statistische Register definiert. Folglich fallen sie auch nicht unter die allgemeinen Vorschriften zur statistischen Geheimhaltung. Dies ist umso mehr gerechtfertigt, als die Meldeverfahren als wichtigste Quelle des Aufbaus und der Aktualisierung der Register nicht als statistische, sondern als allgemeine Pflichten der Offenlegung gelten.

9.6 Wo keine derartigen gesetzlichen Bestimmungen existieren bzw. wo das Unternehmensregister laut Gesetz ausschließlich statistischen Zwecken dient, basieren die Geheimhaltungsbestimmungen im Allgemeinen auf den allgemeinen Regeln zur Freigabe von Daten der statistischen Ämter bzw. auf den Bestimmungen für die Verwaltungsquellen, aus denen das Register gespeist wird.

## **9B – Beschränkungen des Zugangs**

9.7 Zwei Grundsätze können als Richtschnur dienen:

(i) Ein statistischer Dienst darf keine Einzelinformationen über rechtliche Einheiten weitergeben, wenn diese Informationen gemäß den Bestimmungen für die Datenerhebung oder nach Ansicht der Einheiten selbst vertraulich sind.

(ii) Sämtliche Informationen über Unternehmen, deren Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. die Jahresabschlüsse bestimmter Unternehmenstypen), sind naturgemäß nicht vertraulich.

9.8 Folglich kann kein durch die Berufsethik begründeter Grundsatz verbieten, dass die statistischen Ämter diese Daten erfassen, in Datenbanken zusammenstellen und zu ihrer Verbreitung beitragen (auch wenn dies möglicherweise unzweckmäßig bzw. ungesetzlich ist). Ob sie ein Interesse daran haben, dies zu tun, ist eine ganz andere Frage.

9.9 Bei Anwendung dieser Grundsätze auf die Unternehmensregister wird deutlich, dass nicht alle Registerdaten gleichermaßen zugänglich gemacht werden können.

9.10 Informationen über Name, Anschrift, Rechtsform oder Tätigkeitsbereich der rechtlichen Einheiten sind nicht vertraulich, wenn sie laut Gesetz zu veröffentlichen sind. Das gilt auch häufig - aber nicht unbedingt in allen Ländern - für die Standorte, an denen die rechtlichen Einheiten ihre Wirtschaftstätigkeit ausüben.

9.11 Demgegenüber muss die Zusammenfassung mehrerer rechtlicher Einheiten zu einem Unternehmen und zu Unternehmensgruppen und die Aufteilung dieser Einheiten für die Zwecke der Berichterstattung in der Regel vertraulich behandelt werden, da solche Strukturen ausschließlich zu statistischen Zwecken konstruiert werden.

9.12 In manchen Ländern gilt die Pflicht zur Offenlegung nur für bestimmte Unternehmen, z. B. für Kapitalgesellschaften. In diesem Fall müssen die entsprechenden Informationen über Unternehmen, die von natürlichen Personen



kontrolliert werden (Einzelunternehmen oder bestimmte Formen von Personengesellschaften), vertraulich bleiben.

9.13 Die Veröffentlichung von Register-Informationen zur Größe und Haupttätigkeit der Einheiten kann insbesondere dann problematisch sein, wenn die Daten mit einer statistischen Erhebung gewonnen wurden. Rechtlich gesehen hängt die Möglichkeit der Bekanntgabe eines auf der Basis von Erhebungsergebnissen aktualisierten Größenindicators oder Tätigkeitscodes von der Auslegung der Vorschriften zum Statistikgeheimnis ab. Erachten die Verantwortlichen des statistischen Amtes die Bekanntgabe derartiger Informationen für zweckmäßig, müssen sie eine Übereinkunft zu dieser Frage aushandeln. In den Mitgliedstaaten, in denen solche Verhandlungen mit den zuständigen Vertretern der Unternehmen erfolgreich waren, haben sich die Unternehmen der Auffassung angeschlossen,

- dass ein Größenindikator der Einheiten keine Information ist, durch deren Weitergabe - vorausgesetzt, sie erfolgt nicht vorzeitig - den Unternehmen Nachteile entstehen könnten. Dieser Indikator sollte in der Praxis nur einmal jährlich aktualisiert werden und eine mindestens sechs Monate zurückliegende Situation widerspiegeln;
- dass die Weitergabe eines die Haupttätigkeit der Einheiten bezeichnenden Codes den Unternehmen keinen Schaden zufügt, sofern er richtig ist. Er kann folglich anhand der Ergebnisse statistischer Erhebungen aktualisiert werden. Es muss jedoch in den Erhebungsunterlagen ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die von den Unternehmen gelieferten Angaben als Grundlage für die Aktualisierung dieser Information genutzt werden können; außerdem muss jedes Unternehmen die Möglichkeit haben, eine derartige Verwendung und damit die Bekanntgabe seines Tätigkeitscodes abzulehnen.

## **9C – Zweckmäßigkeit des Zugangs**

9.14 Wenn die berufsethischen Regeln der Statistiker einem Zugang zu den von den statistischen Ämtern geführten Registern bei Einhaltung bestimmter Beschränkungen für diesen Zugang nicht entgegenstehen, darf die Frage nach der Zweckmäßigkeit dieses Zugangs für verschiedene Nutzergruppen gestellt werden.

9.15 In vielen Ländern besteht ein Bedarf am Zugang zu einem zentralen Referenzregister über die Unternehmen. In mehreren Staaten der Europäischen Union wird dieser Bedarf zumindest teilweise von nicht im Statistikbereich angesiedelten Institutionen gedeckt, die für das Führen der Register über rechtliche Einheiten verantwortlich sind. In diesem Fall ist es nicht notwendig und auch nicht zweckmäßig, dass die statistischen Ämter zu diesen Einrichtungen in Wettbewerb treten, vor allem, wenn letztere eine Informationsquelle liefern, die für die Aktualisierung der statistischen Unternehmensregister von wesentlicher Bedeutung ist.

9.16 Der neuralgische Punkt in den Meinungsverschiedenheiten unter Statistikern ist jedoch die Zweckmäßigkeit der öffentlichen Bekanntgabe des von den Statistikern festgelegten Codes für die Haupttätigkeit der Unternehmen. Diese Information ist

häufig sehr wertvoll für die Nutzer, und kaum eine andere als eine statistische Einrichtung kann genaue Codes besser erstellen. Der Zugang zu Klassifikationsdaten kann diesem Code de facto, wenn nicht gar de jure, eine Referenzfunktion verleihen, was verwaltungsrechtliche, steuerrechtliche, soziale oder finanzielle Konsequenzen für die Unternehmen haben kann. Wenn solche Daten auf Mikroebene zugänglich gemacht werden, sollten die Nutzer nochmals darauf hingewiesen werden, dass die jeweilige Klassifizierung für statistische Zwecke vorgenommen wurde und somit nicht notwendigerweise den Klassifizierungskriterien für andere Zwecke entspricht. Das hat zugleich negative und positive Auswirkungen : negative, weil die Unternehmen ihre Antworten auf die Erhebungen einfärben könnten, um einen Tätigkeitscode zu erhalten, der ihres Erachtens günstiger für sie ist, und positive, weil das Interesse des Unternehmens an dieser Variablen eine entsprechende Reaktion sicherstellt, wenn bei der Codierung ein Fehler unterlaufen ist. Das führt natürlich zu einigen Streitigkeiten, wobei der Registerführer seine Interpretation der Klassifikation rechtfertigen muss.

9.17 Zwar erhöht die Verbreitung des Registers seine Qualität, doch besteht dabei die Gefahr, in den Strudel einer rein kommerziellen Logik hineinzugeraten, da der Bedarf der zahlenden Kunden über den der Statistiker gestellt werden könnte.

9.18 Die Qualitätskriterien kommerzieller Nutzer stehen jedoch nicht immer im Widerspruch zu denen der Statistiker. Oftmals ist es sogar der recht eigentlich kommerzielle Gebrauch der Register, insbesondere im Zusammenhang mit Angaben zur Adresse, der indirekt und zu sehr niedrigen Kosten eine spürbare Verbesserung des Registers bewirkt. Die Rückmeldungen der Kunden ermöglichen eine schnelle Ermittlung von Tätigkeitseinstellungen und Anschriftenänderungen.

## **9D - Beziehung zur UR-Verordnung**

9.19 In diesem Kapitel werden die Aspekte des Zugangs zu Unternehmensregisterdaten und der Geheimhaltungspflicht behandelt. Das Kapitel ist somit nicht als Interpretation der Verordnung zu betrachten.

**Unternehmensregister**  
**Empfehlungen für den Gebrauch**

**Kapitel 10**  
**Qualitätspolitik**

**Status: erste Überarbeitung– März 2003**

# QUALITÄTSPOLITIK

## Inhalt

- 10A – Einführung
- 10B - Qualitätskriterien
- 10C – Die Kostenproblem
- 10D – Ursachen für Qualitätsmängel
- 10E - Qualitätsstandards
- 10F - Qualitätsmessung
- 10G - Qualitätsverbesserungen
- 10H - Beziehung zur UR-Verordnung

## 10A – Einführung

10.1 Die Nutzer von Unternehmensregistern wünschen, dass diese eine hohe Qualität aufweisen. Deshalb muss das notwendige Qualitätsniveau festgelegt, ein "Politikmonitoring-System" festgelegt und gegebenenfalls auch die Registerqualität verbessert werden. Dieser Ansatz steht im Einklang mit der Definition der Qualität gemäß ISO-Norm 9000:2000, in der Qualität als der Umfang definiert wird, "in dem ein Satz inhärenter Merkmale bestimmte Anforderungen erfüllt". Somit lässt sich die Qualität eines statistischen Unternehmensregisters daran messen, inwieweit es die Anforderungen der Nutzer erfüllt.

10.2 Diese auf die Nutzerbedürfnisse abstellende Qualitätsdefinition steht möglicherweise im Konflikt zu der traditionellen Ansicht, derzufolge die Qualität eines Unternehmensregisters danach zu beurteilen ist, wie präzise es die realen Gegebenheiten widerspiegelt. In bestimmten Fällen haben die Anforderungen an die statistische Konsistenz (z. B. zwischen Konjunktur- und Strukturindikatoren) eine zeitweise Verzerrung der realen Gegebenheiten zur Folge, z. B. durch Verschiebung bestimmter Aktualisierungsvorgänge auf einen bestimmten Zeitpunkt im statistischen Jahreszyklus. Aus der Sicht der Nutzer mag dies eher eine Verbesserung denn eine Minderung der Qualität des Registers darstellen.

### ***Welche Nutzer?***

10.3 Das Spektrum der tatsächlichen und potenziellen Nutzer von Unternehmensregistern ist sehr breit. Die verschiedenen Verwendungszwecke von Registerdaten sind Gegenstand von Kapitel 3. Jeder Nutzer wird unterschiedliche Bedürfnisse und Prioritäten haben. Der erste Schritt zur Ermittlung der Registerqualität muss also in der Identifizierung der Nutzer und der Bewertung ihrer Bedeutung bestehen. In der Regel werden amtliche Nutzer wie das nationale statistische Amt und andere Regierungsstellen als relativ wichtige Nutzer eingestuft, während gelegentlichen Nutzern von Registerdaten aus dem privaten Sektor eher geringe Bedeutung beigemessen wird.

### ***Welche Anforderungen?***

10.4 Wie bereits erwähnt hat jeder Nutzer andere Anforderungen und Prioritäten. Einige dieser Anforderungen – insbesondere die der bedeutenderen und regelmäßigen Nutzer - sind bereits hinreichend bekannt und dokumentiert, während über den Bedarf der gelegentlichen und der potenziellen Nutzer häufig kaum etwas bekannt ist. Eine Erhebung zu den Nutzeranforderungen kann ein sehr hilfreiches Instrument zur Sammlung weiterer Informationen sein, insbesondere wenn dabei auch potenzielle Nutzer identifiziert und einbezogen werden.

10.5 Nach Ermittlung der Anforderungen muss eine Rangfolge nach Anzahl und Bedeutung der Nutzer, die ihren Bedarf kundgetan haben, erstellt werden. Anhand dieses Rankings lässt sich dann ein Kriterienrahmen zur Bewertung der Qualität des statistischen Unternehmensregisters erarbeiten.

## **10B - Qualitätskriterien**

10.6 Im Rahmen der von Eurostat durchgeführten Arbeiten zur Qualität von Statistiken wurden sieben Kriterien bzw. Aspekte der Qualität amtlicher Statistiken herausgearbeitet. Sie dienen als Messlatte zur Beurteilung der statistischen Produktion und ermöglichen einen umfassenden Überblick über die Gesamtqualität der statistischen Daten. Da eine Analyse der Anforderungen der Registernutzer vermutlich zu ähnlichen Ergebnissen führen würde, seien die Kriterien im Folgenden kurz vorgestellt und ihre Anwendung auf statistische Unternehmensregister erläutert.

### **a) Relevanz**

10.7 Statistische Unternehmensregister sollen die Bedürfnisse der Nutzer befriedigen. Sie sollten relevante Einheiten und Variablen enthalten und die Ableitung relevanter Populationen und Stichproben für statistische Erhebungen ermöglichen.

### **b) Genauigkeit**

10.8 Die Genauigkeit - im Sinne der korrekten Wiedergabe der realen Gegebenheiten - wurde bereits als sehr wichtig für die Qualität von Unternehmensregistern besprochen. Es hat sich allerdings herausgestellt, dass die Nutzer diesem Aspekt nicht unbedingt hohe Priorität beimessen, sondern viele von ihnen die Kriterien Konsistenz und Vergleichbarkeit als mindestens genauso wichtig einschätzen.

10.9 Andererseits ist die Genauigkeit ein relativ leicht zu messendes Qualitätskriterium. Konkrete Beispiele für solche Messungen sind Erhebungen zur Registerqualität und der Abgleich der in einem geografischen Gebiet tatsächlich existierenden Unternehmen mit den Registereinträgen. Möglich ist auch ein ähnlicher Abgleich der wirtschaftlichen Tätigkeit, der in Kooperation mit den entsprechenden Handelsverbänden erfolgen könnte.

### **c) Aktualität und Pünktlichkeit**

10.10 Wie rasch Unternehmensregister aktualisiert werden, damit sie die realen Gegebenheiten widerspiegeln, kann für viele Nutzer ein wichtiges Kriterium darstellen; allerdings kollidiert dieser Aspekt häufig mit der weiter unten behandelten Anforderung der Vergleichbarkeit und Kohärenz. Im Hinblick auf die Aktualisierung der Variablen haben mehrere Mitgliedstaaten einen Lösungsweg eingeschlagen, der darin besteht, von bestimmten Variablen zwei Versionen zu dokumentieren, eine mit den jüngsten verfügbaren Informationen und eine andere mit Informationen, die für eine bestimmte Zeitspanne, z. B. ein Jahr, "eingefroren" sind. So kann der Nutzer selbst entscheiden, welche Version seinen Anforderungen eher gerecht wird. Dieser Ansatz wird in Kapitel 17 ausführlicher besprochen.

10.11 Die Aktualität der Information darüber, ob eine Einheit zurzeit aktiv ist oder nicht, dürfte allerdings für die meisten Nutzer von großer Bedeutung sein. Einheiten, die bereits aktiv sind, aber noch nicht ins Unternehmensregister eingetragen wurden, gehören zu den wichtigsten Gründen für Untererfassung. Dies führt zu Fehlern bei der Erhebungsplanung (*Sampling Frame Errors*), die ihrerseits das Ausmaß der Verzerrungen in den Statistiken und Erhebungen verstärken, die auf dem Unternehmensregister basieren. Auch Einheiten, die ihre Tätigkeit eingestellt haben, im Unternehmensregister aber noch als aktiv geführt werden, führen zur Verzerrung der Ergebnisse, reduzieren die Effizienz der Stichprobenziehung und erhöhen die Kosten der Antworteinholung (Stichwort Nachfass-Aktionen).

10.12 Die zeitliche Differenz zwischen einem real stattfindenden Ereignis und seiner Erfassung im statistischen Unternehmensregister wird in der Regel als "Verzögerung" oder "Zeitverschiebung" bezeichnet. Bei Daten aus Verwaltungsquellen besteht die Gesamtverzögerung in der Regel aus zwei Elementen, zum einen aus der Zeitspanne zwischen dem Ereignis und seiner Dokumentation und zum anderen aus der zusätzlichen Zeitspanne, die vergeht, bis diese Information auch an das Unternehmensregister weitergegeben wird. Die Erfassung solcher Verzögerungen kann einen wichtigen Hinweis auf die Registerqualität liefern.

#### **d) Zugänglichkeit und Klarheit der Information**

10.13 Klarheit ist kein besonders wichtiges Kriterium für das statistische Unternehmensregister, bei der Zugänglichkeit hingegen dürften für die Nutzer zwei Aspekte von Bedeutung sein: Zum einen geht es um den Zugang zu den Registerinformationen für Nutzer und potenzielle Nutzer. Dieser kann von der Möglichkeit des direkten Zugangs zur Datenbank des Registers zwecks Einsichtnahme in bestimmte individuelle Aufzeichnungen bis zum Zugang zu Outputs wie Einzelheiten der Stichproben oder zusammenfassende Analysen reichen. Der direkte Zugang zu Informationen zu individuellen Eintragungen ist häufig aus juristischen oder politischen Erwägungen heraus eingeschränkt, so dass hier die Anforderungen der Nutzer nicht immer erfüllt werden können. Da der indirekte Zugang zu nicht geheimhaltungspflichtigen Daten zumeist weniger Probleme bereitet, kann die Möglichkeit des Zugangs zu diesem Datentyp als Qualitätskomponente betrachtet werden.

10.14 Der zweite Aspekt im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit betrifft die Interpretation der Registerinformationen. Hier sollte die Qualitätsmessung anhand

der Fragen erfolgen, inwieweit die zur korrekten Interpretation der Daten erforderliche Dokumentationen verfügbar und wie gut sie auf ein breites Nutzerspektrum zugeschnitten sind.

### **e) Vergleichbarkeit**

10.15 In diesem Zusammenhang sind die beiden Aspekte Raum und Zeit von Bedeutung. Da für die statistischen Unternehmensregister innerhalb der EU die Anforderungen an die räumliche Vergleichbarkeit umfassend in der UR-Verordnung geregelt sind, ist das nahe liegendste Qualitätskriterium die Einhaltung der Verordnung. Dieser räumliche Aspekt der Vergleichbarkeit ist sehr wichtig, da die statistischen Unternehmensregister für viele Bereiche der Unternehmensstatistiken von elementarer Bedeutung sind. Darüber hinaus erleichtern vergleichbare Register die Harmonisierung der aus ihnen abgeleiteten Statistiken erheblich. Auch die Vergleichbarkeit der in den Unternehmensregistern verwendeten Einheiten und Klassifikationen ist ein wichtiges Ziel der europäischen Statistikvorschriften.

10.16 Die Vergleichbarkeit im Zeitverlauf mag für viele Nutzer auf den ersten Blick weniger wichtig erscheinen, doch ist man häufig gezwungen, sich die Daten (sowohl auf der Ebene der Einheiten als auch auf aggregierter Ebene) zu verschiedenen Zeitpunkten anzusehen. Deshalb sind Veränderungen umfassend zu dokumentieren und Mechanismen zur Verknüpfung der Daten wie etwa Look-up-Tables bereitzustellen, insbesondere bei Änderungen der auf Einheiten bezogenen Referenznummern oder der Klassifikationssysteme.

### **f) Kohärenz**

10.17 Bei den statistischen Unternehmensregistern ist zum einen die interne Kohärenz und zum anderen die Kohärenz mit anderen Registern zu bewerten. Interne Kohärenz beinhaltet die konsistente Behandlung der Daten innerhalb des Registers, z. B. die konsistente Anwendung der Profilbildungs- oder Aktualisierungsregeln. Die Kohärenz mit anderen Registern lässt sich am besten durch Verwendung und Speicherung von Referenznummern erreichen, die den Abgleich von Daten und Einheiten in verschiedenen Registern ermöglichen. So vereinfacht z. B. die Speicherung der Mehrwertsteuernummer im Unternehmensregister die Verknüpfung mit den Daten des MwSt-Registers. Die Verwendung einer gemeinsamen Referenznummer für alle amtlichen Unternehmensregister (verwaltungstechnischer oder statistischer Natur) kann zwar einerseits für noch größere Kohärenz sorgen, aber andererseits auch neue Probleme schaffen, da die Einheiten in den verschiedenen Registern je nach Verwendungszweck unterschiedlich definiert sein können.

### **g) Vollständigkeit**

10.18 Ein statistisches Unternehmensregister kann als vollständig gelten, wenn alle Einheiten der Zielpopulation und alle erforderlichen Variablen erfasst sind. In der Praxis ist ein solcher Erfassungsgrad nicht zu verwirklichen, was zumindest teilweise mit den weiter oben angesprochenen zeitlichen Verschiebungen zusammenhängt. Gleichwohl muss die Vollständigkeit ein wichtiges Ziel bleiben, und es sollten entsprechende Maßgrößen erstellt werden, die nützliche Qualitätsindikatoren liefern.

10.19 Der Erfassungsbereich des Registers ist Gegenstand von Kapitel 6, wo die Zielpopulation im Hinblick auf Größe und Tätigkeit definiert wird. In diesem Zusammenhang wird "Vollständigkeit" jedoch von den verschiedenen Nutzern unterschiedlich definiert. Für die meisten statistischen Zwecke steht die Erfassung im Hinblick auf die ökonomische Relevanz (z. B. in Form des prozentualen Beitrags der im Register erfassten Einheiten zum Bruttoinlandsprodukt) im Vordergrund, d.h. der Erfassungsgrad der sehr kleinen Einheiten mit einem eher unwesentlichen Beitrag zu den in Rede stehenden Variablen dürfte als unbedeutend erachtet werden. Für andere Nutzer hingegen, insbesondere die an der unternehmensdemografischen Entwicklung Interessierten, ist der an der Anzahl der aktuell aktiven Einheiten gemessene Erfassungsgrad ein wesentliches Qualitätskriterium.

### **10C – Das Kostenproblem**

10.20 Die Kosten werden nicht als Qualitätskriterium, sondern als Problem betrachtet, denn sie begrenzen die Möglichkeiten zur Verbesserung der Qualität. Sie lassen sich in zwei Komponenten unterteilen: in die Kosten für das statistische System und in die Belastung der Datenlieferanten (in der Regel Unternehmen bzw. Teile von Unternehmen). Die Verwendung von Verwaltungsdaten führt zu einer drastischen Senkung der Belastung der Unternehmen und potenziell auch zur Verringerung der Kosten des statistischen Amtes, dürfte gleichzeitig aber gemischte Auswirkungen auf die Qualität haben: bei manchen Kriterien werden Verbesserungen erreicht (z. B. bei der Aktualität, wenn auch mit erheblichen Unterschieden zwischen den einzelnen Ländern), bei anderen eher Verschlechterungen (möglicherweise bei der Relevanz). Dieses Thema wird ausführlicher in Kapitel 20 besprochen.

### **10D – Ursachen für Qualitätsmängel**

10.21 Mängel in der Qualität eines Unternehmensregisters können sowohl von systematischen als auch von zufälligen Fehlern herrühren, wie sie bei der Verarbeitung der administrativen oder statistischen Informationen auftreten: Nichtübermittlung bestimmter Meldungen, Fehler bei der Erfassung oder Codierung, Programmierungsfehler usw. Im Folgenden werden einige der häufigsten Gründe für Qualitätsmängel näher beleuchtet.

#### **a) Lücken in den Meldeverfahren**

10.22 Statistische Unternehmensregister werden in der Regel auf der Basis der von den Unternehmen an die Verwaltungsbehörden abgegebenen Meldungen geführt, es ist jedoch möglich, dass die Vorschriften, aufgrund derer die Unternehmen diese Formalitäten erfüllen müssen, für bestimmte Ereignisse keine Meldung vorsehen. Beispielsweise sind Ereignisse wie Liquidationen als Ergebnis einer gerichtlichen Entscheidung und nicht des unternehmerischen Willens im Allgemeinen nicht meldepflichtig. Desgleichen können bestimmte Unternehmen nach Maßgabe ihrer Rechtsform, ihrer Tätigkeit oder ihrer Größe von gewissen Formalitäten befreit



werden. Für diese Ereignisse oder Teilpopulationen sind daher zusätzliche Informationsquellen vorzusehen.

10.23 Auch für den Fall, dass die Abgabe einer Meldung gesetzlich vorgeschrieben ist, kann das Unternehmen diese unterlassen, wenn die Unterlassung ohne praktische Folgen bleibt.

10.24 Die Gründung einer rechtlichen Einheit wird in der Regel unverzüglich gemeldet, wenn die rechtliche Einheit zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kennnummer oder eine Bestätigung der Eintragung benötigt. Im Gegensatz dazu wird die Einstellung der Tätigkeit möglicherweise nicht mitgeteilt, weil es entweder vergessen wird oder weil der Unternehmer ganz einfach nicht weiß, ob die Einstellung endgültig oder lediglich vorübergehend ist.

## **b) Falschmeldungen**

10.25 Falschmeldungen können wissentlich oder unwissentlich gemacht werden. Bei Meldungen an die Steuerbehörden können z. B. das Einkommen niedriger und die Ausgaben höher angegeben werden. Bei der Variable Haupttätigkeit wiederum gibt es verschiedene Gründe für Falschmeldungen:

- der Unternehmer weiß zum Zeitpunkt der Gründung oft nicht, welches tatsächlich seine Haupttätigkeit sein wird;
- aufgrund der Rechtsvorschriften muss möglicherweise der Gesellschaftszweck des Unternehmens angegeben werden, der nicht immer mit der Haupttätigkeit identisch ist;
- dem Unternehmen ist das statistische Konzept hinter der Haupttätigkeit, insbesondere die Anwendung der "Top-Down-Methode" nicht klar;
- wo der Staat bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten unterstützt, geben manche Unternehmen möglicherweise eine entsprechende Haupttätigkeit an, um in den Genuss von Fördermitteln zu gelangen.

## **c) Codierungsfehler**

10.26 Codierungsfehler können bereits in der Verwaltungsquelle vorliegen oder bei der Aktualisierung des Unternehmensregisters auftreten. Typischerweise handelt es sich dabei um Fehler bei Schichtungsvariablen wie Größe oder Haupttätigkeit. Durch Fehler dieser Art können die Schätzungen verzerrt werden. Da die Varianz bei den Ergebnissen größer wird, muss der Stichprobenumfang erhöht werden, wodurch die Kosten für die Erhebungen steigen.

## **d) Scheinaktive Einheiten**

10.27 Dieser Fehler wird in einer Erhebung automatisch korrigiert, bei der Festlegung der Größenordnung der Stichproben ist jedoch der zu erwartende Anteil scheinaktiver Einheiten zu berücksichtigen. Dabei steigen allerdings die Erhebungskosten, denn angesichts der größeren Zahl der Nichtbeantwortungen muss jeweils festgestellt werden, ob die Einheiten ihre Tätigkeit eingestellt haben oder ob nur die Teilnahme an der Erhebung verweigert oder unterlassen wurde.

## 10E – Qualitätsstandards

10.28 Nach Identifizierung der Nutzeranforderungen, Qualitätskriterien und potenziellen Qualitätsmängel müssen bestimmte Qualitätsstandards erarbeitet werden, anhand derer die Qualität der Register beurteilt wird. Diese Standards werden zwangsläufig von Land zu Land variieren, doch die folgenden allgemeinen Regeln sollten für die meisten Situationen zutreffen:

- $x$  % der im Jahr  $n$  gegründeten Einheiten müssen vor Ende des Jahres  $n+1$  registriert sein. Ein angemessener Wert für  $x$  dürfte im Bereich von 95 % liegen.
- Die Quote der Mehrfach-Registrierungen ein und derselben Einheit sollte höchstens  $x$  % betragen. Hier sollte  $x$  nicht über fünf und idealerweise sehr nahe bei Null liegen.
- Der Anteil der falsch aktiv gemeldeten Einheiten in jeder Größenklasse sollte unter dem doppelten Wert des Anteils der Tätigkeitseinstellungen liegen.
- Bei  $x$  % der Einheiten sollten die Werte für Schlüsselvariablen den realen Gegebenheiten entsprechen. Der Wert  $x$  wird je nach Variable und möglicherweise auch nach Größe der Einheit schwanken.
- Die Schichtungsvariablen müssen regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Gemäß UR-Verordnung hat dies für Einheiten, die in Stichprobenerhebungen einbezogen werden, jährlich zu erfolgen, für die anderen Variablen mindestens alle vier Jahre. Diese Bestimmung ist als Mindeststandard zu betrachten. Idealerweise werden die Größenindikatoren für alle Einheiten jährlich aktualisiert, mit einer zeitlichen Verzögerung von höchstens einem Jahr.

## 10F - Qualitätsmessung

10.29 Bereits im Zusammenhang mit den Qualitätskriterien wurden einige Überlegungen zur Messung der Qualität angestellt. Die Qualitätsmessung lässt sich als punktueller Vorgang betrachten, sinnvoller wäre es jedoch, sie als kontinuierlichen Prozess zu begreifen, in dessen Verlauf Veränderungen der Qualitätsindikatoren beobachtet werden. Im Folgenden werden verschiedene Methoden der Qualitätsmessung beim Unternehmensregister erörtert.

### a) Kontrollerhebungen

10.30 Die klassische Methode zur Messung der Qualität eines Registers besteht darin, speziell auf die Messung der Registerqualität ausgerichtete Kontrollerhebungen vorzunehmen. Damit können Fehler bei der Klassifizierung nach Tätigkeit oder Größe sowie die Anzahl der nur scheinbar aktiven Einheiten ermittelt werden. Statistische Erhebungen bei Unternehmen mit Hilfe einer geschichteten Zufallsstichprobe, für die das Register als Stichprobengrundlage verwendet wird, können als Ersatz für Qualitätskontrollerhebungen dienen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass das Problem der Nichtbeantwortungen vollständig geklärt wird, damit festgestellt werden kann, ob diese Einheiten nicht mehr existieren oder ob sie die Beantwortung vergessen bzw. verweigert haben.

### b) Erhebungen zum Bedarf der Nutzer

10.31 In jüngster Zeit rückt man bei der Definition der Qualität statistischer Unternehmensregister von der Genauigkeit als alleinigem Kriterium ab und orientiert sich eher an einem breiteren Kriterienspektrum, das auf unterschiedliche Nutzeranforderungen abstellt. Damit wird zur Festlegung der zu messenden Qualitätsaspekte eine periodische Erhebung zum Bedarf der Nutzer erforderlich, deren Durchführung nicht ganz einfach ist: Die Ermittlung der Nutzer kann Probleme mit sich bringen, und die Einbeziehung potenzieller Nutzer gestaltet sich noch schwieriger. Daher wird empfohlen, eine Liste der Nutzer des Registers zu führen, die auch die Nutzungszwecke bzw. die Daten umfasst, an denen sie interessiert sind, und auch die Anfragen potenzieller Nutzer zu registrieren. Eine entsprechende Nutzerliste kann einen Stichprobenrahmen für Nutzererhebungen bilden und erlaubt sogar eine Schichtung nach Nutzertyp. Die potenziellen Nutzer sollten gefragt werden, warum sie nach erfolgter Anfrage das Register nicht genutzt haben.

10.32 Zur Erfassung der Veränderungen bei der Registernutzung und der Nutzeranforderungen im Zeitverlauf sollten regelmäßige Erhebungen durchgeführt werden. Für umfassende Erhebungen müsste ein Zeitraum von drei bis fünf Jahren genügen, während sich für gezieltere Erhebungen eher ein jährlicher Rhythmus anbietet. Dabei ist – durch entsprechende Schichtung oder Gewichtung – besonders dem Bedarf der wichtigsten Nutzer Rechnung zu tragen. Anhand der Ergebnisse werden dann die wichtigsten Qualitätskriterien festgelegt und entsprechende Indikatoren erstellt, die zwischen den Erhebungen regelmäßig überprüft werden sollten. Desweiteren kann die Zusammenstellung von Nutzergruppen hilfreich sein, so dass die wichtigsten Nutzer schneller Rückmeldungen geben bzw. zu möglichen Veränderungen des Registers konsultiert werden können.

### **c) Überprüfung des Erfassungsbereichs**

10.33 Die Nutzer statistischer Unternehmensregister erwarten einen bestimmten Erfassungsbereich vom Register. Wie bereits erwähnt kann dieser im Hinblick auf die Vollständigkeit anhand von zwei Kriterien definiert werden, nämlich anhand der Erfassung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder der der Einheiten. Zur Ermittlung von Mängeln im Erfassungsbereich kommen drei Methoden in Frage, die miteinander kombiniert werden sollten.

- Vergleich mit externen Dateien - In jedem Land gibt es Verzeichnisse von Unternehmen bzw. von örtlichen Einheiten, die unabhängig vom statistischen Register verwaltet werden und mit denen in der Regel ein begrenzter Bereich zufrieden stellend erfasst wird. Als Beispiele seien hier Verwaltungsquellen des öffentlichen Sektors, Telefonverzeichnisse (gelbe Seiten), Verzeichnisse der Elektrizitätsgesellschaften sowie Unternehmensdaten von Beratungsfirmen oder Handelsverbänden genannt. Durch die Prüfung dieser Verzeichnisse lassen sich Einheiten herausfinden, die im statistischen Register zu fehlen scheinen. Dabei ist aber durch Erhebung nachzuprüfen, ob diese Einheiten auch wirklich existieren und nicht etwa Fehler in den anderen Quellen darstellen bzw. ob sie bereits in anderer Form im Unternehmensregister erfasst sind.

- Flächenbezogene Kontrollerhebung (Cluster-Stichprobe) - Eine aufwendigere, dafür aber sicherere Methode besteht darin, anhand einer repräsentativen Stichprobe geografischer Gebiete wirtschaftliche Kleinsterberhebungen durchzuführen, um durch systematisches "Scannen" des betreffenden Gebiets alle Produktionseinheiten zu ermitteln und festzustellen, welche Einheiten im Register fehlen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Methode für einige Tätigkeiten und insbesondere bestimmte Dienstleistungen ungeeignet ist.
- Indirekte Kontrolle über die Beschäftigtenzahlen - Eine Gegenüberstellung der aus dem Register abgeleiteten Schätzungen der Beschäftigtenzahlen nach geografischen Gebieten und großen Wirtschaftszweigen mit den entsprechenden, aus anderen Informationsquellen zur Beschäftigung resultierenden Zahlen kann einen generellen Hinweis auf Mängel im Erfassungsbereich des Registers liefern.

10.34 Eine Messung der Qualität der Register, was die Gefahr von Doppelerfassungen bzw. Mehrfachregistrierungen betrifft, ist schon schwieriger zu bewerkstelligen, da diese Gefahr in hohem Maße von den bei der Aktualisierung des Registers verwendeten Quellen und Verfahren abhängt. Eine Doppelerfassung kann auf die Verwechslung des Namens der örtlichen Einheit mit dem des Unternehmens zurückzuführen sein oder auf die Verwendung einer anderen Adresse als der, an der die Einheit physisch ansässig ist. Der letztgenannte Fall kann auftreten, wenn im Mehrwertsteuer-Verzeichnis die Adresse des Steuerberaters gespeichert ist. Möglichkeiten zur Ermittlung der Zahl der Doppelerfassungen sind die Identifizierung der Einträge, die - bei Verwendung mehrerer Quellen - nicht durch eine zweite Quelle bestätigt werden, sowie der Vergleich der Ergebnisse von Zählungen im Register und von Beschäftigungs- und Umsatzdaten mit anderen Quellen.

#### **d) Audits zur Prozessqualität**

10.35 Qualitätsaudits sind ein hilfreiches Instrument zur Überwachung der Qualität der technischen Verarbeitungs- und automatischen Aktualisierungsvorgänge. Dazu sollten regelmäßige Analysen der Schlüsselvariablen bzw. bei repräsentativen Stichproben (inhaltliche) Überprüfungen der Aktualisierungsvorgänge durchgeführt werden; im Idealfall werden beide Ansätze miteinander kombiniert.

10.36 Der analytische Ansatz sollte auf die regelmäßige Überprüfung der Auswirkungen von Veränderungen im Register abstellen. Dies kann durch Vergleich der Anzahl der nach Schlüsselvariablen tabellarisierten Einheiten vor und nach der Aktualisierung erfolgen; damit können die Auswirkungen der Aktualisierung auf die verschiedenen Kategorien von Einheiten ermittelt und sichergestellt werden, dass alle Veränderungen nachvollziehbar sind. Bei regelmäßiger Aktualisierung des Registers sollten diese Analysen ebenfalls regelmäßig, z. B. monatlich durchgeführt werden. Um ein vollständiges Bild längerfristiger Trends zu erhalten, müssen nicht nur die Ergebnisse für den Zeitraum (t) mit denen für (t-1) verglichen, sondern auch die Daten für weiter zurückliegende Zeiträume einbezogen werden. Veränderungen, die bei Beobachtung zweier aufeinander folgender Zeiträume möglicherweise nicht sehr signifikant erscheinen, können an Bedeutung gewinnen, wenn sie sich über mehrere Perioden erstrecken. Ein wesentlicher Vorteil dieses analytischen Ansatzes

besteht darin, dass die mit der Registerführung betrauten Personen frühzeitig Warnsignale zu Qualitätsproblemen erhalten und entsprechende Maßnahmen ergreifen können, ehe sich Auswirkungen für die Nutzer ergeben.

10.37 Die stichprobenartige Überprüfung der Aktualisierungen ist hilfreich zur Überwachung der Qualität des Inputs. Sie sollte regelmäßig und möglichst anhand von Zufallsstichproben erfolgen, wobei auf eine repräsentative Auswahl von Aktualisierungsvorgängen zu achten ist. Diese Audits werden in der Regel von entsprechend qualifizierten Experten vorgenommen, die die Eingaben daraufhin untersuchen, ob sie im Einklang mit den aktuellen Leitlinien erfolgt sind. Auf diese Weise kann die Fehlerzahl im Zeitverlauf beobachtet und gegebenenfalls reduziert werden.

10.38 Es wird empfohlen, beide Ansätze gleichzeitig zu verfolgen. Die analytische Überprüfung eignet sich eher für automatisch durchgeführte Aktualisierungen, während die Audits sicherstellen, dass die Qualität der manuellen Eingabe bekannt ist. Beide Ansätze sollten eng miteinander verzahnt werden, vorzugsweise in Form regelmäßiger Berichte zur Information der Registerführer und der Nutzer. Ein Höchstmaß an Effizienz wird erzielt, wenn die Qualitätsaudits in Dokumentation und Training eingebunden werden, so dass eine Art "Qualitätskreislauf" entsteht, in dem erkannte Probleme gelöst, dokumentiert und in zukünftige Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter einbezogen werden. Auf diese Weise müsste im Lauf der Zeit eine nachhaltige Verbesserung der Qualität möglich sein.

#### **e) Benchmarking**

10.39 Ein Qualitätsvergleich zwischen den Unternehmensregistern verschiedener Länder kann sehr sinnvoll sein, da er ein Gefühl für die relative Qualität vermittelt und durch den Austausch von Ideen und Methoden in der Regel auch zu Verbesserungen führt. Ein wichtiges Instrument ist dabei der jährlich von Eurostat verteilte Fragebogen zu den Unternehmensregistern. Auch bei internationalen Sitzungen wie denen der Arbeitsgruppe Unternehmensregister und des jährlichen Runden Tisches zur Auswahlgrundlage der Unternehmenserhebungen spielt das Benchmarking häufig eine Rolle.

### **10G - Qualitätsverbesserungen**

10.40 Im Folgenden werden einige Beispiele angeführt, wie sich unter bestimmten Umständen die Qualität statistischer Unternehmensregister verbessern lässt. Die Auflistung ist nicht erschöpfend, sondern soll Anregungen liefern, die an die nationalen Besonderheiten angepasst werden können.

#### **a) Verbesserung der Dateneingabe**

10.41 Für ein präzises Verständnis der aus verschiedenen Quellen stammenden Inputdaten des Registers sind gründliche Kenntnisse der von den Datenlieferanten angewendeten Methoden und Verfahren erforderlich, was enge Kontakte und gute Arbeitsbeziehungen voraussetzt. Auf diese Weise erhalten auch die Datenlieferanten

Informationen, warum und wozu man ihre Daten benötigt, was sie zu Änderungen bzw. Neuerungen zur Verbesserung der Datenqualität anregen kann.

10.42 Oft ist es sinnvoll, mit den wichtigsten Datenlieferanten schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Dabei muss es sich (außer bei kommerziellen Datenlieferanten) nicht notwendigerweise um ein juristisches Vertragswerk handeln, sondern es genügt, die Rollen und Verantwortlichkeiten, Datenspezifikationen, Übermittlungsformate und Termine sowie verbindliche Aussagen zur Qualität schriftlich festzuhalten. Auch zur Übermittlung von Feed-back, zur Einbeziehung von Einzel- oder aggregierten Daten und zum Umgang mit Fragen zu den Daten können Regelungen getroffen werden. Solche Vereinbarungen werden bisweilen auch als "Service Level Agreements" bezeichnet.

10.43 Gute Arbeitsbeziehungen zum Datenlieferanten können auch dazu genutzt werden, Einfluss auf die Methoden der Datenerhebung und die Art der erhobenen Daten zu nehmen. In einigen Ländern haben statistische Organisationen per Gesetz das Recht zur Einflussnahme auf die Erhebung von Verwaltungsdaten, doch funktioniert dies in der Praxis nur bei enger Kooperation der beteiligten Dienststellen.

## **b) Verbesserung der Metadaten**

10.44 Die Verfügbarkeit relevanter Metadaten trägt in erheblichem Umfang zum Nutzen der Daten bei. Dies gilt insbesondere für statistische Unternehmensregister. Die Metadaten können hier in unterschiedlicher Form vorliegen:

- als Quellencodes – in der Regel alphanumerische Codes, die mit bestimmten Variablen verknüpft sind und so einen Hinweis auf die Informationsquelle liefern. Sie können z. B. angeben, ob die Umsatzdaten eines bestimmten Unternehmens aus einer statistischen Erhebung oder einer Verwaltungsquelle stammen. Diese Informationen wiederum erlauben die Beurteilung der relativen Qualität der Variablen.
- als Datumsangaben – wie Quellencodes können auch diese mit einzelnen Daten verknüpft werden und den Zeitpunkt angeben, auf den sich die Daten beziehen bzw. zu dem die spezifische Information zuletzt im Register aktualisiert wurde. Auch hier erhält man einen wertvollen Qualitätsindikator, da neuere Informationen in der Regel als qualitativ hochwertiger betrachtet werden.
- als Teil einer Dokumentation – Informationen über Quellen und Verfahren helfen den Nutzern bei der Beurteilung der Qualität der Registerdaten. Die Dokumentation liegt normalerweise als Volltext vor und sollte in einem nutzerfreundlichen Format zur Verfügung gestellt werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Aktualität der Dokumentation.

10.45 Als Mindeststandard wird die Speicherung von Quellencodes und Datumsangaben für die wichtigsten Schichtungsvariablen (Beschäftigung, Umsatz und Klassifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeit) empfohlen. Für Nutzer mit direktem Zugang zum Register sollten diese Informationen zusammen mit den Daten angezeigt werden. Zur Speicherung der Dokumentation bietet sich in zunehmenden Maße das Internet an. Der Zugang zur Internet-Dokumentation sollte kostenfrei und ohne Einschränkung gewährt werden.

### **c) Verwendung ergänzender Datenquellen**

10.46 Ergänzende Datenquellen können den Erfassungsbereich der Einheiten bzw. Variablen erweitern und auch bei widersprüchlichen Daten aus unterschiedlichen Primärquellen für Klarheit sorgen. Wichtig ist die Sensibilisierung für potenzielle Quellen und für die Informationen, die ihnen entnommen werden können. Die Nutzung von Verwaltungsquellen und Satellitenregistern wird in Kapitel 20 näher erörtert.

10.47 Statistische Unternehmensregister werden als Stichprobenrahmen für statistische Erhebungen herangezogen. Wichtig ist dabei, dass der Informationsfluss zwischen den Registern und den Erhebungen bidirektional verläuft, dass also aus den Erhebungen gewonnene Informationen ebenso wie Verwaltungsquellen zur Aktualisierung des Registers beitragen. Erhebungen sind besonders zur frühzeitigen Ermittlung von Einheiten wichtig, die ihre Tätigkeiten eingestellt oder ihre Haupttätigkeit geändert haben.

### **d) Erweiterung der Verwendungszwecke des Registers**

10.48 Die Erweiterung des Verwendungsspektrums und des Nutzerkreises eines Unternehmensregisters erhöht die Wahrscheinlichkeit von Rückmeldungen und ermöglicht die frühzeitige Identifizierung von Fehlern und Inkonsistenzen. Darüber hinaus kann die Erweiterung des Kundenstamms auch zur Finanzierung beitragen bzw. gute Argumente für die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Verbesserung der Qualität liefern.

### **e) Bessere Verarbeitung der Informationen**

10.49 Die Qualität eines statistischen Unternehmensregisters hängt außerdem in hohem Maße von den Verfahren der Registerführung ab und davon, wie strikt diese angewandt werden. So muss vor Erfassung einer neuen Einheit im Register geprüft werden, ob diese nicht bereits in anderer Form existiert, etwa mit einer anderen Tätigkeit oder einer anderen Adresse.

10.50 In das Registersystem können Überprüfungsrouitinen zur Validierung neuer – automatisch aufgenommenener wie manuell eingegebener - Daten und zur Meldung von Fehlern und Inkonsistenzen zur weiteren Überprüfung eingefügt werden . Die Überwachung von Anzahl und Art der gemeldeten Fehler kann wichtige Hinweise zur Qualität liefern.

10.51 Der Wert der Dokumentation für die Nutzer wurde bereits angesprochen, aber auch ihr Wert für die mit der Führung und Aktualisierung des Registers betrauten Personen ist nicht zu unterschätzen. Leicht zugängliche, klar formulierte schriftliche Anweisungen an die Mitarbeiter sind unerlässlich, um die Konsistenz der Informationsverarbeitung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für neue Mitarbeiter.

### **f) Konzentration auf Schlüsseinheiten**

10.52 Die meisten Nutzer statistischer Unternehmensregister werden vor allem an den Einheiten interessiert sein, die einen signifikanten Beitrag zur wirtschaftlichen

Tätigkeit des jeweiligen Landes leisten. Anders ausgedrückt hat eine relativ kleine Anzahl von Einheiten unter Umständen einen unverhältnismäßigen großen Einfluss auf die Einschätzung der Qualität durch die Nutzer. Daher liegt es nahe, die Bemühungen um Qualitätsverbesserungen auf die Einheiten zu konzentrieren, die für die Nutzer am interessantesten sind. Dies sind zumeist große bzw. komplexe Einheiten, die am besten mit der Methode des Profiling erfasst werden. Dieses Thema wird in Kapitel 19 ausführlicher behandelt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass andere Interessen, etwa an unternehmensdemografischen Trends oder an der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen, nicht durch die Profilbildung großer Einheiten abgedeckt werden, so dass auch bei den kleineren Einheiten eine hinreichende Qualität der Daten sichergestellt werden muss.

## **10H - Beziehung zur UR-Verordnung**

10.53 Dieses Kapitel enthält Überlegungen zur Definition der Qualität in statistischen Unternehmensregistern sowie zu ihrer Messung und Verbesserung und ist somit keine direkte Interpretation der UR-Verordnung.



**Unternehmensregister**  
**Empfehlungen für den Gebrauch**

**Kapitel 11**  
**Allgemeiner Ansatz zur Behandlung von**  
**Veränderungen**

**Status: 1. Überarbeitung – März 2003**

# ALLGEMEINER ANSATZ ZUR BEHANDLUNG VON VERÄNDERUNGEN

## Inhalt

- 11A - Einführung
- 11B - Bezugsrahmen und Terminologie
- 11C - Rekapitulation der Verbindungen zwischen Einheiten
- 11D – Ein strukturierter Ansatz zur Behandlung von Veränderungen
- 11E - Zusammenfassung
- 11F - Beziehung zur UR-Verordnung

## 11A - Einführung

11.1 Die vorherigen zehn Kapitel behandelten im Wesentlichen die zeitunabhängigen Aspekte der statistischen Unternehmensregister. Die nächsten acht Kapitel befassen sich mit Änderungen in statistischen Registern, das heißt, es wird die zeitliche Dimension hinzugefügt. Die zeitliche Dimension ist aus vielen Gründen von Bedeutung. Einige dieser Gründe werden im Folgenden dargelegt:

- Viele Nutzer fordern Informationen über Veränderungen in der Unternehmensdemografie und die entsprechenden Auswirkungen auf die Wirtschaft, wie Daten zum Überleben und Wachstum von Unternehmen, die Zahl der neu gegründeten, geschlossenen bzw. fusionierten Unternehmen.
- In vielen Wirtschaftsstatistiken, die auf statistischen Unternehmensregistern entnommenen Populationen von Einheiten basieren, ist die Zeitdimension bereits enthalten. Es liegt auf der Hand, dass die Behandlung von Veränderungen in statistischen Unternehmensregistern Auswirkungen auf all diese Statistiken hat.
- Die Behandlung von Veränderungen wirkt sich auf die Kohärenz und Vergleichbarkeit von auf Registern basierenden Statistiken aus. Dadurch wird beispielsweise die Beziehung zwischen kurzfristigen und langfristigen Statistiken beeinflusst. Wenn in verschiedenen Statistiken, die mit dem gleichen Bezugszeitpunkt bzw. -zeitraum operieren, die Auswahlgrundlagen für die Stichprobenziehung zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt werden, dann kann die Behandlung von in der Zwischenzeit aufgetretenen (bzw. erfassten) Veränderungen Auswirkungen auf die wechselseitige Kohärenz dieser Statistiken nach sich ziehen.
- Mit Erhebungen befasste Statistiker sind mit Veränderungen bei den Erhebungspopulationen konfrontiert; zum Beispiel bei Unternehmenspaneln. Sie sind an Informationen darüber interessiert, wie die Erhebungseinheiten im Unternehmensregister im Zeitablauf miteinander verknüpft sind, welche Veränderungen im statistischen Unternehmensregister erfasst werden, worin diese Veränderungen begründet sind usw.

11.2 Die Behandlung von Veränderungen sollte mit einer möglichst eindeutigen und nachvollziehbaren Terminologie beschrieben werden. So kann z. B. der im ersten Beispiel verwendete Begriff „Gründung“ unterschiedliche Bedeutungen haben. Damit könnte die Registrierung einer neuen rechtlichen Einheit in einem als Quelle für das statistische Unternehmensregister dienenden Verwaltungsregister gemeint sein oder

der Neueintrag eines Unternehmens im statistischen Unternehmensregister, oder aber das Entstehen eines neuen Unternehmens, unabhängig davon, ob dieses nun irgendwo registriert ist oder nicht. In 11B werden die unterschiedlichen Bezugsrahmen und die entsprechende Terminologie eingehender besprochen.

11.3 Die Behandlung von Veränderungen ist natürlich eng mit dem verknüpft, was einmal in statistische Unternehmensregister eingetragen wurde (d. h. Einheiten, Merkmale und Verbindungen zwischen Einheiten). Anders ausgedrückt, alle realen Ereignisse, die der Berücksichtigung für wert befunden werden, müssen zwangsläufig als Änderungen von Einheiten, Merkmalen und Verbindungen zwischen Einheiten beschrieben werden. Da sich die Behandlung von Veränderungen bei den Verbindungen zwischen Einheiten in der Regel recht kompliziert gestaltet, werden die Verbindungen zwischen den Einheiten statistischer Unternehmensregister in 11C noch einmal kurz rekapituliert.

11.4 In 11D wird ein kurzer Überblick über die Behandlung der Veränderungen im Einzelnen (Kapitel 12 bis 16) gegeben. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Zielsetzung dieser Diskussion in dreierlei Hinsicht begrenzt wurde:

- Als Erstes sei darauf verwiesen, dass sich die Verordnung über statistische Unternehmensregister (im Folgenden UR-Verordnung) auf zwei Typen von statistischen Einheiten bezieht (Unternehmen und örtliche Einheit), dass diese aber nicht die einzigen statistischen Einheiten sind, die in Wirtschaftsstatistiken verwendet werden. So beziehen sich andere Verordnungen auf die Unternehmensgruppe, auf die fachliche Einheit (FE) und auf die örtliche FE. Auch diese Einheiten sind beim Thema Veränderungen relevant. Deshalb liegt der Diskussion über die Behandlung von Veränderungen die Frage zugrunde, welche Arten von Veränderungen im Allgemeinen für relevant befunden werden, und zwar unabhängig vom Erfassungsbereich der UR-Verordnung. Um aber nicht alles gleichzeitig anzugehen, beschränkt sich die Behandlung von Veränderungen in den Kapiteln 11 bis 17 auf die Veränderungen, die das Unternehmen und die örtliche Einheit betreffen. Dabei wurde eine in sich geschlossene Gestaltung der einzelnen Kapitel angestrebt, damit Empfehlungen für die derzeit erwähnten Einheiten von einer eventuellen späteren Behandlung weiterer Einheiten in diesem Handbuch nicht zu stark betroffen werden (abgesehen natürlich von möglichen Erweiterungen).
- Umfang und Zielsetzung der Kapitel über die Behandlung von Veränderungen sind auch im Hinblick auf die wirtschaftlichen Sektoren eingeschränkt. Der Schwerpunkt liegt bei den Marktproduzenten. Die Behandlung von Veränderungen, wie sie für Marktproduzenten vorgestellt werden, lassen sich zu weiten Teilen auch auf Einheiten des staatlichen Sektors und auf private Organisationen ohne Erwerbszweck anwenden, wobei jedoch in manchen Fällen spezifische Anpassungen vorzunehmen sind.
- Nationale statistische Unternehmensregister erfassen im Allgemeinen lediglich das wirtschaftliche Staatsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates. Aus diesem Grunde sind Unternehmen und alle statistischen Einheiten niedrigerer Ebene auf das wirtschaftliche Staatsgebiet beschränkt, auch wenn sie möglicherweise zu einer multinationalen Gruppe gehören. In den Kapiteln 11 bis 17 erfolgt keine

gesonderte Berücksichtigung der internationalen Dimension. Kapitel 21, das sich mit den Unternehmensgruppen befasst, geht näher darauf ein.

## **11B - Bezugsrahmen und Terminologie**

### *Bezugsrahmen*

11.5 Um die eingangs bereits erwähnte Verwirrung zu vermeiden, erscheint es hilfreich, zunächst einmal zwischen den realen, beobachtbaren Gegebenheiten und ihrer Widerspiegelung in Verwaltungsunterlagen und statistischen Unternehmensregistern zu unterscheiden. (Es wird davon ausgegangen, dass im Kontext dieses Handbuches die realen Gegebenheiten nur insoweit relevant sind, als sie auch beobachtbar sind). Verwaltungsunterlagen basieren auf der Anwendung administrativer Konzepte zur Beobachtung der realen Gegebenheiten, statistische Unternehmensregister auf der Anwendung statistischer Konzepte auf die realen Gegebenheiten.

11.6 Die Realität kann nicht beobachtet oder erfasst werden, ohne dass ein Rahmenwerk oder Modell und entsprechende Konzepte zugrunde liegen. Diese wiederum hängen weitgehend vom Zweck der Beobachtung ab; beim statistischen Unternehmensregister besteht die Zielsetzung vorrangig darin, eine Auswahlgrundlage für Wirtschaftsstatistiken zu schaffen. Anders gelagert sind die Zielsetzungen der nicht-statistischen Verwaltungen (Sozialversicherungsträger, Handelskammern, Steuerbehörden usw.). So führen Steuerverwaltungen Unterlagen zu steuerpflichtigen (z. B. umsatzsteuerpflichtigen oder unternehmenssteuerpflichtigen) Einheiten.

11.7 Unterschiede in Bezug auf den Beobachtungszweck müssen aber nicht zu unvereinbaren Messungen der realen Gegebenheiten führen. So kann ein real existierendes Unternehmen durchaus im statistischen Unternehmensregister als Unternehmen erfasst sein und gleichzeitig in den Unterlagen der Steuerverwaltung als steuerpflichtige Einheit. Deshalb wird zur Führung der Unternehmensregister die Realität nicht nur direkt durch Erhebungen (direkte Registererhebungen, „Profilbildung“ großer Unternehmensorganisationen und Feed-back von statistischen Erhebungen) beobachtet, sondern auch indirekt durch die Analyse von Verwaltungsdateien. Für die Aktualisierung der Unternehmensregister sind solche Dateien in der Praxis - zumindest bei kleineren Einheiten - oft viel wichtiger als die direkte Beobachtung. Die Bedeutung der Verwaltungsdateien für statistische Unternehmensregister ergibt sich auch aus der Tatsache, dass die - von anderen Verwaltungen als dem statistischen Amt definierte - rechtliche Einheit Teil des statistischen Unternehmensregisters und der „Grundstein“ des Unternehmens ist. (In den meisten Fällen ist diese Einheit sogar mit dem Unternehmen identisch.)

11.8 Es sei darauf hingewiesen, dass statistische Unternehmensregister und Verwaltungsregister zwar ähnliche Einheiten enthalten können, dass sich aber die Behandlung der Veränderungen aber nicht notwendigerweise entspricht. Wenn beispielsweise ein Verwaltungsregister eine mit einem Unternehmen identische rechtliche Einheit durch eine andere rechtliche Einheit ersetzt, kann das Unternehmen trotzdem dasselbe geblieben sein. Die oben dargestellte

Unterscheidung zwischen den einzelnen Bezugsrahmen ist nicht nur hilfreich für die Behandlung der einzelnen Einheit, sondern in weitaus stärkerem Maße auch für die Behandlung von Veränderungen. Kapitel 20 geht näher auf die Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Statistik ein.

### *Terminologie*

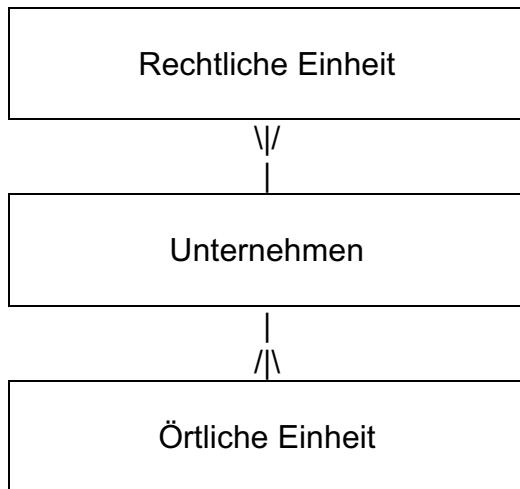
11.9 Wird eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Bezugsrahmen gemacht, sollte sich dies auch in der Verwendung der Terminologie niederschlagen. Mit anderen Worten: Statistiker sollten es vermeiden, einen Terminus wie „Gründung“ ohne nähere Erläuterung zu verwenden, oder sie sollten bei verschiedenen Bezugsrahmen auch unterschiedliche Begriffe verwenden. In diesem Handbuch wird die folgende Terminologie verwendet:

- Veränderungen der realen, beobachtbaren Gegebenheiten werden als „Ereignisse“ bezeichnet. Jedes der statistischen Erfassung für wert befundene Ereignis wird als statistisches Konzept identifiziert. Diesem wird ein Name gegeben, der sich möglichst an der Terminologie der Nutzer dieser Statistiken orientiert. Ein Beispiel hierfür wäre „Gründung“. (Eine vollständige Terminologie mit Definitionen wird in den Kapiteln 12, 13 und 15 vorgestellt). Um zu unterstreichen, dass sich ein statistisches Konzept auf die realen, beobachtbaren Gegebenheiten bezieht, kann ihm das Wort „real“ vorangestellt sein (z. B. „reale Gründung“).
- Änderungen in statistischen Unternehmensregistern werden als „Bewegungen“ (bzw. „Registerbewegungen“) bezeichnet. Die beiden wichtigsten Bewegungen sind die Hinzufügung eines Eintrags zur Erfassung einer neuen statistischen Einheit (z. B. nach der realen Gründung eines Unternehmens) und die Entfernung eines existierenden Eintrags. Diese Bewegungen werden „Neueintrag“ (oder „Registerneueintrag“) bzw. „Löschung“ (bzw. „Registerlöschung“) genannt. Wenn im Folgenden vom „Unternehmensregister“ die Rede ist, so ist damit das statistische Unternehmensregister gemeint; dies geht dann auch aus dem Kontext hervor.
- Änderungen in den Verwaltungsakten werden als „administrative Änderungen“ bezeichnet. Die beiden wichtigsten sind die Erfassung einer neuen Verwaltungseinheit (z. B. der Neueintrag einer umsatzsteuerpflichtigen Einheit ins USt-Register) bzw. eine entsprechende Löschung.

11.10 In manchen Fällen ist es nicht erforderlich, den Bezugsrahmen explizit anzugeben. In diesen Fällen werden die Begriffe „Unternehmen“ und „Veränderungen“ verwendet, z. B. wenn generell von „der Behandlung von Veränderungen“ die Rede ist.

### **11C - Rekapitulation der Verbindungen zwischen Einheiten**

11.11 Wie bereits in vorausgegangenen Kapiteln dargelegt, sind die rechtliche Einheit, das Unternehmen und die örtliche Einheit auf besondere Weise miteinander verbunden. Ihre Beziehung lässt sich folgendermaßen darstellen:



11.12 Dieses Schaubild spiegelt die Tatsache wieder, dass jedes Unternehmen mit einer oder mehreren rechtlichen Einheiten verbunden ist (bzw. daraus besteht) und dass jedes Unternehmen mit einer oder mehreren örtlichen Einheiten verbunden ist (bzw. daraus besteht). An dieser Stelle sei angemerkt, dass *einige rechtliche Einheiten, die so genannten "ruhenden" Einheiten, nicht notwendigerweise mit einem Unternehmen verbunden sind*, dass aber örtliche Einheiten immer mit einem Unternehmen verbunden sind.

11.13 Neben den oben dargestellten Verbindungen wird in der UR-Verordnung die Möglichkeit erwähnt, *Verbindungen zu erfassen, die das Kontrollverhältnis zwischen rechtlichen Einheiten wieder geben*. Solche Verbindungen sind nicht auf rechtliche Einheiten beschränkt, die zum gleichen Unternehmen gehören. Sie können auch die Beziehungen zwischen rechtlichen Einheiten einer Unternehmensgruppe beschreiben. Durch die Erfassung solcher Verbindungen der rechtlichen Einheiten innerhalb eines Unternehmens kann man bestimmen, welche rechtliche Einheit die oberste Kontrolle im Unternehmen ausübt. Dies bedeutet für die folgenden Kapitel, dass das Konzept der "kontrollierenden rechtlichen Einheit" Anwendung findet.

11.14 Wie bereits in früheren Kapiteln dargelegt, wird empfohlen, für die rechtliche Einheit, das Unternehmen und die örtliche Einheit jeweils getrennte Einträge und Kennnummern im Unternehmensregister zu vergeben, auch wenn diese in der Realität miteinander identisch sind. Gleichzeitig wurde dargelegt, dass es akzeptabel ist, wenn getrennte Einträge für unterschiedliche Einheiten nicht explizit dokumentiert sind, solange dies nicht zu einem Informationsverlust des Unternehmensregisters führt. Deshalb kann für die Zielsetzungen der folgenden Kapitel über die Behandlung von Veränderungen davon ausgegangen werden, dass die oben grafisch dargestellten Einheiten und Verbindungen in allen Fällen explizit erfasst werden.

## 11D – Ein strukturierter Ansatz zur Behandlung von Veränderungen

11.15 Zweck eines Unternehmensregisters ist es, statistische Einheiten, ihre Verbindungen und ihre Merkmale jederzeit auf einem vereinbarten Qualitätsniveau zu erfassen. Dabei sind der Bedarf an Informationen, die zur Verfügung stehenden Mittel, die Notwendigkeit der Kohärenz zwischen lang- und kurzfristigen Statistiken

und der mit der Informationserhebung verbundene Beantwortungsaufwand für die Unternehmen zu berücksichtigen. Ähnliches gilt, wenn die Dimension der Zeit hinzugefügt wird. Dann besteht die Zielsetzung darin, existenzielle Veränderungen bei statistischen Einheiten, Veränderungen der Verbindungen und Veränderungen der Merkmale im Zeitablauf zu dokumentieren. Auch hier sollten - vor dem Hintergrund der obigen Überlegungen - die im Register vorgenommenen Änderungen die Veränderungen der realen, beobachtbaren Gegebenheiten so exakt wie möglich widerspiegeln.

11.16 Bei der Beschreibung der Regeln für die konkrete Durchführung von Registerbewegungen wird somit empfohlen, mit einem am Informationsbedarf orientierten Überblick der Ereignisse zu beginnen. In Kapitel 12 wird ein allgemeiner Überblick gegeben. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Ereignissen mit existenzieller Auswirkung auf statistische Einheiten und ihre Verbindungen zueinander, d. h. auf so genannten demografischen Ereignissen. Ein Ereignis kann sich auf nur einen Typ der statistischen Einheit auswirken, aber auch gleichzeitig auf unterschiedliche Typen von statistischen Einheiten und ihre Verbindungen. Darüber hinaus kann ein Ereignis auch die Merkmale statistischer Einheiten beeinflussen.

11.17 Es sei nochmals auf die Bedeutung der Formulierung "mit existenzieller Auswirkung auf statistische Einheiten" hingewiesen. Dabei geht es nicht nur darum, ob die Anforderungen an die Definition einer statistischen Einheit jederzeit erfüllt sind, sondern es ist mindestens genauso wichtig, festzustellen, ob eine Einheit nach dem betreffenden Ereignis noch die gleiche Identität hat wie zuvor. Das heißt, das Augenmerk muss auf den existenziellen oder essenziellen Bestandteilen der statistischen Einheit liegen.

11.18 Der in Kapitel 12 gegebene Überblick bildet die Grundlage für die spezifischen Ausführungen zu Veränderungen beim Unternehmen (Kapitel 13 und 14) und bei der örtlichen Einheit (Kapitel 15 und 16). In Kapitel 13 wird eine Typologie demografischer Ereignisse für das Unternehmen entwickelt, gefolgt von einer Beschreibung ihrer Folgen in Form von Änderungen im Unternehmensregister (Registerbewegungen). Die Typologie der Ereignisse orientiert sich am Informationsbedarf; bei der Frage, wie sich Ereignisse in Unternehmensregistern widerspiegeln lassen, spielen die Faktoren Verfügbarkeit von Informationen und Kosten der Informationserhebung (sowohl für das statistische Amt wie auch für den Auskunftgebenden) eine zentrale Rolle. In Kapitel 14 werden die Kontinuitätsregeln für das Unternehmen (sowohl als Konzept wie auch in Form konkreter Registerbewegungen) beschrieben. Die Kapitel, die sich mit Veränderungen bei der örtlichen Einheit befassen, sind ähnlich strukturiert.

11.19 Zwar liegt der Schwerpunkt der Kapitel 12 bis 16 auf demografischen Ereignissen, doch ist die generelle Zielsetzung nicht ausschließlich darauf beschränkt. Demografische und nicht-demografische Veränderungen lassen sich nicht immer strikt voneinander trennen, und eine allzu enggefasste Übertragung des begrifflichen Bildes von demografischen Ereignissen beim Menschen auf den Bereich der Wirtschaftsstatistiken wäre wenig wünschenswert. Aus diesem Grunde werden, wo erforderlich, auch Merkmalsveränderungen von statistischen Einheiten berücksichtigt. So können sich demografische Ereignisse auf Merkmale von Einheiten wie ihre wirtschaftliche Haupttätigkeit oder Größenklasse auswirken. Auch

die Verbindungen zwischen rechtlichen Einheiten sind bei der Betrachtung demografischer Ereignisse relevant, denn sie wirken sich bestimmend auf die Zusammensetzung der Unternehmensgruppe aus. Manche Nutzer von Unternehmensregistern und -statistiken wird es nicht sonderlich interessieren, ob Veränderungen der erhobenen Population nun demografisch genannt werden oder nicht. Einige Merkmalsveränderungen haben jedoch keinen klaren demografischen Bezug; daher werden die Kapitel 12 bis 16 durch ein gesondertes Kapitel (Kapitel 17) zu Veränderungen von Merkmalen ergänzt.

11.20 Wie bereits ausgeführt, sollten die Veränderungen der realen, beobachtbaren Gegebenheiten so genau wie möglich durch Registerbewegungen widergespiegelt werden. Es liegt auf der Hand, dass das Ideal der präzisen, unverzüglichen Widerspiegelung sämtlicher relevanter Ereignisse nie erreicht werden kann, ebenso wenig wie das Idealziel, alle relevanten Einheiten der realen Welt jederzeit zu erfassen. (Aus dem Blickwinkel des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, des Beantwortungsaufwands und der Kohärenz zwischen den kurz- und langfristigen Daten wäre die Realisierung dieses Idealzieles auch gar nicht wünschenswert!) Das heißt, es kommt immer irgendwo zu falschen Registereinträgen, es werden immer irgendwo Informationen fehlen, und es werden immer irgendwo auch falsche Registerbewegungen vorgenommen. Folglich müssen - wenn solche Fehler entdeckt werden - immer auch Korrekturen im Unternehmensregister vorgenommen werden. Da dies ein großes Problem für die Führung von Unternehmensregistern darstellt, wird diesem Thema ein eigenes Kapitel (Kapitel 18) gewidmet werden.

11.21 Schließlich sei noch eine Anmerkung zum Zeitablauf von Ereignissen und Registerbewegungen angefügt. Hier ist die Vorstellung hilfreich, dass die real existierenden Einheiten in der Form eines Films dargestellt werden. In bestimmten Augenblicken verändert sich das Bild, das heißt, es haben Ereignisse stattgefunden. Aber manchmal gehen Veränderungen auch allmählich vonstatten. So kann die Neugründung eines Unternehmens oder eine Fusion von Unternehmen eine gewisse Zeit dauern. Damit sind wiederum drei Probleme verbunden:

- Zunächst ist es schwierig, Veränderungen einem konkreten Zeitpunkt zuzuordnen. Ab wann soll ein neugegründetes Unternehmen, das eine lange Startphase durchläuft, als „existent“ gelten, d. h. wann soll ein Registereintrag erfolgen? Dieses Problem wird in den Kapiteln 13 und 15 behandelt, die sich mit Ereignissen beim Unternehmen bzw. der örtlichen Einheit befassen.
- Zweitens stellt sich die Frage, welche Veränderungen Berücksichtigung finden sollen. Um bei der Film-Metapher zu bleiben: je nach der Geschwindigkeit, in der der Film abläuft, werden bestimmte Ereignisse überhaupt nicht wahrgenommen. Würde man bestimmte Unternehmen oder örtliche Einheiten nach mehreren Jahren mit ihrem ursprünglichen Zustand vergleichen, so käme man in vielen Fällen zu dem Schluss, dass hier so erhebliche Veränderungen stattgefunden haben, dass die Unternehmen bzw. Einheiten gar nicht mehr ihre alte Identität besitzen. Wenn man aber denselben Vergleich Woche für Woche anstellt, ist es durchaus denkbar, dass in keiner einzigen Woche eine so umfassende Veränderung stattfindet, dass man von einer Veränderung der Identität sprechen könnte. In diesem Handbuch wird ein pragmatischer Lösungsansatz verfolgt. Da die meisten auf Unternehmensregistern beruhenden Statistiken mindestens



einmal im Jahr erstellt werden und die Register oft permanent oder jedenfalls sehr häufig aktualisiert werden, finden nur Ereignisse Berücksichtigung, die im Zeitraum von einem Jahr (nicht notwendigerweise dem Kalenderjahr) stattfinden. Es können also auch mehrere Ereignisse pro Jahr stattfinden, die dann alle berücksichtigt werden.

- Das dritte Problem ist die Wahrung der Konsistenz zwischen kurzfristigen und langfristigen Statistiken. Wenn die gleiche(n) Einheit(en) innerhalb eines Jahres mehrere Veränderungen erfährt (erfahren), wäre die langfristige Veränderung eine „Konsolidierung“ der kurzfristigen Veränderungen. Die kurzfristigen Veränderungen können sich sogar gegenseitig aufheben, z. B. kann auf eine Gründung eine Schließung folgen. Auf dieses Problem wird im Kapitel über die Behandlung von Veränderungen nicht eingegangen. Die Registerbewegungen können in Übereinstimmung mit den realen Ereignissen durchgeführt werden, also permanent; dies führt jedoch zu Konsistenzproblemen zwischen kurzfristigen und langfristigen Statistiken. Ein möglicher Lösungsansatz ist es von Schlüsselvariablen zwei verschiedene Arten zu führen, eine die jeweils die letzten Veränderungen widerspiegelt und eine die während eines vereinbarten Zeitraums (im Allgemeinen ein Jahr) unverändert bleibt.

## **11E - Zusammenfassung**

11.22 Kapitel 11 bis 17 über die Behandlung von Veränderungen befassen sich nur mit den Unternehmen und den örtlichen Einheiten. Sie konzentrieren sich auf die Marktproduzenten und beschränken sich auf das in jedem nationalen Unternehmensregister erfasste wirtschaftliche Staatsgebiet. Nur Ereignisse, die innerhalb eines Jahres stattfinden, werden berücksichtigt. Es wird eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Bezugsrahmen vorgeschlagen: den realen, beobachtbaren Gegebenheiten; den administrativen Konzepten; den Verwaltungsakten; den statistischen Konzepten und dem statistischen Unternehmensregister. Der Terminus „Ereignis“ bezieht sich auf die Realität, die Begriffe „administrative Veränderungen“ auf die administrative Welt, und die Termini „(Register)Bewegung“, „(Register)Neueintrag“ sowie „(Register)Löschung“ beziehen sich auf das Unternehmensregister. Registerbewegungen sind existenzielle Veränderungen von Einheiten, von Verbindungen zwischen Einheiten und von Merkmalen. Es wird davon ausgegangen, dass jedes Unternehmen eine so genannte kontrollierende rechtliche Einheit besitzt.

## **11F - Beziehung zur UR-Verordnung**

11.23 Da dieses Kapitel lediglich die Grundlagen für die Kapitel 12 bis 16 liefert, gilt es für sich allein gesehen nicht als Interpretation der UR-Verordnung. Insoweit sich jedoch Teile der folgenden Kapitel, die eine Interpretation der Verordnung darstellen, explizit oder implizit im Hinblick auf die Terminologie oder andere Elemente auf dieses Kapitel beziehen, ist dieses Kapitel natürlich für die Interpretation der Verordnung von Bedeutung.

**Unternehmensregister  
Empfehlungen für den Gebrauch**

**Kapitel 12  
Allgemeiner Überblick über  
demografische Ereignisse**

**Status: 1. Überarbeitung – März 2003**

# ALLGEMEINER ÜBERBLICK ÜBER DEMOGRAFISCHE EREIGNISSE

## Inhalt

- 12A - Einführung
- 12B - Kriterien zur Identifizierung demografischer Ereignisse
- 12C - Allgemeine Typologie demografischer Ereignisse
- 12D - Typologie demografischer Ereignisse nach spezifischen statistischen Einheiten
- 12E - Zusammenfassung
- 12F - Beziehung zur UR-Verordnung

## 12A - Einführung

12.1 In diesem Kapitel werden die wichtigsten demografischen Ereignisse aus der Sicht des Nutzers von Statistiken beschrieben, und zwar ohne Beschränkung auf spezifische Typen statistischer Einheiten und auch ohne Annahmen über die tatsächlichen oder empfohlenen Strukturierungs-, Erfassungs- oder Aktualisierungsverfahren von Unternehmensregistern. Es dient als allgemeiner Bezugsrahmen für die anderen Kapitel, in denen demografische Ereignisse bei spezifischen statistischen Einheiten und ihre Konsequenzen in Form von Registerbewegungen erörtert werden.

12.2 Schwerpunkt dieses Kapitels sind die demografische Ereignisse, also Ereignisse, die einen Einfluss auf die Existenz statistischer Einheiten und auf die Verbindungen zwischen ihnen haben. Da demografische Ereignisse nicht isoliert betrachtet werden können, insbesondere nicht aus der Nutzerperspektive, ist die Zielsetzung zwangsläufig etwas breiter gefasst. Daher werden auch die Beziehung zwischen demografischen Veränderungen und Änderungen bestimmter Merkmale statistischer Einheiten behandelt.

## 12B - Kriterien zur Identifizierung demografischer Ereignisse

12.3 Ein statistisches Unternehmensregister spiegelt die realen, beobachtbaren Gegebenheiten insoweit wider, als sie für den Nutzer von Statistiken von Bedeutung sind. Eine solche Projektion der Realität ist zwangsläufig begrenzt in dem Sinne, dass zuvor eine Auswahl stattgefunden hat, welche Aspekte der realen, beobachtbaren Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Ähnliches gilt für den Versuch, die Dynamik der realen Welt wieder zu geben. Prinzipiell ließe sich diese Dynamik natürlich auf vielerlei Weise beschreiben, aber in einem Handbuch wie diesem muss eine solche "dynamische Perspektive" logischerweise so dargelegt werden, dass sie mit der "statischen Perspektive", die ein statistisches Unternehmensregister zu einem gegebenen Zeitpunkt einnimmt, übereinstimmt. Aus diesem Grunde konzentrieren sich die in diesem Kapitel entwickelten Kriterien auf die Dynamik der Populationen unterschiedlicher statistischer Einheiten und ihre Beziehungen zueinander.

## **Verwendungskategorien**

12.4 Bei der Formulierung von Kriterien müssen die Verwendungszwecke berücksichtigt werden. Man kann zwischen externer und interner Verwendung unterscheiden, also zwischen der Verwendung zum Zwecke des statistischen Outputs mittels Unternehmensregister und der Verwendung innerhalb des statistischen Amtes. Die externen Verwendungszwecke wiederum lassen sich unterteilen in Statistiken zur Unternehmensdemografie und in andere Statistiken, für die demografische Kategorien von Bedeutung sind. Zur ersten Gruppe gehören Statistiken zur Gründung und Schließung von Einheiten, zur zweiten Zeitreihen für Populationen statistischer Einheiten wie Unternehmenspanelerhebungen, bei denen beispielsweise die Anzahl der Gründungen und Schließungen von Einheiten spezifiziert und eventuell deren Einfluss auf die gemessenen Variablen quantifiziert wird.

12.5 Zwar lassen sich die Kriterien zur Identifizierung demografischer Ereignisse im Grunde aus dem Informationsbedarf der externen Nutzer ableiten, aber man sollte nicht vergessen, dass Informationen zu Ereignissen auch für Statistiker wichtig sind, die sich mit Erhebungen befassen. Sie benötigen Informationen darüber, wie sich erhobene Einheiten im Zeitablauf entwickeln und welches die Gründe für eine Vergrößerung bzw. Verkleinerung von Erhebungspopulationen sind. Diese Informationen werden aus praktischen Gründen der Datenerhebung und -verarbeitung benötigt, aber auch zur Interpretation der erhobenen Daten.

## **Kriterien**

12.6 Welche demografischen Ereignisse sind relevant? Auf einer hohen Abstraktionsebene lässt sich diese Frage relativ leicht beantworten. Demografische Ereignisse haben definitionsgemäß einen Einfluss auf die Existenz statistischer Einheiten und auf die Verbindungen zwischen ihnen. Wie in der Verordnung über die statistischen Einheiten vorgegeben, erfolgten die Identifizierung und Definition der statistischen Einheiten im Hinblick auf die Beobachtung und Analyse des Produktionssystems. Deshalb sind Veränderungen der wesentlichen Faktoren des Produktionssystems und der Struktur der Unternehmensorganisationen, die statistische Einheiten betreffen, natürlich von Bedeutung. Aber welches sind nun die wichtigsten Faktoren und strukturellen Änderungen, die konkret zu berücksichtigen sind?

12.7 Wichtig ist in diesem Zusammenhang die folgende Tatsache: Das Unternehmen ist die zentrale Einheit des statistischen Systems. Soweit beobachtbar, werden alle statistischen Einheiten im Hinblick auf das Unternehmen definiert. Sie sind entweder hinsichtlich ihrer Wirtschaftstätigkeit oder ihres Standortes Teil des Unternehmens (fachliche Einheit (FE) bzw. örtliche Einheit) oder eine Kombination mehrerer Unternehmen, die rechtlich-finanzielle Bindungen untereinander haben (Unternehmensgruppe). Demografische Ereignisse sollten also so identifiziert und zusammengefasst werden, dass der zentralen Stellung des Unternehmens im statistischen System Rechnung getragen wird.

12.8 Das Unternehmen wird definiert als organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen, die insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr

zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Für die Nutzer von Statistiken, die auf diesen Einheiten basieren, müssen folglich existenzielle Veränderungen dieser Kombinationen von Produktionsfaktoren eine wichtige Rolle spielen. Das Gleiche gilt für existenzielle Veränderungen bei Teilen dieser Kombinationen von Produktionsfaktoren, wenn diese Teile hinsichtlich wirtschaftlicher Tätigkeit oder Standort identifizierbar sind. Darüber hinaus wäre es wichtig, festzustellen, ob eine existenzielle Veränderung in einem Unternehmen auch existenzielle Auswirkungen auf die Gruppe hat, zu der dieses Unternehmen gehört.

12.9 Für die Nutzer von Wirtschaftsstatistiken sind nicht nur existenzielle Veränderungen der in statistischen Einheiten zusammengefassten Produktionsfaktoren von Bedeutung, sondern auch Veränderungen in Bezug auf die Verteilung der vorhandenen Produktionsfaktoren. Ausgehend von der Annahme, dass solche Veränderungen demografischer Natur sind, führen sie zwangsläufig zu existenziellen Veränderungen der betreffenden statistischen Einheiten bzw. zu Veränderungen der Verbindungen zwischen ihnen. Auch die Veränderungen im Hinblick auf die Verteilung lassen sich auf mehreren Ebenen betrachten. Wählt man die Unternehmensebene als Bezugsebene, so kann die Umverteilung innerhalb des Unternehmens stattfinden und würde somit zu Veränderungen auf der Ebene der fachlichen oder der örtlichen Einheit führen.

12.10 Eine Umverteilung kann aber auch zwischen Unternehmen stattfinden, was zu einer Verringerung der Anzahl von Unternehmen führen kann (zur Konzentration, z. B. durch die Verschmelzung von Unternehmen), aber auch zu ihrer Erhöhung (zur Dekonzentration, z. B. durch die Abtrennung eines Unternehmens von einem existierenden Unternehmen). Natürlich kann die Anzahl der Unternehmen auch gleich bleiben. In diesem Fall findet die Umverteilung möglicherweise in Form eines Transfers einer fachlichen oder einer örtlichen Einheit statt. In anderen Fällen mag dies als Neustrukturierung bezeichnet werden. Geht man von der Gruppenebene aus, so kann sich die Umverteilung von Unternehmen auf mehr als eine Gruppe beziehen, muss es aber nicht. Und schließlich kann auch ein Unternehmen von einer Gruppe zu einer anderen transferiert werden.

12.11 Die obigen Ausführungen decken alle wichtigen Erfordernisse an Daten über die Unternehmensdemografie ab. Wenn aber noch Zeitreihen hinzukommen, ist dieser Ansatz nicht mehr ausreichend. Natürlich sind die o. g. Kriterien für die Beobachtung von Populationen statistischer Einheiten im Zeitablauf relevant, aber auch ihre Auswirkungen auf die Merkmale der Einheit sind sehr wichtig - insbesondere wenn diese zur Definition der Stichprobengrundlage oder zur Schichtung verwendet werden. Zu diesen Merkmalen gehören Größenklasse, Wirtschaftszweig und Standort. Allerdings können Merkmalsveränderungen auch durch Ereignisse hervorgerufen werden, die nicht-demografischer Natur sind. Aus der Sicht des Nutzers erscheint es logisch, bei der Diskussion derjenigen Merkmalen, die durch demografische Ereignisse beeinflusst werden können, keine Unterscheidung nach demografischen Veränderungen und nicht-demografischen Veränderungen vorzunehmen.

12.12 Und schließlich verdient auch der Faktor Unternehmensleitung bzw. Person des Unternehmers besondere Erwähnung. Er spielt bei demografischen Analysen

eine wichtige Rolle. Zwar sind Veränderungen in der Unternehmensleitung streng genommen nicht-demografischer Natur - die Unternehmerperson als solche ist keine statistische Einheit und auch keine Verbindung zwischen statistischen Einheiten - doch deckt sich die kontrollierende rechtliche Einheit annähernd mit dem Konzept der Unternehmerperson, insbesondere, wenn es sich um eine natürliche Person handelt. So wären Veränderungen in der kontrollierenden rechtlichen Einheit für Verwendungszwecke, die im engen Zusammenhang mit unternehmensdemografischen Aspekten stehen, durchaus als relevant zu bezeichnen.

## 12C - Allgemeine Typologie demografischer Ereignisse

### *Typologie*

12.13 Die oben angeführten Kriterien und Überlegungen führen zur folgenden Typologie demografischer Ereignissen. Im Anschluss werden einige Erläuterungen gegeben.

1. Existenzielle Veränderungen bei Kombinationen von Produktionsfaktoren
  - 1.1 *Entstehen von Kombinationen von Produktionsfaktoren*
    - 1.1.1 Gründung einer Unternehmensgruppe
    - 1.1.2 Gründung eines Unternehmens
    - 1.1.3 Gründung einer fachlichen oder einer örtlichen Einheit
  - 1.2 *Wegfall von Kombinationen von Produktionsfaktoren*
    - 1.2.1 Schließung einer Unternehmensgruppe
    - 1.2.2 Schließung eines Unternehmens
    - 1.2.3 Schließung einer fachlichen oder einer örtlichen Einheit
2. Veränderungen bei der Verteilung von Produktionsfaktoren
  - 2.1 *Umverteilung der Produktionsfaktoren innerhalb eines Unternehmens*
    - 2.1.1 Umverteilung von Produktionsfaktoren auf fachliche und örtliche Einheiten
    - 2.1.2 Umverteilung von Produktionsfaktoren nur auf fachliche Einheiten
    - 2.1.3 Umverteilung von Produktionsfaktoren nur auf örtliche Einheiten
  - 2.2 *Umverteilung der Produktionsfaktoren auf mehr als ein Unternehmen*
    - 2.2.1 Konzentration von Unternehmen
      - 2.2.1.1 Konzentration ohne Beteiligung einer Unternehmensgruppe
      - 2.2.1.2 Konzentration innerhalb einer Unternehmensgruppe
      - 2.2.1.3 Konzentration unter Beteiligung mehrerer Unternehmensgruppen
    - 2.2.2 Dekonzentration von Unternehmen
      - 2.2.2.1 Dekonzentration ohne Beteiligung einer Unternehmensgruppe
      - 2.2.2.2 Dekonzentration innerhalb einer Unternehmensgruppe
      - 2.2.2.3 Dekonzentration unter Beteiligung mehrerer Unternehmensgruppen
    - 2.2.3 Übertragung von Produktionsfaktoren zwischen Unternehmen

- 2.2.3.1 Übertragung einer fachlichen oder örtlichen Einheit ohne Beteiligung einer Unternehmensgruppe
- 2.2.3.2 Übertragung einer fachlichen oder örtlichen Einheit innerhalb einer Unternehmensgruppe
- 2.2.3.3 Übertragung einer fachlichen oder örtlichen Einheit zwischen Unternehmensgruppen
- 2.2.4 Neustrukturierung
  - 2.2.4.1 Neustrukturierung ohne Beteiligung einer Unternehmensgruppe
  - 2.2.4.2 Neustrukturierung innerhalb einer Unternehmensgruppe
  - 2.2.4.3 Neustrukturierung unter Beteiligung mehrerer Unternehmensgruppen
- 2.3 *Übertragung eines Unternehmens von einer Unternehmensgruppe auf eine andere*

### **Erläuterungen**

12.14 Zum besseren Verständnis dieser Typologie scheinen einige Erläuterungen angebracht. Ihre Kategorien stellen die wichtigsten voneinander unterscheidbaren Ereignisse dar. Jedes Ereignis ist einer - und nur einer - Kategorie zuzuordnen. In der Realität kann es allerdings vorkommen, dass ein Ereignis der Definition keiner Kategorie exakt entspricht. So ist eine Neustrukturierung eines Unternehmens denkbar, in deren Rahmen gleichzeitig auch einige Produktionsfaktoren wegfallen. Wie bei vielen anderen Klassifizierungen ist in solchen Fällen die am ehesten passende Kategorie zu ermitteln.

12.15 Bei der ersten Kategorie (existenzielle Veränderungen bei Kombinationen von Produktionsfaktoren) sollte die Anwendung der Unterkategorien von oben nach unten erfolgen. Wenn beispielsweise ein Unternehmen und seine örtliche Einheit gegründet werden und diese Gründung innerhalb einer existierenden Unternehmensgruppe stattfindet, dann ist das Ereignis der Kategorie 1.1.2 zuzuordnen. Die Kategorien 1.1.3 und 1.2.3 sind nur dann zu verwenden, wenn innerhalb eines existierenden Unternehmens eine statistische Einheit niedrigerer Ebene gegründet bzw. geschlossen wird.

12.16 Die nächste Anmerkung bezieht sich auf die Begriffe „Konzentration“ und „Dekonzentration“, die üblicherweise eine umfassendere Bedeutung haben. Im täglichen Gebrauch beziehen sie sich nicht notwendigerweise ausschließlich auf die Ebene des Unternehmens, sondern oft auch auf die der Unternehmensgruppe, und bezeichnen die Zu- bzw. Abnahme der Anzahl der Gruppen. Die Verwendung der Begriffe in der obigen Typologie ergibt sich aus der Tatsache, dass das Unternehmen als Bezugseinheit gewählt wurde.

12.17 Schließlich sei noch angemerkt, dass diese Typologie nur dann verwendet werden kann, wenn für das (Nicht-)Fortbestehen der Identität jeder der erwähnten statistischen Einheiten eine präzise Interpretation vorliegt. Dieser komplizierte, definitionsgemäß eine spezifische Einheit betreffende Vorgang wird in den Kapiteln behandelt, die sich mit den Veränderungen bei den spezifischen statistischen Einheiten befassen.

## **Mögliche Erweiterungen**

12.18 Die obige Typologie lässt sich auf verschiedene Weise erweitern. So können Gründung und Schließung einer fachlichen oder örtlichen Einheit je nach Typ der betreffenden Einheit(en) untergliedert werden: Gründung einer FE, die eine örtliche Einheit ist; Gründung einer FE, die keine örtliche Einheit ist; Gründung einer örtlichen Einheit, die keine FE ist, usw. Ähnliches gilt für die Übertragung von Produktionsfaktoren zwischen Unternehmen. Die Kategorien Konzentration und Dekonzentration lassen sich nach den verschiedenen möglichen Formen dieser Vorgänge untergliedern. Sind daran mehrere Unternehmensgruppen beteiligt, so ist gegebenenfalls die Auswirkung auf die Anzahl der Unternehmensgruppen explizit zu berücksichtigen.

12.19 Eine weitere mögliche Unterteilung ist die nach der Art der Auswirkung des Ereignisses auf Merkmale der betroffenen statistischen Einheiten. Wenn zum Beispiel ein Unternehmen abgespalten wird (Dekonzentration), wäre es für den Nutzer von Statistiken sehr hilfreich, zwischen den Fällen unterscheiden zu können, in denen die abgespaltene Einheit weiterhin die gleiche Haupttätigkeit wie das ursprüngliche Unternehmen ausführt, und denen, in denen die Haupttätigkeiten unterschiedlich sind. Streng genommen wären solche Untergliederungen allerdings nicht mehr demografischer Natur.

12.20 Wenn auch nicht-demografische Ereignisse berücksichtigt werden, wäre eine Erweiterung der Typologie um andere Kategorien der Merkmalsveränderung möglich. Eine wichtige, eng mit der Unternehmensdemografie zusammenhängende Merkmalsveränderung wäre beispielsweise eine Veränderung der kontrollierenden rechtlichen Einheit.

## **12D - Typologie demografischer Ereignisse nach spezifischen statistischen Einheiten**

12.21 Die Anforderungen an ein statistisches System, das die vollständige Anwendung der oben dargestellten Typologie gestattete, wären extrem hoch. In der Praxis wird im Allgemeinen nur ein Typ von statistischer Einheit für einen bestimmten Zweck berücksichtigt, selbst für unternehmensdemografische Statistiken. Auch Erhebungen basieren im Allgemeinen nur auf einem Typ von statistischer Einheit; daher beschränken sich auf Zeitreihe angewandte Typologien von Ereignissen tendenziell auf diejenigen Ereignisse, die die betreffende Einheit berühren. Dies bedeutet, dass ein Bedarf an einer Typologie demografischer Ereignisse für Unternehmen und für örtliche Einheiten (und für Unternehmensgruppen, sowie möglicherweise für andere Einheiten wie die örtlichen FE) besteht.

12.22 Die in 12.13 vorgestellte Typologie bildet einen guten Ausgangspunkt für solche an spezifischen Einheiten orientierte Klassifizierungssysteme. Sie liefert einen schlüssigen Rahmen und ermöglicht eine Beschreibung der Beziehungen zwischen den unterschiedlichen, an spezifischen Einheiten orientierten Typologien. Allerdings ist bei der Erarbeitung einer Typologie für eine spezifische statistische Einheit eine Reihe von Punkten zu beachten:



- Die Kategorien der vorgestellten Typologie müssen im Hinblick auf den konkreten Bedarf geprüft werden. Ein umfassendes Bild des Bedarfs an Informationen zu den spezifischen Kategorien, die für die in Rede stehende statistische Einheit als relevant anzusehen sind, wird noch benötigt.
- Die Kategorien der hier vorgestellten Typologie decken nicht notwendigerweise alle für die in Rede stehende statistische Einheit relevanten Kriterien ab. Auf der Ebene der spezifischen statistischen Einheit sind weitere Untergliederungen möglich und einige Merkmalsveränderungen können relevant sein.
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass jede statistische Einheit mit einer Einheit höherer oder niedrigerer Ebene verbunden ist, könnte eine an der spezifischen Einheit orientierte Typologie durchaus auch Veränderungen der Verbindungen zur nächsthöheren bzw. nächstniedrigeren Ebene einschließen.
- Jede an der spezifischen Einheit orientierte Typologie demografischer Ereignisse muss durch ein Regelwerk ergänzt werden, das konkrete Angaben zum (Nicht-) Fortbestehen der statistischen Einheit enthält.
- Damit Konsistenz und statistische Koordination gewährleistet sind und die Möglichkeit geschaffen wird, statistische Informationen über unterschiedliche Typen statistischer Einheiten miteinander zu verbinden, ist es wichtig, dass die Beziehung der verschiedenen benutzten Typologien zueinander klar beschrieben wird.

12.23 Der letztgenannte Punkt kann Probleme aufwerfen. Auch wenn einander weitgehend ähnliche Typologien verwendet werden, kann es doch vorkommen, dass Ereignisse, die in den unterschiedlichen Typen statistischer Einheiten auftreten, unterschiedlich klassifiziert werden. (Dies gilt etwa für die Klassifizierung von Unternehmen und ihren örtlichen Einheiten nach dem Kriterium der Wirtschaftstätigkeit: Nicht immer werden die örtlichen Einheiten alle demselben Industriezweig zugeordnet wie das Unternehmen, zu dem sie gehören.)

## **12E - Zusammenfassung**

12.24 In diesem Kapitel wurde eine Typologie demografischer Ereignisse vorgestellt, die - ungeachtet der zentralen Rolle des Unternehmens - nicht auf einen bestimmten Typ von statistischer Einheit beschränkt ist. Die Typologie basiert im Wesentlichen auf existenziellen Veränderungen von Produktionsfaktoren und ihrer Verteilung innerhalb und zwischen Unternehmensorganisationen, wobei ihre Strukturierung nach organisatorischen Produktionseinheiten, Wirtschaftszweig, Standort und rechtlich-finanziellen Bindungen Berücksichtigung findet. Die Typologie kann als umfassender Rahmen für Systeme zur Klassifizierung von Ereignissen dienen, die sich an spezifischen Einheiten orientieren.

## **12F - Beziehung zur UR-Verordnung**

12.25 Da dieses Kapitel lediglich die Grundlagen für die Kapitel 13 bis 16 liefert, gilt es für sich allein gesehen nicht als Interpretation der UR-Verordnung. Insoweit sich jedoch Teile der folgenden Kapitel, die eine Interpretation der Verordnung darstellen, explizit oder implizit auf dieses Kapitel beziehen, ist Kapitel 12 natürlich für die Interpretation der Verordnung von Bedeutung.

**Unternehmensregister  
Empfehlungen für den Gebrauch**

**Kapitel 13  
Demografische Veränderungen beim  
Unternehmen**

**Status: 1. Überarbeitung – März 2003**

# DEMOGRAFISCHE VERÄNDERUNGEN BEIM UNTERNEHMEN

## Inhalt

- 13A - Einführung
- 13B - Typologie demografischer Ereignisse beim Unternehmen
- 13C - Registerbewegungen im Zusammenhang mit demografischen Ereignissen
- 13D - Zusammenfassung
- 13E - Beziehung zur UR-Verordnung

### 13A - Einführung

13.1 In diesem Kapitel werden die demografischen Ereignisse bei Unternehmen und die in ihrer Folge durchzuführenden Registerbewegungen beschrieben. Wo es angebracht ist, werden auch Veränderungen von Merkmalen berücksichtigt. Die im Folgenden aufgeführten Ereignisse sind relevant für die Nutzer von Statistiken, die auf Unternehmensregistern beruhen. Dazu zählen die meisten Wirtschaftsstatistiken, insbesondere die unternehmensdemografischen Statistiken selbst.

13.2 Was die Beziehung zu anderen statistischen Einheiten anbelangt, so wurden auch Veränderungen der Verbindungen zwischen Unternehmen und Unternehmensgruppen berücksichtigt. Veränderungen der Verbindungen zwischen Unternehmen und örtlichen Einheiten und die Beziehung zwischen den Typologien demografischer Ereignisse für das Unternehmen und die örtliche Einheit werden in Kapitel 15 diskutiert. Die Beziehung zwischen der Identität des Unternehmens und der örtlichen Einheit wird in Kapitel 16 behandelt.

13.3 Statistische Unternehmensregister spiegeln das Vorhandensein eines Unternehmens durch die Vergabe einer individuellen Registerkennnummer wieder. Die Eintragung in das Register und die Löschung aus dem Register sind folglich mit der Vergabe und Löschung von Kennnummern verbunden und entsprechen somit existenziellen Veränderungen bei den Unternehmen. Entsprechend gilt: Wenn ein Unternehmen fortbesteht, sollte seine Kennnummer nicht verändert werden. Die spezifischen Kontinuitätsregeln zur Vergabe und Löschung von Kennnummern werden in Kapitel 14 erläutert. (Dies geschieht aus Gründen der Transparenz: Nach der in diesem Kapitel vorgestellten Erläuterung des Zwecks und der Anwendung der Regeln sind diese verständlicher.)

13.4 Dieses Kapitel ist wie folgt strukturiert: Im Folgenden wird eine Typologie der demografischen Ereignisse vorgestellt mit Erläuterungen und Hinweisen zur Bedeutung der einzelnen Ereignisse. Ausgehend von der Annahme, dass Kontinuitätsregeln vorhanden sind, wird dann die Umsetzung dieser Ereignisse in Registerbewegungen dargelegt.

### 13B - Typologie demografischer Ereignisse beim Unternehmen

13.5 In der allgemeinen Typologie demografischer Ereignisse (Kapitel 12) wurden die relevanten Kategorien als Veränderungen spezifischer statistischer Einheiten definiert. In diesem Kapitel werden - mit den erforderlichen Untergliederungen - die Auswirkungen der in der allgemeinen Typologie für das Unternehmen aufgelisteten Ereignisse behandelt. Diese Vorgehensweise ist in mehrerlei Hinsicht von Vorteil:

- Ein „Querschnitt“ der allgemeinen Typologie für eine spezifische statistische Einheit ist für diejenigen statistischen Institute sinnvoll, die nicht alle in der allgemeinen Typologie aufgelisteten Einheiten verwenden.
- Für die Verarbeitung von Erhebungsdaten ist eine speziell auf die Erhebungseinheiten ausgerichtete Typologie sehr nützlich.
- Die Typologie lässt sich an besondere Anforderungen in Bezug auf spezifische statistische Einheiten anpassen. Durch die Verwendung einer separaten, abgeleiteten Klassifizierung für das Unternehmen wird die allgemeine Typologie nicht unnötig kompliziert.

### **Kriterien**

13.6 Die in Kapitel 12 aufgelisteten Kriterien zur Unterscheidung demografischer Ereignisse, insbesondere der Existenz und Verteilung von (Kombinationen von) Produktionsfaktoren müssen für das Unternehmen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Nutzer systematisch ausgearbeitet werden. Diese brauchen nicht nur unternehmensdemografische Statistiken, sondern auch andere Wirtschaftsstatistiken, die durch diese Ereignisse berührt werden. Der Begriff Nutzer umfasst in diesem Zusammenhang die Nutzer der Statistiken und die Statistiker selbst, die diese Informationen zur Durchführung von Erhebungen benötigen.

13.7 Auf der Ebene des Unternehmens scheinen die Kategorien der allgemeinen Typologie zwei Besonderheiten aufzuweisen:

- Fortbestehen des Unternehmens - Zum Beispiel ist mit der Schließung eines Unternehmens zwingend der Verlust seiner Identität verbunden, bei einer Umverteilung der Produktionsfaktoren ist dies hingegen nicht unbedingt der Fall.
- Anzahl der von einem Ergebnis betroffenen Unternehmen - Sowohl die Anzahl der Unternehmen vor dem Ereignis als auch die danach ist relevant. So unterscheidet sich beispielsweise die Gründung eines Unternehmens (in dem Sinne, dass ein Unternehmen aus dem Nichts aufgebaut wird) von der Konzentration zweier existierender Unternehmen unter anderem durch die Anzahl der am Ereignis beteiligten Unternehmen.

13.8 Die Anwendung dieser beiden Kriterien führt zu den Kategorien der allgemeinen Typologie auf der Ebene des Unternehmens plus einiger Unterkategorien (s. u.). Darüber hinaus ermöglicht dies die systematische Ableitung und Definition aller möglichen demografischen Ereignisse auf Unternehmensebene. Insbesondere ist dann eine präzisere und differenziertere Behandlung der Umverteilung von Produktionsfaktoren möglich.

13.9 Für die zusätzliche Berücksichtigung der Verbindungen zwischen dem Unternehmen und der Unternehmensgruppe ist ein entsprechendes Kriterium hinzuzufügen.

## **Demografische Ereignisse**

13.10 Die Anwendung der Kriterien führt zu den unten aufgelisteten Ereignissen auf Unternehmensebene, auf die einige Erläuterungen und ein Verweis auf den entsprechenden statistischen Informationsbedarf folgen. Die Terminologie orientiert sich an der der Nutzer von statistischen Informationen. Die aufgelisteten Ereignisse schließen sich gegenseitig aus. Da diese Auflistung zudem erschöpfend ist, stellt sie eine vollständige Typologie der Ereignisse dar.

*Existenzielle Veränderungen (Ereignisse, an denen vorher kein und nachher nur ein Unternehmen beteiligt ist oder Ereignisse, an denen vorher nur ein und nachher kein Unternehmen beteiligt ist)*

- *Gründung*
- *Schließung*

13.11 Gründung und Schließung von Unternehmen sind - aus zwei Gründen - nicht mit der Vergabe und Löschung von Kennnummern gleichzusetzen: Erstens sind Gründung und Schließung Ereignisse (also real beobachtbare Gegebenheiten), Vergabe und Löschung von Kennnummern hingegen sind Registerbewegungen. Zweitens ist an einer Gründung bzw. Schließung nur ein Unternehmen beteiligt, wohingegen auch andere Ereignisse, bei denen mehrere Unternehmen beteiligt sind (wie z. B. Fusionen), zur Vergabe oder Löschung von Kennnummern führen können. Die Übereinkunft, in diesem Handbuch die Termini "Gründung" bzw. "Schließung" auf die Beteiligung eines einzigen Unternehmens zu beschränken, ist von großer Bedeutung, da die Verwendung dieser Begriffe oftmals zu Verwirrung führt. Die Übereinkunft wurde deshalb getroffen, weil sie mit der Terminologie der Nutzer übereinstimmt, die sich für Fragen interessieren wie: "Wie viele Arbeitsplätze werden durch die Gründung des Unternehmens geschaffen?". Bei Verwendung des Terminus „Gründung“ im Sinne solcher Fragen dürfen Unternehmen, die z. B. aus Fusionen oder Abtrennungen entstehen, nicht einbezogen werden.

13.12 Eine Gründung ist also die Entstehung eines Unternehmens, wo vorher keines war, ohne Beteiligung eines zweiten Unternehmens. Eine Schließung ist das Gegenteil davon. Da das Unternehmen definitionsgemäß eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren oder Dienstleistungen ist, bedeutet "Gründung" die Schaffung einer Kombination von Produktionsfaktoren und "Schließung" deren Wegfall, jeweils mit der Einschränkung, dass kein anderes Unternehmen an diesem Ereignis beteiligt ist. Die Definitionen der Zahl von Unternehmensgründungen und der Zahl der Unternehmensschließungen für die Zwecke der Unternehmensstrukturstatistik in der Verordnung (EG) Nr. 2700/98 der Kommission stimmen in allen Punkten mit denjenigen in diesem Handbuch überein. Eine ausführlichere Erörterung darüber, wie Unternehmensgründungen von anderen Entstehungen und Unternehmensschließungen von anderen Einstellungen unterschieden werden können, enthält das Handbuch mit Empfehlungen zur Unternehmensdemografie (Entwurf) von Eurostat.

13.13 Ein Problem im Zusammenhang mit Gründungen bzw. Schließungen ist der Zeitpunkt dieser Ereignisse. Wann genau ist die Gründung eines Unternehmens als

vollzogen zu betrachten? Dieser Zeitpunkt lässt sich vor allem durch den Verweis auf die Definition des Unternehmens bestimmen: Die Gründung findet in dem Augenblick statt, an dem die Bedingungen der Definition zum ersten Mal erfüllt sind, d. h. in dem Augenblick, in dem eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren oder Dienstleistungen existiert. Unter 13.29 und 13.30 wird die Frage nach dem Datum von Gründung und Schließung unter dem Aspekt der praktischen Umsetzung behandelt.

13.14 Ein weiteres wichtiges Konzept, das in Verbindung mit Gründungen und Schließungen betrachtet werden muss, ist die Reaktivierung. Stellt ein Unternehmen seine Produktion ein, nimmt seine Tätigkeit aber innerhalb von 24 Monaten wieder auf, so wird dies als Reaktivierung betrachtet, und damit nicht als Schließung oder Gründung. Eine ausführlichere Betrachtung dieses Themas findet sich in Kapitel 14.

*Veränderungen innerhalb eines Unternehmens (Ereignisse, die nicht mit einer Gründung oder Schließung einhergehen)*

- *Wechsel der Besitzverhältnisse*
- *Neustrukturierung innerhalb eines Unternehmens*
- *Wechsel der Gruppe*

13.15 Ein Wechsel der Besitzverhältnisse ist dann gegeben, wenn eine neue rechtliche Einheit gebildet wird, um die Tätigkeiten eines bestehenden Unternehmens zu übernehmen. Dieser Fall liegt beispielsweise vor, wenn ein Einzelunternehmer in den Ruhestand tritt und sein Unternehmen an einen anderen Unternehmer verkauft. Wenngleich die rechtliche Einheit wechselt, sollte das Ereignis als solches die Kontinuität des Unternehmens nicht beeinflussen. Es liegen also keine Gründungen oder Schließungen von Unternehmen vor.

13.16 Auch die Neustrukturierung innerhalb eines Unternehmens wirkt sich nicht auf die Kontinuität des Unternehmens aus. Es ändert sich nur seine Struktur. Ein Beispiel hierfür wäre die Bildung oder Auflösung einer örtlichen Einheit. Die Neustrukturierung kann möglicherweise Schlüsselmerkmale wie Größe oder Haupttätigkeit verändern. Damit ließe sich behaupten, dass es sich dabei nicht um ein echtes demografischer Ereignis auf Unternehmensebene handelt. Dieser Vorgang wird dennoch der Vollständigkeit halber, und weil es die Art der Erfassung des Unternehmens in der demografischen Statistik beeinflussen könnte, hier aufgenommen.

13.17 Der Wechsel der Gruppe könnte als Sonderfall innerhalb der im Folgenden gegebenen Definition einer komplexen Neustrukturierung betrachtet werden. Auf der Ebene des Unternehmens sollte es jedoch getrennt betrachtet werden, da dieses Ereignis nicht mit einer Bildung oder Auflösung einhergeht. In diesem Fall bleibt die Kombination der Produktionsfaktoren vor und nach dem Ereignis gleich. Nach dem Ereignis gehört das Unternehmen zu einer anderen Unternehmensgruppe als vorher. Das Phänomen des Gruppenwechsels ist seit vielen Jahren in der Wirtschafts- und Finanzpresse ein wichtiges Thema. Zweifellos besteht hier ein großer Informationsbedarf.

*Konzentration (Ereignisse, an denen vorher mehr als ein Unternehmen und danach nur ein Unternehmen beteiligt sind)*

- *Fusion*
- *Übernahme*

13.18 Eingliederungsmaßnahmen können bewirken, dass sich die Anzahl der existierenden Unternehmen verringert, d. h. eine Konzentration stattfindet. Eine solche Integration kann verschiedene Formen annehmen. Wenn zwei Unternehmen vollständig fusionieren, verlieren sie entweder beide ihre Identität, da beide gänzlich in der neuen Organisation aufgehen, oder eines der beiden Unternehmen behält seine Identität. Im letzteren Fall ist das andere Unternehmen meist wesentlich kleiner; es findet lediglich eine Aufnahme des kleineren Unternehmens in das größere statt, und letzteres behält im Wesentlichen seine Identität. Verlieren beide Unternehmen ihre Identität, spricht man von einer Fusion. Behält ein Unternehmen seine Identität, wird das Ereignis Übernahme genannt. Im vorliegenden Fall ist es nicht möglich, dass beide Unternehmen ihre Identität bewahren, denn dann würde sich die Anzahl der Unternehmen nicht verändern.

13.19 Wie aus den Ausführungen in Kapitel 12 hervorgeht, wird der Terminus "Konzentration" hier in einem spezifischen Sinne verwendet: Er bezieht sich auf Ereignisse, durch die sich die Anzahl von Unternehmen reduziert. In einem anderen Zusammenhang bedeutet der Begriff manchmal, dass die Unternehmenspopulation auf eine geringere Anzahl von Unternehmensgruppen verteilt wird oder dass sich die Zahl der Eigentümer verringert. Da diese Phänomene jedoch die Ebene der Unternehmensgruppe betreffen, werden sie an anderer Stelle behandelt.

13.20 Zwar wird bei der Konzentration die Anzahl der Unternehmen reduziert, doch wie bereits dargelegt führen Fusionen und Übernahmen nicht zur Schließung von Einheiten. Die Schließung ist eine andere Art von Ereignis. All diese Ereignisse können jedoch zur Löschung von Einträgen im Unternehmensregister führen. Ebenso gilt das Erscheinen eines neuen Unternehmens als Folge einer Unternehmensfusion nicht als Gründung. Zudem sei darauf verwiesen, dass sich infolge einer Übernahme einige Merkmale des Unternehmens, welches seine Identität behalten hat, verändern können. So ist z. B. die Einstufung des Unternehmens in eine andere Größenklasse oder die Zuordnung zu einer anderen Haupttätigkeit denkbar. Solche Auswirkungen sind - insbesondere für mit Erhebungen befasste Statistiker - von großer Bedeutung.

13.21 Der Informationsbedarf im Zusammenhang mit Unternehmenskonzentrationen liegt auf der Hand; die Zusammenlegung von Produktionskapazitäten in einer verringerten Anzahl von Einheiten ist eine überaus wichtige ökonomische Erscheinung. Die Unterscheidung zwischen Fusion und Übernahme mag jedoch für die Nutzer von Statistiken von geringerer Bedeutung sein, insbesondere, wenn die Häufigkeit dieser Ereignisse berücksichtigt wird. Für Statistiker, die Erhebungen durchführen, ist diese Unterscheidung jedoch von großer Bedeutung, da hier die Frage berührt wird, welche Einheiten in den Stichproben und Stichprobengrundlagen im Zeitablauf gleich bleiben. Wenn Unternehmenskonzentrationen unter dem Gesichtspunkt des statistischen Unternehmensregisters betrachtet werden, gestaltet



sich die Unterscheidung zwischen den beiden Ereignissen recht einfach, da die Unternehmen aufgrund der vorgegebenen Regeln ihre Kennnummer beibehalten.

*Dekonzentration (Ereignisse, an denen vorher ein Unternehmen und danach mehr als ein Unternehmen beteiligt sind)*

- *Auflösung*
- *Abtrennung*

13.22 Die zur Dekonzentration führenden Ereignisse sind spiegelverkehrt zu denen, die eine Konzentration bewirken: Das Gegenstück zur Fusion ist die Auflösung, das der Übernahme ist die Abtrennung. Bei einer Auflösung wird das Unternehmen derart geteilt, dass keines der neuen Unternehmen die Identität des ursprünglichen Unternehmens beibehält. Bei einer Abtrennung ist das neue Unternehmen bzw. sind die neuen Unternehmen viel kleiner und die Identität des ursprünglichen Unternehmens verbleibt beim größeren Unternehmen. Die Anmerkungen zur Terminologie unter Fusionen und Übernahmen gelten entsprechend.

*Ereignisse, bei denen vorher und nachher mehr als ein Unternehmen beteiligt sind*

- *Bildung/Beendigung eines Joint Venture*
- *Neustrukturierung innerhalb einer Unternehmensgruppe*
- *Neustrukturierung unter Beteiligung mehrerer Unternehmensgruppen (komplexe Neustrukturierung, beinhaltet andere mögliche Ereignisse)*

13.23 Ein Joint Venture wird gebildet, wenn zwei oder mehr unabhängige Unternehmen vereinbaren, einen Teil ihrer Ressourcen für die Zusammenarbeit an einem gemeinsamen Projekt oder zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels einzusetzen. Ein wesentliches Merkmal eines Joint-Venture-Unternehmens ist es, dass keines der ursprünglichen Unternehmen die direkte Kontrolle über die geschaffene Größe hat. Sie wird deshalb als ein Unternehmen betrachtet. Die zwei oder mehr ursprünglichen Unternehmen existieren weiter und behalten ihre Identität bei, sodass die Anzahl der Unternehmen um eines ansteigt. Entsprechend führt die Beendigung eines Joint Venture dazu, dass die Anzahl der Unternehmen um eines verringert wird. Der Bedarf an Daten zum Thema Joint Venture liegt auf der Hand, es sei jedoch angemerkt, dass manche Joint Venture mit der Übertragung beträchtlicher Teile der Produktionskapazitäten an das neue Unternehmen verbunden sind, während bei anderen ein Transfer von finanziellen Ressourcen oder von Know-how stattfindet.

13.24 Unter Neustrukturierung innerhalb einer Unternehmensgruppe ist eine Änderung (z. B. die Entstehung oder Einstellung von einem/mehreren Unternehmen) zu verstehen, bei der vorher und nachher mehr als ein Unternehmen beteiligt sind, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen. Die Neustrukturierung wirkt sich auf die Identität von mindestens einem Unternehmen aus. Dennoch kann die Gesamtzahl der Unternehmen vor und nach dem Ereignis gleich sein.

Ein typisches Beispiel für eine Neustrukturierung ist die vollständige Reorganisation der Produktionskapazität einer großen Unternehmensgruppe, an der viele Unternehmen beteiligt sind und die möglicherweise, aber nicht zwingend, eine Veränderung der Anzahl der Unternehmen der Gruppe mit sich bringt.

13.25 Eine komplexe Neustrukturierung ist ein ähnliches Ereignis, das jedoch nicht auf eine Unternehmensgruppe beschränkt ist. Ein Beispiel hierfür ist die Übertragung einer Anzahl von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen von einer Gruppe auf eine andere.

13.26 Die Neustrukturierung kann zudem auch bei den Einheiten, die ihre Identität beibehalten, zu Merkmalsveränderungen führen (z. B. bei Haupttätigkeit oder Größenklasse).

Da es hier um beträchtliche wirtschaftliche Interessen gehen kann, ist die Neustrukturierung sowohl im Hinblick auf den Informationsbedarf als auch für die Statistiker relevant, wenn auch die heterogene Natur und die relative Seltenheit dieses Ereignisses seine statistische Erfassung erschweren.

### ***Mögliche Erweiterungen***

13.27 Es bestehen mehrere Möglichkeiten zur Erweiterung. Die Kategorie der Bildung von Joint Venture ließe sich beispielsweise unterteilen in die Bildung von Joint Venture, die ihre Produktionskapazität von ihren Muttergesellschaften übernehmen, und in die Bildung anderer Joint Venture. Ob solche Untergliederungen sinnvoll sind, hängt vom Informationsbedarf, der Häufigkeit des Auftretens dieser Ereignisse, von der Verfügbarkeit von Informationsquellen und nicht zuletzt von Kostenerwägungen ab.

13.28 Wie oben bereits erwähnt, können demografische Ereignisse zu Merkmalsveränderungen von Einheiten führen, die ihre Identität beibehalten. Hier sind insbesondere Größenklasse und wirtschaftliche Haupttätigkeit von Bedeutung. Natürlich können sich diese Merkmale auch verändern, ohne dass ein demografisches Ereignis stattfindet. Der Bedarf an Informationen über Veränderungen in Bezug auf Größenklasse und Haupttätigkeit (isoliert und auch in Verbindung mit anderen statistischen Informationen) ist offensichtlich. Innerhalb der Größenklasse sind Veränderungen der Mitarbeiterzahl und des Umsatzvolumens schon allein deswegen wichtig, weil kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach der Mitarbeiter- und der Umsatzklasse definiert sind. Darüber hinaus sind Veränderungen von Merkmalen auch für das Erhebungsmanagement von großer Bedeutung, da sie zu Veränderungen der Population von Erhebungseinheiten führen können und weil man sie zur Schichtung verwenden kann. Der Umgang mit diesen Merkmalsveränderungen in der Statistik in der Praxis ist alles andere als einfach. Auf diese Problematik wird in Kapitel 18 eingegangen.

### **13C - Registerbewegungen im Zusammenhang mit demografischen Ereignissen**

13.29 Im Folgenden wird die Umsetzung der einzelnen in der Typologie aufgelisteten Ereignisse in die Welt der statistischen Unternehmensregister besprochen, gefolgt von einigen Anmerkungen zu Informationsquellen und zur Rekonstruktion von Ereignissen auf der Grundlage von Registereinträgen. Zunächst einmal wird davon ausgegangen, dass alle an einem Ereignis beteiligten Unternehmen auch zum

Erfassungsbereich des Registers gehören. Unter 13.42 wird kurz auf die Konsequenzen eines Verzichts auf diese Annahme eingegangen.

## ***Umsetzung von Ereignissen in Registerbewegungen***

### *Gründung und Schließung*

13.30 Die Wiedergabe von Gründungen und Schließungen im Unternehmensregister ist unkompliziert. Es bedarf lediglich der Vergabe einer neuen bzw. der Löschung einer existierenden Kennnummer. Ein größerer Problem ist jedoch die Ermittlung des Datums der Gründung bzw. des „Zeitpunkts der Aufnahme der Tätigkeiten des Unternehmens“ (Variable 3 (f) der UR-Verordnung). Wann findet die Gründung statt? Wenn die ersten Investitionen getätigt werden? Oder wenn das erste Produkt verkauft wird? Wenn es geliefert wird? Oder wenn regelmäßig Arbeitnehmer beschäftigt werden? Diese Zeitpunkte sind nicht notwendigerweise identisch mit dem Zeitpunkt, an dem eine möglicherweise korrespondierende rechtliche Einheit in der Verwaltungsquelle registriert wird.

13.31 In diesem Handbuch wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich der Zeitpunkt, an dem die ersten finanziellen Verpflichtungen zur Vornahme von Investitionen eingegangen werden, zu wählen ist. Dies mag etwas früh erscheinen, da die konkrete Produktion erst später beginnt, aber so lassen sich alle wichtigen Variablen (wie z. B. Investitionen) von Anfang an statistisch erfassen. Dieser Zeitpunkt ist im Grunde auch nicht zu früh, denn es wurden bereits ernsthafte Verpflichtungen eingegangen. Es mag aber im Hinblick auf Kosteneffizienz und Beantwortungsaufwand nicht immer erstrebenswert erscheinen, den Zeitpunkt der Gründung direkt vom Unternehmen zu erheben; in diesem Fall ist ersatzweise auf das Datum der Registrierung in der Verwaltungsquelle zurückzugreifen. Die Art und Weise der Ermittlung des Gründungszeitpunkts sollte auch von den Qualitätsanforderungen der Nutzer abhängen.

### *Veränderungen innerhalb eines Unternehmens (Wechsel der Besitzverhältnisse, Neustrukturierung innerhalb eines Unternehmens, Wechsel der Gruppe)*

13.32 Wechsel der Besitzverhältnisse und eine Neustrukturierung innerhalb eines Unternehmens sind Ereignisse, die keinen Einfluss auf die demografischen Variablen des Unternehmens haben. Sie kommen jedoch durch Veränderungen der im Register erfassten Beziehungen oder Merkmale zum Ausdruck.

13.33 Die Art und Weise der Registrierung eines Gruppenwechsels hängt davon ab, wie die Unternehmensgruppe selbst registriert ist. Ist sie explizit mit einem eigenen Eintrag im Register erfasst, so wird die Verbindung zwischen dem Unternehmen und der ursprünglichen Unternehmensgruppe gelöscht und eine neuer Verbindungseintrag zwischen dem Unternehmen und der neuen Unternehmensgruppe erstellt. Ist die Unternehmensgruppe nicht explizit registriert, sondern nur durch Verbindungen zwischen rechtlichen Einheiten (oder Verbindungen zwischen Unternehmen), wird auch dieser Gruppenwechsel automatisch implizit registriert.

### *Fusionen und Übernahmen*

13.34 Bei einer Fusion werden alle Kennnummern der vor dem Ereignis existierenden Unternehmen gelöscht und eine neue Kennnummer für das entstandene Unternehmen vergeben. Bei einer Übernahme behält das Unternehmen, welches das (die) andere(n) Unternehmen übernimmt, seine Kennnummer bei, d. h. es erfolgt keine Vergabe einer neuen Nummer, sondern nur die Löschung der Kennnummer(n) der (des) übernommenen Unternehmen(s). Der Zeitpunkt, ab dem die Veränderung als wirksam gilt, ist der Zeitpunkt, an dem die fusionierenden Unternehmen bzw. das übernommene Unternehmen ihre in der Definition des Unternehmens erwähnte Entscheidungsfreiheit verlieren.

#### *Auflösungen und Abtrennungen*

Da Auflösungen bzw. Abtrennungen die Gegenstücke zu Fusionen bzw. Übernahmen sind, erfolgt ihre Registrierung im Unternehmensregister analog zur Registrierung von Fusionen bzw. Übernahmen. Bei der Auflösung werden für alle nach dem Ereignis neu entstandenen Unternehmen Kennnummern vergeben und die Kennnummer des ursprünglichen Unternehmens gelöscht. Bei der Abtrennung wird nur an das (die) abgetrennte(n) Unternehmen eine neue Kennnummer vergeben.

#### *Bildung/Beendigung eines Joint Venture und Neustrukturierung*

13.36 Die Bildung eines Joint Venture spiegelt sich in einem Unternehmensregister durch die Vergabe einer neuen Kennnummer für das Joint Venture wider; entsprechend kommt die Beendigung durch eine Löschung einer Kennnummer zum Ausdruck. Das Datum der Betriebsaufnahme des Joint Venture ist der Zeitpunkt, an dem es seine Rolle als autonome entscheidungsfreie Einheit übernimmt. Eine Neustrukturierung innerhalb einer Unternehmensgruppe oder eine komplexe Neustrukturierung ziehen eine unbekannte Zahl von Einträgen und Löschungen im Register nach sich.

#### **Informationsquellen**

13.37 In der Praxis werden die meisten Ereignisse infolge von Meldungen der Verwaltungsquelle(n) des statistischen Unternehmensregisters bemerkt. Diese Meldungen betreffen verwaltungstechnische Veränderungen, woraufhin dann - je nach Qualität, Bedeutung und Relevanz der verwaltungstechnischen Information - das Unternehmensregister aktualisiert werden muss. Manchmal sind zusätzliche Angaben erforderlich, die direkt erhoben werden oder aus anderen Quellen kommen. In allen Fällen muss jedoch auf Kosteneffizienz geachtet werden. Folglich können zur Aktualisierung von Registern bei kleinen, mittleren und Großunternehmen durchaus unterschiedliche Praktiken angewendet werden.

13.38 Zwar unterscheiden sich die Verwaltungsquellen in den einzelnen Ländern erheblich, doch erscheinen einige Beobachtungen, insbesondere zur Gründung und Schließung von Unternehmen, hilfreich. Administrative Bildungen und Auflösungen sind nicht notwendigerweise gleichzusetzen mit Unternehmensgründungen und -schließungen; Unternehmen können gegründet bzw. geschlossen werden, ohne

dass es zu Veränderungen der rechtlichen Einheit(en) des Unternehmens kommt. Trotzdem sind in den meisten Fällen verwaltungstechnische Informationen über neue Unternehmen ein guter Anlass für die Aktualisierung von Unternehmensregistern im Hinblick auf Neueinträge.

13.39 Allerdings gibt es hier einen Faktor, der die Sachlage verkompliziert, nämlich die so genannten ruhenden administrativen Einheiten, insbesondere die ruhenden rechtlichen Einheiten. Die administrative Bildung einer ruhenden rechtlichen Einheit sollte nicht zu einem Neueintrag für ein Unternehmen im Register führen. Wenn eine ruhende Einheit zu einem späteren Zeitpunkt ihre Tätigkeit aufnimmt, dann besteht die Gefahr, dass dies im Unternehmensregister nicht erfasst wird. Dies könnte zu einer Untererfassung von Unternehmensgründungen führen. Gleiches gilt für aktive rechtliche Einheiten, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ihre Aktivitäten ruhen lassen und diese später wieder aufnehmen. Das Thema der Wiederaufnahme von Aktivitäten wird in Kapitel 14 unter 14.32 bis 14.35 behandelt.

13.40 Schwieriger als die Erfassung von Unternehmensgründungen gestaltet sich die der Schließungen. Die Meldungen der Verwaltungsquellen über administrative Auflösungen sind in vielen Ländern keine hinreichende Grundlage zur Aktualisierung des Unternehmensregisters im Hinblick auf die Schließung von Unternehmen, denn nicht in jedem Fall wird den Einheiten ein Anreiz dafür geboten, sich nach Einstellung der Aktivitäten aus der Verwaltungsquelle löschen zu lassen. Dies ist eine Hauptursache für eine Übererfassung in Registern. Das Problem kann sich zum Teil durch Feed-back im Anschluss an Erhebungen beheben lassen, insbesondere für größere Einheiten, da sie im Allgemeinen eher in Erhebungen aufgenommen sind. Auch die Bündelung von Informationen aus verschiedenen Quellen kann zu einer Verbesserung der Situation führen.

### ***Rekonstruktion demografischer Ereignisse anhand von Informationen aus dem Unternehmensregister***

13.41 Wenn bekannt ist, wie sich demografische Ereignisse in Form von Einträgen und Löschungen in Unternehmensregistern darstellen lassen, stellt sich als Nächstes die Frage, wie man aus Unternehmensregistern Daten über demografische Ereignisse ableiten kann. Betrachten wir, welche Ereignisse einen Neueintrag ins Register und welche eine Löschung nach sich ziehen. Gründung, Fusion, Auflösung, Abtrennung, Bildung eines Joint Venture und Neustrukturierung führen zu einem Neueintrag. Schließung, Fusion, Übernahme, Auflösung oder Neustrukturierung führen zu einer Löschung. Folglich lässt ein Neueintrag bzw. eine Löschung allein noch keine Rückschlüsse auf das entsprechende demografische Ereignis zu; hierzu bedarf es weiterer Informationen.

13.42 Zur Rekonstruktion eines demografischen Ereignisses muss man wissen, welche Unternehmen daran beteiligt waren. Bei Gründung und Schließung ist dies kein Problem, aber bei Konzentration und Dekonzentration, bei der Bildung eines Joint Venture und bei einer Neustrukturierung muss eine Verbindung zwischen den beteiligten Unternehmen im Zeitablauf erstellt werden, jedenfalls insoweit die Unternehmen danach nicht mehr weiter bestehen. So müssen im Fall einer Fusion die ursprünglichen Unternehmen mit dem neu entstehenden Unternehmen verbunden werden (beispielsweise durch Markierungen); bei einer Übernahme muss

das übernommene Unternehmen mit dem überlebenden verbunden werden. Wenn solche Verbindungen mit den einschlägigen Daten dokumentiert sind, lassen sich alle Ereignisse rekonstruieren.

13.43 Das oben Gesagte impliziert, dass es sich beim Unternehmensregister um ein historisches Register handelt; auch die gelöschten Unternehmen werden also weiterverfolgt. Das bedeutet konkret, dass kein Unternehmen wirklich gelöscht wird, sondern dass die „gelöschten“ Aufzeichnungen als „historisch“ markiert im Register verbleiben. Leider wird die Sachlage durch zwei Umstände verkompliziert. Zum Ersten kann es vorkommen, dass in einem Unternehmensregister Fehleintragungen korrigiert werden müssen. Dies führt zu „falschen“ Neueinträgen und Löschungen und erschwert folglich die konsistente Verwendung von Unternehmensregistern zu statistischen Zwecken erheblich.

13.44 Die zweite Komplikation rührt von der Tatsache her, dass der Erfassungsbereich von Unternehmensregistern Einschränkungen unterworfen sein kann. So ist beispielsweise laut UR-Verordnung die Erfassung von Unternehmen, deren Haupttätigkeit den Abschnitten A, B, und L zuzuordnen ist, empfohlen, aber nicht obligatorisch, und die (mögliche) Erfassung von Haushalten unter Gruppe 70.2 in Abschnitt K nicht empfohlen. Dies kann zu Problemen führen, wenn beispielsweise ein landwirtschaftliches Unternehmen (nicht im Erfassungsbereich) mit einem Unternehmen fusioniert, das Lebensmittel herstellt (im Erfassungsbereich). Es sei darauf hingewiesen, dass das Ereignis als solches natürlich nicht betroffen ist: Es findet unabhängig von einer möglichen Eintragung ins Unternehmensregister statt. Des Weiteren ist der Code relevant, den das neu entstandene Unternehmen gemäß der NACE erhält. Erhält das Unternehmen einen Code außerhalb des Erfassungsbereichs des Unternehmensregisters, dann erfolgt im Unternehmensregister nur die Löschung eines Unternehmens aus dem Bereich Nahrungsmittelverarbeitung. Da keine Verbindung mehr zu dem (nicht länger existierenden, also „historischen“) landwirtschaftlichen Unternehmen aufrechterhalten werden kann, bleibt als einzige Lösung, den Grund für die Löschung des Unternehmens aus dem Register anzugeben. Wird das neu entstandene Unternehmen hingegen unter dem Bereich Nahrungsmittelverarbeitung klassifiziert, dann werden im Register eine Löschung und ein Neueintrag vorgenommen. Um eine korrekte Interpretation sicherzustellen, muss auch hier der Grund für die beiden Registerbewegungen angegeben werden. Dieses Beispiel lässt sich für alle Veränderungen verallgemeinern, an denen Unternehmen außerhalb des Erfassungsbereichs des Unternehmensregisters beteiligt sind: Wenn die Beschränkung des Erfassungsbereichs eine Rolle spielt, müssen idealerweise die Gründe für die Registeränderungen angegeben werden. Dieses Problem entfällt natürlich, sobald alle NACE-Abschnitte in das statistische Unternehmensregister aufgenommen sind.

### **13D - Zusammenfassung**

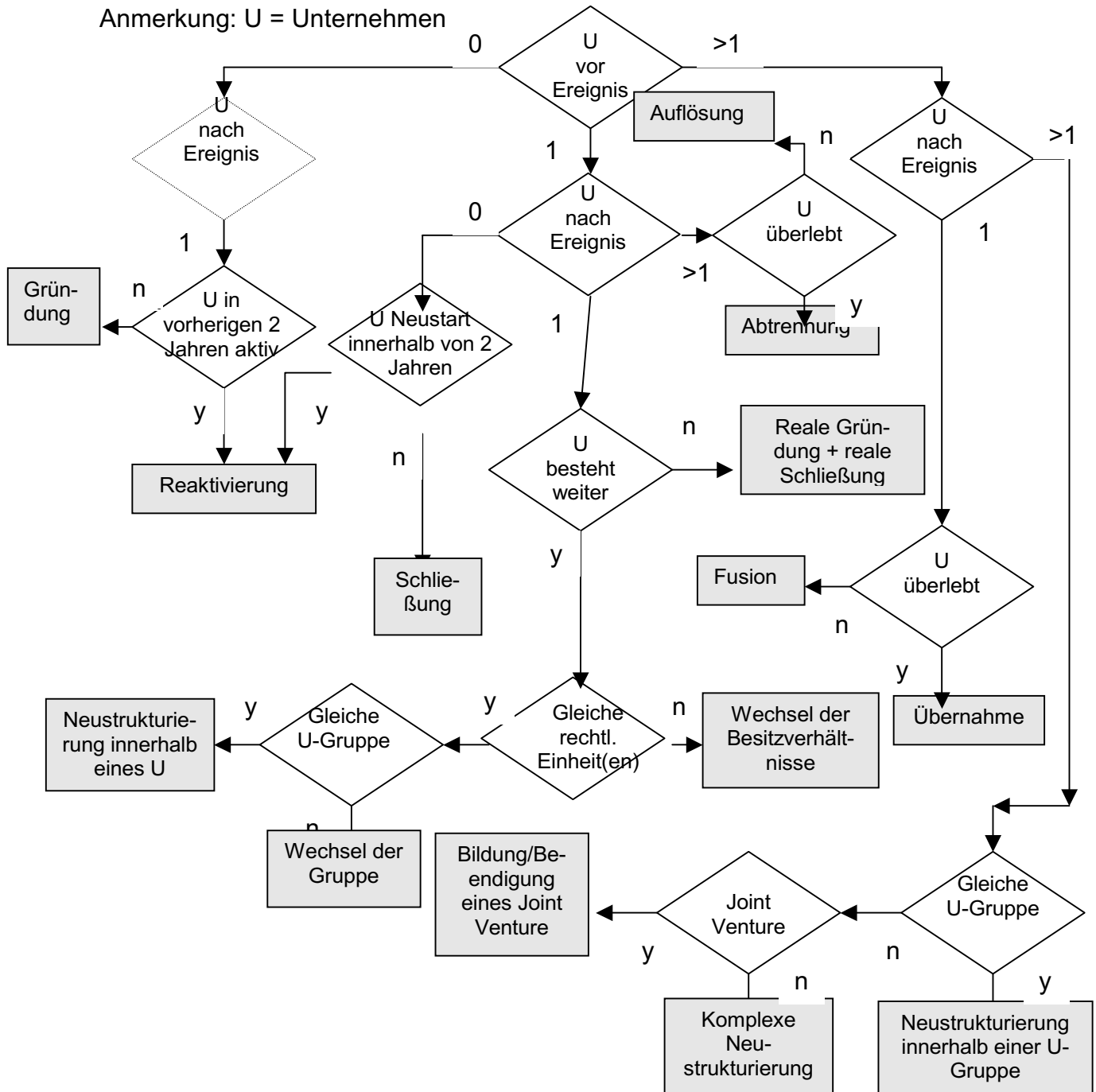
13.45 Die folgenden Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten demografischen Ereignisse, an denen Informationsbedarf besteht, über die Anzahl der an diesen Ereignissen beteiligten Unternehmen und über die entsprechenden Eintragungen und Löschungen im Unternehmensregister.

<b>Ereignis</b>	<b>Reale, beobachtbare Gegebenheiten</b>		<b>Unternehmensregister</b>	
	<i>Anzahl der Unternehmen vor dem Ereignis</i>	<i>Anzahl der Unternehmen nach dem Ereignis</i>	<i>Anzahl der Neueinträge</i>	<i>Anzahl der Löschungen</i>
Gründung	-	1	1	-
Schließung	1	-	-	1
Wechsel der Besitzverhältnisse	1	1	-	-
Fusion	N	1	1	n
Übernahme	N	1	-	n-1
Auflösung	1	n	n	1
Abtrennung	1	n	n-1	-
Bildung eines Joint Venture	N	n+1	1	-
Beendigung eines Joint Venture	N	n-1	-	1
Neustrukturierung innerhalb eines Unternehmens	1	1	-	-
Neustrukturierung innerhalb einer Unternehmensgruppe	N	n	0 oder mehr	0 oder mehr
Wechsel der Gruppe	1	1	-	-
Komplexe Neustrukturierung	N	n	0 oder mehr	0 oder mehr

Hinweis: n = 2 oder mehr

13.46 Die folgenden Entscheidungsmatrix soll dabei helfen, den Typ des stattgefundenen Ereignisses zu bestimmen, indem die obige Typologie und die Kontinuitätsregeln von Kapitel 14 zusammengeführt werden.

Anmerkung: U = Unternehmen





### **13E - Beziehung zur UR-Verordnung**

13.47 Die hier vorgestellten Regelungen zur Vergabe und Löschung von Kennnummern in Unternehmensregistern, insbesondere zu ihrem Bezug zu realen Gegebenheiten, sind als Interpretation der UR-Verordnung anzusehen, da sie sich auf ein Merkmal der Verordnung beziehen. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit eines Unternehmens. Die Verwendung der Typologie demografischer Ereignisse geht über Umfang und Zielsetzung der UR-Verordnung hinaus. Gleiches gilt für die beiden Empfehlungen zur Erstellung von zeitlichen Verbindungen zwischen Unternehmen vor und nach dem jeweiligen Ereignis sowie zur Dokumentation der Ursache von Neueinträgen und Löschungen in Registern, unabhängig davon, ob dabei Begrenzungen des Erfassungsbereichs des Registers eine Rolle spielen.

**Unternehmensregister**  
**Empfehlungen für den Gebrauch**

**Kapitel 14**  
**Kontinuitätsregeln für das Unternehmen**

**Status: 1. Überarbeitung – März 2003**

# KONTINUITÄTSREGELN FÜR DAS UNTERNEHMEN

## Inhalt

- 14A - Einführung
- 14B - Kontinuität in Bezug auf Definition und Verwendungszweck des Unternehmens
- 14C - Kontinuität in der Praxis
- 14D - Vermeidung widersprüchlicher Regeln
- 14E - Reaktivierung
- 14F - Zusammenfassung
- 14G - Beziehung zur UR-Verordnung

## 14A - Einführung

14.1 In diesem Kapitel werden die Kontinuitätsregeln für das Unternehmen erläutert, d. h. die Bedingungen für die Beibehaltung bzw. Änderung einer Unternehmens-Kennnummer im Unternehmensregister. Dabei stellt sich zum Beispiel die folgende Frage: Sollte bei Veränderungen der kontrollierenden rechtlichen Einheit des Unternehmens auch die Kennnummer des Unternehmens geändert werden, d. h. sollte der Eintrag des Unternehmens gelöscht und ein Neueintrag vorgenommen werden? Wenn ja, bedeutete dies die Interpretation der Veränderung als real beobachtbare Schließung eines Unternehmens, gefolgt von der Gründung eines neuen Unternehmens, unter der Annahme, dass keine weiteren Unternehmen an diesem Ereignis beteiligt sind. Falls nein, welches sind dann die erforderlichen Voraussetzungen für Löschung und Neueintrag im Register?

14.2 Die Frage der Kontinuität spielt auch bei Ereignissen mit Beteiligung von mehr als einem Unternehmen eine Rolle. Bei einem Konzentrationsvorgang hängt die Unterscheidung zwischen Fusion und Übernahme davon ab, ob die nach dem Ereignis existierende Einheit einer der vor dem Ereignis existierenden Einheiten des Unternehmens entspricht oder nicht. Gleichermaßen ist auch die Unterscheidung zwischen Auflösung und Abtrennung eine Frage der Kontinuität. In diesen Fällen sind die Kontinuitätsregeln so zu wählen, dass die Konsistenz gewahrt bleibt. So dürfen sie z. B. im Fall einer Konzentration nicht zu der Schlussfolgerung führen, dass das Unternehmen nach dem Ereignis die Identität von mehr als einem der Unternehmen auf sich vereinigt, die vor dem Ereignis existiert haben.

14.3 Die Frage der Kontinuität kann theoretisch und praktisch behandelt werden. Theoretisch ließen sich die Kontinuitätsregeln aus der Definition des Unternehmens und seinen statistischen Verwendungszwecken ableiten. In der Praxis hängen die Kontinuitätsregeln von einer Kosten-Nutzen-Abwägung ab, insbesondere was die Verfügbarkeit von Informationen, die Aufwendungen zur Erhebung weiterer Informationen für die statistischen Ämter und den Beantwortungsaufwand angeht. Die theoretischen Aspekte werden in Abschnitt 14B, die praktischen in 14C dargelegt. Das Thema Konsistenz wird in 14D behandelt. Ein besonderes Problem der Kontinuität in der Praxis der Registerführung ist der Umgang mit reaktivierten Unternehmen; dies wird in 14E angesprochen.

14.4 Bei der Lektüre dieses Kapitels ist daran zu denken, dass im Zusammenhang mit der Löschung von Unternehmenseinträgen empfohlen wird, diese im Unternehmensregister zu dokumentieren; die Markierung „gelöschter“ Einträge als „historisch“ erhöht die potenziellen Verwendungszwecke des Unternehmensregister ganz erheblich

### **14B - Kontinuität in Bezug auf Definition und Verwendungszweck des Unternehmens**

14.5 Der statistische Verwendungszweck der Informationen über das Unternehmen hat für die Frage der Kontinuität große Bedeutung. Dies lässt sich am besten durch ein Beispiel erläutern. Würden die Informationen über das Unternehmen ausschließlich für Beschäftigungsstatistiken verwendet, so hinge die Kontinuität zu einem wesentlichen Teil von der Kontinuität der Beschäftigungssituation ab. Bei ausschließlicher Verwendung für Finanzstatistiken beispielsweise in Form von Bilanzposten würde wahrscheinlich die Kontinuität der Vermögenswerte eine große Rolle spielen. Darüber hinaus ist die Definition des Unternehmens von Bedeutung, nicht nur, weil der Verwendungszweck der Daten über das Unternehmen mit seiner Definition zusammenhängt, sondern auch, weil die Definition Hinweise auf die Elemente gibt, in denen sich die Kontinuität ausdrücken kann. Beginnen wir zunächst mit der Definition und wenden uns dann den Verwendungszwecken zu.

14.6 In der Verordnung über die Statistischen Einheiten findet sich folgende Definition: *„Das Unternehmen entspricht der kleinsten Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen rechtlichen Einheit entsprechen.“*

14.7 Auf diese Definition folgt eine Erläuterung, warum das Unternehmen nicht immer einer einzigen rechtlichen Einheit entspricht, sondern bisweilen mehreren.

14.8 Was nun die Verwendungszwecke anbelangt, so dient das Unternehmen im System der europäischen Statistiken hauptsächlich denjenigen Statistiken, die sich mit der Erzeugung von Waren und Dienstleistungen befassen. Darüber hinaus spielt das Unternehmen für das Rechnungswesen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) eine Rolle. Jedenfalls stimmt die Definition insoweit mit dem hauptsächlichsten Verwendungszweck überein, als die zentrale Definition lautet, dass das Unternehmen eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen ist.

14.9 Vor dem Hintergrund der Definition und der Verwendungszwecke erscheint es logisch, die Kontinuität des Unternehmens als Kontinuität der Produktionsfaktoren zu definieren. Ein Produktionsfaktor ist eine Ware oder eine Dienstleistung, die zur Herstellung eines Outputs eingesetzt wird. In der Volkswirtschaft werden die Produktionsfaktoren üblicherweise unter den Kategorien Boden, Arbeit und Kapital zusammengefasst. Unter Kapital fallen in diesem Zusammenhang auch die

Vorleistungen. Auch die Unternehmensleitung gehört zu den Produktionsfaktoren, sodass auch das Element der „gewissen Entscheidungsfreiheit, insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel“ abgedeckt ist. Der Definition gemäß könnte man hier auch die rechtliche Einheit als Element in Betracht ziehen, aber die rechtlichen Einheiten sind die Grundbausteine des Unternehmens und gehören in den administrativen Bereich; als solche betreffen sie den Verwendungszweck des Unternehmens nicht. Die Kontinuität der rechtlichen Einheiten wäre eher Bestandteil einer praxisorientierten Definition von Kontinuität als einer theoretischen Definition. Angesichts der Tatsache, dass die kontrollierende rechtliche Einheit als annähernd deckungsgleich mit der Unternehmensleitung betrachtet werden könnte, sollte dieser Einheit besonderes Augenmerk zuteil werden.

14.10 Die Schlussfolgerung lautet also, dass grundsätzlich ein Unternehmen dann fortbesteht, wenn seine Produktionsfaktoren fortbestehen. Andernfalls besteht das Unternehmen nicht fort. Die Produktionsfaktoren müssen daher aufgelistet und gewichtet werden. Die wichtigsten im Hinblick auf ihre Kontinuität zu betrachtenden Produktionsfaktoren sind Beschäftigung, Maschinen und sonstige Ausrüstungen, Gelände, Gebäude, Unternehmensleitung und immaterielle Vermögenswerte wie Goodwill. Es liegt auf der Hand, dass sich die Messung der Kontinuität all dieser Faktoren und ihre Gewichtung schwierig und kostspielig gestalten kann; bei großen Unternehmen mag dies noch machbar sein, aber für die große Menge der kleinen Einheiten besteht zweifellos ein Bedarf an praktischeren Kriterien.

## **14C - Kontinuität in der Praxis**

### ***Drei praktische Kriterien***

14.11 Wie könnten praktische Kriterien aussehen, die zum einen problemlos anzuwenden sind und zum anderen in etwa den oben angeführten Produktionsfaktoren entsprechen? In Anbetracht dessen, was in Unternehmensregistern vorhanden ist und weitgehend mit Hilfe von Verwaltungsquellen aktualisiert werden kann, erscheinen die folgenden drei Kriterien sehr praxisorientiert:

- Kontrolle – Die hauptverantwortliche rechtliche Einheit kontrolliert die Produktionsfaktoren des Unternehmens. Beim Fortbestehen der Unternehmensleitung kann eine positive Korrelation zur Kontinuität der kontrollierenden rechtlichen Einheit angenommen werden. Das Gleiche lässt sich für die immateriellen Vermögenswerte annehmen.
- Wirtschaftstätigkeit - Die wirtschaftlichen Tätigkeiten werden nach der NACE auf der Ebene der Klassen erfasst. Bei Kontinuität der wirtschaftlichen Haupttätigkeit nach dem Tätigkeitscode auf der vierstelligen Ebene der NACE kann eine positive Korrelation zur Kontinuität der Produktionsfaktoren, insbesondere Beschäftigung, Maschinen und Ausrüstungen, Gelände und Gebäude, angenommen werden. Dieses Kriterium ist jedoch - insbesondere bei Großunternehmen - mit Vorsicht anzuwenden, da es zu einer allmählichen Verlagerung der Tätigkeit kommen kann, die zu einem bestimmten Zeitpunkt die

Neuklassifizierung des Unternehmens mit sich bringt. In solchen Fällen bleiben die Produktionsfaktoren fortbestehen, und der Wechsel der Tätigkeit ist zu ignorieren, wenn es um die Frage der Kontinuität des Unternehmens geht.

- Standort - Die Kontinuität der Standorte, an denen die Tätigkeiten ausgeübt werden, hängt eng mit der Kontinuität des vom Unternehmen genutzten Geländes und der Gebäude zusammen. Da der Kundenkreis eines Unternehmens durchaus von dessen Standort abhängen kann, lässt sich hier eine positive Korrelation zu dem immateriellen Vermögenswert "Goodwill" annehmen. Dieses Kriterium ist besonders dann sehr praxisorientiert, wenn es nur einen Standort gibt. Bei einem Unternehmen mit mehreren Standorten wäre die Betrachtung des Hauptstandorts ratsam, also des Standorts mit den meisten Beschäftigten. In diesem Fall ist das Kriterium jedoch behutsam anzuwenden. Ist eine Verlagerung des Hauptstandorts das Ergebnis einer geringfügigen Vergrößerung des zweitgrößten Standorts, dann liegt auch weiterhin eine Kontinuität der Produktionsfaktoren vor, und die Verlagerung des Hauptstandortes ist zu ignorieren, wenn es um die Frage der Kontinuität des Unternehmens geht.

### **Anwendung der Kriterien**

14.12 Da diese drei Kriterien die wichtigsten Produktionsfaktoren abdecken, stellt sich die Kontinuitätsfrage nur, wenn sich mindestens einer dieser Faktoren ändert. Bei Veränderung aller drei Faktoren ist davon auszugehen, dass die Kontinuität nicht mehr gewahrt ist. In den anderen Fällen müsste theoretisch eine Gewichtung der Faktoren erfolgen, in der Praxis jedoch ließen sich für jede der folgenden sechs möglichen Situationen Regeln formulieren.

- *Wechsel der kontrollierende rechtliche Einheit (keine weiteren Veränderungen)*

14.13 Diese administrative Veränderung tritt beispielsweise sehr häufig bei Ein-Personen-Unternehmen auf, deren juristische Grundlage eine natürliche Person ist. Diese Person beschließt möglicherweise, eine Firma zu gründen, d. h. eine neue juristische Person zu schaffen, um damit dem Wachstum des Unternehmens Rechnung zu tragen sowie das eigene Privatvermögen abzusichern. Wenn sich die natürliche Person aus dem Geschäftsleben zurückzieht, kann das Unternehmen an eine andere natürliche oder juristische Person verkauft oder den Nachkommen vererbt werden. Allgemeiner formuliert: Eine Entscheidung der juristischen, ein Unternehmen leitenden Person(en), das Unternehmen an eine andere existierende oder neu gegründete rechtliche Einheit weiterzugeben oder zu veräußern, kann zu einem Wechsel der kontrollierenden rechtlichen Einheit führen. Ob die rechtliche Einheit dann eine neue Verwaltungskennnummer erhält, hängt vom betreffenden Verwaltungsregister ab.

14.14 Ein solcher Wechsel kann durchaus ohne weitere unmittelbare Veränderungen stattfinden; alle örtlichen Einheiten, an denen das Unternehmen seine Tätigkeiten ausgeübt hat, können bestehen bleiben, und es können auch weiterhin die gleichen Tätigkeiten ausgeübt werden.

14.15 Vereinbarungsgemäß wird der oben beschriebene Fall als Kontinuität des Unternehmens interpretiert. Ein Wechsel der kontrollierenden rechtlichen Einheit ist für sich allein kein hinreichender Grund, ein existierendes Unternehmen aus dem Register zu löschen und einen Neueintrag vorzunehmen.

14.16 Hier ist anzumerken, dass sich im beschriebenen Fall die Verwaltungsanschrift des Unternehmens ändern kann. Diese Variable ist enger mit der kontrollierenden rechtlichen Einheit verknüpft als mit dem Unternehmen selbst. Ändert sich der Standort, an dem die Beschäftigten konkret tätig sind, nicht, so hat die Änderung der Verwaltungsanschrift keine Konsequenzen in Bezug auf die Kontinuität des Unternehmens.

- *Wechsel der Haupttätigkeit (keine weiteren Veränderungen)*

14.17 Zwar wird der Wechsel der Haupttätigkeit im Unternehmensregister dadurch dokumentiert, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Änderung der Klassifizierung nach NACE vorgenommen wird, aber in der Realität zieht sich dieser Wechsel, wie oben bereits erwähnt, oftmals über einen gewissen Zeitraum hin. In diesem Fall verändern sich die Produktionsfaktoren des Unternehmens nicht abrupt, zumindest nicht alle (insbesondere der Faktor Beschäftigung). Liegt hingegen eine plötzliche Veränderung vor, dann kommt es häufig gleichzeitig zu einer Verlagerung des Standortes bzw. der Standorte, an der bzw. denen die Haupttätigkeit ausgeübt wird, oft mit vorhergehendem Wechsel der kontrollierenden rechtlichen Einheit.

14.18 Bei einem abrupten Wechsel der Haupttätigkeit, die zu einer Änderung des Tätigkeitscodes auf der vierstelligen Ebene der NACE führt, wird vereinbarungsgemäß Kontinuität angenommen, wenn die kontrollierende rechtliche Einheit und der Hauptstandort fortbestehen. Der Wechsel der Haupttätigkeit des Unternehmens ist für sich allein kein hinreichender Grund, ein existierendes Unternehmen aus dem Register zu löschen und einen Neueintrag vorzunehmen.

- *Wechsel des Hauptstandortes (keine weiteren Veränderungen)*

14.19 Wenn ein Unternehmen seine Tätigkeit am Hauptstandort einstellt, um sie an einem anderen Standort im gleichen Staat wieder aufzunehmen, ist die Beantwortung der Kontinuitätsfrage nicht einfach. Liegt der neue Standort relativ nah, so kommt es mit hoher Wahrscheinlichkeit bei den anderen Produktionsfaktoren (außer Gelände und Gebäuden) kaum zu Veränderungen. Bei einer Verlagerung des Standorts über eine große Entfernung hingegen kann das Unternehmen seine Kunden verlieren und gezwungen sein, von vorne anzufangen (Goodwill-Verlust); auch Veränderungen bei der Beschäftigung wären wahrscheinlich. Allerdings erfolgen Standortverlagerungen meist über kurze Entfernungen. Anmerkung: Für Unternehmen, die in bestimmten Dienstleistungsbereichen tätig sind, und zwar insbesondere im Bereich der ICT-Dienstleistungen (Informations- und Kommunikationstechnologie), nimmt die Abhängigkeit von ihrem Standort im Verhältnis zu ihren Kunden ab.

14.20 Bei einem Wechsel des Hauptstandorts wird vereinbarungsgemäß Kontinuität des Unternehmens angenommen. Der Wechsel des Hauptstandorts ist für sich allein

kein hinreichender Grund, ein existierendes Unternehmen aus dem Register zu löschen und einen Neueintrag vorzunehmen.

- *Wechsel der kontrollierenden rechtlichen Einheit und der Haupttätigkeit; gleicher Standort*

14.21 Bei einem gleichzeitigen Wechsel der Haupttätigkeit (d. h. bei Änderung des Tätigkeitscodes auf der vierstelligen Ebene der NACE) und der kontrollierenden rechtlichen Einheit lässt sich der Tätigkeitswechsel dahingehend interpretieren, dass er nicht durch eine allmähliche Veränderung der Produktionsfaktoren, sondern durch die neue kontrollierende rechtliche Einheit verursacht wurde.

14.22 Vereinbarungsgemäß wird die Kombination eines Wechsels der kontrollierenden rechtlichen Einheit mit einem Wechsel der Haupttätigkeit als Diskontinuität des Unternehmens angesehen. Es erfolgt die Löschung eines existierenden Unternehmens und anschließend ein Neueintrag.

- *Wechsel der kontrollierenden rechtlichen Einheit und des Hauptstandorts; gleiche Haupttätigkeit*

14.23 Im Allgemeinen lässt sich die Veränderung der kontrollierenden rechtlichen Einheit bei gleichzeitiger Verlagerung des Hauptstandorts des Unternehmens als eine wesentliche Veränderung der Produktionsfaktoren des Unternehmens interpretieren. Deshalb wird in diesen Fällen vereinbarungsgemäß von Diskontinuität ausgegangen, d.h. im Unternehmensregister erfolgt die Löschung eines existierenden Unternehmens und anschließend ein Neueintrag.

14.24 Es gibt allerdings einen wichtigen Sonderfall. Wenn ein Einmann-Unternehmen expandiert und seine Tätigkeit in eine neue Betriebsstätte verlagert, kann dabei gleichzeitig auch die Entscheidung zur Gründung einer Firma getroffen werden. Dieser Wechsel der Rechtsform vom Ein-Personen-Unternehmen zur Firma wird in vielen Ländern als ein Wechsel der rechtlichen Einheit gewertet, obwohl die kontrollierende Person sich nicht ändert. In diesem Falle wird vereinbarungsgemäß das Fortbestehen des Unternehmens angenommen.

- *Wechsel der Haupttätigkeit und des Hauptstandorts; gleiche kontrollierende rechtliche Einheit*

14.25 Ein Wechsel der Haupttätigkeit bei gleichzeitiger Verlagerung des Hauptstandorts findet nur selten ohne Veränderungen der kontrollierenden rechtlichen Einheit statt. Ist dies der Fall, wird vereinbarungsgemäß von Diskontinuität ausgegangen, d. h. es erfolgt die Löschung eines existierenden Unternehmens und anschließend ein Neueintrag.

## **14D - Vermeidung widersprüchlicher Regeln**

14.26 Es ist denkbar, dass die oben dargelegten Kontinuitätsregeln bei ihrer Anwendung im Falle von Übernahme und Abtrennung zu Widersprüchen führen. An diesen beiden Ereignissen ist mehr als ein Unternehmen beteiligt, und



definitionsgemäß bleibt eines der Unternehmen fortbestehen. Das heißt, eine der Kennnummern im Unternehmensregister wird beibehalten. Im Fall einer Übernahme tauchen dann Widersprüche auf, wenn die Anwendung der Kontinuitätsregeln bei beiden vor der Übernahme existierenden Unternehmen zu der Schlussfolgerung führt, dass die Kennnummer beizubehalten ist. Wie kann es dazu kommen?

14.27 Angenommen, Unternehmen U1 übernimmt ein anderes Unternehmen (U2). Angenommen weiterhin, dass U1 die kontrollierende rechtliche Einheit beibehält und auch die wirtschaftliche Haupttätigkeit fortsetzt, aber eine Verlagerung des Hauptstandorts durchführt, nämlich zum Hauptstandort von Unternehmen U2. Dann gilt nach 14.19 und 14.20 das Unternehmen U1 als fortbestehend. Wenn U2 bereits die gleiche wirtschaftliche Haupttätigkeit ausgeübt hat wie U1, findet bei diesem Unternehmen kein Wechsel der Haupttätigkeit und auch keine Standortverlagerung statt, also ist auch hier von Kontinuität auszugehen. Ein solcher Widerspruch kann auch dann auftreten, wenn U2 die kontrollierende rechtliche Einheit beibehält und der Hauptstandort von U1 auch nach dem Ereignis der Hauptstandort bleibt.

14.28 Im Falle einer Abtrennung kann es zu ähnlichen Widersprüchen kommen. Nehmen wir das Beispiel eines Unternehmens, das sich in zwei Unternehmen aufteilt, von denen das eine die kontrollierende rechtliche Einheit beibehält und das andere den Hauptstandort und die beide die gleiche Haupttätigkeit ausüben.

14.29 Grund dieser Widersprüche ist die Tatsache, dass der Haupttätigkeitscode der am Ereignis beteiligten Unternehmen gleich bleibt. Aber das Kriterium Fortführung der Haupttätigkeit wurde als Approximation der Kontinuität von (Teilen der) Produktionsfaktoren gewählt. In diesen widersprüchlichen Fällen ist der Haupttätigkeitscode offenbar - zumindest bei einem der beteiligten Unternehmen - keine gute Approximation der Produktionsfaktoren.

14.30 Deshalb ist die Lösung dieses Problems in der Theorie recht einfach. Bei der Übernahme lässt sich das nach dem Ereignis weiterexistierende Unternehmen als Fortführung des vor dem Ereignis existierenden Unternehmens betrachten, dessen Produktionsfaktoren den mehrheitlichen Anteil der Produktionsfaktoren des nach dem Ereignis weiterexistierenden Unternehmens bilden. Bei der Abtrennung kann das Unternehmen, das nach dem Ereignis fortbesteht und den mehrheitlichen Anteil der Produktionsfaktoren des vor dem Ereignis existierenden Unternehmens beibehält, als Fortsetzung des ursprünglichen Unternehmens angesehen werden.

14.31 In der Praxis ist der „mehrheitliche Anteil“ meistens problemlos erkennbar; wo dies nicht der Fall ist, gilt vereinbarungsgemäß das Unternehmen als fortgeführt, welches die größte Kontinuität in Bezug auf die Beschäftigung aufweist.

## **14E - Reaktivierung**

14.32 Eines der schwierigsten Probleme bei der Führung von statistischen Unternehmensregistern ist die Behandlung der vorübergehenden Einstellung der Tätigkeiten. Wenn dem Unternehmensregister Informationen über die Einstellung der Tätigkeit eines Unternehmens und zu einem späteren Zeitpunkt dann Informationen über ihre Wiederaufnahme zukommen, soll das Unternehmen dann

nach der Wiederaufnahme als Fortsetzung des ursprünglichen Unternehmens behandelt werden? Noch komplizierter wird das Problem dadurch, dass aus den Informationen oft nicht hervorgeht, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung und später dann um eine Wiederaufnahme der Tätigkeit handelt und nicht um die Aufnahme neuer Tätigkeiten.

14.33 Hier sind drei Situationen zu unterscheiden:

- Unternehmen, die saisonale Tätigkeiten ausüben - Ein Unternehmen übt saisonale Tätigkeiten aus, wenn es Waren oder Dienstleistungen nur während eines bestimmten, immer gleichen Zeitraum des Jahres erzeugt. Ein typisches Beispiel ist die Tourismusbranche. Um die Zahlung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen usw. zu vermeiden, kann das Unternehmen jedes Jahr dem/den Verwaltungsregister(n) die Einstellung und die Wiederaufnahme der Tätigkeiten melden. In einigen Ländern tragen diese Fälle in erheblichem Umfang zur administrativen Bildung und Auflösung von Unternehmen bei. Bei Unternehmen, die saisonale Tätigkeiten ausüben, wird vereinbarungsgemäß davon ausgegangen, dass sie bei der Wiederaufnahme der Tätigkeiten ihre ursprüngliche Identität beibehalten. Da die Identifizierung saisonaler Tätigkeiten im Rahmen der Klassifikation nach NACE problemlos ist, muss beim entsprechenden Eintrag in das Unternehmensregister besonders darauf geachtet werden, ob in diesen Tätigkeitsbereichen vorgenommene administrative Gründungen reale Gründungen sind oder nicht doch eine Wiederaufnahme der Tätigkeiten darstellen.
- Vorübergehende Einstellung der Tätigkeiten - Ein Unternehmer kann auf Grund von Krankheit, Unfall, Einziehung zum Militärdienst usw. gezwungen sein, die Tätigkeit seines Unternehmens einzustellen. Je nach Steuer- und Sozialversicherungsgesetzgebung kann der Unternehmer dem (den) Verwaltungsregister(n) die Einstellung der Tätigkeiten melden und nach Wiederaufnahme eine Neuanmeldung vornehmen. In solchen Fällen wird vereinbarungsgemäß davon ausgegangen, dass das Unternehmen nach der Wiederaufnahme der Tätigkeiten seine alte Kennnummer beibehält, es sei denn, die Wiederaufnahme erfolgt später als 24 Monate nach der Einstellung der Tätigkeiten. In dem Fall geht man davon aus, dass das alte Unternehmen geschlossen und ein neues gegründet wurde.
- Produktionsstillstand aus externen Gründen - Ein Produktionsstillstand kann beispielsweise durch die Zerstörung einer Produktionsanlage infolge eines Brandes erfolgen. Die Produktion wird eingestellt und meistens nach einiger Zeit wieder aufgenommen, aber die vorübergehende Einstellung der Tätigkeiten kann lange andauern. Während dieser Zeit der Einstellung der Tätigkeiten behält das Unternehmen einen Teil der Belegschaft im Anstellungsverhältnis. Diese Fälle treten selten auf. Hier wird vereinbarungsgemäß davon ausgegangen, dass das Unternehmen bei Wiederaufnahme der Tätigkeiten seine ursprüngliche Kennnummer beibehält, es sei denn, die Wiederaufnahme erfolgt später als 24 Monate nach Einstellung der Tätigkeiten. In dem Fall geht man davon aus, dass das alte Unternehmen geschlossen und ein neues gegründet wurde.

14.34 Wenn schon vorher bekannt ist, dass eine der drei Situationen zutrifft, wird das Unternehmen natürlich nicht aus dem Register gelöscht. In diesem Fall könnte eine Variable zur näheren Erläuterung der Tätigkeitseinstellung eingefügt werden.

14.35 Eine Gründung oder Schließung liegen nur dann vor, wenn die Tätigkeit für mehr als 24 Monate eingestellt wird. Da aber die Beschaffung präziser Informationen schwierig ist und es nicht hinzunehmen wäre, 24 Monate lang abzuwarten, ob ein Unternehmen nun reaktiviert wird oder nicht, kann es zu einer großen Zahl von falschen Eintragungen über die Gründung und Schließung von Unternehmen kommen. Die Behebung dieser Fehler im Unternehmensregister und ihre Folgen werden in Kapitel 18 behandelt.

#### **14F - Zusammenfassung**

14.36 Grundsätzlich hängt die Kontinuität eines Unternehmens von der Kontinuität seiner Produktionsfaktoren - Beschäftigung, Maschinen und Ausrüstungen, Gelände, Gebäude, Unternehmensleitung und immaterielle Vermögenswerte - ab. Zur Ermittlung der Kontinuität des Unternehmens kann die Kontinuität dieser Faktoren ermittelt und gewichtet werden.

14.37 In der Praxis kann, wenn vollständige Angaben über die Kontinuität der Produktionsfaktoren nicht vorliegen oder nicht verfügbar sind, ein Unternehmen als nicht fortgeführt behandelt werden, wenn sich mehr als einer der folgenden drei Faktoren ändert: die kontrollierende rechtliche Einheit, die Haupttätigkeit gemäß der vierstelligen Ebene der NACE und der Hauptstandort des Unternehmens. Es gibt allerdings einen Sonderfall. Wenn ein Ein-Personen-Betrieb expandiert, die Betriebsstätte wechselt und seine juristische Form ändert, wird davon ausgegangen, dass das Unternehmen seine Identität beibehält. Führen diese Kontinuitätsregeln zu Widersprüchlichkeiten, so ist der Faktor Beschäftigung als maßgeblich für die Kontinuität der Identität des Unternehmens zu betrachten.

Übt ein Unternehmen saisonale Tätigkeiten aus oder nimmt es seine Tätigkeiten innerhalb von 24 Monaten nach vorübergehender Einstellung der Tätigkeiten wegen Produktionsstillstandes aus externen Gründen oder infolge von Krankheit, Unfall, Militärdienst des Unternehmers usw. wieder auf, gilt das Unternehmen als fortgeführt und behält seine Kennnummer bei.

#### **14G - Beziehung zur UR-Verordnung**

14.39 Dieses Kapitel betrifft die Interpretation eines Merkmals (der Kennnummer des Unternehmens), das gemäß der UR-Verordnung zu registrieren ist. Aus diesem Grund ist dieses Kapitel als Interpretation dieser Verordnung zu betrachten.

**Unternehmensregister  
Empfehlungen für den Gebrauch**

**Kapitel 15  
Demografische Veränderungen bei der  
örtlichen Einheit**

**Status: 1. Überarbeitung – März 2003**

## DEMOGRAFISCHE VERÄNDERUNGEN BEI DER ÖRTLICHEN EINHEIT

### Inhalt

15A - Einführung

15B - Mögliche demografische Ereignisse bei der örtlichen Einheit

15C - Ereignisse bei der örtlichen Einheit in Verbindung mit Ereignissen beim Unternehmen

15D - Registerbewegungen im Zusammenhang mit demografischen Ereignissen bei der örtlichen Einheit

15E - Zusammenfassung

15F - Beziehung zur UR-Verordnung

### 15A - Einführung

15.1 In diesem Kapitel werden die demografischen Ereignisse in der örtlichen Einheit und die in der Folge durchzuführenden Registerbewegungen beschrieben. Wo es angebracht ist, werden auch Veränderungen von Merkmalen berücksichtigt. Die im Folgenden aufgeführten Ereignisse sind relevant für die Nutzer von Daten, die auf statistischen Unternehmensregistern beruhen. Zu diesen Daten zählen die meisten Wirtschaftsstatistiken, insbesondere die unternehmensdemografischen Statistiken.

15.2 Was die Beziehung zu anderen statistischen Einheiten anbelangt, so werden in diesem Kapitel auch Veränderungen der Verbindungen zwischen örtlichen Einheiten und Unternehmen berücksichtigt. Die Beziehung zwischen den demografischen Ereignissen auf der Ebene der örtlichen Einheit und auf der des Unternehmens wird ebenfalls besprochen.

15.3 Genau wie beim Unternehmen spiegelt das Unternehmensregister das Vorhandensein einer örtlichen Einheit durch die Vergabe einer individuellen Kennnummer wider. Die Eintragung in das Register und die Löschung aus dem Register sind folglich mit der Vergabe und Löschung von Kennnummern verbunden und entsprechen somit existenziellen Veränderungen bei den örtlichen Einheiten. Entsprechend gilt: Wenn eine örtliche Einheit fortbesteht, sollte seine Kennnummer nicht verändert werden. Die spezifischen Kontinuitätsregeln zur Löschung und Vergabe von Kennnummern werden in Kapitel 16 erläutert. Dies geschieht aus Gründen der Transparenz, d. h. nach der im vorliegenden Kapitel vorgestellten Erläuterung des Zwecks und der Anwendung der Regeln sind diese verständlicher.

15.4 Dieses Kapitel ist wie folgt strukturiert: In 15B werden die möglichen für die örtliche Einheit relevanten demografischen Ereignisse vorgestellt. In 15C werden diese Ereignisse zu der Typologie der Ereignisse beim Unternehmen (vgl. Kapitel 13) in Beziehung gesetzt. In 15D wird, ausgehend von der Annahme, dass Kontinuitätsregeln vorhanden sind, die Umsetzung dieser Ereignisse in Registerbewegungen dargelegt.

## **15B - Mögliche demografische Ereignisse bei der örtlichen Einheit**

### ***Überlegungen***

15.5 In der allgemeinen Typologie der demografischen Ereignissen wurden die relevanten Klassen im Hinblick auf Veränderungen der spezifischen statistischen Einheiten definiert. Dieses Kapitel behandelt die Auswirkungen der in der Typologie aufgelisteten Ereignisse auf die örtliche Einheit.

15.6 Das wesentliche Unterscheidungskriterium der in Kapitel 12 vorgestellten allgemeinen Typologie der demografischen Ereignisse war, ob es sich um die Existenz des Unternehmens betreffende Veränderungen oder um Veränderungen der Verteilung der (Kombinationen von) Produktionsfaktoren handelt. Es liegt auf der Hand, dass sich existenzielle Veränderungen im Unternehmen direkt auf der Ebene der örtlichen Einheit auswirken. Bei Veränderungen der Verteilung der Produktionsfaktoren sieht es hingegen anders aus.

15.7 In der Theorie kann es zu einer Konzentration nebeneinander liegender, zu unterschiedlichen Unternehmen gehörender örtlicher Einheiten kommen, wenn die Unternehmen fusionieren (oder wenn ein Unternehmen das andere übernimmt). Grundsätzlich ist auch die Dekonzentration örtlicher Einheiten möglich, wenn das entsprechende Unternehmen eine Dekonzentration erfährt. Aber diese Fälle sind selten, und möglicherweise besteht nicht genügend Informationsbedarf, um eine Unterscheidung der entsprechenden Kategorien von Ereignissen auf der Ebene der örtlichen Einheit zu rechtfertigen. Wenn man in diesen seltenen Fällen keine Unterscheidung trifft, werden Konzentration und Dekonzentration benachbarter örtlicher Einheiten wie folgt behandelt: Sinkt die Anzahl der örtlichen Einheiten, geht man von der Schließung einer örtlichen Einheit aus, steigt die Anzahl, wird die Gründung einer örtlichen Einheit angenommen. Die statistischen Auswirkungen dieser Vorgehensweise können als akzeptabel gelten.

### ***Demografische Ereignisse***

15.8 Die oben genannten Überlegungen führen zu der folgenden recht kurzen Liste von für die örtliche Einheit relevanten demografischen Ereignissen:

*Existenzielle Veränderungen:*

- *Gründung*
- *Schließung*

15.9 Die Bildung einer örtlichen Einheit, die zuvor nicht existierte, gilt als Gründung einer örtlichen Einheit; die Schließung einer Einheit ist ihr Verschwinden. Da die örtliche Einheit ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegener Teil eines als Kombination von Produktionsfaktoren definierten Unternehmens ist, entspricht die Gründung einer örtlichen Einheit der Bildung einer (teilweisen) Kombination von Produktionsfaktoren an einem räumlich festgestellten Ort. Die Schließung ist die Auflösung einer solchen Einheit.

15.10 Wie im Fall der Gründung bzw. Schließung von Unternehmen ist auch bei der örtlichen Einheit der Zeitpunkt des Auftretens dieser Ereignisse problematisch. Von

welchem Moment an gilt eine örtliche Einheit als gegründet? Grundsätzlich lässt sich die Frage durch Verweis auf die Definition der örtlichen Einheit beantwortet. Die Gründung erfolgt in dem Augenblick, in dem die Bedingungen der Definition (zum ersten Mal) erfüllt sind, also zu dem Zeitpunkt, an dem zu einem Unternehmen gehörende Produktionsfaktoren an einem räumlich festgestellten Ort vorhanden sind. In 15D wird die Frage nach dem Zeitpunkt von Gründung bzw. Schließung unter praktischen Aspekten beleuchtet.

### *Übertragung örtlicher Einheiten*

15.11 Jede örtliche Einheit ist mit einem - und nur einem - Unternehmen verbunden. Wenn nun diese Verbindung gelöst wird und die örtliche Einheit gleichwohl weiterexistiert, d. h. wenn sie ihre Identität nicht verliert, dann entsteht eine neue Verbindung zu einem anderen Unternehmen. Entsprechend gilt: Wenn eine Verbindung von einer existierenden örtlichen Einheit zu einem Unternehmen entsteht, wird die Bindung zu dem Unternehmen, zu dem die Einheit vorher gehörte, gelöst. Das heißt, Veränderungen der Verbindungen entsprechen der Übertragung örtlicher Einheiten von einem Unternehmen zum anderen.

### **Erweiterungen**

15.12 Die Typologie der demografischen Ereignisse lässt sich auf verschiedene Weise erweitern. Zunächst kann man Kategorien der Konzentration (Fusion, Übernahme ) und der Dekonzentration (Auflösung, Abtrennung) und Neustrukturierungen unterscheiden. Wollen wir die Unternehmenstypologie beibehalten, dann sollten diese Ereignisse verwaltungstechnisch nicht als Gründung bzw. Schließung registriert werden. Wie bei den Unternehmen kann man bei neuen örtlichen Einheiten zwischen (realen) Neugründungen und anderen Entstehungen unterscheiden und bei aufgelösten örtlichen Einheiten zwischen (realen) Schließungen und sonstigen Auflösungen.

15.13 Darüber hinaus können die demografischen Ereignisse der in Kapitel 12 aufgelisteten allgemeinen Typologie auch zu Merkmalsveränderungen von örtlichen Einheiten führen, die ihre Identität beibehalten. Hier sind insbesondere Größenklasse und wirtschaftliche Haupttätigkeit von Bedeutung. Natürlich können sich diese Merkmale auch verändern, ohne dass ein demografisches Ereignis stattfindet. Sollte die Typologie demografischer Ereignisse um Kategorien von nicht-demografischen Ereignisse erweitert werden, dann wäre es sehr wichtig, solche Merkmalsveränderungen anzugeben. Auch die Identifizierung von Veränderungen der Hilfstätigkeiten der örtlichen Einheit wäre hier relevant.

15.14 An einer Kategorisierung von Veränderungen in Bezug auf Größenklasse und Haupttätigkeit besteht Bedarf, nicht zuletzt von Seiten der mit Erhebungen befassten Statistiker. Abgesehen davon, dass Veränderungen der Hilfstätigkeiten mit Veränderungen der Marktorientierung der örtlichen Einheit verknüpft sind, implizieren sie zudem Veränderungen der Verbindungen zwischen unternehmensbezogenen Daten und Daten, die sich auf die örtliche Einheit beziehen.

15.15 Auf den ersten Blick scheint noch eine weitere Merkmalsveränderung dokumentationsbedürftig: die Änderung des Gebiets. Da jedoch die Änderung des Gebiets auf Diskontinuität der örtlichen Einheit hindeutet (siehe Kapitel 16), kann auf diese Ereigniskategorie verzichtet werden.

### **15C - Ereignisse bei der örtlichen Einheit in Verbindung mit Ereignissen beim Unternehmen**

15.16 Die Verbindungen zwischen den auf der Ebene der örtlichen Einheit identifizierten demografischen Ereignissen und denen der Typologie auf Unternehmensebene lassen sich von beiden Seiten analysieren. In den folgenden Absätzen werden zunächst die möglichen Ereignisse auf der Ebene der örtlichen Einheit beschrieben zum einen ohne dass gleichzeitig Ereignisse auf der Unternehmensebene stattfinden, und zum anderen wenn gleichzeitig Ereignisse auf der Unternehmensebene stattfinden. Im Anschluss wird die andere Seite beleuchtet, nämlich die Auswirkungen von Ereignissen auf der Ebene der örtlichen Einheit auf die Ebene des Unternehmens. Änderungen von Merkmalen und andere mögliche Erweiterungen der Typologie der demografischen Ereignisse werden in der folgenden Analyse nicht berücksichtigt.

#### ***Vom Unternehmen zur örtlichen Einheit***

##### *Kein Ereignis auf der Unternehmensebene*

15.17 Findet auf der Unternehmensebene kein Ereignis statt, dann kann die Zahl der örtlichen Einheiten des Unternehmens durch die Gründung einer neuen örtlichen Einheit steigen. Wenn das Unternehmen aus mehr als einer örtlichen Einheit besteht, ist die Schließung einer der örtlichen Einheiten möglich. Besitzt das Unternehmen nur eine örtliche Einheit, ist die Schließung dieser örtlichen Einheit möglich, gefolgt von der Gründung einer anderen örtlichen Einheit, wobei das Unternehmen seine Identität beibehält. (Dies ergibt sich aus den Kontinuitätsregeln für das Unternehmen und die örtliche Einheit; ihre Beziehung zueinander wird in Kapitel 16 unter 16D behandelt). Auch die Übertragung einer örtlichen Einheit von einem Unternehmen zu einem anderen ist möglich, vorausgesetzt, diese örtliche Einheit ist für keines der beiden Unternehmen so bedeutend, dass es durch die Übertragung seine Identität verlieren würde.

##### *Gründung eines Unternehmens*

15.18 Wenn das neue Unternehmen nur eine örtliche Einheit besitzt (was in der Regel der Fall ist), bedeutet die Gründung des Unternehmens zugleich die Gründung einer örtlichen Einheit; hier kann es sich nicht um die Übertragung einer örtlichen Einheit eines anderen Unternehmens handeln (vgl. 16D). Wenn das neue Unternehmen mehr als eine örtliche Einheit besitzt, kann sich die Situation komplexer gestalten: Abgesehen von der Gründung einer oder mehrerer örtlicher Einheiten ist dann grundsätzlich auch die Übertragung von örtlichen Einheiten möglich.

##### *Schließung eines Unternehmens*



15.19 Wenn das Unternehmen nur eine örtliche Einheit besitzt, bedeutet die Schließung des Unternehmens die Schließung mindestens einer örtlichen Einheit (vgl. auch hierzu 16D). Hat das Unternehmen mehr als eine örtliche Einheit, ist darüber hinaus grundsätzlich auch die Übertragung örtlicher Einheiten möglich.

#### *Fusion*

15.20 Nach der Fusion ist keine der vor der Fusion existierenden örtlichen Einheiten mit dem gleichen Unternehmen wie vorher verbunden, da die fusionierenden Unternehmen ihre Identität verlieren. Bei einer typischen Fusion werden alle örtlichen Einheiten auf das neu entstehende Unternehmen übertragen. Eine Fusion kann jedoch von Veränderungen in Bezug auf die Produktionskapazität begleitet sein, das heißt, im Zuge dieses Ereignisses erfolgt gelegentlich die Gründung oder Schließung einer oder mehrerer örtlicher Einheiten.

#### *Übernahme*

15.21 Typischerweise werden die zu dem übernommenen Unternehmen gehörenden örtlichen Einheiten auf das andere Unternehmen übertragen. Wird jedoch die Übernahme von Veränderungen in Bezug auf die Produktionskapazität begleitet, kann es zusätzlich zur Gründung und Schließung örtlicher Einheiten kommen.

#### *Auflösung*

15.22 Nach der Auflösung ist keine der dann noch existierenden örtlichen Einheiten mit dem gleichen Unternehmen wie zuvor verbunden, da das ursprüngliche Unternehmen seine Identität verloren hat. Im typischen Fall der Auflösung werden alle örtlichen Einheiten auf das neu entstandene Unternehmen übertragen. Aber auch hier kann es bei Veränderungen der Gesamt-Produktionskapazität zur Gründung bzw. Schließung örtlicher Einheiten kommen.

#### *Abtrennung*

15.23 Üblicherweise werden die zu dem abgespaltenen Unternehmen gehörenden örtlichen Einheiten nach dem Ereignis auf das neu entstandene Unternehmen übertragen. Auch in diesem Fall kann bei Veränderungen der Gesamt-Produktionskapazität die Gründung bzw. Schließung örtlicher Einheiten erfolgen.

#### *Bildung eines Joint Venture*

15.24 Wenn das Joint Venture neue Produktionskapazitäten aufnimmt, ist dies von der Gründung einer oder mehrerer örtlicher Einheiten begleitet. Wenn es die Produktionskapazität der oder eines der ursprünglichen Unternehmen beibehält, ist die Übertragung der örtlichen Einheit(en) von diesen Unternehmen zum Joint Venture möglich.

#### *Neustrukturierung*

15.25 Bei dem heterogenen Fall der Neustrukturierung sind alle demografischen Ereignisse in Bezug auf die örtliche Einheit möglich. Ein Ereignisse auf der Ebene der örtlichen Einheit muss jedoch stattfindet, da es auf der Unternehmensebene zu mindestens einer Veränderung kommt, die sich auf die Identität des Unternehmens auswirkt.

### ***Von der Ebene der örtlichen Einheit zur Unternehmensebene***

15.26 Welche Verbindung zwischen demografischen Ereignissen auf der Ebene des Unternehmens und der örtlichen Einheit lässt sich aus der Perspektive der örtlichen Einheit ausmachen? Hier gibt es die folgenden Möglichkeiten:

- Kein Ereignis auf der Ebene der örtlichen Einheit – Auf der Unternehmensebene erfolgt kein Ereignis.
- Gründung einer örtlichen Einheit - Dieses Ereignis kann ohne Veränderungen auf der Unternehmensebene oder zusammen mit anderen Ereignissen auf der Unternehmensebene - außer Schließung des Unternehmens - erfolgen. Besteht das Unternehmen der neuen örtlichen Einheit ausschließlich aus dieser Einheit, folgt daraus im Allgemeinen, dass es sich um die Gründung des Unternehmens selbst handelt (vgl. 16D).
- Schließung einer örtlichen Einheit - Dieses Ereignis kann ohne Veränderungen auf der Unternehmensebene oder zusammen mit anderen Ereignissen auf der Unternehmensebene - außer Gründung des Unternehmens - erfolgen. Entspricht die örtliche Einheit einem Unternehmen, wird das Unternehmen im Allgemeinen auch geschlossen. Ist dies nicht der Fall, muss zum gleichen Zeitpunkt eine andere örtliche Einheit gegründet (reale Gründung) werden (vgl. auch hierzu 16D).
- Übertragung einer örtlichen Einheit - Dieses Ereignis kann ohne Veränderungen auf der Unternehmensebene oder zusammen mit anderen Ereignissen auf der Unternehmensebene erfolgen.

### ***Schlussfolgerung***

15.27 Die Verbindung zwischen Ereignissen auf Ebene der örtlichen Einheit und auf Unternehmensebene ist alles andere als geradlinig. Alle Ereignisse auf der Ebene der örtlichen Einheit sind ohne gleichzeitige Ereignisse auf der Unternehmensebene möglich. Die konkreteste Beobachtung ist die, dass einige Ereignisse beim Unternehmen (Gründung, Konzentration ohne Veränderung der Gesamt-Produktionskapazität) zumindest die Gründung oder Übertragung von örtlichen Einheiten nach sich ziehen, und dass andere Ereignisse (Schließung, Dekonzentration ohne Veränderung der Gesamt-Produktionskapazität) mindestens die Schließung oder Übertragung von örtlichen Einheiten mit sich bringen. Wenn das Unternehmen nur eine örtliche Einheit umfasst, ist die Sachlage etwas überschaubarer.

15.28 Eine Erweiterung der Typologie der Ereignisse auf örtlicher Ebene durch Hinzufügen der Variationen, die auf Unternehmensebene möglich sind, könnte

sinnvoll sein. Umgekehrt wäre auch eine Erweiterung der Typologie der Ereignisse auf Unternehmensebene durch Hinzufügen der Variationen denkbar, die auf der Ebene der örtlichen Einheit möglich sind. So könnte man die Kategorie „Gründung einer örtlichen Einheit“ unterteilen nach „Gründung ohne Veränderung des Unternehmens“, „Gründung infolge von Unternehmensgründung“ usw. Dies wird hier jedoch nicht vorgeschlagen.

15.29 Wenn beide Typologien (die für Ereignisse auf Unternehmensebene und die für Ereignisse auf der Ebene der örtlichen Einheit) angewendet werden und diese Ereignisse im Unternehmensregister rekonstruiert werden können, dann ist auch die Erstellung einer Verbindung zwischen diesen Ereignissen möglich.

## **15D - Registerbewegungen im Zusammenhang mit demografischen Ereignissen bei der örtlichen Einheit**

### ***Umsetzung demografischer Ereignisse in Registerbewegungen***

15.30 Im Folgenden wird die Umsetzung der möglichen - real beobachtbaren - demografischen Ereignisse auf der Ebene der örtlichen Einheit in Registerbewegungen vorgestellt.

#### *Gründung und Schließung örtlicher Einheiten*

15.31 Die Darstellung von Gründungen und Schließungen örtlicher Einheiten in statistischen Unternehmensregistern erfolgt durch Neueintrag bzw. Löschung eines Eintrags. Nur die Ermittlung des Datums der Gründung bzw. des „Zeitpunkts der Aufnahme der Tätigkeiten“ der örtlichen Einheit (Variable 2 (f) von Anhang II der UR-Verordnung) ist problematisch. Ist die neue örtliche Einheit mit dem neuen Unternehmen identisch, so wird die beim Unternehmen verwendete Lösung übernommen: d. h. der Zeitpunkt der Gründung der örtlichen Einheit ist identisch mit dem Zeitpunkt der Unternehmensgründung. Ist dies nicht der Fall, so gilt vor dem Hintergrund, dass jede örtliche Einheit definitionsgemäß einen oder mehrere Beschäftigte (wenn auch nur in Teilzeitanstellung) hat, vereinbarungsgemäß der erste Zeitpunkt der Einstellung von Beschäftigten am Standort als Gründungszeitpunkt der örtlichen Einheit.

#### *Übertragung örtlicher Einheiten*

15.32 Die Übertragung einer örtlichen Einheit erfolgt im Register durch Löschung der Verbindung zwischen der örtlichen Einheit und dem Unternehmen, zu dem sie vor dem Ereignis gehörte, und durch den anschließenden Neueintrag einer Verbindung zwischen der örtlichen Einheit und dem Unternehmen, zu dem sie nach dem Ereignis gehört.

### ***Rekonstruktion demografischer Ereignisse anhand von Informationen aus dem Unternehmensregister***

15.33 Verglichen mit dem Unternehmen ist es nicht allzu schwierig, Ereignisse auf der Ebene der örtlichen Einheit anhand von Informationen über Neueinträge und

Löschungen zu rekonstruieren. Wenn jedoch das Register Informationen über alle Ereignisse der Vergangenheit liefern soll, dann müssen die historischen Informationen einschließlich der historischen Verbindungen zwischen örtlichen Einheiten und Unternehmen festgehalten werden.

15.34 Leider wird - wie beim Fall der Registrierung von Ereignissen auf Unternehmensebene - die Sachlage durch zwei Umstände verkompliziert. Zum Ersten kann es vorkommen, dass in einem statistischen Unternehmensregister Fehleintragungen korrigiert werden müssen. Dies führt zu „falschen“ Neueinträgen und Löschungen und verkompliziert folglich die konsistente Verwendung von Unternehmensregistern zu statistischen Zwecken erheblich (wenn man aus technischen Gründen nicht zwischen Änderungen und Korrekturen unterscheiden kann).

15.35 Die zweite Komplikation rührt von der Tatsache her, dass der Erfassungsbereich von Unternehmensregistern Einschränkungen unterworfen sein kann. So ist laut UR-Verordnung die Erfassung von Unternehmen, deren Haupttätigkeit den Abschnitten A, B, L sowie (für einige Einheiten) Gruppe 70.2 in Abschnitt K der NACE zuzuordnen ist, nicht obligatorisch.

15.36 Wenn diese Tätigkeiten nicht in das statistischen Unternehmensregister aufgenommen werden, wie ist dann zu verfahren, wenn beispielsweise eine örtliche Einheit von einem nicht im Erfassungsbereich des Unternehmensregisters liegenden Unternehmen auf ein im Erfassungsbereich liegendes Unternehmen übertragen wird und umgekehrt? Oder wenn ein Wechsel der Haupttätigkeit der örtlichen Einheit von außerhalb des Erfassungsbereichs in den Erfassungsbereich erfolgt? In diesen Fällen sei darauf hingewiesen, dass das Ereignis als solches nicht betroffen ist: Es findet unabhängig von einer möglichen Eintragung ins Unternehmensregister statt. Da die Registrierung im Unternehmensregister zwangsläufig unvollständig ist, sollte in diesem Fall die Ursache der Registerbewegung festgehalten werden.

15.37 Ist der Neueintrag für eine örtliche Einheit deshalb erfolgt, weil ein Unternehmen einen Wechsel der Haupttätigkeit von außerhalb des Erfassungsbereichs in den Erfassungsbereich des Unternehmensregisters vornimmt, dann sollte im Register festgehalten werden, dass die Änderung nicht wegen der Gründung einer neuen Einheit, sondern wegen eines Wechsels der Haupttätigkeit erfolgte. Einige der statistischen Konsequenzen, die sich aus Beschränkungen des Erfassungsbereichs des Registers ergeben, werden in den Kapiteln zum Verwendungszweck von Unternehmensregistern behandelt. Es wird jedoch empfohlen, alle diese Komplikation dadurch zu vermeiden, dass alle wirtschaftlichen Tätigkeiten im statistischen Unternehmensregister aufgenommen werden.

## **15E - Zusammenfassung**

15.38 Auf der Ebene der örtlichen Einheit werden drei demografische Ereignisse unterschieden: Gründung, Schließung und Übertragung einer örtlichen Einheit. Erweiterungen dieser Typologie, zum Beispiel um die Kategorien der Konzentration und der Dekonzentration, sind möglich. Die Verbindung zwischen Ereignissen im Unternehmen und Ereignissen in der örtlichen Einheit ist komplex; wenn das

Unternehmen aus nur einer örtlichen Einheit besteht, ist die Verbindung allerdings transparenter.

### **15F - Beziehung zur UR-Verordnung**

15.39 Die hier vorgestellten Regelungen zur Vergabe und Löschung von Kennnummern von örtlichen Einheiten in Unternehmensregistern, insbesondere zu ihrem Bezug zu realen Gegebenheiten, sind als Interpretation der UR-Verordnung anzusehen, da sie sich auf ein Merkmal der Verordnung beziehen. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit einer örtlichen Einheit. Die Verwendung der ermittelten Ereignisse auf der Ebene der örtlichen Einheit geht über Umfang und Zielsetzung der UR-Verordnung hinaus. Gleiches gilt für die Empfehlungen zur Aufzeichnung der Gründe von Neueinträgen und Löschungen und ob dabei Begrenzungen des Erfassungsbereichs des Unternehmensregisters eine Rolle spielen.

**Unternehmensregister  
Empfehlungen für den Gebrauch**

**Kapitel 16  
Kontinuitätsregeln für die örtliche  
Einheit**

**Status: 1. Überarbeitung – März 2003**

## KONTINUITÄTSREGELN FÜR DIE ÖRTLICHE EINHEIT

### Inhalt

16A - Einführung

16B - Kontinuität in Bezug auf Definition und Verwendungszweck der örtlichen Einheit

16C - Kontinuität in der Praxis

16D - Die Verbindungen zwischen der Kontinuität des Unternehmens und der der örtlichen Einheit

16E - Zusammenfassung

16F - Beziehung zur UR-Verordnung

### 16A - Einführung

16.1 In diesem Kapitel werden die Kontinuitätsregeln für die örtliche Einheit beschrieben, d. h. die Bedingungen für die Beibehaltung oder Änderung der Kennnummer einer örtlichen Einheit. Dabei stellt sich beispielsweise folgende Frage: Wenn das Unternehmen, zu dem eine örtliche Einheit gehört, seine Identität verliert, sollte dann auch die Kennnummer der örtlichen Einheit geändert werden, d. h. sollte der Eintrag der örtlichen Einheit im Unternehmensregister gelöscht und eine neue Kennnummer vergeben werden? Falls ja, welches sind dann die erforderlichen Voraussetzungen für Löschung und Neueintrag im Register?

16.2 Die Frage der Kontinuität kann prinzipiell und praktisch behandelt werden. Grundsätzlich ließen sich die Kontinuitätsregeln aus der Definition der örtlichen Einheit und ihren statistischen Verwendungszwecken ableiten. In der Praxis hängen die Kontinuitätsregeln von einer Kosten-Nutzen-Abwägung ab, insbesondere was die Verfügbarkeit von Informationen, die Aufwendungen zur Erhebung weiterer Informationen für die statistischen Ämter und den Beantwortungsaufwand angeht. Anderes als bei den Kontinuitätsregeln für das Unternehmen besteht bei der örtlichen Einheit kein Problem der internen Konsistenz der Regeln, da die Ereignisse Konzentration und Dekonzentration auf der Ebene der örtlichen Einheit nicht erfasst werden. Gleichwohl müssen die Kontinuitätsregeln für die örtliche Einheit mit den Kontinuitätsregeln für das Unternehmen im Einklang stehen.

16.3 Dieses Kapitel ist wie folgt gegliedert: In 16B werden einige theoretische Überlegungen vorgestellt, insbesondere zur Bedeutung der Kontinuität des Standorts der örtlichen Einheit. (Der Terminus „Standort“ wird hier im Sinne von „räumlich festgestellter Ort“ verwendet, wie es in der Definition der örtlichen Einheit in der Verordnung über statistische Einheiten heißt.) Praktische Überlegungen werden in 16C diskutiert; hier wird auch kurz auf das Problem des Umgangs mit der Reaktivierung örtlicher Einheiten eingegangen. In 16D wird beschrieben, wie die Kontinuität des Unternehmens mit der der örtlichen Einheit verknüpft ist.

16.4 Bei der Lektüre dieses Kapitels ist daran zu denken, dass im Zusammenhang mit der Löschung von Unternehmenseinträgen stets empfohlen wird, diese im

Unternehmensregister zu dokumentieren. Die Markierung „gelöschter“ Einträge als „historisch“ erhöht die möglichen Verwendungszwecke des Unternehmensregister ganz erheblich.

## **16B - Kontinuität in Bezug auf Definition und Verwendungszweck der örtlichen Einheit**

16.5 Definition und Verwendungszwecke einer statistischen Einheit sind für die Frage der Kontinuität von Bedeutung. Die örtliche Einheit ist laut Verordnung über statistische Einheiten wie folgt definiert: *„Die örtliche Einheit ist ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (Werkstätte, Werk, Verkaufsladen, Büro, Grube, Lagerhaus). An diesem Ort oder von diesem Ort aus werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die - mit Ausnahmen - eine oder mehrere Personen (unter Umständen auch zeitweise) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten.“*

16.6 Auf diese Definition folgen einige Erläuterungen, unter anderem zur Behandlung von Beschäftigten, die an mehr als einem Ort tätig sind sowie zur räumlichen Eingrenzung der Einheit. Wenn zum Beispiel eine öffentliche Straße den Standort durchquert, so gilt dieser trotzdem als eine örtliche Einheit; auch kann eine örtliche Einheit räumlich in mehreren aneinander grenzenden Verwaltungseinheiten liegen. In der UR-Verordnung wird die Definition wie folgt ergänzt: "Die örtliche Einheit hängt von einem Unternehmen ab." Und wie bereits in Kapitel 8 (das die praktischen Regeln für die örtliche Einheit darlegt) erklärt wurde, sind die Tätigkeiten einer örtlichen Einheit unter bestimmten Bedingungen nicht strikt auf die am Standort der örtlichen Einheit ausgeübten Tätigkeiten beschränkt.

16.7 Die örtliche Einheit ist nicht einfach eine Verknüpfung der Größen „Unternehmen“ und „räumlich festgestellter Ort“ bzw. „Standort“, sie entspricht einem materiellen Teil des Unternehmens. Wie das Unternehmen besteht auch die örtliche Einheit aus einer Kombination von Produktionsfaktoren zur Erzeugung von Waren oder Dienstleistungen, doch ist sie nicht notwendigerweise eine organisatorische Einheit, und ihr Kundenkreis ist möglicherweise ein anderer Teil des Unternehmens, zu dem sie selbst gehört. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Beschäftigung (mindestens eine Person in Teilzeitanstellung). Im Gegensatz zum Unternehmen muss die örtliche Einheit nicht über „eine gewisse Entscheidungsfreiheit“ verfügen. Folglich lassen sich zur örtlichen Einheit möglicherweise weniger Daten erheben.

16.8 Im System der europäischen Statistiken dient die örtliche Einheit hauptsächlich regionalen Statistiken, die sich mit der Erzeugung von Waren und Dienstleistungen oder der Beschäftigung befassen. Die Einheit wird vorwiegend im Hinblick auf Variablen verwendet, die sich mit räumlich festgestellten Orten verknüpfen lassen. Die wichtigsten Variablen beziehen sich auf die Beschäftigung und die Tätigkeit.

16.9 Vor dem Hintergrund der Definition und der Verwendungszwecke erscheint es logisch, die Kontinuität der örtlichen Einheit als Kontinuität des Standortes und der Produktionsfaktoren zu definieren, mit Schwerpunkt auf den Produktionsfaktoren, die sich auf der Ebene der örtlichen Einheit problemlos identifizieren lassen, d. h. Gelände, Gebäude und insbesondere Beschäftigung. Auch die Kontinuität des



Unternehmens ist für die Kontinuität der örtlichen Einheit relevant, da diese vom Unternehmen abhängt. Diese Abhängigkeit ist deshalb wichtig, weil die örtliche Einheit im Gegensatz zum Unternehmen keine organisatorische Einheit mit einer gewissen Entscheidungsfreiheit ist. Wenn die örtliche Einheit und das Unternehmen identisch sind, gilt als weitere Anforderung, dass ihre Kontinuitätsregeln zu übereinstimmenden Ergebnissen führen sollten.

16.10 Wie beim Unternehmen ist auch hier die Bedeutung der unterschiedlichen Kontinuitätskriterien zu ermitteln. Es erscheint sinnvoll, dem Kriterium Kontinuität des Standortes viel Gewicht beizumessen, aber dies darf keine *conditio sine qua non* sein, denn die Verlagerung einer örtlichen Einheit über eine kurze räumliche Distanz hinweg sollte möglich sein, ohne dass es zu einem Verlust der Identität kommt. Wird die gleiche Tätigkeit bei gleicher Beschäftigung in geringer Entfernung zum alten Standort fortgesetzt, so führt dies üblicherweise nicht zu einer Unterbrechung der örtlichen oder regionalen Funktion der örtlichen Einheit.

16.11 Die Verlagerung über eine große Entfernung hinweg würde jedoch einen Identitätsverlust mit sich bringen. Auf alle Fälle sei im Zusammenhang mit Überlegungen zum Kriterium Kontinuität des Standorts daran erinnert, dass es sich beim Standort nicht um eine Verwaltungsanschrift handelt, sondern um den konkreten Ort des Werks, Verkaufsladens, Büros, Lagerhauses usw. Bei Beibehaltung der Räumlichkeiten gilt auch der Standort als beibehalten, selbst bei einer Änderung der Verwaltungsanschrift.

## **16C - Kontinuität in der Praxis**

16.12 Vor dem Hintergrund des Gewichts des Kriteriums Kontinuität des Standorts und der Bedeutung der Unterscheidung zwischen Standortverlagerungen über kleine und große Entfernungen hinweg, ist dieser Unterabschnitt wie folgt gegliedert. Zunächst wird die Kontinuität der örtlichen Einheit ohne Standortwechsel und dann bei einem Standortwechsel über eine geringe Entfernung besprochen. (Bei einem Standortwechsel über eine große Entfernung hinweg besteht keine Kontinuität mehr.) Zuletzt wird der Sonderfall der Reaktivierung kurz angesprochen

### ***Keine Verlagerung des Standorts***

16.13 Erfolgt keine Standortverlagerung, werden praktische Regeln für die Kontinuität der Produktionsfaktoren benötigt. Die Regeln für die Kontinuität des Unternehmens, von dem die örtliche Einheit abhängt, sind in Kapitel 14 aufgeführt. Wie beim Unternehmen ließe sich auch hier das Kriterium der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit hervorragend anwenden. Dabei kann eine positive Korrelation zur Kontinuität der Produktionsfaktoren angenommen werden. In der Praxis lässt sich das Kriterium Kontinuität der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten durch Betrachtung der Haupttätigkeit gemäß der vierstelligen Ebene der NACE anwenden.

16.14 Obwohl die wirtschaftliche Tätigkeit bis zu einem gewissen Umfang alle Produktionsfaktoren einschließlich Beschäftigung widerspiegelt, könnte das Kriterium Beschäftigung zum Zweck seiner stärkeren Gewichtung zusätzlich

angewendet werden. Denkbar wäre die Vereinbarung, von einer Kontinuität der Beschäftigung auszugehen, wenn mindestens 50 Prozent der von der örtlichen Einheit Beschäftigten weiter am oder vom selben Standort aus arbeiten, und von Diskontinuität, wenn dieser Prozentsatz unter 50 liegt. Kommt diese Vereinbarung zur Anwendung muss Vorsicht bei Fällen walten gelassen werden, in denen die Zahl der Beschäftigten an einem Standort sehr niedrig ist (insbesondere wenn es weniger als zwei sind) oder bei denen mitarbeitende Inhaber in der Zahl der Beschäftigten am Standort enthalten ist und ein Wechsel der Besitzverhältnisse erfolgt.

16.15 Wenn sich alle drei relevanten Faktoren (Kontinuität des Unternehmens, wirtschaftliche Haupttätigkeit und Beschäftigung) ändern, wird von einem Identitätsverlust der örtlichen Einheit ausgegangen. Treten bei keinem dieser Faktoren Veränderungen auf, wird Kontinuität der örtlichen Einheit angenommen (vorausgesetzt, der Standort bleibt gleich). Bei Veränderung eines oder zweier Faktoren müssten diese gewichtet werden, doch in der Praxis lassen sich für jede der folgenden sechs Möglichkeiten Regeln aufstellen:

- Wechsel des Unternehmens (keine weiteren Veränderungen) - Vereinbarungsgemäß wird in diesem Fall von der Kontinuität der örtlichen Einheit ausgegangen. Folglich geht man davon aus, dass die örtliche Einheit von einem Unternehmen auf ein anderes übertragen wurde. Die Situationen, in denen dieser Fall eintreten kann, werden in Kapitel 15 beschrieben.
- Wechsel der Haupttätigkeit (keine weiteren Veränderungen) - In diesem Fall gilt, bleibt die Beschäftigung im Wesentlichen gleich (zu mindestens 50 %), so ist es unwahrscheinlich, dass der Wechsel der Haupttätigkeit abrupt vollzogen wird, auch wenn die Änderung des Tätigkeitscodes zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt. Vereinbarungsgemäß wird in diesem Fall von der Kontinuität der örtlichen Einheit ausgegangen.
- Änderung der Beschäftigung (keine weiteren Veränderungen) - Da sowohl Standort wie auch Haupttätigkeit gleich bleiben, kann davon ausgegangen werden, dass die Beschäftigung der einzige Produktionsfaktor ist, bei dem Veränderungen stattfinden. Angesichts der Tatsache, dass das Unternehmen fortbesteht, erscheint es sinnvoll, auch hier die Kontinuität der örtlichen Einheit anzunehmen.
- Wechsel des Unternehmens und der Haupttätigkeit, Beschäftigung unverändert - Bei einem Wechsel des Unternehmens und der Haupttätigkeit würde die örtliche Einheit nicht einfach nur auf ein anderes Unternehmen übertragen, sondern zumindest neustrukturiert. Auch wenn der Faktor Beschäftigung im Wesentlichen konstant bleibt, wird vom Verlust der Kontinuität der örtlichen Einheit ausgegangen.
- Wechsel des Unternehmens und Änderung der Beschäftigung, Haupttätigkeit unverändert - Auch hier wird die örtliche Einheit nicht einfach nur übertragen, sondern zumindest neustrukturiert. Auch in diesem Fall verliert die örtliche Einheit ihre Identität.

- Wechsel der Haupttätigkeit und Änderung der Beschäftigung, Unternehmen unverändert - Die Tatsache, dass das Unternehmen gleich bleibt, reicht nicht aus für die Annahme, dass die örtliche Einheit gleich bleibt, wenn sich die wesentlichen Produktionsfaktoren, insbesondere die Beschäftigung, verändern. In diesem Fall ist von einem Identitätsverlust der örtlichen Einheit auszugehen.

16.16 Als Schlussfolgerung lässt sich also formulieren: Es müssen bei mindestens zwei von drei Faktoren Veränderungen auftreten, damit die örtliche Einheit einen Identitätsverlust erfährt. Wenn sich nur ein Faktor ändert, behält sie ihre Identität bei, vorausgesetzt, der Standort bleibt der gleiche.

### ***Standortverlagerung über eine geringe Entfernung hinweg***

16.17 Wenn eine örtliche Einheit ihren Standort über eine geringe Entfernung hinweg verlagert, führt dies zur Veränderung einiger wichtiger Produktionsfaktoren (Gelände, Gebäude). Wenn sich zusätzlich noch einer der drei oben erwähnten Faktoren (Unternehmen, Haupttätigkeit und Beschäftigung) ändert, ist von einem Identitätsverlust der örtlichen Einheit auszugehen. Ändert sich keiner der drei Faktoren, ist davon auszugehen, dass die örtliche Einheit ihre Identität beibehält. Dies leuchtet ein, aber was ist eine geringe Entfernung? Statt einer Streckendefinition wäre es wesentlich praktischer, eine Gebietsklassifizierung anzuwenden: Eine Verlagerung außerhalb des Gebiets der örtlichen Einheit würde zu einem Identitätsverlust führen, eine Verlagerung innerhalb des Gebiets nicht. Das heißt, wenn der neue Standort im gleichen Gebiet liegt wie der alte, behält die örtliche Einheit ihre Identität bei, vorausgesetzt, das Unternehmen, die Haupttätigkeit und die Beschäftigung erfahren keine Veränderung - ansonsten verliert die Einheit ihre Identität. Das Gebiet sollte in diesem Fall entsprechend Abschnitt II B 2 des Anhangs der Verordnung über statistische Einheiten als „kleinste Verwaltungseinheit“ definiert werden. Das entspricht der Ebene NUTS 5. Eine andere Möglichkeit wäre die Anwendung von Tagespendelbereichen, sofern sie in einem bestimmten Mitgliedstaat eingesetzt werden.

### ***Reaktivierung***

16.18 Wie beim Unternehmen kann auch bei der örtlichen Einheit die Reaktivierung Probleme aufwerfen. Stellt eine örtliche Einheit ihren Betrieb ein und nimmt ihn später wieder auf, muss entschieden werden, ob im Unternehmensregister die alte Kennnummer weiterverwendet werden soll. Analog zum Unternehmen gilt in diesem Handbuch die Vereinbarung, dass die örtliche Einheit als fortgeführt gilt (d. h. ihre alte Kennnummer beibehält), wenn sie saisonale Tätigkeiten ausübt oder ihre Tätigkeiten innerhalb von 24 Monaten nach vorübergehender Einstellung aufgrund von Produktionsstillstand aus externen Gründen oder wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst des Unternehmers usw. wieder aufnimmt.

## **16D - Die Verbindungen zwischen der Kontinuität des Unternehmens und der örtlichen Einheit**

16.19 Das Unternehmen und die örtliche Einheit haben ihre eigenen Kontinuitätsregeln. Folglich ist es denkbar, dass ein Unternehmen fortbesteht,

während gleichzeitig eine oder mehrere seiner örtlichen Einheiten nicht fortbestehen, oder dass das Unternehmen geschlossen wird, während eine oder mehrere seiner örtlichen Einheiten fortbestehen. Grundsätzlich führt dies nicht zu Widersprüchen - vorausgesetzt, die Unterschiede zwischen diesen beiden Konzepten sind hinreichend klar. Es erscheint allerdings sinnvoll, den Fall zu untersuchen, in dem das Unternehmen vor oder nach dem Ereignis einer örtlichen Einheit entspricht, und zu ermitteln, welche Situationen bei Anwendung der vorgeschlagenen Kontinuitätsregeln zu erwarten sind. Schließlich handelt es sich hierbei um den am häufigsten auftretenden Fall.

16.20 Angenommen, es wird ein Unternehmen gegründet, das aus einer örtlichen Einheit besteht. Ist es dann möglich, dass die örtliche Einheit bereits vorher existiert hat und ihre Identität beibehält, sodass eine Übertragung der örtlichen Einheit zum neugegründeten Unternehmen stattfindet? Weitere Unternehmen sind nicht beteiligt, denn sonst wäre das Ereignis nicht die Gründung eines Unternehmens, sondern eine Abtrennung, Neustrukturierung usw. Das heißt, die örtliche Einheit, die möglicherweise bereits am Standort des neugegründeten Unternehmens existierte, muss zu einem Unternehmen gehört haben, welches im Zuge des Ereignisses geschlossen wurde. Da sich entsprechend den Kontinuitätsregeln für das Unternehmen mindestens zwei der drei Kriterien (kontrollierende rechtliche Einheit, Haupttätigkeit und Standort) verändern müssen und das alte und das neue Unternehmen den gleichen Standort haben, müssen sie sich sowohl hinsichtlich der kontrollierenden rechtlichen Einheit wie auch hinsichtlich der Haupttätigkeit voneinander unterscheiden.

16.21 Betrachten wir nun die örtliche Einheit. Sie gehört vor und nach dem Ereignis zu unterschiedlichen Unternehmen, und auch ihre Haupttätigkeit ist, wie oben gezeigt, vor und nach dem Ereignis unterschiedlich. Aus diesem Grunde kann es sich nicht um dieselbe Einheit handeln. Folglich impliziert die Gründung eines Unternehmens mit nur einer örtlichen Einheit die Gründung ebendieser örtlichen Einheit.

16.22 Eine ähnliche Argumentation gilt für die Schließung eines Unternehmens mit nur einer örtlichen Einheit. Daraus folgt, dass die wirtschaftliche Haupttätigkeit an diesem Standort nicht fortgeführt wird (ansonsten hätten die Beibehaltung des Standorts und die Fortführung der Haupttätigkeit zum Fortbestehen des Unternehmens geführt). Für die örtliche Einheit bedeutet dies, dass mindestens zwei der zur Kontinuität erforderlichen Kriterien, nämlich Kontinuität des Unternehmens und Kontinuität der wirtschaftlichen Haupttätigkeit, nicht erfüllt sind und die Einheit somit ihre Identität verliert. Die Schlussfolgerung ist, dass die Schließung eines Unternehmens mit nur einer örtlichen Einheit auch die Schließung dieser örtlichen Einheit impliziert.

16.23 Auch das Gegenteil trifft im Allgemeinen zu, aber nicht immer. Es ist durchaus möglich, dass eine örtliche Einheit ihre Identität verliert, ohne dass das entsprechende Unternehmen ebenfalls einen Identitätsverlust erfährt, selbst wenn das Unternehmen nur aus einer örtlichen Einheit besteht. Eine Veränderung der Faktoren Haupttätigkeit und Beschäftigung der örtlichen Einheit reicht nicht aus, um den Identitätsverlust eines Unternehmens herbeizuführen. Bei Beibehaltung seiner kontrollierenden rechtlichen Einheit behält das Unternehmen solange seine Identität,

wie sich sein Standort nicht ändert. Daraus folgt, dass bei Auflösung einer örtlichen Einheit mit nachfolgender Bildung einer örtlichen Einheit am selben Standort das Unternehmen seine Identität beibehält.

## **16E - Zusammenfassung**

16.24 Bei Beibehaltung des Standorts bestehen die Kontinuitätskriterien grundsätzlich aus der Kontinuität der Produktionsfaktoren, insbesondere der Beschäftigung, sowie aus der Kontinuität des Unternehmens, zu dem die örtliche Einheit gehört. In der Praxis wird bei einer örtlichen Einheit, die ihren Standort beibehält, nur dann der Verlust der Identität angenommen, wenn sich mindestens zwei der folgenden drei Faktoren ändern: Identität des Unternehmens, wirtschaftliche Haupttätigkeit gemäß NACE auf vierstelliger Ebene und Beschäftigung der örtlichen Einheit zu mindestens 50 %.

16.25 Wenn eine örtliche Einheit ihren Standort innerhalb eines auf örtlicher Ebene definierten Gebiets oder innerhalb eines Tagespendelbereichs verlagert, behält sie ihre Identität bei, wenn sich keiner der drei oben genannten Faktoren ändert. Andernfalls verliert sie ihre Identität. Verlagert die örtliche Einheit ihren Standort nach außerhalb dieses Gebiets bzw. des Tagespendelbereichs, gilt sie als nicht fortgeführt.

16.26 Weiterhin gilt eine örtliche Einheit als fortbestehend, wenn sie saisonale Tätigkeiten wieder aufnimmt bzw. ihre Tätigkeiten innerhalb von 24 Monaten nach vorübergehender Einstellung aufgrund von Produktionsausfall aus externen Gründen oder wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst des Unternehmers usw. wieder aufnimmt.

16.27 Eine Analyse der Kontinuitätsregeln führt zu den folgenden Feststellungen: Die Gründung eines Unternehmens, das aus nur einer örtlichen Einheit besteht, impliziert die Gründung einer örtlichen Einheit, und die Schließung eines solchen Unternehmens die Schließung der örtlichen Einheit. Allerdings kann ein aus nur einer örtlichen Einheit bestehendes Unternehmen bei Schließung dieser örtlichen Einheit mit nachfolgender Gründung einer neuen örtlichen Einheit am selben Standort seine Identität beibehalten.

## **16F - Beziehung zur UR-Verordnung**

16.28 Dieses Kapitel betrifft die Interpretation eines Merkmals (der Kennnummer der örtlichen Einheit), das gemäß der UR-Verordnung zu registrieren ist. Aus diesem Grund ist dieses Kapitel als Interpretation dieser Verordnung zu betrachten.

**Unternehmensregister**  
**Empfehlungen für den Gebrauch**

**Kapitel 17**  
**Die Behandlung von**  
**Merkmalsänderungen**

**Status: Erste Veröffentlichung – März 2003**

## **DIE BEHANDLUNG VON MERKMALSÄNDERUNGEN**

### **Inhalt**

- 17A – Einführung
- 17B – Anforderungen in Bezug auf Merkmalsänderungen
- 17C – Merkmalstypen
- 17D – Zeitliche Planung der Aufnahme von Merkmalsänderungen ins Register
- 17E – Informationsquellen
- 17F – Größe der Beobachtungseinheit
- 17G – Aktualisierungsfrequenz
- 17H – Zusammenfassung
- 17I – Beziehung zur UR-Verordnung

### **17A - Einführung**

17.1 Dieses Kapitel ergänzt die vorhergehenden sechs Kapitel, in denen vor allem Änderungen behandelt wurden, die sich unmittelbar auf die Wirtschaftsdemografie auswirken. Hier stehen nicht-demografische Ereignisse im Mittelpunkt, d.h. es geht vor allem um Änderungen von Merkmalen und nicht von Einheiten. Der Begriff "Merkmal" steht im Kontext dieses Kapitels für eine nicht-demografische Variable.

17.2 Gegenstand dieses Kapitels sind die Verwendungszwecke statistischer Unternehmensregister und ihre Anforderungen in Bezug auf die Aktualisierung der Merkmale. Darüber hinaus werden die in der UR-Verordnung angeführten Regeln zur Mindestaktualisierungsfrequenz erläutert. Die Empfehlungen basieren auf der Annahme, dass das Register in erster Linie für statistische Zwecke verwendet wird.

17.3 Merkmalsänderungen können entweder Ereignisse in der realen Welt widerspiegeln oder falsche Informationen berichtigen, d.h. als Aktualisierungen oder als Korrekturen zu betrachten sein. Der Begriff "falsch" bezieht sich in diesem Zusammenhang auf Daten, die nicht mit der als Standard für das Register vereinbarten Sicht der Wirklichkeit übereinstimmen. Die erstgenannte Art von Merkmalsänderungen wird in diesem Kapitel behandelt, die zweite in Kapitel 18.

### **17B - Anforderungen in Bezug auf Merkmalsänderungen**

17.4 In Kapitel 10 wurde die Qualität der statistischen Unternehmensregister anhand der Nutzeranforderungen definiert. Dieser Ansatz sollte auch bei der Festlegung von Art, Häufigkeit und Periodizität der Merkmalsänderungen verfolgt werden, da es wenig Sinn hat, Merkmale zu aktualisieren, an denen die Nutzer kein Interesse haben.

17.5 In Kapitel 3 wurden fünf Hauptkategorien der Nutzung von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke festgelegt:

- zur Ermittlung und Konstruktion der statistischen Einheiten,

- als Instrument zur Vorbereitung und Koordinierung von Erhebungen und zur Hochrechnung der Ergebnisse,
- als Informationsquelle für statistische Analysen der Unternehmenspopulation und ihrer Demografie,
- als Instrument zur Nutzung von Verwaltungsdaten,
- als Verbreitungsinstrument.

17.6 Die Behandlung von Merkmalsänderungen betrifft in gewissem Umfang alle diese Verwendungszwecke, insbesondere aber die zweite und dritte der aufgelisteten Nutzungskategorien. Das sind die in diesem Kapitel behandelten Hauptverwendungszwecke, und bei der Formulierung der Empfehlungen in den folgenden Ziffern werden auch die entsprechenden Nutzeranforderungen berücksichtigt.

17.7 Neben den Nutzeranforderungen sind noch vier weitere Faktoren wichtig für das Vorgehen bei Merkmalsänderungen in statistischen Unternehmensregistern:

- **Merkmalstyp** – Es gibt zwei unterschiedliche Typen von nicht-demografischen Merkmalen: die einen hängen mit den Identifizierungsvariablen zusammen, die anderen mit den Schichtungsvariablen. Die Nutzeranforderungen variieren bei jedem dieser Typen von Merkmal zu Merkmal. Der Vollständigkeit halber sollte noch ein dritter Typ betrachtet werden, der spezifisch für die rechtlichen Einheiten ist und in der unten folgenden Typologie der Registervariablen der Rubrik "andere Variablen" zugeordnet wird.
- **Zeitliche Planung der Aufnahme von Merkmalsänderungen ins Register** – Es liegt nicht unbedingt im Interesse der Nutzer, dass alle Merkmalsänderungen sofort nach ihrer Bekanntgabe ins Register aufgenommen werden. Hier wird ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen den Qualitätskriterien Genauigkeit und Konsistenz deutlich.
- **Informationsquelle** – Die Aktualisierung der Merkmale kann auf der Grundlage von Verwaltungsquellen oder von statistischen Quellen (z. B. Erhebungen) erfolgen oder mit Hilfe einer Kombination von beiden. Wann die Aktualisierung durchgeführt wird, hängt im Wesentlichen von der Verfügbarkeit qualitativ geeigneter Daten ab.
- **Größe der Beobachtungseinheit** – Große Einheiten werden mit höherer Wahrscheinlichkeit in Erhebungsstichproben aufgenommen als kleinere und üben zumeist auch einen gewichtigeren Einfluss auf die Ergebnisse der Erhebung und auf die Statistiken aus, die auf der Grundlage des Registers erstellt werden. Aus diesem Grund können verschieden große Einheiten unterschiedliche Vorgehensweisen erfordern.

17.8 In diesem Kapitel werden die Auswirkungen dieser vier Faktoren auf das Vorgehen bei Merkmalsänderungen in statistischen Unternehmensregistern im Einzelnen betrachtet und Empfehlungen für die Häufigkeit der Aktualisierungen gegeben.



## 17C – Merkmalstypen

17.9 Die in den statistischen Unternehmensregistern aufzuzeichnenden Variablen sowie die zugehörigen Einheiten werden im Anhang zur UR-Verordnung aufgeführt. In Kapitel 5 dieses Handbuchs wurden sie definiert und im Detail besprochen sowie nach Typen gruppiert. Die folgende (aus Kapitel 5 übernommene) Tabelle gibt einen Überblick über die fünf verschiedenen Typen. Die Kategorien schließen einander nicht gegenseitig aus, d.h. die Rechtsform kann je nach Datenanforderungen als Identifizierungs-, Schichtungs- oder demografische Variable verwendet werden. Variablen, deren Aufnahme ins Register fakultativ ist, werden in Klammern gesetzt. Die angeführten Codes (z. B. 1a, 3e etc.) wurden aus der Verordnung übernommen.

	rechtliche Einheit	Unternehmen	örtliche Einheit
<b>Identifizierungsvariablen</b>			
Kennnummer + externe Kennnummern	1a 1j, 1k	3a	2a 2i
Name + Adresse	1b		2b
Rechtsform	1f		
<b>Schichtungsvariablen</b>			
Haupttätigkeit		3c	2c
Nebentätigkeit		3d	(2d)
Hilfstätigkeit			2k
Größe: Beschäftigte		3e	2e
Größe: Umsatz		3h	
Größe: Reinvermögen		(3i)	
Geografischer Standort			2h
<b>Demografische Variablen</b>			
Datum der Gründung	1d	3f	2f
Datum der Schließung	1e	3g	2g
<b>Beziehungsvariablen</b>			
Kontrolle von Einheiten	(1g), (1h)	3b	2j
<b>Andere Variablen</b>			
<b>Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Jahresbilanz</b>	1c		
<b>Beschaffenheit als "öffentliches Unternehmen"</b>	1i		

17.10 Die Identifizierungs-, Schichtungs- und "anderen" Variablen werden als relevant für dieses Kapitel betrachtet. Die demografischen Variablen werden in den

Kapiteln 12 bis 16 behandelt, die Beziehungsvariablen in verschiedenen Kapiteln (z. B. in Kapitel 19 und 21).

### **Identifizierungsvariablen**

17.11 Die Regeln zu Änderungen der Registerkennnummern für Unternehmen und örtliche Einheiten wurden in Kapitel 14 bzw. 16 dargestellt. Die Kennnummern für rechtliche Einheiten sowie die "externen Kennnummern" unterliegen im Allgemeinen nicht der Kontrolle der für das statistische Unternehmensregister verantwortlichen Personen, deshalb sind zwei Zielsetzungen möglich: die Änderungen jeweils möglichst rasch ins Register aufzunehmen oder dies in regelmäßigen Abständen (mehrmals pro Jahr) zu tun. Wo möglich, sollten auch die früheren Kennnummern aufgenommen werden, da sie die Verknüpfung der Daten im zeitlichen Verlauf ermöglichen. Derartige Änderungen sind normalerweise durch einen Gründungs- bzw. Schließungsakt bedingt, was definitionsgemäß eher das Entstehen neuer Einheiten als Änderungen an bestehenden Einheiten zur Folge hat.

17.12 Die Aufnahme von Namens- und Adressänderungen in die statistischen Unternehmensregister sollte unmittelbar nach ihrer Meldung erfolgen, da diese Angaben zum Versand der Erhebungsbogen und zur geografischen Analyse der Registerdaten verwendet werden. Für beide Zwecke sind zur Befriedigung der Nutzeranforderungen aktuelle Daten absolut unerlässlich.

17.13 Änderungen bei einer Einheit führen jedoch nicht immer zu Änderungen bei anderen, mit dieser verbundenen Einheiten. So kann die Adressänderung einer rechtlichen Einheit auf rein verwaltungstechnische Gründe und nicht notwendigerweise auf einen Standortwechsel des Unternehmens zurückzuführen sein. Und auch bei einem aus mehreren rechtlichen Einheiten bestehenden Unternehmen bedeutet eine Änderung des Namens einer dieser Einheiten nicht zwangsläufig, dass auch der Name des Unternehmens zu ändern ist.

17.14 Wenn ein Unternehmen aus genau einer rechtlichen Einheit und einer örtlichen Einheit besteht, können alle Einheiten denselben Namen und dieselbe Adresse haben oder auch nicht. Ehe man davon ausgeht, dass eine Änderung dieser Daten bei einer der drei Einheiten für alle gilt, ist zu prüfen, ob nicht z. B. die Adresse der rechtlichen Einheit für administrative und die der örtlichen Einheit für statistische Zwecke verwendet wird. Bei komplexeren Strukturen erhöht sich die Zahl der erforderlichen Prüfungen.

17.15 Weitere gespeicherte Angaben wie Telefon- oder Telefaxnummer, E-Mail-Adresse usw. sind in der Regel unmittelbar nach Eingang einer Änderungsmeldung zu aktualisieren. Auch hier ist bei größeren bzw. komplexeren Unternehmen besondere Sorgfalt geboten. Möglicherweise müssen für unterschiedliche Zwecke Angaben zu mehreren Kontaktpersonen ins Register aufgenommen werden. So kann für die Beantwortung der Fragen zur Beschäftigung jemand anders zuständig sein als für die Lieferung der finanziellen Informationen. In diesem Fall ist die Speicherung mehrerer Adressdatensätze erforderlich. Dies kann Probleme bei der Registerführung verursachen. Eine einfache Lösung dafür wäre, den Nutzern die Möglichkeit der Aufnahme ihrer spezifischen Kontaktangaben ins

Unternehmensregister anzubieten, verbunden mit der Auflage, diese selbst zu verwalten.

17.16 Während Änderungen anderer Identifizierungsvariablen im Allgemeinen zum Zeitpunkt der Meldung ins Register aufgenommen werden sollten, können bei Änderungen der Rechtsform insofern Probleme auftreten, als die Rechtsform auch als Schichtungsvariable verwendet werden kann. Somit führt jede Änderung potenziell zur Beeinträchtigung der Konsistenz der Stichproben und Populationen, vor allem, wenn große Einheiten ihre Rechtsform ändern. Ein Beispiel dafür wäre die Verlegung einer bislang im öffentlichen Sektor (z. B. im Gesundheits- oder Schulwesen) ausgeübten Tätigkeit in den privaten Sektor, die erhebliche Auswirkungen auf die Marktwirtschaftsstatistiken hätte. Bei der Behandlung einer derartigen Änderung und der Wahl des Zeitpunkts ihrer Aufnahme ins Register ist deshalb darauf zu achten, dass die statistische Reihe möglichst nicht unterbrochen wird.

17.17 Änderungen der Rechtsform können bisweilen auch mit einer Namensänderung verbunden sein. So ist z. B. bei der Umwandlung einer Nicht-Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft davon auszugehen, dass dies durch Hinzufügung eines entsprechenden Kürzels (wie "GmbH" in Deutschland, "SA" in Frankreich oder "Ltd" im Vereinigten Königreich) angezeigt wird. Dies ermöglicht eine Gegenprüfung von Name und Rechtsform, die bei der Ermittlung von Qualitätsproblemen hilfreich sein kann.

### **Schichtungsvariablen**

17.18 Die Schichtungsvariablen lassen sich in drei unterschiedliche Gruppen unterteilen (Klassifikation nach Tätigkeit, Größe und Standort), was sich naturgemäß auf die Wahrscheinlichkeit der Einbeziehung einer Einheit in eine bestimmte Erhebung auswirkt. Es ist daher sorgfältig zu bedenken, ob die Aktualisierung unmittelbar nach dem Eingang neuer Informationen erfolgen sollte, mit dem Risiko einer höheren Volatilität der Stichproben und Populationen, oder ob sie auf einen bestimmten Zeitpunkt im statistischen Jahreszyklus verschoben werden sollte, um die Auswirkung auf die Konsistenz der Ergebnisse zu reduzieren.

17.19 Informationen über Änderungen bei den verschiedenen Tätigkeiten einer bestimmten Einheit können zur Änderung des Codes der Haupt- oder einer Nebentätigkeit bzw. des Hilfstätigkeits-Markers der Einheit führen. Solche Änderungen können kurzfristig erfolgen, z. B. durch eine Entscheidung der Geschäftsleitung über eine neue Unternehmenspolitik, oder über Jahre hinweg in Form einer langsamen Verlagerung der Tätigkeiten. Für diese Fälle wird in den Erläuterungen zur NACE Rev.1.1 die Stabilitätsregel empfohlen, dass "die Nebentätigkeit die Haupttätigkeit, unter der die betreffende Einheit klassifiziert ist, während zwei Jahren übersteigen muss, bevor die Klassifizierung geändert wird". Diese Regel ermöglicht die Reduzierung derjenigen unternehmensdemografischen Bewegungen, die lediglich vorübergehende Erscheinungen oder statistische Artefakte sind. Dieser Grundsatz sollte in den statistischen Unternehmensregistern zur Anwendung kommen, außerdem wäre es zur Umsetzung dieser Stabilitätsregel nützlich, die letzte bekannte Tätigkeit als zusätzliche Variable einzubeziehen.

17.20 Änderungen bei den Größenvariablen (Beschäftigte, Umsatz und Reinvermögen) können erhebliche Auswirkungen auf die Konsistenz der Stichproben und der Populationen haben. Deshalb erscheint es ratsam, den Zeitpunkt von Aktualisierungen mit den Nutzern der Register zu besprechen. Größere Änderungen sind oft ein Hinweis auf einen Umstrukturierungsprozess und könnten Anlass zu weiter gehenden Untersuchungen geben, möglicherweise in Form eines "Profiling".

17.21 Bei Unternehmen in bestimmten Wirtschaftszweigen wie dem Tourismus folgt die Entwicklung der Beschäftigtenzahl (und möglicherweise auch des Reinvermögens sowie des kurzfristigen Umsatzes) häufig einem saisonalen Muster. Daten, die sich auf einen bestimmten Zeitpunkt beziehen, könnten somit ein irreführendes Bild von der Größe des Unternehmens vermitteln. Deshalb wird empfohlen, für diese Variablen Jahresdurchschnittswerte aufzuzeichnen. Manche Nutzer mögen dem entgegenhalten, dadurch werde die Verwendbarkeit der Register zur Ermittlung kurzfristiger Trends und insbesondere zur frühzeitigen Erkennung der Umkehrpunkte eingeschränkt. Die einfachste Lösung für dieses Problem besteht darin, sowohl die aktuellen als auch die Jahresdurchschnittswerte zu speichern.

17.22 Die Schichtungsvariable "geografischer Standort" ist nur für örtliche Einheiten obligatorisch, aber viele Länder halten es für sinnvoll, auch den Standort von rechtlichen Einheiten und Unternehmen ins Register aufzunehmen. Änderungen dieses Merkmals können in manchen Fällen zur Abmeldung einer Einheit und zur Neuanschreibung einer anderen führen. Die Regeln zur Kontinuität der Einheiten bei einer Änderung des Standorts wurden in Kapitel 14 (für die Unternehmen) und in Kapitel 16 (für die örtlichen Einheiten) dargestellt. Bei der rechtlichen Einheit sind sie im Allgemeinen länderspezifisch und liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des NSA.

17.23 Es sei darauf verwiesen, dass die Standortänderung einer rechtlichen Einheit nicht zwangsweise mit einer Standortänderung des Unternehmens verbunden ist. Wenn z. B. die Adresse des Steuerberaters als offizielle Anschrift des Unternehmens dient, ändert sich bei einem Wechsel des Steuerberaters zwar die Anschrift, aber der bzw. die Standorte, an denen die Tätigkeit ausgeübt wird, dürften dieselben bleiben.

17.24 Bei der Aktualisierung von Schichtungsvariablen sollten das Datum der Änderung, die Quelle der neuen Information und der frühere Wert ins Register aufgenommen werden. Dies sind wertvolle Informationen mit großem Nutzen für die Bewertung der Qualität der Variablen und die Prüfung des Änderungsprozesses. Durch die Erfassung der Quelle und des Datums der Änderung lassen sich möglicherweise die Umstände bestimmen, unter denen eine Überschreibung durch zukünftige Änderungen aus anderen Quellen möglich ist. Siehe auch Ziffern 17.30 – 17.34.

### ***Andere Variablen***

17.25 Die Variablen "Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Jahresbilanz" und "Beschaffenheit als öffentliches Unternehmen" sind spezifisch für rechtliche Einheiten und können aus der Rechtsform des Unternehmens abgeleitet bzw. mit ihrer Hilfe bestimmt werden. Unter der Annahme, dass die rechtliche Einheit nicht in

Stichproben verwendet wird und diese Variablen selten in einem Stichprobenplan auftauchen, sollten sie aktualisiert werden, sobald neue Informationen eingehen.

## **17D - Zeitliche Planung der Aufnahme von Merkmalsänderungen ins Register**

17.26 Bei der traditionellen Vorstellung von der Qualität statistischer Unternehmensregister kommt es in erster Linie darauf an, dass die realen Gegebenheiten so präzise wie möglich wiedergegeben werden. Das heißt, dass Änderungen ins Register aufzunehmen sind, sobald sie bekannt werden. Heute wird die Qualität von Registern im Einklang mit der ISO-Definition anhand ihrer Fähigkeit definiert, die Nutzeranforderungen zu erfüllen (siehe Kapitel 10). Für manche Registerbenutzer mag der Aspekt der Genauigkeit im Vordergrund stehen, doch insbesondere für diejenigen, die Konjunkturstatistiken erstellen und nutzen bzw. Wert auf kohärente konjunkturelle und strukturelle Daten legen, kann die Konsistenz ebenso wichtig sein.

17.27 Somit haben zwei Nutzergruppen möglicherweise widersprüchliche Anforderungen an die zeitliche Planung der Aufnahme von Merkmalsänderungen ins Register: die einen bevorzugen eine umgehende Aktualisierung, die anderen würden diese gerne auf einen Zeitpunkt im statistischen Jahreszyklus verschieben, an dem die Auswirkung auf die Kohärenz der Daten möglichst gering ist. Wie in Kapitel 10 besprochen, besteht die nahe liegende Lösung für dieses Problem darin, für die Schlüsselvariablen zwei Versionen bereitzuhalten: eine "laufende" Version, die jeweils bei Eingang neuer Informationen aktualisiert wird, und eine "eingefrorene" Version, die über einen vereinbarten Zeitraum unverändert bleibt.

17.28 Wenn dieser Ansatz verfolgt wird, ist zu bestimmten Zeitpunkten bzw. bei Vorliegen bestimmter, mit den Nutzern abgesprochener Umstände eine Aktualisierung der eingefrorenen Versionen anhand der laufenden Versionen erforderlich. Sie sollte sich sinnvoll in den statistischen Jahreszyklus einfügen, z. B. jährlich jeweils zwischen dem Ende eines Erhebungsjahrs und dem Beginn des nächsten erfolgen. Diese Lösung hat zwei wesentliche Vorteile für das Erhebungsmanagement:

- Die Stichproben und Populationen bleiben über das gesamte Erhebungsjahr hinweg relativ stabil; zu signifikanten Änderungen kommt es nur bei Gründung bzw. Schließung von Einheiten (sowie bei eventuellen Fehlerkorrekturen). Dies ermöglicht eine effizientere Messung von Änderungen der wirtschaftlichen Variablen.
- Durch den Vergleich der laufenden und der eingefrorenen Daten lassen sich bereits vorab Modelle der wahrscheinlichen Auswirkungen der jährlichen Aktualisierungen erstellen. Je geringer der Abstand zum Aktualisierungszeitpunkt ist, desto genauer lassen sich natürlich die Auswirkungen einschätzen.

Alternativ dazu können auch "eingefrorene" monatliche oder vierteljährliche Stichprobenrahmen als Grundlage für alle Erhebungen im entsprechenden Zeitraum dienen. Dieser Ansatz steigert die Kohärenz der Erhebungen, wirft aber Probleme hinsichtlich der Behandlung der Zu- und Abgänge auf.

17.29 Die Speicherung von zwei Versionen einer Variable ermöglicht eine exaktere Ausrichtung der Analyse der Registerdaten auf die Anforderungen der Nutzer; allerdings sollten diese nicht durch unterschiedliche Datensätze verwirrt werden, die sich auf denselben Zeitpunkt zu beziehen scheinen. Vor allem die Nutzer mit direktem Zugang zum Register müssen durch entsprechende Schulungsmaßnahmen darüber informiert werden, warum es zwei Versionen gibt und warum sie bei bestimmten Einheiten zu bestimmten Zeitpunkten unterschiedlich sein können.

## **17E - Informationsquellen**

17.30 Die Aktualisierung der statistischen Unternehmensregister kann anhand eines breiten Spektrums unterschiedlicher Quellen erfolgen. Die durchschnittliche Zahl der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verwendeten Quellen nimmt langsam zu; gegenwärtig sind es – wenn man alle statistischen Erhebungen als eine Quelle zählt – etwa sechs. Wenn mehrere Quellen Werte für die zu erfassenden Merkmale liefern, treten immer gewisse Widersprüche auf und es stellt sich die Frage, welche Quelle verwendet werden soll.

17.31 Die sinnvolle Beantwortung dieser Frage erfordert zunächst umfassende Kenntnisse der Quellen, z. B. der Methoden der Datensammlung und -bewertung, des Zeitpunkts der Sammlung und der Bedeutung, die der in Rede stehenden Variable von ihrer Quelle beigemessen wird. Auf dieser Grundlage lässt sich dann eine Rangfolge der Quellen erstellen, entweder für alle Einheiten oder aber, unter Hinzuziehung weiterer Kriterien, für verschiedene Kategorien von Einheiten. Möglicherweise decken die aus verschiedenen Quellen stammenden Daten auch unterschiedliche Zeiträume ab, z. B. das Kalenderjahr oder das Geschäftsjahr, was die Angelegenheit weiter verkompliziert.

17.32 Jede Quelle hat bestimmte Schlüsselvariablen, deren Qualität in der Regel höher ist als die ihrer sekundären Variablen. So müssten z. B. die Umsatzwerte aus einer Mehrwertsteuerquelle und die Beschäftigungszahlen aus einer Lohn- oder Einkommensteuerquelle theoretisch sehr zuverlässig sein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Unternehmen gelegentlich auch bewusst falsche Erklärungen abgeben, also z. B. zur Verringerung der Steuerschuld zu niedrige Angaben für das Einkommen, den Umsatz, ihre Vermögenswerte und ihren Gewinn machen.

17.33 Nach der Festlegung der Prioritäten für ein bestimmtes Merkmal stellt sich die Frage, wie diese auf die Verfahren zur Aktualisierung des Registers anzuwenden sind. Hier gibt es mehrere Möglichkeiten. Die wohl zuverlässigste Methode besteht darin, zusammen mit dem Merkmal einen Quellencode und ein Datum zu speichern und mit Hilfe von Algorithmen zu bestimmen, welche Kombinationen von Quellencode und Datum einander überschreiben können. Das Datum ist hier insofern wichtig, als die Möglichkeit besteht, Daten aus einer an sich besseren Quelle mit Daten aus einer Quelle mit niedrigerer Priorität zu überschreiben, wenn diese deutlich aktueller sind.

17.34 Andere Möglichkeiten sind die Verwendung von (anhand des Datums und der Quelle erstellten) Qualitätsmarkern oder die Aktualisierung des Registers mit Daten aus allen Quellen in umgekehrter Prioritätenreihenfolge, so dass die wichtigsten Daten als Letzte hinzugefügt werden und die aus Quellen mit niedrigerer Priorität stammenden Daten überschreiben. Die letztgenannte Methode ist jedoch dann nicht sehr erfolgversprechend, wenn das Register zu unterschiedlichen Zeitpunkten anhand unterschiedlicher Quellen aktualisiert wird.

## **17F – Größe der Beobachtungseinheit**

17.35 Die Größe der Beobachtungseinheit kann Auswirkungen auf das Vorgehen bei Merkmalsänderungen haben. Auf kleine, weniger komplexe Einheiten sind automatische Aktualisierungsregeln im Allgemeinen leichter anwendbar. Außerdem ist die Wahrscheinlichkeit geringer, dass Merkmalsänderungen dieser Einheiten für die Registerbenutzer wesentliche Auswirkungen haben.

17.36 Bei großen, komplexen Einheiten sind hingegen umfassendere Probleme zu erwarten. Hier haben Änderungen deutlichere Folgen für die Nutzer, und so wird es auch als dringlicher empfunden, dass sie korrekt sind. Um dies sicherzustellen, kann man Daten aus verschiedenen Quellen miteinander vergleichen und auf ihre Konsistenz prüfen oder zur Überprüfung die in Rede stehende Einheit kontaktieren. Beide Vorgehensweisen können als eine Art der Profilbildung (*Profiling*) betrachtet werden. Diese Methode zur Prüfung der Struktur und der Merkmale der Einheiten wird im Allgemeinen nur bei großen, komplexen Unternehmen angewandt. Die Konzepte und Methoden des *Profiling* werden in Kapitel 19 eingehender behandelt.

## **17G - Aktualisierungsfrequenz**

17.37 In Artikel 5 Absatz 1 der UR-Verordnung heißt es:

*"Mindestens einmal pro Jahr wird folgendes aktualisiert:*

- (a) neue und gelöschte Registereinträge,*
- (b) die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben b) und f) genannten Variablen,*
- (c) bei den Einheiten, die in jährlichen Erhebungen erfasst werden, die in Anhang II Nummer 3 Buchstaben b), c), d), e) und h) genannten Variablen, sofern diese in den Erhebungen enthalten sind.*

*Allgemein werden die anhand von Verwaltungsdateien oder jährlichen Erhebungen ermittelten Angaben jährlich und die übrigen in vierjährigen Abständen aktualisiert."*

17.38 Sämtliche Merkmale aller Einheiten müssen also mindestens alle vier Jahre aktualisiert werden, und bei Schlüsselmerkmalen wie den Schichtungsvariablen auf Unternehmensebene sollte die Aktualisierung jährlich erfolgen, wenn die Unternehmen in jährlichen Erhebungen erfasst werden. Dies sollte in der Praxis für alle statistisch signifikanten Unternehmen gelten.

17.39 Die Bestimmungen dieses Artikels sind als Mindestanforderungen zu verstehen. Die Merkmale von als volatil eingeschätzten Einheiten bzw. von

Einheiten, die für die Nutzer Schlüsseinheiten darstellen, sind häufiger zu aktualisieren. Dies gilt z. B. für große und komplexe Einheiten sowie für Einheiten aus Wirtschaftszweigen, die bekanntermaßen raschen oder häufigen Veränderungen unterliegen.

## **17H - Zusammenfassung**

17.40 In diesem Kapitel wurden die Unterschiede zwischen Merkmalsänderungen und Fehlerkorrekturen behandelt. Die Anforderungen der Nutzer sind das Kriterium, an dem sich das Vorgehen bei der Aufnahme von Änderungen ins Register zu orientieren hat, vor allem was den Zeitpunkt ihrer Aufnahme angeht. Und schließlich wurden vor dem Hintergrund der relevanten Bestimmungen der UR-Verordnung verschiedene Faktoren untersucht, die die Behandlung der Änderungen beeinflussen.

## **17I - Beziehung zur UR-Verordnung**

17.41 In diesem Kapitel wird die Aktualisierung einiger in der UR-Verordnung genannten obligatorischen und fakultativen Variablen behandelt. Alle in diesem Kapitel gegebenen Empfehlungen zur Aktualisierung dieser Variablen sind daher als Interpretation der Verordnung zu betrachten.



**Unternehmensregister**  
**Empfehlungen für den Gebrauch**

**Kapitel 18**  
**Die Behandlung von Fehlern**

**Status: Erste Veröffentlichung – März 2003**

## **DIE BEHANDLUNG VON FEHLERN**

### **Inhalt**

- 18A – Einführung
- 18B – Definition des Begriffs Fehler
- 18C – Fehlertypen
- 18D – Mikro- und Makroansatz
- 18E – Die Behandlung von Fehlern je nach Nutzer
- 18F – Die zeitliche Dimension
- 18G – Zur Korrektur von Fehlern verwendete Quellen
- 18H – Zusammenfassung und Empfehlungen
- 18I – Beziehung zur UR-Verordnung

### **18A - Einführung**

18.1 Statistische Unternehmensregister sind große Datenbanken mit Informationen zu den Unternehmen, ihren Merkmalen und Beziehungen sowie zu ihrer Geschichte. Theoretisch könnten sie ein perfektes Abbild der realen Gegebenheiten liefern, das ohne jeden Fehler wäre, da diese im Augenblick ihres Auftretens korrigiert würden. In der Realität hingegen enthält ein Unternehmensregister immer Fehler und unzutreffende Informationen, und aus Gründen der Konsistenz (s. hierzu Kapitel 10) ist absolute Präzision des Registers zu einem bestimmtem Zeitpunkt möglicherweise auch gar nicht wünschenswert.

18.2 Wie in Kapitel 17 dargestellt, können Merkmalsänderungen entweder Ereignisse in der realen Welt widerspiegeln oder falsche Informationen berichtigen, d.h. als Aktualisierungen oder als Korrekturen zu betrachten sein. Der erste Fall wurde in Kapitel 17 erörtert, während der zweite, die Fehlerbehandlung, Gegenstand dieses Kapitels ist. Im Folgenden werden die Begriffe "falsch" und "Fehler" definiert und Empfehlungen für die Ermittlung und Behandlung von Fehlern gegeben.

### **18B - Definition des Begriffs Fehler**

18.3 Wie bereits festgestellt, liefern die statistischen Unternehmensregister ein unvollkommenes Bild der realen Gegebenheiten. Für die Unterschiede zwischen Abbild und Realität gibt es mehrere Gründe. Zum einen enthalten die zur Führung und Aktualisierung des Registers verwendeten Quellen immer irgendwelche Fehler, zum anderen erfolgt die Erfassung der realen Gegebenheiten im Register häufig mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung, und schließlich kann das Register Lücken aufweisen, weil für bestimmte Arten von Informationen keine geeigneten Quellen vorhanden sind.

18.4 Solange anzunehmen ist, dass diese Verzerrungen der realen Gegebenheiten für die Registerbenutzer hinnehmbar sind, sind sie nicht als Fehler zu betrachten. Wenn das nicht mehr der Fall ist, müssen allerdings die Verfahren oder die Quellen geändert bzw. verbessert werden. Vor diesem Hintergrund sind Fehler wie folgt zu definieren:

*Ein Fehler in einem statistischen Unternehmensregister liegt vor, wenn die im Register enthaltene Information nicht der entspricht, die sie gemäß dem ausgewählten, mit einem anerkannten Instrument und dokumentierten Verfahren erstellten und gespeicherten Bild der realen Gegebenheiten sein sollte.*

18.5 Zur Umsetzung dieser recht theoretischen Definition in praktisch anwendbare Begriffe benötigt man eine genaue Beschreibung des ausgewählten Bildes (d.h. dessen, was das Register abbilden soll) sowie einen vollständigen und eindeutigen Satz von Verfahren zur Erstellung des Bildes und seiner Darstellung im Register. Es liegt auf der Hand, dass die Definition von Fehler je nach Nutzertyp, Quellen und Verfahren von Register zu Register variiert.

## **18C - Fehlertypen**

18.6 Ein statistisches Unternehmensregister soll ein Abbild der realen Gegebenheiten sein. Diese sind jedoch so komplex, dass es zu einer großen Zahl unterschiedlicher Fehlern kommen kann, die sich in verschiedene Typen einteilen lassen.

### *Fehler in Bezug auf die Existenz der Einheit*

18.7 Dieser Fehlertyp beruht auf falschen Informationen zu den demografischen Variablen (Gründungs- und Schließungsdatum) einer bestimmten Einheit. Er lässt sich in zwei Kategorien untergliedern:

- Einheiten werden als wirtschaftlich aktiv verzeichnet, obwohl sie es in der Realität noch nicht bzw. nicht mehr sind. Dies führt zur Übererfassung und kann bei den statistischen Erhebungen, die auf der Grundlage des Registers durchgeführt werden, Rücklaufprobleme zur Folge haben.
- Wirtschaftlich aktive Einheiten sind nicht im Register verzeichnet. Dieser Fehlertyp führt zur Untererfassung und kann gleichfalls negative Auswirkungen auf die Qualität des Register-Outputs haben.

### *Fehler bei den Identifizierungsvariablen*

18.8 Bei den Kennnummern der Einheiten dürften grundsätzlich keine Fehler möglich sein, es kann jedoch zu Doppelvergaben und fehlerhaften Verknüpfungen kommen (s. auch Ziffern 18.10 - 18.12). Fehler bei den Namen, Adressen, Telefonnummern usw. können Probleme bei der Identifizierung der Einheiten und der Kontaktaufnahme zur Folge haben und dadurch die Datensammlung behindern und schränken außerdem die Nutzbarkeit der statistischen Unternehmensregister zur Verknüpfung und Koordinierung von Daten aus unterschiedlichen Quellen ein. Fehler bei der Rechtsform ähneln in gewisser Hinsicht den in Ziffer 18.9 behandelten Fehlern bei Schichtungsvariablen. Sie können sich auf die Einbeziehung von Einheiten in bestimmte Register-Outputs und in bestimmte Schichten der Erhebungsstichproben auswirken.

### *Fehler bei den Schichtungsvariablen*

18.9 Dieser Fehlertyp umfasst Fehler bei Variablen wie dem Tätigkeitscode, der Größenklasse (Beschäftigtenzahl, Umsatz oder Reinvermögen) oder dem geografischen Standort der Einheit. Er führt bei Erhebungen auf der Grundlage des Registers zu einer ineffizienten Stichprobenziehung und Aufteilung nach Schichten und hat in gewissem Umfang auch Auswirkungen auf die aus dem Register abgeleiteten Werte für die Grundgesamtheit.

#### *Fehler in Bezug auf die Einheiten*

18.10 Dieser Fehlertyp betrifft die Abgrenzung der statistischen Einheiten (insbesondere des Unternehmens). Er kann zu Doppelzählungen oder zu anderen Datenfehlern im Hinblick auf Zahl und Größe der Einheiten führen und die Messung und Aufteilung der Variablen beeinträchtigen.

#### *Fehler bei den Verknüpfungen und den Beziehungsvariablen*

18.11 Um die durch statistische Erhebungen hervorgerufene Antwortlast zu verringern, wird zunehmend mit Daten aus Verwaltungsquellen gearbeitet. Sie können zur Aktualisierung der statistischen Unternehmensregister und zur Ergänzung bzw. sogar als Ersatz für eine statistische Datensammlung verwendet werden. Bei der Nutzung von Daten aus Verwaltungsquellen spielen statistische Unternehmensregister eine wichtige Rolle, vor allem weil sie Informationen zu den Verbindungen zwischen Verwaltungseinheiten und statistischen Einheiten enthalten.

18.12 In Ländern, in denen keine eindeutigen Kennnummern vorhanden sind, kommt es immer wieder zu Fehlern bei der Identifizierung und Verknüpfung der Einheiten. Dies liegt im Allgemeinen daran, dass die Verknüpfung wegen des großen Datenvolumens automatisch erfolgt. Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um die Gefahr der falschen Verknüpfung wichtiger Einheiten auf das geringstmögliche Maß zu verringern. Indikatoren für die Qualität der Verknüpfung können bei der Ermittlung potenzieller Probleme nützlich sein, da mit ihrer Hilfe z. B. festgestellt werden kann, wo Unternehmen, die dem statistischen Unternehmensregister zufolge klein sind, mit solchen verknüpft werden, die gemäß der Verwaltungsquelle als groß zu bezeichnen sind (oder umgekehrt). Solche Disproportionen sind im Allgemeinen gute Indikatoren für Verknüpfungsprobleme.

### **18D –Mikro- und Makroansatz**

18.13 Bei der Fehlerbehandlung kann zwischen einem "Mikroansatz" und einem "Makroansatz" unterschieden werden. Der Mikroansatz zielt auf die Ermittlung von Fehlern auf der Ebene des einzelnen Unternehmens ab, die nach festgelegten Verfahren korrigiert werden. Grundlage für die Identifizierung von Fehlern können Rückmeldungen der Registerbenutzer oder spezielle Erhebungen zu bestimmten Unternehmen im Register sein. Der Mikroansatz ist – insbesondere bei Anwendung auf das gesamte Register – häufig mit hohen Kosten verbunden, bewirkt aber eine wesentliche Verbesserung der Gesamtqualität des Registers.

18.14 Der Makroansatz beinhaltet die Identifizierung und Behandlung von Fehlern

auf der aggregierten Ebene. So können z. B. aus Stichproben Werte für die Zahl inaktiver Unternehmen abgeleitet werden. Der Makroansatz ist kostengünstiger in der Umsetzung, aber dafür ist die Qualitätsverbesserung für die einzelnen Einheiten wesentlich geringer. Es werden nur die in der Stichprobe enthaltenen Einheiten geprüft.

18.15 Die Entscheidung zwischen Mikro- und Makroansatz basiert auf:

- den Anforderungen der Nutzer in Bezug auf bestimmte Angaben oder Einheiten im Register
- den Hauptverwendungszwecken des Registers – Verwendung ausschließlich für statistische Zwecke oder auch für Verwaltungszwecke
- den vorhandenen (finanziellen und personellen) Ressourcen.

18.16 Als beste Lösung erweist sich häufig die Kombination von Mikro- und Makroansatz.

### **18E – Die Behandlung von Fehlern je nach Nutzer**

18.17 Bei der Fehlerbehandlung müssen die unterschiedlichen Typen von Erhebungen, die auf dem Register basieren, berücksichtigt werden. Bei Strukturserhebungen können andere Lösungen akzeptabel sein als bei Konjunkturerhebungen. Wenn unterschiedliche Erhebungstypen unterschiedliche Lösungen zur Fehlerbehandlung verlangen, kann es sinnvoll sein, Detailinformationen zu den Fehlern aufzuzeichnen wie z. B. das Datum der Identifizierung, des Auftretens und der Korrektur sowie die Quelle und den Fehlertyp. Das gibt den Registerbenutzern die Möglichkeit, je nach Bedarf auf die korrigierten oder die unkorrigierten Daten zuzugreifen.

18.18 Ein möglicher Ansatz ist die Einrichtung einer eigenen Datenbank für diese Details, deren Struktur und Funktionsweise auf den vereinbarten Verfahren zur Fehlerbehandlung beruhen und die eng mit dem Unternehmensregister verknüpft bzw. sogar ein Teil davon sein sollte. Es sind die folgenden Variablen aufzuzeichnen:

- der ursprüngliche (falsche) Wert
- der neue (korrekte) Wert
- das Datum der Identifizierung
- das Datum des Auftretens
- das Datum der Korrektur
- die Quelle des korrigierten Werts
- die Art und Weise der Korrektur (interaktiv oder automatisch; bei interaktiven Korrekturen ist ein Verweis auf die korrigierende Person sinnvoll).

Bei Variablen, die ungewöhnlich oder veraltet wirken und dadurch leicht für fehlerhaft gehalten werden können, sich bei Überprüfung aber als korrekt erwiesen haben, kann auch die Erfassung des Datums ihrer Bestätigung nützlich sein.

18.19 Soweit möglich sollte auch der Fehlertyp erfasst werden. Durch die Aufnahme all dieser Informationen in die Datenbank kann die Registersituation zu einem beliebigen Zeitpunkt wieder hergestellt werden, so dass die Benutzer ggf. die vorgenommenen Korrekturen ignorieren können. Die Aufnahme weiterer Variablen ins Unternehmensregister hat den eindeutigen Nachteil, dass die Registerführung komplexer und die Zahl der möglichen Fehler größer wird, doch dürften die Vorteile einer zumindest teilweisen Umsetzung dieser Lösung überwiegen.

18.20 Dieses Vorgehen steht im Einklang mit dem Vorschlag in Kapitel 17 (Ziffern 17.26 - 17.29) zur Speicherung "laufender" und "eingefrorener" Versionen der Schlüsselvariablen. Die Behandlung von Änderungen und von Fehlern sollte nach einem gemeinsamen Ansatz erfolgen. Dabei sollte die laufende Version einer Variable unmittelbar nach der Identifizierung eines Fehlers berichtigt werden, die eingefrorene Version hingegen nur zu bestimmten Zeitpunkten bzw. unter bestimmten, zuvor mit den Nutzern vereinbarten Bedingungen.

18.21 Für die Fehlerbehandlung bei großen und wichtigen Einheiten müssen mit den Benutzern eventuell besondere Vorgehensweisen abgesprochen werden, da solche Fehler bei bestimmten Statistiken erhebliche Auswirkungen haben können. Wenn für diese Einheiten ein besonderes Verfahren angewandt wird, sollte umfassend dokumentiert werden, für welche Einheiten es gilt. Mit der Umsetzung der besonderen Vorgehensweisen kann ein spezielles Profilbildungsteam betraut werden oder ein Experte wie der Leiter der Registerbehörde, der bei diesen Korrekturen die letzte Entscheidung trifft.

## **18F – Die zeitliche Dimension**

18.22 Bei der Ermittlung von Fehlern ist es wichtig, dass der genaue Zeitpunkt bekannt ist, an dem der Fehler auftrat. Wenn dieses Datum und auch das der Korrektur erfasst sind, lassen sich für bestimmte Zeitpunkte spezifische Populationen von Einheiten konstruieren, deren Werte mit einiger Wahrscheinlichkeit über dem Genauigkeitsgrad der gesamten Registers für den in Rede stehenden Zeitpunkt liegen. Das Datum einer eventuell vorgenommenen Korrektur dürfte kaum dem Zeitpunkt des Auftretens entsprechen, der in der Praxis oft nicht bekannt ist.

18.23 Eine wichtige Frage lautet: "Wie weit sollten sich rückwirkende Korrekturen in die Vergangenheit erstrecken?" Die Antwort darauf hängt nicht nur von der Korrekturstrategie des Registers ab, sondern auch von derjenigen der auf ihm basierenden Statistiken. Wenn z. B. eine regelmäßige Revision aller Statistiken nach jeweils fünf Jahren vorgesehen ist, sollten die Korrekturen bis zum Zeitpunkt der letzten Revision reichen. Wenn es nur für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein Revisionsverfahren gibt, nicht aber für die einzelnen Statistiken, auf denen sie basieren, kann der Zeitraum für die retrospektiven Korrekturen von der Häufigkeit der auf dem Register basierenden Statistiken abhängen.

18.24 Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Zeitpunkt, zu dem die Korrekturen vorgenommen werden sollten. Sie sollten möglichst nach einem festgelegten, dokumentierten Verfahren erfolgen. Fehler bei Identifizierungsvariablen wie Name,

Adresse, Telefonnummer usw. müssen normalerweise sofort korrigiert werden, da sie die Datensammlung behindern und die Auskunftgebenden irritieren können.

18.25 Mit der Korrektur von Fehlern bei Schichtungsvariablen wie Tätigkeitscode und Größenklasse verhält es sich anders. In diesen Fällen beeinträchtigt eine Berichtigung zum Zeitpunkt der Identifizierung die Konsistenz von Statistiken mit unterschiedlicher Periodizität. Um das zu vermeiden, sollten die Korrekturen erst zu einem vereinbarten Zeitpunkt, z. B. in der ersten Januarwoche jedes Jahres durchgeführt werden. Wenn das Register Informationen enthält, die es den Erhebungsstatistikern bei Bedarf erlauben, Korrekturen zu ignorieren, ist eine solche Verschiebung nicht erforderlich (s. Ziffern 18.17 - 18.21).

## **18G - Zur Korrektur von Fehlern verwendete Quellen**

18.26 Ob und wie ein Fehler zu korrigieren ist, hängt entscheidend davon ab, aus welcher Quelle die zur Korrektur verwendete Information stammt. Das Register muss ein bekanntes Abbild der realen Gegebenheiten bleiben, und Korrekturen dürfen nicht zu unklaren Verzerrungen dieses Bildes führen. Wenn eine auf dem Register basierende statistische Erhebung als Quelle dient, können die Korrekturen je nach verwendetem Stichprobenplan systematische Fehler hervorrufen, weil sie sich nur auf einen Teil des Registers bezögen, während die Qualität der anderen Registerteile, deren Einheiten nicht in der Stichprobe enthalten sind, unverändert bliebe. Dies hätte ein unterschiedliches Qualitätsniveau bestimmter Registerteile zur Folge.

18.27 Praktische Beispiele dafür sind Erhebungen, die nur auf bestimmte Tätigkeiten abstellen (z. B. die PRODCOM-Erhebung, die nur produzierende Einheiten erfasst). Eine solche Erhebung ist hilfreich bei der Ermittlung von fälschlicherweise einbezogenen Einheiten und erlaubt die Korrektur entsprechender Fehler. Fälschlicherweise nicht in die Erhebung einbezogene Einheiten können dagegen mit ihrer Hilfe nicht ermittelt werden. Wenn nun Korrekturen auf dieser Grundlage vorgenommen würden, wäre die Qualität der im Erfassungsbereich liegenden Einheiten in der Regel höher als die der außerhalb liegenden. Darüber hinaus käme es zu einer Verzerrung der Verteilung der Einheiten im Register. Die Population der im Erfassungsbereich liegenden Einheiten wäre anormal klein, die der außerhalb liegenden Einheiten entsprechend größer.

18.28 Korrekturen, die sich auf umfassende Quellen stützen, werfen bei der Verarbeitung keine Probleme auf, da bei ihnen eine zufällige Verteilung auf die Registereinheiten unterstellt werden kann. Korrekturen anhand anderer Quellen führen zu einer gewissen Verzerrung, und es muss zunächst festgestellt werden, ob diese für die Nutzer akzeptabel ist.

## **18H – Zusammenfassung und Empfehlungen**

18.29 Kurz zusammengefasst erfolgt die Fehlerbehandlung in drei Schritten. Man muss entscheiden:

- ob Fehler aufgetreten sind,
- ob sie korrigiert werden sollen, und
- wie und wann dies erfolgen soll.

18.30 In allen statistischen Unternehmensregistern treten Fehler auf. Um ein für die Nutzer akzeptables Qualitätsniveau zu erreichen, muss ihre Behandlung systematisch erfolgen. Die folgenden Empfehlungen sollen die Formulierung einer entsprechenden Politik unterstützen:

- Bei der Umsetzung der in Ziffer 18.4 gelieferten Definition des Begriffs Fehler in praktische Vorkehrungen muss die spezifische Situation des jeweiligen Unternehmensregisters berücksichtigt werden.
- Es ist hilfreich, die Verwendungszwecke des Registers und die Folgen der verschiedenen Fehlertypen für unterschiedliche Nutzer aufzulisten.
- Das Unternehmensregister sollte so strukturiert und geführt werden, dass die Korrektur von Fehlern möglichst geringe Auswirkungen auf die statistischen Erhebungen hat.
- Die ins Register aufgenommenen Informationen, die Verarbeitungsverfahren und die ausgegebenen Werte sollten zur Ermittlung potenzieller Fehler kontinuierlich überwacht werden.
- Die Registerverfahren sind umfassend zu dokumentieren, damit alle Beteiligten von der korrekten Behandlung aller Variablen ausgehen können. Das ist erforderlich, um Fehler zu identifizieren und Diskussionen über die Qualität einzelner Einträge zu vermeiden.
- Auch die Verfahrensweisen zur Behandlung von Registerfehlern müssen umfassend dokumentiert und regelmäßig überprüft werden, damit ihre Angemessenheit auch im Zeitverlauf sichergestellt ist.
- Die Zuständigkeit für die Fehlerbehandlung muss klar geregelt und dokumentiert sein. Es ist ratsam, einen Verantwortlichen zu benennen (z. B. den Leiter der Registerbehörde), der in schwierigen Fällen die letzte Entscheidung trifft.
- Die Behandlung der korrigierten Registerwerte in den auf der Grundlage des Registers erstellten Statistiken sollte umfassend koordiniert und dokumentiert werden.
- Zur Beobachtung systematischer Veränderungen und zur Schaffung einer Informationsgrundlage für die Entwicklung von Verfahren zur Fehlerbehandlung sollten die ermittelten unterschiedlichen Fehlertypen regelmäßig analysiert werden.
- Die Aufzeichnung der Fehlerentwicklung im zeitlichen Verlauf erleichtert die Fehlerbehandlung in komplexen Situationen.



- Wenn die statistischen Unternehmensregister für kommerzielle oder Verwaltungszwecke verwendet werden, sollten zur Absicherung gegen Schadenersatzforderungen aufgrund von Fehlern juristische Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

## **18I – Beziehung zur UR-Verordnung**

18.31 Die in diesem Kapitel gegebenen Empfehlungen zur Fehlerbehandlung in statistischen Unternehmensregistern gehen – insbesondere was die Führung dieser Register betrifft - über den Anwendungsbereich und die Bestimmungen der Verordnung hinaus.

**Unternehmensregister**  
**Empfehlungen für den Gebrauch**

**Kapitel 19**  
**Die Behandlung großer und komplexer**  
**Unternehmen**

**Status: Erste Veröffentlichung – März 2003**

# DIE BEHANDLUNG GROSSER UND KOMPLEXER UNTERNEHMEN

## Inhalt

- 19A – Einführung
- 19B - Profiling - Definition und Schwellenwerte
- 19C - Profilingmethoden
- 19D - Operative Regeln für das Unternehmen - Definition des Unternehmens
- 19E - Operative Regeln für das Unternehmen – Anwendung der Definition
- 19F - Operative Regeln für die fachliche Einheit
- 19G - Maße für die Qualität
- 19H – Beziehung zur UR-Verordnung

## 19A - Einführung

19.1 Gegenstand von Kapitel 7 war das Wesen der rechtlichen Einheit, die Beziehungen zwischen rechtlichen Einheiten und die zwischen dem Unternehmen und der rechtlichen Einheit. Eine dort gezogene Schlussfolgerung lautet, dass ein Unternehmen bisweilen aus mehr als einer rechtlichen Einheit besteht, aber auch kleiner sein kann als die Gruppe von rechtlichen Einheiten, die durch Besitz- und Kontrollverhältnisse miteinander verbunden sind. Operative Regeln für die Profilbildung solcher Gruppen sowie die Bedingungen, unter denen eine Gruppierung rechtlicher Einheiten als Unternehmen zu betrachten ist, wurden nicht genannt.

19.2 Aufbauend auf Kapitel 7 werden im Folgenden Regeln für den Zusammenschluss rechtlicher Einheiten zu Unternehmen entwickelt. Nach der Einführung des Konzepts des "Profiling" werden zunächst die Themen Schwellenwerte und Profilbildungsmethoden und schließlich einige operative Regeln zur Profilbildung von Unternehmen und fachlichen Einheiten (FE) behandelt. Diese beiden Einheiten sind die wichtigsten statistischen Einheiten, für die nach den geltenden europäischen Rechtsvorschriften zur Unternehmensstatistik Daten verlangt werden.

19.3 Der Begriff "Produktionsfaktoren" wird in mehreren Abschnitten dieses Kapitels verwendet. Er sollte hier im klassischen Sinn verstanden werden, d.h. als Oberbegriff für die Faktoren Boden, Arbeit und Kapital. Für die Zwecke dieses Kapitels können Vorleistungen etwa in Form von Rohstoffen oder Halbfertigwaren als Form von Kapital und daher ebenfalls als Produktionsfaktor betrachtet werden.

19.4 Der Ausgangspunkt für die Profilbildung soll hier die Unternehmensgruppe sein (s. Kapitel 21), die durch Prüfung der Verbindungen zwischen den rechtlichen Einheiten ermittelt wird. In diesem Kapitel bezeichnet der Begriff "Gruppe" die Unternehmensgruppe gemäß der Definition in der Verordnung über die statistischen Einheiten. Wenn Unternehmensgruppen in einem statistischen Unternehmensregister nicht als solche verzeichnet sind, können ersatzweise Gruppen von rechtlichen Einheiten verwendet werden. Bei der Einführung und Entwicklung des "Profiling" müssen zunächst Informationen über die

gruppeninternen Verbindungen gesammelt und im statistischen Unternehmensregister gespeichert werden. Gegenstand des "Profiling" sind logischerweise vor allem große Gruppen, die für die Unternehmensstatistik erhebliche Bedeutung haben und tendenziell eine sehr komplexe rechtliche Struktur aufweisen.

19.5 Die hier vorgestellten Regeln tragen dem Bedarf an Kosteneffizienz sowohl seitens der Gruppen wie auch der NSÄ Rechnung, einschließlich der Notwendigkeit, die Antwortlast auf ein akzeptables Niveau zu begrenzen. Während bei großen Gruppen relativ komplexe Regelwerke durchaus zu rechtfertigen sind, kommen bei Anwendung solcher Regeln auf kleinere Gruppen Zweifel an der Kosteneffizienz auf. Es wird daher bei der Anwendung der Profiling-Regeln ein abgestuftes Vorgehen vorgeschlagen.

19.6 Für die in diesem Kapitel dargelegten Profiling-Leitlinien gelten zwei Einschränkungen. Zum einen stellen sie weitgehend auf Marktproduzenten ab, die demselben institutionellen Sektor angehören. Sie können im Allgemeinen auch für Einheiten im Sektor Staat und für private Organisationen ohne Erwerbszweck verwendet werden, in bestimmten Fällen sind allerdings entsprechende Anpassungen erforderlich. Zum anderen wird davon ausgegangen, dass Unternehmensregister auf das jeweilige nationale Wirtschaftsgebiet beschränkt sind. Für grenzüberschreitende Unternehmensgruppen kann eine Anpassung nötig werden, vor allem wenn auf nationaler Ebene keine Daten vorliegen. Multinationale Gruppen werden in Kapitel 21 näher behandelt, in diesem Kapitel geht es hingegen nur um den im nationalen Territorium angesiedelten Teil von Unternehmensgruppen.

19.7 Die im Folgenden dargestellten Leitlinien sind aus zwei Gründen nicht als endgültige Lösung für den Problembereich der Abgrenzung statistischer Einheiten gedacht. Zum einen unterliegen die realen wirtschaftlichen Gegebenheiten und die Art und Weise, wie sie sich in den Verwaltungsregistern widerspiegeln, kontinuierlichen Veränderungen, so dass die Leitlinien regelmäßig aktualisiert werden müssen. Zum anderen müssen Leitlinien empirisch gerechtfertigt sein, d.h. sie müssen im Hinblick auf Qualität, Kosten und Antwortlast bewertet werden. Da zu den nationalen Systemen nur wenig empirische Daten vorliegen, erfolgt eine solche Bewertung eher qualitativ als quantitativ.

19.8 Der wesentliche Grund dafür, diese Leitlinien nicht als endgültig zu betrachten, dürfte jedoch darin bestehen, dass gegenwärtig umfangreiche methodische Arbeiten zur Erstellung und Erprobung von Regeln für die Abgrenzung von Unternehmen und fachlichen Einheiten im Gange sind. Die Task Force "Statistische Einheiten" spielt hier auf europäischer Ebene eine führende Rolle. Da das vorliegende Kapitel parallel zur Arbeit dieser Task Force weiterentwickelt werden soll, wird den Lesern empfohlen, sich erst bei Eurostat über deren neuesten Standpunkt zu informieren, ehe sie zur Befolgung der hier gegebenen Empfehlungen umfangreiche Investitionen tätigen.

## **19B – Profiling - Definition und Schwellenwerte**

19.9 Eine Reihe von statistischen Ämtern verfügt über Erfahrungen mit dem so genannten "Profiling". Hier sollte zunächst genau definiert werden, was unter Profiling bzw. Profilbildung zu verstehen ist:

*Das "Profiling" ist ein Verfahren zur Analyse der rechtlichen und operationalen Struktur sowie der Rechnungslegungsstruktur einer Unternehmensgruppe auf nationaler und internationaler Ebene, um die statistischen Einheiten innerhalb der Gruppe und die Verbindungen zwischen ihnen sowie die effizientesten Strukturen zur Sammlung statistischer Daten zu ermitteln.*

Als Synonym zu "Profiling" wird bisweilen auch der Terminus "Proving" benutzt. Bei einem statistischen Unternehmensregister bedeutet "Proving" die Überprüfung der in ihm enthaltenen Informationen, gewöhnlich mit Hilfe einer Erhebung. Im Folgenden wird die Definition von Profiling weiter ausgearbeitet und seine operationale Bedeutung untersucht.

19.10 Zur Abgrenzung und Beobachtung der statistischen Einheiten innerhalb der Unternehmensgruppe muss diese systematisch überwacht werden. Die Profilbildung umfasst im Allgemeinen die Abgrenzung der wichtigsten im nationalen statistischen System verwendeten Einheiten. Die in diesem Kapitel angeführten Regeln beziehen sich nicht auf alle Einheiten, die in der Verordnung über die statistischen Einheiten definiert werden, sondern nur auf die beiden wichtigsten Einheiten für Unternehmensstatistiken auf europäischer Ebene, nämlich das Unternehmen und die fachliche Einheit.

19.11 Vor der Erörterung der operativen Regeln ist zu klären, für welche Situationen sie Anwendung finden sollen. Wie in der Einführung erwähnt, geht es dabei vor allem um große Unternehmen. Aber wann ist ein Unternehmen groß? Wenn man die Schwelle zu niedrig ansetzt, sind die Kosten für die Anwendung der Regeln höher als der daraus resultierende Nutzen, setzt man sie zu hoch an, so leidet die Qualität der entsprechenden Statistiken.

19.12 Beim Vorgehen nach dem Schwellenwertansatz muss zunächst die Größe festgelegt werden, die als Schwellenwert benutzt wird. Das könnte die Beschäftigtenzahl, der Umsatz oder auch eine Kombination mehrerer Variablen sein. Außerdem muss festgelegt werden, auf welche Einheit der Schwellenwert anzuwenden ist. Die Unternehmensgruppe eignet sich dafür aus den folgenden Gründen am besten:

- Die Festlegung des Schwellenwertes kann nicht anhand der Unternehmensgröße erfolgen, da das Unternehmen im Voraus nicht bekannt ist.
- Bei Festlegung des Schwellenwertes anhand der Größe der rechtlichen Einheit kann es vorkommen, dass bei manchen großen Unternehmen, die aus vielen kleinen rechtlichen Einheiten bestehen, keine Profilbildung erfolgt. Außerdem wären die Ergebnisse in diesem Fall länderspezifischer, weil Existenz und Größe der rechtlichen Einheiten von den jeweiligen nationalen administrativen Gegebenheiten abhängen.
- Die Verwendung der Unternehmensgruppe als Grundlage der Profilbildung stellt die gleichzeitige Abgrenzung aller verbundenen statistischen Einheiten sicher.

Dadurch erhöht sich die Konsistenz, und die durch das Profiling verursachte Antwortlast wird minimiert.

19.13 Ein möglicher Ansatz bei Verwendung eines Schwellenwerts besteht darin, diesen anhand der Beschäftigtenzahl der Unternehmensgruppe zu definieren. Theoretisch würde die Abgrenzung der zur Beschreibung des Produktionsprozesses verwendeten Einheiten am sinnvollsten nach dem Kriterium der Wertschöpfung erfolgen, da diese ein besseres Maß für den wirtschaftlichen Beitrag der Einheiten darstellt. In der Praxis dienen jedoch die Daten des Unternehmensregisters als Grundlage für die Profilbildung, die gemäß UR-Verordnung Angaben über die Beschäftigtenzahl enthalten müssen. Angaben zur Wertschöpfung hingegen finden sich normalerweise weder im Unternehmensregister noch in Verwaltungsquellen.

19.14 Die Auswahl der Einheiten, an denen eine Profilbildung vorgenommen werden soll, kann durch weitere Algorithmen verfeinert werden, die auch die wirtschaftlichen Tätigkeiten und die Zahl der rechtlichen Einheiten einbeziehen. Ein anderer Ansatz besteht darin, die Profilbildung z. B. bei den 100 oder 250 größten Unternehmen durchzuführen, wobei als Größenmaß wieder die Beschäftigtenzahl oder ein komplexerer Algorithmus dient. Auch die Profilbildung einer Stichprobe kleinerer Gruppen eines bestimmten Typs (z. B. Gruppen, die aus einer rechtlichen Einheit für die Haupttätigkeit und einer weiteren für eine Hilfstätigkeit bestehen) kann sinnvoll sein, vor allem damit Regeln erstellt werden können, anhand derer das Profiling der restlichen Gruppen zumindest teilweise automatisiert werden kann. Denn diese Gruppen haben zwar einzeln ein geringeres wirtschaftliches Gewicht, können aber aufgrund ihrer großen Zahl zusammengenommen einen erheblichen Einfluss ausüben. Wenn hier ein Schwellenwert verwendet wird, dann idealerweise der Wert, bei dem Kosten und Nutzen des Profiling einander aufwiegen.

19.15 Es dürfte allerdings äußerst schwierig sein, einen in allen Ländern sinnvollen und praktikablen Schwellenwert festzulegen. Ehe präzise Aussagen zu den wahren Kosten und Nutzen der Profilbildung möglich sind, werden weitere Erfahrungen benötigt. Deshalb enthält dieses Kapitel keinen Vorschlag für einen definitiven Schwellenwert, sondern die folgenden Empfehlungen:

- Das oben beschriebene Profiling sollte in allen Mitgliedstaaten angewandt werden;
- es sollte sich auf die größten und komplexesten Gruppen konzentrieren und auch ihrer Bedeutung für nationale wie europäische Statistiken Rechnung tragen;
- das Profiling sollte nach und nach auch auf kleinere, weniger komplexe Gruppen ausgeweitet werden, wenn sich dadurch im Hinblick auf den statistischen Output ein klarer Nutzen erzielen lässt, der die Kosten überwiegt;
- es sollten Informationen sowohl zur Zahl der einer Profilbildung unterzogenen Gruppen gesammelt werden als auch zu ihrer Dimension. Wenn Daten für mehrere Jahre vorliegen, sollte auf ihrer Grundlage untersucht werden, ob in Zukunft ein gemeinsamer Schwellenwert verwendet werden kann.

## **19C - Profiling - Methoden**

19.16 Im Folgenden wird dargestellt, wie die Profilbildung in der Praxis erfolgen kann. Wichtigste Voraussetzung sind geeignete Mitarbeiter mit umfassender Berufserfahrung, denn diese komplexe Aufgabe setzt eine gründliche Kenntnis der statistischen Einheiten und der nationalen Verwaltungsdaten voraus.

19.17 Für die praktische Durchführung des Profiling gibt es drei Möglichkeiten:

- Persönliche Kontaktaufnahme – diese Form ist mit einem hohen Aufwand an Arbeitszeit und Reisekosten verbunden, bei größeren, komplexeren Gruppen aber häufig unverzichtbar. In der Regel müssen mehrere leitende Mitarbeiter einbezogen werden, die unterschiedliche Funktionen der Gruppe (Finanzabteilung, Personalabteilung oder operative Abteilungen) repräsentieren.
- Andere Form der direkten Kontaktaufnahme – bei weniger komplexen Gruppen müsste die korrekte Struktur häufig durch Bestätigung der Detailinformationen per Telefon, Telefax, E-Mail oder Post ermittelt werden können.
- Nutzung vorhandener Informationen – bei relativ einfach strukturierten Gruppen kann die Profilbildung möglicherweise auch anhand von Informationen erfolgen, die bereits in Verwaltungsquellen vorhanden sind oder durch statistische Erhebungen ermittelt wurden bzw. - immer häufiger - den Websites der Unternehmen zu entnehmen sind. Der Personalaufwand für diese Form des Profiling ist gering, und für die betroffenen Unternehmensgruppen entsteht keine zusätzliche Arbeitslast. Da in diesem Fall jedoch eventuell Entscheidungen auf der Grundlage unvollständiger Informationen getroffen werden müssen, ist diese Methode eher ungeeignet für Gruppen, denen entscheidende Bedeutung für den statistischen Output beigemessen wird. Ihr Hauptvorteil besteht darin, dass man Standardregeln verwenden und das Verfahren in vielen Fällen automatisieren kann, so dass die Kosten sinken und die Profilbildung einer größeren Zahl von Unternehmensgruppen möglich ist.

19.18 Zahl und Art der zur Profilbildung vorgesehenen Gruppen sollten im Allgemeinen vorab festgelegt werden, eventuell mit Hilfe eines Schwellenwerts. Der Profilbildungsplan muss jedoch Spielraum für unerwartete Umstrukturierungen bei wichtigen Auskunftgebenden enthalten. Anlass zum Ad-hoc-Profiling können z. B. Presseberichte über Umstrukturierungen oder Firmenzusammenschlüsse, Rücklaufprobleme oder Informationen der betroffenen Gruppe(n) sein.

19.19 Bei der Profilbildung einer Gruppe sind vier Phasen zu unterscheiden:

- Vorbereitung – es müssen möglichst viele Informationen über die Gruppe gesammelt werden, damit ihre mutmaßliche Struktur antizipiert und klärungsbedürftige Fragen ermittelt werden können;
- Profilbildung – in dieser Phase müssen die korrekte Struktur der Gruppe und die zukünftigen Vereinbarungen zur Berichterstattung festgelegt werden;
- Umsetzung – die durch Profilbildung ermittelte Struktur muss im Unternehmensregister umgesetzt werden;
- Überprüfung – nach einer gewissen Zeit muss die Struktur überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie keine Probleme beim Erhebungsrücklauf bzw.

mit der Antwortlast hervorruft. Dazu ist möglicherweise eine erneute Kontaktaufnahme mit der Gruppe erforderlich.

19.20 Zur Vereinfachung des Verfahrens sollte eine Vorlage erstellt werden mit den wichtigsten zu behandelnden Themen und den zu beantwortenden Fragentypen. Sie kann zur Strukturierung der Interviews verwendet werden, oder um in Fällen, in denen kein direkter Kontakt zur Gruppe aufgenommen wird, sicherzustellen, dass alle Aspekte abgedeckt sind. Außerdem ist sie hilfreich, um in einem Arbeiterteam die Konsistenz des Vorgehens bei der Profilbildung sicherzustellen.

19.21 Bei den Profiling-Methoden, die mit direkter Kontaktaufnahme verbunden sind, muss häufig dafür gesorgt werden, dass die Gruppen den potenziellen Nutzen ihrer Mitwirkung kennen: Die Profilbildung soll sicherstellen, dass die statistischen Erhebungen präziser ausgerichtet sind und nur die relevanten Einheiten erfassen, und führt daher oft zu einer Reduzierung der Antwortlast. Die Kontaktaufnahme kann darüber hinaus das Verhältnis zwischen den statistischen Ämtern und den wichtigsten Auskunftgebenden verbessern und eine Kommunikationsmöglichkeit zur Lösung von Datenproblemen eröffnen.

## **19D - Operative Regeln für das Unternehmen – Definition des Unternehmens**

19.22 In Kapitel 7 wurden die Definition des Unternehmens und die zugehörige Erläuterung in der Verordnung über die statistischen Einheiten bezogen auf die rechtlichen Einheiten diskutiert und klargestellt, dass bei Vorliegen getrennter rechtlicher Einheiten für verschiedene Produktionsfaktoren, die miteinander kombiniert zur Produktion von Waren und Dienstleistungen verwendet werden, diese rechtlichen Einheiten zusammen genommen ein Unternehmen bilden. Ungeachtet ihrer rechtlichen Eigenständigkeit werden die rechtlichen Einheiten in solchen Fällen nicht als wirtschaftlich autonom betrachtet; ein ausreichendes Maß an Autonomie erlangen sie nur in der Kombination zum Unternehmen. Diese Schlussfolgerung basiert u.a. auf der Definition des Unternehmens als "organisatorische Einheit" (im Gegensatz zur rechtlichen bzw. verwaltungstechnischen Einheit) "zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen", die "insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt".

19.23 In der Definition des Unternehmens spiegelt sich sein Hauptverwendungszweck wider. Im europäischen statistischen System wird das Unternehmen in erster Linie für Statistiken zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen verwendet; so ist es z. B. die wichtigste Beobachtungseinheit für die gemäß den Verordnungen zur strukturellen Unternehmensstatistik und zur Konjunkturstatistik zu erhebenden Daten. In diesen Statistiken müssen die beim selben Produktionsprozess verwendeten Produktionsfaktoren zu einer Einheit kombiniert werden. Auf diese Weise lassen sich Input- und Outputwerte des Produktionsprozesses zueinander in Beziehung setzen, und der Betriebsüberschuss einer Einheit kann gemessen werden.

19.24 Die Verwendung des Unternehmens für Statistiken zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen lässt den Wunsch nach einer Eigenschaft dieser Einheit entstehen, die in der Definition und der Erläuterung nicht explizit erwähnt wird: dass



die zu messenden Variablen tatsächlich beobachtbar sind. Ob das Unternehmen diese Eigenschaft tatsächlich aufweist, hängt von den operativen Regeln zur Ermittlung dieser Einheit ab.

19.25 Das Unternehmen ist auch die institutionelle Einheit, die auf der Grundlage des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) für die institutionellen Sektoren der finanziellen und der nicht-finanziellen Kapitalgesellschaften verwendet wird, d.h. auf ihr basieren sowohl die Finanzkonten als auch die Konten für nicht-finanzielle Transaktionen. Vor diesem Hintergrund ist es wünschenswert, zusätzlich zu den vorgenannten Variablen auch finanzielle Variablen wie Gewinn und Verlust zu erfassen. In der Praxis sind bestimmte finanzielle Variablen jedoch häufig nur auf der Ebene der Unternehmensgruppe verfügbar (bzw. aussagekräftig); die Verfügbarkeit finanzieller Variablen sollte daher nicht als wesentliches Kriterium der Abgrenzung eines Unternehmens betrachtet werden. Als allgemeine Regel lässt sich festhalten, dass ein Unternehmen normalerweise in der Lage sein sollte, das gesamte Spektrum der von der SUS-Verordnung verlangten Variablen zu liefern.

19.26 Operative Regeln für das Unternehmen festzulegen heißt anzugeben, ob und in welchem Umfang rechtliche Einheiten in der Praxis zu Unternehmen zusammengeführt werden müssen. Ausgangspunkt sollte dabei die vorhandene Definition des Unternehmens sein. Um ihr zu entsprechen, muss ein Unternehmen bestimmte Merkmale aufweisen. Einheiten, die nicht über diese in den folgenden Ziffern beschriebenen Merkmale verfügen, können in der Regel nicht als Unternehmen bezeichnet werden.

- *Buchführung*

19.27 Auch wenn es in der Definition des Unternehmens nicht ausdrücklich erwähnt wird, verfügt ein Unternehmen über Geschäftsbücher, in denen die wichtigsten Aspekte des Produktionsprozesses (Inputs, Outputs und Betriebsüberschuss) erfasst werden. Dies ist unmittelbare Folge der (relativen) Entscheidungsfreiheit des Unternehmens, d.h. es kann von einem Unternehmen im eigenen Interesse erwartet werden, Buch zu führen.

19.28 Dieses Kriterium ist insofern hilfreich, als das Fehlen einer Buchführung einen klaren Hinweis darauf gibt, dass die entsprechende Einheit möglicherweise kein Unternehmen ist. Der Umkehrschluss ist hingegen nicht zulässig: Allein die Buchführung macht eine Einheit nicht automatisch zum Unternehmen. In Großunternehmen können auf mehreren organisatorischen Ebenen Bücher geführt werden.

19.29 Das Kriterium der Buchführung ist mit Vorsicht anzuwenden. Sie kann zu betrieblichen Zwecken oder schlicht zur Erfüllung verwaltungstechnischer Verpflichtungen erfolgen. Die Geschäftsbücher entsprechen nicht immer den nationalen oder internationalen Rechnungslegungsstandards, und selbst wenn sie es tun, haben sie ohne weitere Behandlung für statistische Zwecke möglicherweise nur eingeschränkte Relevanz. Vor allem bei den Kosten- und Absatzzahlen kann es zu erheblichen Abweichungen von den Marktwerten kommen, insbesondere wenn sie sich auf gruppeninterne Transfers beziehen. Bei Anwendung des Kriteriums der

Buchführung ist daher unbedingt auch die Art der Rechnungslegung zu berücksichtigen.

19.30 Hier sollte auf den engen Zusammenhang zwischen Buchführung und Antwortlast hingewiesen werden. Die Auskunftgebenden ziehen es vor, auf der Grundlage der vorhandenen Geschäftsbücher zu berichten. Wenn sie das statistische Amt bitten, rechtliche Einheiten als Kombination zu behandeln, ist dies ein Hinweis darauf, dass die rechtlichen Einheiten für sich genommen zur Verwendung als statistische Einheiten ungeeignet sind.

- *Koordinierte Geschäftsführung*

19.31 Vollständige Autonomie und eine umfassend koordinierte Geschäftsführung haben offensichtlich etwas gemeinsam. In beiden Fällen wird das Unternehmen als separate Einheit geführt. Ob eine rechtliche Einheit unabhängig geführt wird, d.h. eine separate organisatorische Einheit ist und einen Geschäftsführer hat, der über die Produktion von Waren und Dienstleistungen frei entscheiden kann, lässt sich am einfachsten aus der Struktur der Gruppe ablesen.

19.32 Eine solidere Grundlage für die Entscheidung darüber, ob rechtliche Einheiten getrennt oder gemeinsam geführt werden, liefert der Blick auf die konkrete Abwicklung verschiedener Prozesse im Rahmen der Geschäftsführung wie z. B.

- Einkäufe
- Produktionsprozesse
- Produktionsniveaus
- Verkäufe / Preise / Marketing
- Investitionen

Es sollten also Fragen der folgenden Art gestellt werden: Erfolgen die Einkäufe der rechtlichen Einheiten kombiniert oder koordiniert? Werden die Produktionsfaktoren der rechtlichen Einheiten gemeinsam oder getrennt verwaltet? Treten die rechtlichen Einheiten als unabhängige Größen am Markt auf oder haben sie ähnlich klingende Firmennamen, eine gemeinsame Vertriebspolitik usw.? Werden die Entscheidungen über Produktionsniveaus, Preise und Investitionsausgaben zentral getroffen oder unabhängig in den einzelnen Einheiten? Hier ist zu beachten, dass langfristige strategische Entscheidungen zu einigen dieser Aspekte, insbesondere zu den Investitionen, auf der Ebene der Unternehmensgruppe fallen, d.h. die Beantwortung dieser Fragen führt nicht automatisch zur korrekten Abgrenzung des Unternehmens.

- *Marktorientierung*

19.33 Abgesehen von bestimmten Ausnahmen (öffentlicher Sektor, private Organisationen ohne Erwerbszweck, Holdinggesellschaften) ist die Marktorientierung oft der nützlichste Indikator für Autonomie. Eine nicht marktorientierte rechtliche Einheit kann nicht autonom handeln, entspricht also nicht der Definition des Unternehmens. Das Kriterium Marktorientierung bedarf allerdings einer präzisen Definition, die nicht zirkulär sein darf, d.h. der Markt einer bestimmten Einheit darf nicht definitionsgemäß einfach alles umfassen, was außerhalb dieser Einheit liegt.

19.34 Eine rechtliche Einheit kann als marktorientiert betrachtet werden, wenn ihr Output an Einheiten verkauft wird, die nicht derselben Unternehmensgruppe angehören. Bei vollständigem Absatz des Outputs innerhalb der Gruppe wird über die Preise und Bedingungen des "Verkaufs" möglicherweise auf höchster Ebene entschieden. Das Gleiche kann für die Wahl der Kunden und Zulieferer gelten. Eine direktere Einschränkung der Autonomie einer rechtlichen Einheit kann vorliegen, wenn ihre betrieblichen Prozesse mit denen anderer rechtlicher Einheiten verknüpft sind, die zugleich ihre Kunden sind. Doch selbst wenn eine rechtliche Einheit ihren Output ausschließlich an andere rechtliche Einheiten innerhalb derselben Unternehmensgruppe verkauft, kann sie gleichwohl wie am realen Markt agieren, d.h. zu Marktpreisen und Marktbedingungen verkaufen. Verkäufe an Einheiten, die nicht zur selben Gruppe gehören, sind daher zwar ein nützlicher, aber nicht immer eindeutiger Indikator für Marktorientierung.

### **19E - Operative Regeln für das Unternehmen – Anwendung der Definition**

19.35 Ein praktischer Fall, der näherer Betrachtung bedarf, liegt vor, wenn mehr als eine rechtliche Einheit "der kleinsten Kombination rechtlicher Einheiten [entspricht], die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet, und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt" (zitiert nach der Definition des Unternehmens). Die Fällen, in denen die Erzeugung von Waren und Dienstleistungen auf verschiedene rechtliche Einheiten verteilt oder in denen die Erzeugung in verschiedenen rechtlichen Einheiten anderswie miteinander verknüpft ist, sollten näher erörtert werden.

19.36 In Kapitel 7 wurden einige mögliche Kombinationen rechtlicher Einheiten erwähnt, d.h. Fälle, in denen es für einen oder mehrere Produktionsfaktoren jeweils eine eigene rechtliche Einheit gibt, und andere, in denen rechtliche Einheiten Hilfstätigkeiten ausüben. Im Folgenden werden weitere Situationen erörtert: gemeinsame Nutzung von Dienstleistungen durch mehrere Unternehmen einer Gruppe, Holdinggesellschaften, vertikale und horizontale Integration und Franchising.

- *Separate rechtliche Einheiten für die Produktionsfaktoren*

19.37 Eine rechtliche Einheit kann einen oder mehrere Produktionsfaktoren besitzen, z. B. ein Gebäude oder eine teure Ausrüstung, oder über Arbeitskräfte verfügen. Die Aufteilung der Produktionsfaktoren auf verschiedene rechtliche Einheiten kann steuerliche Gründe haben, dem Risikomanagement dienen oder der Institution Sicherheiten bieten, die Kapital für das Unternehmen bereitstellt. Die Personalverwaltung kann zur Senkung der Sozialversicherungsbeiträge oder anderer Abgaben bzw. der Kosten für die Erfüllung bestimmter arbeitsrechtlicher Vorschriften durch eine eigene rechtliche Einheit innerhalb der Gruppe erfolgen.

19.38 Ein einzelner Produktionsfaktor kann normalerweise auch dann nicht als organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen betrachtet werden, wenn er in einer separaten rechtlichen Einheit mit erkennbarem Output

angesiedelt ist. In einer solchen organisatorischen Einheit müssen mehrere Produktionsfaktoren kombiniert sein. Wenn eine Unternehmensgruppe für einzelne Produktionsfaktoren rechtliche Einheiten eingerichtet hat, sollten diese daher mit den Einheiten, für die sie tätig sind, zu einem Unternehmen kombiniert werden. Zu Fällen der gemeinsamen Nutzung des - von einer separaten rechtlichen Einheit bereitgestellten - Produktionsfaktors Arbeit durch mehrere Einheiten oder der Verwaltung der Vermögenswerte mehrerer Einheiten durch eine andere Einheit siehe Ziffern 19.44 – 19.48.

- *Hilfstätigkeiten*

19.39 Die Definition für Hilfstätigkeiten findet sich in der Verordnung über die statistischen Einheiten (Anhang, Abschnitt IV, B). Hilfstätigkeiten können von separaten rechtlichen Einheiten innerhalb eines Unternehmens ausgeführt werden. Diese Einheiten können einen einzigen Produktionsfaktor oder eine Kombination mehrerer Produktionsfaktoren umfassen, aber da sie nur für Einheiten innerhalb des Unternehmens tätig und nicht marktorientiert sind, werden sie nicht als autonom im Sinn der Definition des Unternehmens betrachtet. Sie müssen daher mit der oder den rechtlichen Einheit(en), für die sie tätig sind, zu einem Unternehmen kombiniert werden. Die Tätigkeiten einer rechtlichen Einheit können nur dann als Hilfstätigkeiten für eine andere rechtliche Einheit betrachtet werden, wenn sie beide derselben Gruppe angehören.

19.40 Die Task Force zu statistischen Einheiten hat bestätigt, dass die folgenden Tätigkeiten als Hilfstätigkeiten betrachtet werden können, wenn die rechtliche Einheit, die sie erbringt, derselben Gruppe angehört wie die rechtliche Einheit, für die sie - ausschließlich - erbracht werden:

- Buchführung / Rechnungslegung - 74.12
- Großhandel mit eigenen Erzeugnissen - 51
- Grundstücks- und Wohnungswesen - 70
- Herstellung kleiner Geräte für den Produktionsprozess - 28.62 und 28.74
- Güterbeförderung und Lagerei - 60.24; 63.1 und 63.2
- Verwaltung - 74.14 und 74.83
- Datenverarbeitung und andere EDV-Dienstleistungen - 72
- Marketing - 74.4
- Beteiligungsgesellschaften- 74.15

Anmerkungen:

1. Diese Liste gilt solange, bis eine abgestimmte, präzise und praktische Definition der Hilfstätigkeiten vorliegt. Sie könnte um die folgenden, von Deutschland als potenzielle Hilfstätigkeiten betrachteten Codes ergänzt werden:  
45.5; 50.10; 50.2; 50.30; 50.40; 52.1; 52.2; 52.3; 52.4; 52.5; 52.6; 63.3; 63.40; 65.21; 71.1; 71.21; 71.22; 71.23; 71.31; 71.32; 71.33; 71.4; 73.1; 73.2; 74.11; 74.13; 74.2; 74.3; 75.5; 74.6; 74.70; 74.81; 74.82; 74.84.

2. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Unter bestimmten Umständen können auch andere, nicht in ihr enthaltene Tätigkeiten als Hilfstätigkeiten betrachtet werden.

19.41 Die Verordnung über die statistischen Einheiten enthält darüber hinaus eine Auflistung der folgenden Tätigkeiten, die nicht als Hilfstätigkeiten angesehen werden dürfen:

*(a) Die Produktion von Waren oder die Durchführung von Arbeiten, die zur Bildung des Anlagevermögens beitragen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Erstellung von Anlagen für eigene Rechnung. Diese Vorgehensweise entspricht der in der NACE verwendeten Methode, bei der die für die Erstellung von Anlagen auf eigene Rechnung zuständigen Einheiten, wenn Daten über sie vorliegen, dem Baugewerbe zugeordnet werden.*

*(b) Die Produktion, die zwar für die Haupttätigkeit oder die Nebentätigkeiten verbraucht, zu einem erheblichen Teil jedoch vermarktet wird.*

*(c) Die Produktion von Waren, die später zu einem integrierten Bestandteil der Produktion der Haupt- oder Nebentätigkeit werden, wie z. B. die Tätigkeit einer Abteilung, die für die Verpackung der in dem Unternehmen erzeugten Waren Kisten, Behältnisse usw. herstellt.*

*(d) Die Produktion von Energie (integriertes Kraftwerk oder integrierte Kokerei), und zwar unabhängig davon, ob die produzierte Energie vollständig im Rahmen der Haupt- oder Nebentätigkeiten verbraucht wird oder nicht.*

*(e) Der Kauf von Waren zwecks Wiederverkauf ohne Weiterverarbeitung.*

*(f) Forschung und Entwicklung.*

Weiter heißt es in der Verordnung:

*In allen diesen Fällen müssen diese Tätigkeiten, sofern getrennte Daten über sie vorliegen, als getrennte Tätigkeiten behandelt und infolgedessen als FE betrachtet werden.*

19.42 Wenn zu einem Unternehmen als rechtliche Einheit eine Holdinggesellschaft gehört, die ausschließlich Vermögenswerte dieses einen Unternehmens hält, wird die Tätigkeit dieser rechtlichen Einheit als Hilfstätigkeit betrachtet. Sie sollte mit den anderen rechtlichen Einheiten des Unternehmens kombiniert werden.

19.43 Buchführungstechnisch wirft die Kombination der Einheiten, die Hilfstätigkeiten ausführen, mit den Einheiten, für die sie tätig sind, normalerweise keine Probleme auf. In der Praxis berichten die Auskunftgebenden - unter Rückgriff auf die zu Zwecken der Geschäftsführung erstellten Gesamtabschlüsse - vorzugsweise für das Unternehmen als Ganzes, was die Antwortlast für sie reduziert.

- *Gemeinsame Nutzung von Dienstleistungen durch mehrere Unternehmen einer Gruppe*

19.44 Eine Hilfstätigkeit ist definitionsgemäß mit einem einzigen Unternehmen verknüpft, sie kann allerdings für mehr als eine FE innerhalb des Unternehmens

ausgeübt werden. Auf der Ebene der Unternehmensgruppe kann ein ähnliches Phänomen auftreten, d.h. Dienstleistungen können von mehreren Unternehmen der Gruppe gemeinsam genutzt werden. Ein häufiges Beispiel dafür von einer separaten rechtlichen Einheit erbrachte EDV-Dienstleistungen. Solche Dienstleistungen sind zumeist nicht marktorientiert und werden nicht autonom ausgeführt als eine Hilfstätigkeit innerhalb des Unternehmens. Die entstehenden Kosten werden üblicherweise unter den zur Gruppe gehörenden Unternehmen aufgeteilt.

19.45 Eine solche rechtliche Einheit, die Dienstleistungen erbringt, kann nicht unter den Unternehmen aufgeteilt werden, für die sie tätig ist, da ein Unternehmen definitionsgemäß aus ganzen rechtlichen Einheiten bestehen muss. Auch wenn diese Dienstleistungseinheit in ihrer Autonomie erheblich eingeschränkt sein kann, sollte sie im Allgemeinen als Unternehmen betrachtet werden. In einigen Ländern wird hier der Begriff "Quasi-Unternehmen" verwendet. Das kann zur Unterscheidung dieser Unternehmen für bestimmte Analysezwecke sinnvoll sein, bei der Erstellung und Verbreitung von Unternehmensstatistiken sollten sie aber dennoch als Standardunternehmen betrachtet werden. Da ein solches Unternehmen möglicherweise für andere Unternehmen mit anderen Wirtschaftstätigkeiten tätig ist und da die Höhe des Inputs erheblichen Schwankungen unterliegen kann, sollte der diesem Unternehmen zugewiesene NACE-Code seine eigene Tätigkeit repräsentieren, auch wenn diese dann unter den anderen Unternehmen der Gruppe aufgeteilt wird (Hinweis: Die Task Force zu statistischen Einheiten wird diesen Punkt noch weiter untersuchen, was Änderungen an diesen Leitlinien zur Folge haben kann).

19.46 Eine Ausnahme ist möglich, wenn eine rechtliche Einheit Arbeitskräfte für mehrere Einheiten bereitstellt, die ansonsten als Unternehmen innerhalb einer (Teil-)Unternehmensgruppe betrachtet würden. In diesem Fall sollte die folgende Unterscheidung getroffen werden:

- Wenn eine rechtliche Einheit auf der Grundlage von Marktverträgen Personal für zwei oder mehr andere Einheiten innerhalb der Unternehmensgruppe bereitstellt und/oder Dienstleistungen für Einheiten außerhalb der Gruppe erbringt, ist sie als separates Unternehmen zu betrachten.
- Wenn die Bereitstellung von Arbeitskräften ausschließlich innerhalb der Gruppe erfolgt und nicht auf der Basis von Marktverträgen, können die Arbeitskräfte als Produktionsfaktor zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen für den Markt betrachtet werden. In diesem Fall bildet die rechtliche Einheit zusammen mit den anderen zur Gruppe gehörenden rechtlichen Einheiten, in denen die Arbeitskräfte eingesetzt werden, ein Unternehmen.

Hinweis: Die Sammlung der für diese Unterscheidung benötigten Informationen kann praktisch nur im direkten Kontakt mit der Einheit erfolgen.

- *Holdinggesellschaften innerhalb einer Gruppe*

19.47 Eine rechtliche Einheit, die zur Verwaltung der Vermögenswerte von zwei oder mehr Unternehmen der eigenen Unternehmensgruppe gegründet wurde ("Holdinggesellschaft"), hat eine gewisse Ähnlichkeit mit dem vorbeschriebenen Fall. Sie ist nicht marktorientiert, da sie keine Waren oder Dienstleistungen an Kunden

außerhalb der Gruppe verkauft. Reine Holdinggesellschaften verwalten lediglich die Vermögenswerte anderer Einheiten, erzielen also keinen Umsatz und beschäftigen auch keine Mitarbeiter; viele Holdinggesellschaften erbringen allerdings auch gruppenintern bestimmte (oft finanzielle) Dienstleistungen. Die Kosten für die Erbringung solcher Dienstleistungen werden von den beteiligten Unternehmen häufig durch Transfers ausgeglichen.

19.48 Theoretisch entsprechen reine Holdinggesellschaften nicht der Definition des Unternehmens, weil sie keine Kombination von Produktionsfaktoren zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen darstellen. Da ein Unternehmen nicht Teile von rechtlichen Einheiten umfassen kann und da die zur NACE-Klasse 74.15 (Beteiligungsgesellschaften – ohne Kapitalanlagegesellschaften) gehörenden Einheiten eindeutig identifizierbar sind und ihre Wirkung quantifizierbar ist, sind gruppeninterne Holdinggesellschaften als separate Unternehmen (bzw. für bestimmte Zwecke als "Quasi-Unternehmen") zu betrachten. Diese Lösung schließt nicht die Möglichkeit aus, Variablen auf andere Unternehmen innerhalb der Gruppe aufzuteilen, bei bestimmten Statistiken kann dies sogar wünschenswert sein. Die Möglichkeit, alle rechtlichen Einheiten der Gruppe zu einem Unternehmen zu kombinieren, wird in diesem Zusammenhang nicht behandelt, da die hier betrachteten Gruppen sehr groß sein können. Einheiten, die die Tätigkeit einer Holdinggesellschaft mit anderen Tätigkeiten kombinieren, sind als separate Unternehmen zu behandeln, vor allem dann, wenn die anderen Tätigkeiten auch die Lieferung von Waren und Dienstleistungen an Einheiten außerhalb der Gruppe umfassen.

- *Vertikale Integration*

19.49 Von vertikaler Integration zweier rechtlicher Einheiten wird gesprochen, wenn beide derselben Unternehmensgruppe angehören und die eine den gesamten Output der anderen verbraucht. So könnte z. B. der Output einer im Druckgewerbe tätigen rechtlichen Einheit vollständig an eine mit Buchbinderei befasste rechtliche Einheit gehen. In vielen Fällen kann die Tätigkeit der einen rechtlichen Einheit als Hilfstätigkeit für die andere Einheit betrachtet werden. Es gibt bestimmte, in der Verordnung über die statistischen Einheiten angeführte Tätigkeiten, die nicht als Hilfstätigkeit zu betrachten sind. Dies spricht nicht gegen die Kombination der Einheiten zu einem Unternehmen, aber möglicherweise für die Aufgliederung des Unternehmens in separate FE.

19.50 Wenn zwei oder mehr rechtliche Einheiten derselben Unternehmensgruppe vertikal integriert sind, kann nicht angenommen werden, dass sie unabhängig voneinander agieren, da die zuliefernde Einheit nicht wirklich marktorientiert ist. Eine Einheit, die beim Absatz vollständig von einer anderen Einheit abhängt, ist nicht mehr autonom. In der Praxis geht man davon aus, dass die rechtlichen Einheiten gemeinsam geführt werden; deshalb sind sie zu einem Unternehmen zu kombinieren.

19.51 Bisweilen liefert eine rechtliche Einheit Teile ihres Outputs (z. B. Ersatzteile oder Dienstleistungen) direkt an Kunden der rechtlichen Einheit, für die ihr Output bestimmt ist. In diesem Fall ist zu prüfen, ob dies unter Marktbedingungen und in der Verantwortung der ersten Einheit oder aber unter Kontrolle der zweiten Einheit

erfolgt (Hinweis: Die Task Force zu statistischen Einheiten wird diesen Punkt noch näher untersuchen, was Änderungen an diesen Leitlinien zur Folge haben kann).

- *Horizontale Integration*

19.52 Von horizontaler Integration zweier rechtlicher Einheiten wird gesprochen, wenn sie derselben Unternehmensgruppe angehören, ähnliche oder einander ergänzende Tätigkeiten ausführen, gemeinsam verwaltet werden und als ein einziges Unternehmen am Markt auftreten. In der Praxis bedeutet dies die Koordinierung der betrieblichen Prozesse, Teilung der Ressourcen, Kombination des Inputs und gemeinsames Marketing. Wenn zwei (oder mehr) rechtliche Einheiten horizontal integriert sind, kann nicht angenommen werden, dass sie autonom agieren. Sie sind deshalb zu einem einzigen Unternehmen zu kombinieren.

19.53 Der Begriff "einander ergänzende Tätigkeiten" wird hier verwendet, weil die Tätigkeiten horizontal integrierter Einheiten ähnliche Inputs und Prozesse beinhalten. Einander ergänzende Tätigkeiten müssen nicht zwingend derselben NACE-Klasse angehören. Ein Beispiel dafür wären Einheiten, die Stahlrohre einkaufen und daraus - mit ähnlichen Verarbeitungsprozessen und unter Nutzung gemeinsamer Ressourcen - einerseits Metallmöbel und andererseits Fahrräder herstellen (Hinweis: Die Task Force zu statistischen Einheiten wird diesen Punkt noch näher untersuchen, was Änderungen an diesen Leitlinien zur Folge haben kann).

- *Franchising*

19.54 Franchising-Netze sind eine beliebte Organisationsform für eine Reihe von Tätigkeiten im Dienstleistungssektor (insbesondere Hotels und Restaurants) und im Einzelhandel. Die Franchise-Nehmer schließen als unabhängige rechtliche Einheiten mit einer anderen rechtlichen Einheit, dem Franchise-Geber, einen Vertrag über die Durchführung einer Tätigkeit unter Nutzung von dessen Handelsmarken und mit seiner Marketing-Unterstützung, üblicherweise gegen Entrichtung einer Gebühr oder Abführung eines Gewinnanteils. Ein typischer Franchise-Vertrag enthält eine Reihe von Klauseln, die die Wahlfreiheit des Franchise-Nehmers einschränken, z. B. durch Auflagen für die herzustellenden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen, ihre Qualität und ihren Preis. Der Franchise-Nehmer kann gezwungen werden, sich ausschließlich vom Franchise-Geber beliefern zu lassen, und er muss sich an den Kosten für bestimmte Dienstleistungen beteiligen, die der Franchise-Geber für das gesamte Franchise-Netz organisiert. Im Gegenzug sorgt der Franchise-Geber unter Wahrung einer gewissen Autonomie des Franchise-Nehmers für mengenbedingte Einsparungen z. B. durch gemeinsames Marketing. Franchise-Geber und -Nehmer können, müssen aber nicht zur selben Unternehmensgruppe gehören.

19.55 Die Franchise-Nehmer werden als eigenständige Unternehmen betrachtet, weil sie eine vollständige Kombination von Produktionsfaktoren umfassen und das volle unternehmerische Risiko tragen. Autonomie ist definitionsgemäß zwar eine notwendige Eigenschaft des Unternehmens, allerdings nicht uneingeschränkt (verlangt wird lediglich "eine gewisse Entscheidungsfreiheit"), und eine vollständige Buchführung gibt es tendenziell nur auf der Ebene der einzelnen Franchise-Nehmer. Der Franchise-Geber wird gleichfalls als separates Unternehmen betrachtet.



## Schlussfolgerungen

19.56 Die oben beschriebenen Sachverhalte decken einen Großteil der problematischeren Fälle ab, mit denen die Registerführer zu tun haben, und bieten Leitlinien an, die auch auf andere Fälle angewandt werden können. Da sie jedoch nicht alle denkbaren Situationen erfassen, wird empfohlen, sie nach einer gewissen Anwendungsdauer einer Bewertung zu unterziehen. Dabei sollte auch geprüft werden, ob zusätzliche Regeln erforderlich sind, die weitere Fälle und Umstände einbeziehen. Für die Anwendung auf den Sektor Staat und auf private Organisationen ohne Erwerbszweck sowie auf Situationen, in denen die nationalen Grenzen eine Rolle spielen, kann eine Anpassung der Regeln erforderlich sein.

19.57 Aus der Anwendung der operativen Regeln für das Unternehmen ergeben sich Einheiten, die für die meisten Zwecke geeignet sind. Insbesondere das Kriterium Buchführung ermöglicht die Sammlung der für Wirtschaftsstatistiken benötigten Informationen. Allerdings sind die so ermittelten Einheiten aus zwei Gründen nicht immer optimal für alle möglichen statistischen Zwecke geeignet. Zum einen sind sie im Hinblick auf ihre Wirtschaftstätigkeit nicht immer homogen genug, und zum anderen können sie nur aus einer oder mehreren vollständigen rechtlichen Einheiten bestehen. Im nachfolgenden Teil dieses Kapitels wird die fachliche Einheit (FE) besprochen, die homogener als das Unternehmen ist und sowohl aus ganzen rechtlichen Einheiten als auch aus Teilen davon bestehen kann.

19.58 Die operativen Regeln zur Definition des Unternehmens genügen zwar den meisten seiner Verwendungszwecke, doch die Eignung der so ermittelten Einheit als Grundlage für die im ESVG 95 definierten Gesamtrechnungen ist weniger klar. Ob bei dieser Einheit eine vollständige Kontenfolge zur Verfügung steht, muss noch näher untersucht werden. Die Autonomie des Unternehmens kann in manchen Fällen auf die Erzeugung der Waren und Dienstleistungen und die dafür benötigten laufenden Mittel beschränkt sein, während die Zuständigkeit für die Verteilung des Gewinns und die entsprechenden Konten möglicherweise auf einer höheren Ebene angesiedelt ist.

19.59 Kurz gefasst lauten die Regeln zur Definition des Unternehmens folgendermaßen:

- *Wenn eine separate rechtliche Einheit für einen einzelnen Produktionsfaktor existiert, sollte diese mit der bzw. den anderen rechtlichen Einheiten, für die sie tätig ist, zu einem Unternehmen kombiniert werden.*
- *Wenn eine separate rechtliche Einheit für eine Hilfstätigkeit (einschließlich Tätigkeiten einer Holdinggesellschaft) existiert, die mit einem einzigen Unternehmen verbunden ist, sollte sie mit diesem Unternehmen kombiniert werden.*
- *Wenn eine rechtliche Einheit Dienstleistungen für mehrere Unternehmen einer Unternehmensgruppe erbringt, wird sie als (Quasi-) Unternehmen betrachtet. Wenn sie Personal für mehrere andere rechtliche Einheiten innerhalb einer Unternehmensgruppe erbringt, kann dies ein Grund sein, alle betroffenen Einheiten miteinander zu kombinieren;*
- *Holdinggesellschaften, die Vermögenswerte mehr als eines Unternehmens verwalten, werden als (Quasi-)Unternehmen betrachtet.*

- *Rechtliche Einheiten, die vertikal oder horizontal integrierte Tätigkeiten ausführen, sollten zu einem Unternehmen kombiniert werden.*
- *Franchise-Geber und Franchise-Nehmer werden als separate Unternehmen betrachtet.*
- *In anderen Fällen sind zur Abgrenzung des Unternehmens die Kriterien Buchführung, Marktorientierung und koordinierte Geschäftsführung zu verwenden.*
- *Auch wenn eine rechtliche Einheit als separates Unternehmen erhalten wird, kann es für bestimmte Zwecke nützlich sein, die Variablen einer solchen Einheit unter den Unternehmen aufzuteilen, für die sie tätig ist.*
- *Bei den vorgenannten Regeln wird davon ausgegangen, dass die beteiligten rechtlichen Einheiten derselben Unternehmensgruppe angehören. Wenn dies nicht der Fall ist, sollten sie nicht miteinander kombiniert werden.*

19.60 Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Empfehlungen von der Task Force zu den statistischen Einheiten einer Überprüfung unterzogen werden. Ziel dieser Überprüfung ist die Validierung und mögliche Erweiterung dieser Regeln und die Erarbeitung praktischer Test- und Umsetzungsmöglichkeiten. Auf der Grundlage der Ergebnisse, zu denen die Task Force gelangt, wird eine erneute Überarbeitung dieses Kapitels erfolgen.

## **19F - Operative Regeln für die fachliche Einheit**

19.61 Das Unternehmen kann definitionsgemäß auch Nebentätigkeiten ausführen, was ein heterogenes Spektrum von Tätigkeiten auf der Ebene der NACE-Klasse zur Folge hat. Wie aus der Definition und den Erläuterungen in der Verordnung über die statistischen Einheiten hervorgeht, soll die FE diese Heterogenität verringern. Aus diesen Erläuterungen wird auch deutlich, dass die FE ihren Zweck nur erfüllen kann, wenn entsprechende Daten verfügbar sind; deshalb sollte sie normalerweise einer oder mehreren operationellen Unterabteilungen des Unternehmens entsprechen. Eine – ebenfalls in der Verordnung definierte - vollständig homogene Einheit, die homogene Produktionseinheit (HPE), eignet sich für Analysezwecke, ist aber im Gegensatz zur FE nicht direkt beobachtbar. In den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Unternehmensstatistik werden keine Daten zur HPE verlangt.

19.62 Die operativen Regeln für die FE müssen einen Mittelweg finden zwischen dem Bedarf an Homogenität und der Verfügbarkeit von Daten. Gleichzeitig muss den Kosten für die Führung der FE im Register und der Antwortlast sowie dem Aufwand für die Wahrung der Konsistenz mit den auf dem Unternehmen basierenden Statistiken Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund wird empfohlen, bei der Auswahl der operationalen Regeln pragmatisch vorzugehen und die Unternehmen nicht allzu leichtfertig in FE zu unterteilen. Außerdem wird vorgeschlagen, nur dann zwischen FE und Unternehmen zu unterscheiden, wenn dies aus statistischen Gründen geboten ist. FE sollten also normalerweise nur in den NACE-Abschnitten geschaffen werden, für die die Sammlung von Daten auf dieser Ebene gefordert wird.

19.63 Die Frage, ob ein Unternehmen in FE unterteilt werden sollte, hat im Prinzip nichts mit der rechtlichen Struktur des Unternehmens zu tun. Gleichwohl mag es bei

der Auflistung der operativen Regeln sinnvoll sein, zwischen den folgenden Fällen zu unterscheiden:

- Die FE entspricht einer rechtlichen Einheit, während das Unternehmen aus mehr als einer rechtlichen Einheit besteht.
- Die FE entspricht nicht einer rechtlichen Einheit, sondern besteht aus einer oder mehreren rechtlichen Einheiten und/oder Teilen davon.

19.64 Bei der ersten Konstellation sollte man analog zu den Fällen vorgehen, in denen die Kombination rechtlicher Einheiten zu Unternehmen empfohlen wird, und entscheiden, unter welchen Umständen der Bedarf an größerer Homogenität die erneute Unterteilung des Unternehmens in seine rechtlichen Einheiten als fachliche Einheiten erforderlich macht. Bei den im Folgenden angeführten operativen Regeln wird davon ausgegangen, dass die Abgrenzung der FE hierarchisch von oben nach unten erfolgt. Möglicherweise kann die FE auch aus Informationen zu Tätigkeiten konstruiert werden, die auf der Ebene der örtlichen Einheit ausgeführt werden, Es erscheint auch möglich, die FE aus Informationen zu Tätigkeiten zu konstruieren, die auf der Ebene der örtlichen Einheit ausgeführt werden, aber da die FE definitionsgemäß einem Unternehmen bzw. einem Teil davon entspricht, sorgt der hierarchische Ansatz automatisch für Konsistenz zwischen der Ebene des Unternehmens und der der FE.

*Aufgliederung des Unternehmens in FE, die rechtlichen Einheiten entsprechen*

- *Separate rechtliche Einheiten für die verschiedenen Produktionsfaktoren*

19.65 Eine Aufgliederung des Unternehmens, das eine Kombination von rechtlichen Einheiten darstellt, ist nicht erforderlich, weil die Untergliederung nach Produktionsfaktoren nicht zu einer größeren Homogenität führen würde. Die NACE-Klassifikation ist keine Auflistung von Produktionsfaktoren, sondern ihrer Kombinationen, aus denen sich die Wirtschaftstätigkeiten ergeben. Die Bildung einer FE aus separaten Produktionsfaktoren steht möglicherweise auch im Widerspruch zur Definition der FE, derzufolge sie eine operationelle Unterabteilung des Unternehmens ist, und wäre auch im Hinblick auf die Kriterien Buchführung und Antwortlast nicht wünschenswert.

- *Hilfstätigkeiten*

19.66 Rechtliche Einheiten, die Hilfstätigkeiten ausführen, sollten keine FE sein. In der ersten Erläuterung zur Definition der FE in der Verordnung heißt es explizit, eine Einheit, die lediglich Hilfstätigkeiten ausübt, könne nicht als FE betrachtet werden. Dies wäre auch nicht wünschenswert, weil die NACE eine Darstellung der Wirtschaftstätigkeiten ist, die jeweils alle zu ihrer Ausführung erforderlichen Hilfstätigkeiten beinhalten. Wenn in einem Unternehmen eine Hilfstätigkeit für mehr als eine FE ausgeführt wird, sollte sie unabhängig davon, ob die Ausübung in einer spezifischen rechtlichen Einheit erfolgt, auf alle betroffenen FE aufgeteilt werden. Dies ist möglich, weil die FE im Gegensatz zum Unternehmen auch Teile rechtlicher Einheiten umfassen kann.

- *Vertikale Integration*

19.67 Es lässt sich nicht sagen, welche Folgen die Aufteilung eines vertikal integrierten Unternehmens in rechtlichen Einheiten entsprechende FE hätte. Bei Zusammenfassung der vertikal integrierten Tätigkeiten in einem NACE-Code könnte die Umwandlung der rechtlichen Einheiten in separate FE eine deutliche Reduzierung der Homogenität bewirken, bei Zuteilung separater Codes auf der Ebene der NACE-Klasse würde die Aufteilung des Unternehmens hingegen die Homogenität verbessern.

19.68 Ein weiterer Gesichtspunkt ist das Vorhandensein von Geschäftsbüchern. Möglicherweise erfolgt für die einzelnen rechtlichen Einheiten keine Buchführung, jedenfalls nicht dergestalt, dass die Inputs und Outputs zum realen Marktwert erfasst werden. Wünschenswert wäre, dies zur Anforderung an die FE zu machen.

19.69 Es ist davon abzuraten, die rechtlichen Einheiten, die innerhalb eines Unternehmens vertikal integrierte Tätigkeiten ausführen, in FE aufzugliedern. Sie sollten nur dann als FE betrachtet werden, wenn sie die folgenden drei Bedingungen erfüllen:

- Die integrierte Tätigkeit lässt sich nicht einer einzigen NACE-Klasse zuordnen, *und*
- die Tätigkeiten der rechtlichen Einheiten können auf dieser Ebene separat erfasst werden, *und*
- es sind Geschäftsbücher vorhanden, in denen die Outputs und Inputs zum (mindestens ungefähren) Marktwert erfasst werden.

- *Horizontale Integration*

19.70 Wenn horizontal integrierte rechtliche Einheiten in einem Unternehmen dieselbe Tätigkeit ausführen, führt die Aufgliederung des Unternehmens in FE nicht zu einer Verbesserung der Homogenität. Bei unterschiedlichen Tätigkeiten wäre dies hingegen der Fall. Es wird daher empfohlen, horizontal integrierte rechtliche Einheiten nur dann als FE zu betrachten, wenn:

- sie auf der Ebene der NACE-Klasse unterschiedliche Tätigkeiten ausführen, *und*
- wenn die Buchführung separat erfolgt.

- *Andere Fälle, in denen das Unternehmen aus mehr als einer rechtlichen Einheit besteht*

19.71 Nach den Leitlinien für Unternehmen, die Marktproduzenten sind, erfolgt die Identifizierung der Einheiten, die der Definition des Unternehmens entsprechen, anhand dreier eng miteinander verknüpfter Kriterien: Vorhandensein von Geschäftsbüchern, Marktorientierung und integrierter Betrieb. Diese Kriterien sind auch für die FE relevant, sollten hier jedoch weniger strikt angewandt werden, um einen höheren Homogenitätsgrad zu ermöglichen.

- Vorhandensein von Geschäftsbüchern – eine vollständige Buchführung erfolgt normalerweise auf der Ebene des Unternehmens (bzw. der

Unternehmensgruppe), allerdings ergibt sich aus den in der Definition der FE enthaltenen Datenanforderungen implizit, dass auch auf dieser Ebene in gewissem Umfang Buch geführt werden muss.

- Marktorientierung – die FE muss keine echten Marktkunden haben, solange sie als marktorientierte Einheit betrieben wird. Das heißt, es müssen – zumindest ungefähre – Marktwerte aufgezeichnet werden. Dies ist jedoch kein absolutes Kriterium, denn gemäß der Verordnung über die statistischen Einheiten können Forschung und Entwicklung und andere, in Ziffer 19.41 aufgeführte Tätigkeiten mit der FE vereinbar sein, wenn entsprechende Daten verfügbar sind.
- Integrierter Betrieb – definitionsgemäß entspricht die FE einer oder mehreren operationellen Untereinheiten des Unternehmens, d.h. vollständige Integration ist auf dieser Ebene nicht erforderlich.

19.72 Neben den vorgenannten Kriterien ist auch die Frage relevant, ob die Aufteilung eines Unternehmens in FE die Homogenität im Hinblick auf die NACE-Zuordnung verbessern würde. Hier werden folgende Anforderungen vorgeschlagen:

- Die Tätigkeiten der einzelnen rechtlichen Einheiten müssen auf der Ebene der NACE-Klasse identifizierbar sein, *und*
- die Tätigkeiten der rechtlichen Einheiten dürfen nicht alle zu einer einzigen NACE-Klasse gehören.

*Aufgliederung des Unternehmens in FE, die nicht rechtlichen Einheiten entsprechen*

19.73 Im Einklang mit den vorgenannten Empfehlungen wird vorgeschlagen, die Aufgliederung von Unternehmen in FE, die nicht rechtlichen Einheiten entsprechen, auf Fälle zu beschränken, in denen alle im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sind:

- Die FE werden als marktorientierte operationelle Teile des Unternehmens betrieben, auch wenn sie keine Marktkunden haben, *und*
- es sind Geschäftsbücher verfügbar, in denen die Inputs und Outputs mit dem (zumindest ungefähren) Marktwert aufgezeichnet werden, *und*
- die Tätigkeiten der FE sind auf der Ebene der NACE-Klasse identifizierbar, *und*
- die Tätigkeit des Unternehmens lässt sich nicht nur einer NACE-Klasse zuordnen.

*Anwendung eines Schwellenwerts*

19.74 Es kann zweckmäßig sein, für die FE eine Mindestgröße und/oder einen Mindestanteil am Output des Unternehmens festzulegen. Idealerweise würde ein solcher Schwellenwert durch eine Kosten-Nutzen-Analyse ermittelt, die sich von Land zu Land unterscheiden dürfte. Die Anwendung eines strikten Schwellenwerts auf europäischer Ebene wird daher nicht empfohlen.

*Schlussfolgerungen*

19.75 Die Empfehlungen für die Abgrenzung von FE lauten zusammengefasst wie folgt:

- Bei Erfüllung bestimmter Bedingungen im Hinblick auf die ausgeführten Tätigkeiten und die Buchführung können vertikal integrierte rechtliche Einheiten separate FE sein.
- Dasselbe gilt für horizontal integrierte rechtliche Einheiten.
- In anderen Fällen ist die Aufgliederung eines Unternehmens in FE grundsätzlich auch dann möglich, wenn die FE nicht rechtlichen Einheiten entsprechen. Allerdings müssen in diesen Fällen bestimmte Bedingungen in Hinblick auf operationelle Eigenständigkeit, Marktorientierung, Buchführung und ausgeführte Tätigkeiten erfüllt sein.
- Die operativen Regeln für die FE sind nach einer gewissen Anwendungsdauer einer Bewertung zu unterziehen.

### **19G – Maße für die Qualität**

19.76 Im Zusammenhang mit der Qualität ist es natürlich wünschenswert festzustellen, inwieweit die vorgenannten Empfehlungen in der Praxis umgesetzt werden. Deshalb sollte ein Maß für die Qualität der Umsetzung der operationalen Definitionen des Unternehmens und der fachlichen Einheit entwickelt werden, wobei darauf zu achten ist, dass:

- das Maß relevant ist für die Qualität der (auf der Grundlage des Unternehmens erstellten) Unternehmensstatistiken;
- nur messbare Variablen berücksichtigt werden;
- länderspezifische Umstände nicht zum Tragen kommen;
- diejenigen operativen Regeln gemessen werden können, über die bereits Einvernehmen herrscht.

19.77 Die Erarbeitung solcher Qualitätsmaße ist nicht Gegenstand dieses Kapitels, da zunächst weitere Erfahrungen mit der Umsetzung der Regeln gesammelt werden müssen. Es wird empfohlen, zunächst mögliche Messgrößen zu entwickeln und in der Praxis zu testen, ehe sie in eine zukünftige Version dieses Kapitels Eingang finden.

### **19H – Beziehung zur UR-Verordnung**

19.78 Die in diesem Kapitel angeführten operationalen Regeln für das Unternehmen werden als Interpretation der UR-Verordnung betrachtet, nicht aber die Regeln für die FE, da die Einbeziehung dieser Einheit in die statistischen Unternehmensregister in der Verordnung nicht verlangt wird.

**Unternehmensregister**  
**Empfehlungen für den Gebrauch**

**Kapitel 20**  
**Die Nutzung von Verwaltungsquellen**

**Status: Erste Veröffentlichung – März 2003**

## **DIE NUTZUNG VON VERWALTUNGSQUELLEN**

### **Inhalt**

- 20A – Einführung
- 20B – Definition von Verwaltungsquellen
- 20C – Gründe für die Nutzung von Verwaltungsquellen
- 20D – Probleme bei der Nutzung von Verwaltungsquellen
- 20E – Qualität und Verwaltungsquellen
- 20F – Die Nutzung von Verwaltungsquellen in der Praxis
- 20G – Zugang zu Verwaltungsquellen
- 20H – Satellitenregister
- 20I – Das Beispiel der Intrastat-Register
- 20J – Beziehung zur UR-Verordnung

### **20A - Einführung**

20.1 In diesem Kapitel wird die Beziehung zwischen den Quellen für Verwaltungsdaten und den statistischen Unternehmensregistern beschrieben, wobei der Schwerpunkt auf der Frage liegt, wie diese Quellen zur Führung und Verbesserung des Registers benutzt werden können. Es werden Überlegungen zur Definition von Verwaltungsquellen sowie zu den Vorteilen und eventuellen Problemen angestellt, die ihre Nutzung mit sich bringt. Auch der spezifische Fall von Registern, die mit einem statistischen Unternehmensregister verknüpft werden können (so genannte "Satellitenregister"), wird erörtert und anhand des Beispiels der Intrastat-Daten näher dargestellt.

### **20B – Definition von Verwaltungsquellen**

20.2 Der traditionellen Definition zufolge sind Verwaltungsquellen Datensammlungen, die von Behörden für Zwecke wie Steuererhebung und Vergabe von Beihilfen oder zur Beobachtung von Populationen erstellt wurden. Diese enge Definition verliert immer mehr an Relevanz, da in vielen Ländern Aufgaben, die bislang der staatliche Sektor wahrgenommen hat, ganz oder teilweise auf private Akteure übertragen werden und zunehmend qualitativ hochwertige Daten aus Quellen im privaten Sektor zur Verfügung stehen.

20.3 Für die Zwecke dieses Handbuchs werden die Verwaltungsquellen daher so breit wie möglich definiert:

*Verwaltungsquellen sind Quellen, deren Daten nicht primär zu statistischen Zwecken gesammelt wurden.*

Mit dieser weitgefassten Definition kann praktisch das gesamte Spektrum des nicht aus Erhebungen stammenden Inputs von Unternehmensregister betrachtet werden.



20.4 In den jährlichen Erhebungen über Unternehmensregister sammelt Eurostat Informationen darüber, welche Verwaltungsquellen zur Erstellung der statistischen Unternehmensregister genutzt werden. Am häufigsten sind dies Unterlagen, die die Finanzbehörden im Rahmen des Mehrwertsteuer- bzw. Einkommensteuersystems führen, häufig auch bei den Industrie- und Handelskammern geführte Unternehmensregister. Bisweilen stammen die Informationen auch aus veröffentlichten Jahresabschlüssen, von kommerziellen Datenlieferanten oder aus den Aufzeichnungen von Versorgungsunternehmen. In manchen Fällen werden für bestimmte Kategorien von Einheiten, die anhand ihrer Größe, Tätigkeit oder Rechtsform definiert sind, andere Quellen benutzt, die unter bestimmten Umständen zur Einrichtung von "Satellitenregistern" (s. Abschnitt 20H) verwendet werden können.

20.5 In einigen Ländern wird die Möglichkeit der automatischen Entnahme von Daten aus den internen Buchführungssystemen der Unternehmen geprüft. Gemäß der oben wiedergegebenen weiten Definition kann auch dies als Nutzung von Daten aus einer Verwaltungsquelle gelten.

## **20C - Gründe für die Nutzung von Verwaltungsquellen**

20.6 Im Folgenden werden die Gründe für die Nutzung von Verwaltungsquellen untersucht und vor allem die Vorteile aufgezeigt, die dieser Datentyp bietet. Die Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung von Verwaltungsquellen werden – zusammen mit Lösungsmöglichkeiten – in Abschnitt 20D erörtert.

20.7 Der Hauptvorteil der Nutzung von Verwaltungsquellen gegenüber Erhebungen sind in der Regel die geringeren Kosten. Erhebungen sind sehr teuer, insbesondere wenn sie in Form von Vollerhebungen oder persönlichen Befragungen durchgeführt werden. Verwaltungsquellen hingegen können - vor allem im öffentlichen Sektor - häufig kostenlos genutzt werden. Selbst wenn Gebühren erhoben werden, ist dieses Verfahren doch kostengünstiger als die Gewinnung derselben Daten mit einer Erhebung. Der Personalaufwand ist in der Regel geringer, und aufwendige Nachfassaktionen erübrigen sich. Angesichts der Größe und des Erfassungsbereichs der statistischen Unternehmensregister ist es unwahrscheinlich, dass allein durch Erhebungen ausreichendes Datenmaterial für sie gewonnen werden kann.

20.8 Die Nutzung von Verwaltungsdaten trägt zudem zur Verringerung der Antwortlast der Unternehmen bei. Diese haben in der Regel Verständnis für die Verpflichtung, Daten für Register- und Steuerzwecke bereitzustellen (auch wenn sie ihr ungern nachkommen), die Beantwortung von Anfragen nach statistischen Daten betrachten sie jedoch möglicherweise als unnötige zusätzliche Belastung. Vor allem wird es häufig als Zumutung empfunden, wenn das NSA Angaben anfordert, die bereits für andere Behörden gemacht wurden. Ein weiterer Vorteil der Nutzung von Verwaltungsdaten besteht darin, dass sie ohne zusätzliche Kosten für die Unternehmen eine häufigere Erstellung der Statistiken ermöglicht.

20.9 In Verwaltungsquellen ist die Zielpopulation oft vollständig bzw. fast vollständig abgedeckt, während Stichprobenerhebungen oft nur einen relativ kleinen Teil davon

direkt erfassen. Bei der Nutzung von Verwaltungsquellen kommt es somit nicht zu Erhebungsfehlern, die Nichtbeantwortung wird erheblich reduziert bzw. vollständig beseitigt, und es werden detailliertere und genauere Werte für verschiedene Teilpopulationen geliefert, z. B. für die Unternehmen in einem kleinen geografischen Gebiet. Für die statistischen Unternehmensregister ist der Erfassungsgrad oft besonders wichtig, da sie zumindest alle Unternehmen einbeziehen sollten, in denen mindestens eine Person halbtags tätig ist (s. Kapitel 6).

20.10 Durch die Nutzung von Verwaltungsquellen kann die Qualität der Unternehmensregister gesteigert werden, da sie den Zugang zu aktuelleren Informationen gewähren. Dies gilt z. B. für die folgenden Variablen:

- Gründung und Schließung von Einheiten mit den entsprechenden Daten;
- Tätigkeitscode (auf der Ebene des Unternehmens bzw. der örtlichen Einheit)
- Informationen zum geografischen Standort der Einheit (auf der Ebene der örtlichen Einheit)
- Daten zur Größe (Beschäftigtenzahl oder Umsatz).

20.11 Somit wird nicht nur die Aktualität der Variablen verbessert, sondern in bestimmten Fällen auch die Zeitnähe der direkt oder über Stichproben aus Unternehmensregisterdaten abgeleiteten Statistiken, da bei statistischen Erhebungen ein erheblicher Zeitaufwand für Planung, Entwurf und Test der Fragebögen, für die Analyse der Population, die Optimierung der Stichprobe usw. anfällt. Dies gilt insbesondere für jährliche oder Ad-hoc-Erhebungen. Es ist daher möglicherweise effizienter, über das Unternehmensregister auf eine geeignete Verwaltungsquelle zuzugreifen. Allerdings kann die Nutzung von Verwaltungsquellen in bestimmten Fällen, vor allem bei Konjunkturindikatoren, auch mit einer Verringerung der Aktualität verbunden sein (s. Ziffer 20.18).

20.12 Die Einstellung der Öffentlichkeit zur gemeinsamen Nutzung von Daten, insbesondere durch unterschiedliche staatliche Stellen, ist von Land zu Land verschieden. Wo dies allgemein akzeptiert oder sogar befürwortet wird, kann die Arbeit des nationalen statistischen Amtes durch die Nutzung vorhandener Datenquellen effizienter und kostengünstiger werden und so wiederum das Ansehen des NSA stärken.

## **20D – Probleme bei der Nutzung von Verwaltungsquellen**

20.13 Es gibt viele gute Gründe für die Nutzung von Verwaltungsquellen, sie ist aber auch mit einer Reihe von Problemen verbunden. Im Folgenden werden einige dieser Schwierigkeiten skizziert und Vorschläge unterbreitet, wie sie gelöst oder zumindest die Auswirkungen auf die statistischen Unternehmensregister minimiert werden können. Das spezielle Problem, überhaupt Zugang zu Verwaltungsquellen zu erhalten, wird in Abschnitt 20G gesondert behandelt.

20.14 In Ziffer 20.12 wurde angedeutet, dass in manchen Ländern die Öffentlichkeit der gemeinsamen Nutzung von Daten aufgeschlossen gegenüber steht. In anderen Ländern hingegen dürfte die Vorstellung, dass die Daten durch alle Behörden zirkulieren, in der Öffentlichkeit auf erhebliche Vorbehalte treffen. Die Zerstreung

der damit verbundenen Befürchtungen ist keine leichte Aufgabe. Als hilfreich könnte sich hier die Veröffentlichung klarer Regeln und Beschränkungen für die Nutzung der Daten erweisen, die die Weitergabe an bestimmte Verwaltungsorgane (insbesondere die Finanzämter) ausschließen. Dasselbe gilt für die Veröffentlichung von Kosten-Nutzen-Analysen zu den Vor- und Nachteilen der Nutzung verschiedener Quellen für Behörden wie Unternehmen.

20.15 Ein immer wieder auftretendes wichtiges Problem bei der Nutzung von Verwaltungsquellen besteht darin, dass die dort verwendeten Einheiten nicht exakt den statistischen Einheiten entsprechen, zu denen Angaben verlangt werden. Die Umwandlung der Verwaltungseinheiten (die oft den rechtlichen Einheiten entsprechen können) in statistische Einheiten (Unternehmen und örtliche Einheit) erfolgt durch das so genannte "Profiling". Dieses Verfahren und die Regeln für die Kombination rechtlicher Einheiten zu Unternehmen werden in Kapitel 19 dargestellt.

20.16 Nicht nur die Definition der Einheiten, sondern auch die der Variablen dürfte bei Verwaltungssystemen und statistischen Systemen unterschiedlich sein. Da die in Verwaltungsquellen enthaltenen Daten für bestimmte administrative Zwecke gesammelt wurden, liegen ihnen gewöhnlich andere Bedürfnisse und Prioritäten zugrunde als den Daten des statistischen Systems. So umfasst z. B. ein für Umsatzsteuerzwecke ermittelter Umsatzwert möglicherweise keine Umsätze mit mehrwertsteuerfreien Waren und Dienstleistungen, während im statistischen System wohl eher Werte für den Gesamtumsatz verlangt werden.

20.17 Auch die Klassifizierungssysteme der Verwaltungsquellen können sich von denen der Statistiksysteme unterscheiden. Und selbst wenn sie identisch sind, können sie je nach Hauptzweck der Verwaltungsquelle unterschiedlich angewandt werden. Bei unterschiedlichen Klassifizierungssystemen müssen gewöhnlich Korrespondenztabelle erstellt werden, um die Codes der Verwaltungsklassifikation denjenigen des statistischen Unternehmensregisters zuzuordnen. Die Zuordnung kann eindeutig ("eins zu eins") erfolgen, aber auch mehrere Möglichkeiten umfassen ("eins zu viele" oder "viele zu viele"). In den beiden letztgenannten Fällen ist oft ein probabilistisches Vorgehen erforderlich, was zwar zu einer präzisen Zuordnung auf der aggregierten Ebene führen dürfte, aber nicht notwendigerweise auch auf der Ebene der einzelnen Einheiten.

20.18 Auch im Hinblick auf die Aktualität der Daten ist die Nutzung von Verwaltungsquellen häufig problematisch. Entweder liegen die Daten nicht rechtzeitig vor, um den statistischen Anforderungen zu genügen, oder sie beziehen sich auf einen anderen als den für die statistischen Zwecke erforderlichen Zeitraum. So kann z. B. das Finanzjahr von dem in der strukturellen Unternehmensstatistik verlangten Kalenderjahr abweichen. Im Allgemeinen verstreicht einige Zeit, bis die realen Ereignisse in einer Verwaltungsquelle aufgezeichnet werden, und bis die Daten dann in das statistische Unternehmensregister Eingang finden, vergeht noch einmal eine gewisse Zeit. Verzögerungen bei der Aufzeichnung von Unternehmensgründungen und –schließungen führen häufig zur Unter- bzw. Übererfassung im Register. Wenn diese Zeitverschiebungen quantifizierbar sind, können sie in allen auf den Registerdaten basierenden Statistiken berücksichtigt werden.

20.19 Die Verwaltungsquellen im öffentlichen Sektor dienen im Allgemeinen steuerlichen Zwecken oder der Kontrolle politischer Maßnahmen und unterliegen damit auch politisch motivierten Veränderungen. Politische Maßnahmen können ihren Erfassungsbereich und ihre Definitionen und Schwellenwerte beeinflussen oder gar zur Abschaffung der Quelle führen. Dies kann – vor allem nach einem Regierungswechsel – plötzlich und ohne große Vorwarnung erfolgen. Wer sich auf eine bestimmte Quelle stützt, geht somit immer ein gewisses Risiko ein. Dieses kann aber in gewissem Umfang durch rechtliche bzw. vertragliche Vorkehrungen und durch regelmäßigen Kontakt zu dem zuständigen Verwaltungspersonal, das unter Umständen vorab über mögliche Veränderungen informiert ist, sowie durch die Erstellung von Notfallplänen abgedeckt werden.

20.20 Bei der Nutzung von Daten aus mehreren Verwaltungsquellen kann der Abgleich Probleme aufwerfen. Er ist relativ einfach durchzuführen, wenn es eine gemeinsame Kennnummer gibt, wo diese fehlt, muss man sich dabei in der Regel auf Variablen wie Name, Adresse und NACE-Code stützen. Dabei wird immer ein gewisser Teil der positiven wie der negativen Abgleichergebnisse falsch sein, so dass eine nähere Untersuchung der möglichen Entsprechungen erforderlich ist.

20.21 Ein weiteres Problem bei Nutzung mehrerer Quellen ist das der Konsistenz. Gelegentlich scheinen Daten aus einer Quelle denen aus einer anderen Quelle zu widersprechen. Das kann an unterschiedlichen Definitionen, Unterschieden bei der Klassifizierung bzw. beim Zeitpunkt der Aufnahme ins Register liegen, oder schlicht an einem Fehler in einer Quelle. Zur Lösung solcher Konflikte müssen die Rangfolgen geregelt sein, d.h. es muss festgelegt werden, welche Quelle für eine bestimmte Variable am zuverlässigsten ist. Wenn die für eine Variable genutzten Quellen nach Priorität geordnet sind, kann sichergestellt werden, dass Daten aus einer Quelle mit hoher Priorität nicht mit Daten aus einer Quelle niedrigerer Priorität überschrieben werden können. Dies lässt sich erheblich vereinfachen, wenn zusammen mit den wichtigsten Registervariablen auch Quellencodes und Daten gespeichert werden.

## **20E – Qualität und Verwaltungsquellen**

20.22 Die Qualität von statistischen Unternehmensregistern wird in Kapitel 10 ausführlich erörtert. Gleichwohl erscheint es sinnvoll, einige Anmerkungen zur Bewertung der Qualität verschiedener tatsächlich und potenziell zur Führung statistischer Unternehmensregister verwendbarer Verwaltungsquellen zu machen. Wie kann ein Registerführer aus zwei oder mehr Verwaltungsquellen die beste auswählen?

20.23 Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten, denn es gibt mehrere Möglichkeiten, die miteinander kombiniert werden können. So kann ein Vergleich der Quellen im Hinblick auf den Erfassungsbereich und die Genauigkeit der Variablen sinnvoll sein. Zur Ermittlung der korrekten Werte bestimmter Variablen kann unterstützend noch eine Art Qualitätssicherungserhebung durchgeführt werden.

20.24 Die vielleicht beste Methode zur Qualitätsbewertung einer Verwaltungsquelle besteht jedoch darin, sich sorgfältig mit ihr vertraut zu machen und sich gründlich

über ihren Hauptzweck und die Art der Datensammlung und -verarbeitung zu informieren. Die umfassende Kenntnis einer Quelle ermöglicht die präzisere Bewertung ihrer Stärken und Schwächen.

## **20F – Die Nutzung von Verwaltungsquellen in der Praxis**

20.25 In diesem Abschnitt werden Überlegungen zum Vorgehen bei der Umwandlung der aus Verwaltungsquellen entnommenen Daten in die für statistische Unternehmensregister benötigten Variablen angestellt. Die wichtigsten Schritte werden im Folgenden aufgelistet und kurz erläutert.

- ***Erste Schritte und der Übergang von Verwaltungsdaten zu statistischen Daten***

20.26 Bei den ersten Schritten geht es um die Überprüfung von Qualität und Erfassungsgrad der Daten. Eine erste Analyse kann sinnvoll bzw. sogar notwendig sein, um eine Reihe von Basisinformationen abzuklären, darunter:

- die wichtigsten Merkmale der Verwaltungsdaten wie das Bezugsdatum, die Gesamtzahl der Einheiten, die zur Aktualisierung der Quelle verwendeten Verfahren usw.;
- die Erfassung der wichtigsten Variablen wie Kennnummer, Anschrift, Tätigkeitscodes, Beschäftigtenzahl, Verkaufsfläche, verkaufte Güter usw.;
- das Fehlerprofil dieser Variablen, vor allem derjenigen, die zur Ermittlung der Kontinuität der statistischen Einheiten benötigt werden (wie Kennnummer, Tätigkeitscode, Standort, Datumsangaben usw.).

20.27 Stellt sich nach dieser Vorab-Analyse heraus, dass die Qualität der Quelle ausreicht und die Quelle somit geeignet ist, die Qualität des Unternehmensregisters zu erhöhen, sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Daten so aufzubereiten, dass sie den Anforderungen des statistischen Unternehmensregisters genügen. Dazu gehört auch die Anwendung der statistischen Definitionen der Einheiten und Variablen.

20.28 Es ist unwahrscheinlich, dass für eine Verwaltungsquelle dieselbe Definition einer Einheit verwendet wird wie für ein statistisches Unternehmensregister. Dies gilt vor allem bei komplexen Unternehmen. Die Aufbereitung der Verwaltungsdaten zu statistischen Daten kann daher auch Schritte wie die Erstellung von Algorithmen oder von so genannten Look-up-Tables (Tabellen zur Umwandlung der Tätigkeitscodes in NACE-Codes sowie der Angaben zum Standort in NUTS-Codes) beinhalten.

- ***Verknüpfung und Zuordnung***

20.29 Der nächste Schritt ist die Ermittlung der Verbindung zwischen den Einheiten der Verwaltungsquelle und denen des statistischen Unternehmensregisters. Als grundlegende Verknüpfung kann ein in der Verwaltungsquelle enthaltener administrativer Code wie z. B. eine bereits im Unternehmensregister erfasste Steuer- oder Mehrwertsteuernummer verwendet werden.

20.30 Wenn es keinen gemeinsamen Code gibt, kann die Verknüpfung mit einem probabilistischen Verfahren, d.h. durch Ermittlung von Entsprechungen bzw. Ähnlichkeiten des Namens bzw. der Anschrift oder anderer Merkmale (wie Rechtsform, Tätigkeitscode usw.) festgelegt werden. Dieses Zuordnungsverfahren wird im Allgemeinen als *Matching* bezeichnet und soll in einem späteren Kapitel näher erörtert werden. Bei seiner Anwendung kann es allerdings zur irrtümlichen Verknüpfung von Einheiten kommen (bisweilen als "false matches" bezeichnet).

20.31 Die Ergebnisse des Matching sollten einer Qualitätskontrolle z. B. durch Überprüfung von Hilfsvariablen wie Tätigkeitscode, Größe oder Rechtsform unterzogen werden. Wenn diese Variablen konsistent sind, ist die Zuordnung wahrscheinlich korrekt. Andernfalls können – vor allem bei größeren Einheiten – weitere Überprüfungsmaßnahmen erforderlich sein.

20.32 Die Einheiten, die sich nicht zuordnen ließen, sollten regelmäßig überprüft werden mit dem Ziel, weitere Verknüpfungen herzustellen bzw. den Grund dafür zu finden, dass keine Entsprechung vorliegt. Dies kann z. B. an Unterschieden beim Erfassungszeitpunkt und Erfassungsbereich der Verwaltungsquelle und des statistischen Unternehmensregisters liegen.

- ***Qualitätsverbesserungen und zusätzliche spezifische Schichtungsvariablen***

20.33 Verwaltungsquellen bieten die Möglichkeit einer Überprüfung der im Register verzeichneten Variablen wie Name, Adresse, Telefonnummer, Größenklasse und Klassifizierungsvariable. Wenn die Angaben in den Verwaltungsquellen nicht mit denen im statistischen Unternehmensregister übereinstimmen, sollte eine Untersuchung der Gründe zu einer präziseren Einschätzung der Registerqualität führen. Dies kann mit Hilfe von Erhebungen geschehen, die entweder eigens zu diesem Zweck oder auch zur Sammlung anderer Daten durchgeführt werden.

20.34 Verwaltungsquellen umfassen oft Variablen, die in statistischen Unternehmensregistern normalerweise nicht zu finden sind und bei bestimmten Erhebungstypen zu Schichtungszwecken verwendet werden können. Solche Quellen eignen sich zur Erstellung so genannter "Satellitenregister", die in Abschnitt 20H erörtert werden.

## **20G – Zugang zu Verwaltungsquellen**

20.35 Der Zugang zu Verwaltungsquellen ist in der UR-Verordnung (s. Ziffer 20.54) sowie allgemeiner in Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken ("... haben die einzelstaatlichen Stellen und die Gemeinschaftsdienststelle [...] Zugang zu den Verwaltungsdatenbeständen ...") geregelt. Eine ausführliche Behandlung der Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Verwaltungsquellen findet sich in der Eurostat-Publikation "Use of Administrative Sources for Business Statistics Purposes - Handbook of Good Practices". In diesem Kapitel werden sie daher nur

zusammengefasst und speziell im Hinblick auf die statistischen Unternehmensregister dargestellt.

20.36 Für den Zugang zu Verwaltungsdaten ist zum einen der rechtliche Rahmen und zum anderen die Praxis der Datenübermittlung relevant. Der rechtliche Rahmen ist von Land zu Land verschieden, wünschenswert wäre aber ein in einem allgemeinen Statistikgesetz festgeschriebenes unbedingtes Recht auf Zugang zu Verwaltungsdaten. Auch bei den praktischen Fragen des Zugangs zu Verwaltungsdaten kann es länderspezifische Unterschiede geben; in diesem Kontext kommt es jedoch vor allem auf vorbildliche Praktiken und Möglichkeiten zu ihrer Verbreitung an.

20.37 Den von Eurostat durchgeführten jährlichen Erhebungen über Unternehmensregister zufolge sind die wichtigsten Verwaltungsquellen für die Zwecke der statistischen Unternehmensregister die Aufzeichnungen von Steuerbehörden (zur Mehrwertsteuer und Einkommensteuer) und von Organisationen mit Zwangsmitgliedschaft wie den Industrie- und Handelskammern. Der Zugang zu solchen Quellen im öffentlichen Sektor ist normalerweise nicht kostenpflichtig, kann aber aus politischen, rechtlichen oder finanziellen Gründen eingeschränkt sein. In einigen Ländern werden auch Verwaltungsquellen im privaten Sektor genutzt, um z. B. Informationen zu Verbindungen und Eigentumsverhältnissen zu erhalten. Der Zugang zu diesen Quellen ist normalerweise zwar einfacher zu erhalten, in der Regel aber kostenpflichtig.

20.38 Es wird empfohlen, mit den Lieferanten von Verwaltungsdaten eine formale Vereinbarung zu treffen, bei Lieferanten aus dem privaten Sektor z. B. in Form eines rechtlich bindenden Vertrag, im öffentlichen Sektor etwa in Form eines "Service Level Agreement" oder einer gemeinsamen Absichtserklärung. Dabei sind die folgenden Punkte zu regeln: Rechte und Pflichten beider Parteien, Verpflichtung zur Geheimhaltung von Daten, Qualitätsstandards, Häufigkeit und Format der Datenübermittlung und Schlichtungsverfahren.

20.39 Neben den formalen Vereinbarungen sollten auch gute Arbeitsbeziehungen zu den Datenlieferanten aufgebaut werden. Hier können regelmäßige, zumindest teilweise persönliche Kontakte nützlich sein. In der Regel lohnt sich der Zeitaufwand für Besuche bei Lieferanten, um Einblick in deren Tätigkeitsweise, Systeme und Probleme zu gewinnen. Dies trägt zum gegenseitigen Verständnis und zur Kooperationsbereitschaft bei und hilft, Probleme zu erkennen und zu lösen, ehe sie eskalieren.

## **20H - Satellitenregister**

20.40 Eine Möglichkeit zum praktischen Umgang mit Verwaltungsdaten ist ihre Einordnung in spezifische Register, die mit dem statistischen Unternehmensregister verknüpft sind. Bei Erfüllung bestimmter Kriterien kann hier die Bezeichnung "Satellitenregister" verwendet werden. Satellitenregister sind daher als Register definiert, die (z. B. im nationalen statistischen Amt) für das nationale statistische System zur Verfügung stehen, Informationen zu Unternehmen enthalten und die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Gemäß UR-Verordnung sind sie nicht integraler Bestandteil des statistischen Unternehmensregisters, können aber mit ihm verknüpft werden.
- Ihr Erfassungsbereich ist begrenzter als der des statistischen Unternehmensregisters (z. B. im Hinblick auf die NACE-Kategorien), doch innerhalb dieses Erfassungsbereichs sind die Einheiten und/oder Variablen möglicherweise umfassender abgedeckt.
- Sie umfassen eine oder mehrere Variablen, die im statistischen Unternehmensregister nicht zu finden sind. Solche Variablen können im Allgemeinen als Schichtungsvariablen verwendet werden.

20.41 Die Errichtung von Satellitenregistern kann also mit Hilfe von Informationen aus Verwaltungsquellen, statistischen Erhebungen oder einer Kombination von beidem erfolgen. Sie können zusätzliche, kombinierte oder anderswie aufbereitete Variablen enthalten oder auch mehr oder weniger identisch mit einer bestimmten Quelle sein. Um eine ausreichende Kohärenz von Satellitenregistern und statistischen Unternehmensregistern sicherzustellen, sollten weitere Kriterien wie gemeinsame Kennnummern, Definitionen und Klassifikationen einbezogen werden. Je größer die Kohärenz ist, desto nützlicher dürfte ein Satellitenregister sein.

20.42 Der Erfassungsbereich von Satellitenregistern kann anhand folgender Kriterien festgelegt werden:

- wirtschaftliche Tätigkeit – die Register können Unternehmen mit ähnlichen Tätigkeiten enthalten, z. B. Einzelhandel, Beherbergungsgewerbe, Güterbeförderung im Straßenverkehr usw.;
- Größe – die Register können Einheiten umfassen, deren Beschäftigtenzahl oder Umsatz über einem bestimmten Wert liegt, also z. B. die Teilmenge der "großen Unternehmen";
- Merkmale – die Register können Einheiten mit einem gemeinsamen Merkmal umfassen, z. B. alle Unternehmen, die sich im Außenhandel betätigen (im Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer erfasste Einheiten – Variable 1k der UR-Verordnung).

20.43 Mithilfe von Satellitenregistern können Variablen zur Verfügung gestellt werden, die für bestimmte Wirtschaftssektoren typisch sind, z. B. die Variable "Verkaufsfläche" für Einzelhandelsunternehmen bzw. "Kategorie/Zahl der Sterne" oder "Bettenzahl" für Hotels (umfangreiche Diskussionspapiere zu Satellitenregistern für den Einzelhandel und den Tourismus sind bei Eurostat erhältlich). Satellitenregister können das für Schichtungs- und Analysezwecke verfügbare Spektrum von Variablen erweitern und so den Wert der statistischen Unternehmensregister erhöhen.

20.44 Ein Faktor, der die Nutzung von Satellitenregistern erheblich erleichtert, sind die Rechte auf Zugang zu Verwaltungsquellen für statistische Zwecke und die entsprechenden Zugangsmechanismen. Wahrscheinlich existiert eine große Zahl potenzieller Satellitenregister, aber sie sind ohne konkreten Nutzen, wenn die rechtlichen Möglichkeiten und technischen Mittel zur Verknüpfung mit den statistischen Unternehmensregistern fehlen.



20.45 Durch die Verwendung von Satellitenregistern kann die Effizienz der Stichprobenziehung auf zweierlei Weise gesteigert werden (d.h. geringerer Stichprobenumfang ohne Einbußen bei der Genauigkeit der Erhebungsergebnisse):

- das statistische Unternehmensregister enthält via Satellitenregister Verknüpfungen mit zusätzlichen Schichtungsvariablen;
- das statistische Unternehmensregister profitiert von der verbesserten Qualität der Variablen durch die Möglichkeit zum Abgleich mit externen Quellen.

20.46 Auch die Antwortlast der Unternehmen lässt sich verringern, da die Stichprobenziehung effizienter ist bzw. ganz auf eine Erhebung verzichtet werden kann. Außerdem können Satellitenregister zusätzliche, im statistischen Unternehmensregister nicht enthaltene Einheiten einbeziehen und so die Erfassung der relevanten Population verbessern.

## **20I – Das Beispiel der Intrastat-Register**

20.47 Im Folgenden werden die möglichen Verbindungen zwischen den statistischen Unternehmensregistern und den Registern der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer (Intrastat-Register) sowie ihr potenzieller Nutzen behandelt. Ein Intrastat-Register kann als Beispiel für ein Satellitenregister betrachtet werden und ist insofern besonders interessant, weil in der UR-Verordnung für die rechtliche Einheit die Eintragung einer speziellen Variable gefordert wird: "Verweis auf das Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten" (Variable 1k).

20.48 In der Verordnung Nr. 3330/91 des Rates werden die Regeln für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten festgelegt. Danach müssen die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 1993 über ein Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer verfügen. Da diese Verordnung Ende 1991, also zwei Jahre vor der UR-Verordnung erarbeitet wurde, enthält die UR-Verordnung für die Ebene der rechtlichen Einheit die Anforderung einer Verknüpfung mit dem Intrastat-Register.

20.49 Die Artikel 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1901/2000 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates enthalten eine Liste der Mindestangaben für das Intrastat-Register:

- Name und Vorname bzw. Firma;
- vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl;
- Mehrwertsteuer-Kennnummer;
- Jahr und Monat der Registereintragung;
- jeweilige Eigenschaft des Marktteilnehmers als Auskunftspflichtiger oder als Drittanmelder bei der Versendung oder beim Eingang;
- soweit es sich um einen Auskunftspflichtigen handelt, den Gesamtwert seiner innergemeinschaftlichen Warenverkehre für jeden Monat und für jeden Warenstrom sowie die wertmäßigen Beträge über den von ihm

durchgeführten Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten, die der Marktteilnehmer in seiner periodischen Steueranmeldung angegeben hat.

20.50 Die Verbindungen zwischen dem statistischen Unternehmensregister und dem Intrastat-Register können anhand der folgenden Kriterien analysiert werden:

- Informationsquellen – Steuerregister sind die Hauptinformationsquellen für das Intrastat-Register und in der Regel auch eine wichtige Quelle für die statistischen Unternehmensregister.
- Bezugseinheiten – In der UR-Verordnung werden drei Bezugseinheiten für statistische Unternehmensregister genannt: die rechtliche Einheit, das Unternehmen und die örtliche Einheit. In der Intrastat-Verordnung wird keine Bezugseinheit festgelegt, da jedoch Steuerregister die Hauptinformationsquelle für die Intrastat-Register sind, ist anzunehmen, dass hier im Allgemeinen die rechtliche Einheit Bezugseinheit ist, genauer jede rechtliche Einheit, die einen Marktteilnehmer mit innergemeinschaftlichem Warenverkehr kontrolliert.
- Variablen – In der Verordnung (EG) Nr. 1901/2000 der Kommission werden die in das Intrastat-Register aufzunehmenden Variablen aufgelistet. Name und Adresse der Person bzw. Firma entsprechen dabei der im statistischen Unternehmensregister für die rechtliche Einheit geforderten Variable 1b. Eine andere mögliche gemeinsame Variable ist die Mehrwertsteuer-Kennnummer, die als Variable 1j auch im statistischen Unternehmensregister zu finden sein kann.

20.51 Diese Ähnlichkeiten sprechen für eine starke Verbindung zwischen dem Intrastat-Register und dem statistischen Unternehmensregister. Konzeptionell ist das Intrastat-Register eine logische Teilmenge des Unternehmensregisters, die den rechtlichen Einheiten mit innergemeinschaftlichem Warenverkehr entspricht. Die Identifizierung der Teilmenge erfolgt mit Variable 1k zur rechtlichen Einheit, die definitionsgemäß im Intrastat-Register enthalten sein muss. Wenn sie fehlt, kann die Verknüpfung auch mit Hilfe einer anderen Kennnummer wie der Mehrwertsteuernummer oder durch Abgleich anhand von Name und Adresse eine Verbindung erfolgen.

20.52 Zu beachten ist, dass nicht alle Einheiten des Intrastat-Registers auch im statistischen Unternehmensregister auftauchen müssen. Dies gilt z. B. für Einheiten der NACE-Abschnitte A, B und L, deren Aufnahme in die statistischen Unternehmensregister zwar gegenwärtig nicht zwingend vorgeschrieben ist, aber in den meisten Mitgliedstaaten freiwillig erfolgt.

20.53 Sowohl das Intrastat-Register als auch das statistische Unternehmensregister können von der wechselseitigen Verbindung profitieren. Insbesondere für das statistische Unternehmensregister ergibt sich daraus der Zugriff auf ein zuverlässiges Instrument zur Überprüfung der Qualität der eigenen Daten zu einer zahlenmäßig begrenzten, aber wichtigen Teilmenge von Unternehmen. Die Verbindung zwischen diesen beiden Registern kann auch zur Ermittlung von Inkonsistenzen beitragen: wenn z. B. der Productcode der von den innergemeinschaftlichen Marktteilnehmern angemeldeten ausgetauschten Waren

zur Verfügung steht, kann er mit dem Tätigkeitscode des statistischen Unternehmensregisters abgeglichen werden.

## **20J – Beziehung zur UR-Verordnung**

20.54 In Artikel 7 der UR-Verordnung heißt es: "Jedes nationale statistische Amt ist berechtigt, die in dieser Verordnung genannten Informationen für statistische Zwecke nach Maßgabe des nationalen Rechts den im eigenen Staatsgebiet bestehenden administrativen oder gerichtlichen Dateien zu entnehmen". Die in diesem Kapitel beschriebene Nutzung von Verwaltungsquellen ist daher als Interpretation der Verordnung zu betrachten, während die methodischen Empfehlungen zur Übermittlung von Daten aus Verwaltungsquellen und zur Einrichtung von Satellitenregistern über die Verordnung hinausgehen.

20.55 Angaben zur Variable 1k für die rechtlichen Einheit "Verweis auf das Register der innerschweizerischen Marktteilnehmer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten" werden in der UR-Verordnung obligatorisch verlangt. Daher ist eine Verbindung zwischen Unternehmensregister und Intrastat-Register erforderlich. Die oben stehenden Ausführungen zu dieser Verknüpfung sind nicht als strikte Interpretation der Verordnung zu verstehen, sondern als Leitlinien für ihre Durchführung.

**Unternehmensregister**  
**Empfehlungen für den Gebrauch**

**Kapitel 21**  
**Unternehmensgruppen**

**Status: Erste Veröffentlichung - März 2003**

## UNTERNEHMENSGRUPPEN

### Inhalt

- 21A - Einführung
- 21B - Nutzeranforderungen
- 21C – Das statistische Konzept der Unternehmensgruppe
- 21D – Operative Regeln für die Einbeziehung von Unternehmensgruppen in das nationale Unternehmensregister
- 21E – In das nationale Unternehmensregister aufzunehmende Variablen
- 21F – Quellen
- 21G - Geheimhaltungspflicht
- 21H – Beziehung zur UR-Verordnung
- Anhang: Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zu Unternehmensgruppen

### 21A - Einführung

21.1 Unternehmensgruppen gehören zu den wichtigsten Motoren des externen Wachstums. Sie machen es möglich, die Vorteile einer aus juristisch autonomen Einheiten gebildeten flexiblen Struktur mit den Größen- und Verbundvorteilen zu kombinieren, die sich durch die Zentralisierung bestimmter Funktionen ergeben. Aus der Internalisierung der externen Faktoren verschiedener Märkte lässt sich großer Nutzen ziehen. Unternehmensgruppen agieren weltweit; die Wahl des Standorts der Einheiten wird von strategischen Überlegungen im Hinblick auf Wettbewerbsvorteile bestimmt.

21.2 Die wichtigsten Gründe für einen Zusammenschluss von Unternehmen zu Unternehmensgruppen sind:

- (a) Kontrolle eines größeren Markts,
- (b) Steigerung der inländischen Produktivität durch effizienteres Unternehmens-Management.

21.3 Mit der Bildung von Unternehmensgruppen werden zumeist die folgenden ökonomischen Zielsetzungen verfolgt:

- *Integrationsvorteile (Integration Economies)*

Damit ist die Internalisierung externer Transaktionen gemeint, d. h. die Einbeziehung der Produktion von Vorerzeugnissen zur Kontrolle der Preise bzw. zur Vermeidung von Kostenschwankungen aufgrund von Veränderungen bei den Marktpreisen.

Damit lassen sich bei einem breiten Spektrum zwar unterschiedlicher, aber technisch gesehen einander ergänzender Tätigkeiten die Kosten reduzieren. Solche "Integration Economies" führen zur Bildung vertikaler Gruppen, wobei ein Unternehmen die Kontrolle über ein anderes übernimmt, das entweder Rohstoffe oder Vorerzeugnisse produziert ("Backward Integration") oder aber Vertrieb bzw. Verkauf der Endprodukte übernimmt ("Forward Integration").

- *Verbundvorteile (Scope Economies)*

Dabei handelt es sich um Kosteneinsparungen bei einem sehr heterogenen Tätigkeitsspektrum. Dieser spezifische Vorteil gründet auf der Nutzung gemeinsamer, flexibel einsetzbarer Ressourcen einerseits und auf der Risikostreuung andererseits. Die vor diesem Hintergrund gebildeten, häufig als "Konglomerate" bezeichneten Unternehmensgruppen dienen zur Diversifizierung der Aktivitäten über verschiedene Sektoren hinweg.

## **21B - Nutzeranforderungen**

21.4 Die Gründe für die Einbeziehung von Informationen zu Unternehmensgruppen in das Unternehmensregister stehen im Einklang mit der in Kapitel 3 beschriebenen Rolle des Registers. Die statistische Einheit "Unternehmensgruppe" ist in der Verordnung Nr. 696/93 des Rates betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft definiert. Wegen der zunehmenden Diversifizierung der Unternehmensstrukturen muss der Rolle des Unternehmens als Teil einer größeren Einheit, der Unternehmensgruppe, Rechnung getragen werden, da dort langfristige Strategien festgelegt und über ein zentrales Management durchgeführt werden.

21.5 Gemäß SUS-Verordnung sind zwar das Unternehmen und die fachliche Einheit die Beobachtungseinheiten für die strukturelle Unternehmensstatistik, aber für bestimmte Sektoren und spezifische Analysen (finanzielle Beziehungen, Marktkonzentration) wäre die Verwendung der Unternehmensgruppe als Erhebungseinheit sinnvoller. Auch wenn sich die Diskussion zu den Statistiken auf Gruppenebene noch in der Anfangsphase befindet, ist doch darauf hinzuweisen, dass bestimmte ökonomische Variablen auf dieser Ebene relevanter sind als auf der des Unternehmens, insbesondere die Variablen:

- Betriebsüberschuss,
- Forschung und Entwicklung,
- Steuern,
- technologische Zahlungsbilanzen,
- Börsenkapitalisierung.

Andere Variablen wie die unternehmensinternen Handelsströme werden ausschließlich auf der Ebene der Unternehmensgruppe erhoben.

21.6 Hinzu kommt, dass die Identifizierung von Unternehmensgruppen durch Abgrenzung ihrer rechtlichen Einheiten einen ersten Schritt zur Abgrenzung und Profilbildung großer und komplexer, zu einer Unternehmensgruppe verbundener Unternehmen darstellt und somit zur qualitativen Verbesserung der Unternehmensregister und zur besseren Vergleichbarkeit der strukturellen Unternehmensstatistiken der verschiedenen Mitgliedstaaten beiträgt.

21.7 Die steigende Nachfrage nach Informationen im Zusammenhang mit der Globalisierung hat zur Folge, dass im Unternehmensregister auch Angaben zu Unternehmensgruppen erfasst werden sollten. Dazu muss das Register entsprechende Verknüpfungen enthalten. In diesem Zusammenhang sind zurzeit die folgenden Statistiken besonders wichtig:

- Statistiken der Aktivitäten von Unternehmenseinheiten ausländischer Unternehmen (FATS),

- Statistiken zu den unternehmensinternen Handelsströmen,
- Statistiken zu den ausländischen Direktinvestitionen (FDI),
- Beiträge internationaler Unternehmensgruppen zum Außenhandel,
- multinationale Zahlungsbilanzen,
- direkte Berichterstattung und Erhebungen.

21.8 Information zu den Tätigkeiten verbundener Unternehmen im Ausland werden z. B. für Verhandlungen im Rahmen des Liberalisierungsprozesses gewünscht, insbesondere im Dienstleistungssektor im Sinne der GATS-Definitionen. Die Erhebung von Informationen zu solchen Strukturen, untergliedert nach wirtschaftlicher Tätigkeit und geografischem Standort, erfordert eine erhebliche qualitative Verbesserung der Unternehmensregister. Zur Ableitung von Inward- und Outward FATS-Populationen bzw. zur Analyse der durch Kombination mit anderen Quellen erhaltenen Daten sind insbesondere Informationen darüber unerlässlich, ob eine rechtliche Einheit unabhängig ist oder zu einer inländisch bzw. ausländisch kontrollierten Unternehmensgruppe gehört (sei es als Tochterinheit oder als Gruppenoberhaupt).

21.9 Die Statistiken zu den unternehmensinternen Aktivitäten stellen in erster Linie auf das Handelsvolumen und auf die Transferpreise der Mitglieder eines weltweiten Unternehmens ab. Eine Möglichkeit zur Erhebung dieser Daten ohne zusätzliche Belastung der Unternehmen, die gleichwohl Ergebnisse von ausreichender Qualität liefern würde, wäre die Verbindung des Unternehmensregisters mit den Intrastat- und Extrastat-Registern. Eine zwingende Voraussetzung dafür ist, dass das Register Informationen über die Unternehmensgruppen und ihre Verbindungen zu multinationalen Gruppen enthält.

21.10 Informationen zu den ausländischen Direktinvestitionen (FDI) werden von den Nationalbanken mithilfe eines Registers gewonnen, das alle Unternehmen enthält, die im Verlauf eines Jahres eine Direktinvestition in einer bestimmten Höhe gemeldet haben.

21.11 Die Zentralbanken sammeln diese Informationen im Rahmen der freien Marktpolitik durch eine direkte Erhebung. Die Daten der in Rede stehenden Unternehmen entnehmen sie vorwiegend den eigenen Registern.

21.12 Viele Zentralbanken haben für ausländische Direktinvestitionen und die entsprechenden direkten Meldungen/Erhebungen eigene Register erstellt. Dies kann zu Doppelarbeiten führen und zusätzliche Kosten verursachen. Eine Verknüpfung der Register der Zentralbanken mit den statistischen Unternehmensregistern und ein entsprechender Informationsaustausch würde den Umfang der zu untersuchenden Informationen verringern und könnte darüber hinaus zur Qualitätsverbesserung und zur Kostensenkung beitragen. Auch dafür müssen Unternehmensgruppen im Unternehmensregister enthalten sein.

21.13 Die von nationalen und internationalen Nutzern gewünschten Informationen über unternehmensinterne Handelsaktivitäten und Transferpreise lassen sich durch Verknüpfung des Unternehmensregisters mit dem Intrastat-Register und anderen nationalen Verwaltungsregistern (z. B. der Zentralbanken und Zollbehörden) ableiten.

21.14 Unternehmensgruppen können für die Messung der "realen" Unternehmensgröße zur Berechnung der statistischen Indikatoren herangezogen werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die gemeinschaftliche Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission 96/280/EG (zurzeit in Überarbeitung, siehe Anhang) von Bedeutung. KMU dürfen gemäß dieser Definition nicht von anderen Unternehmen kontrolliert werden. Durch die Einführung von Kontrollverbindungen lässt sich die Anzahl der KMU genauer angeben.

21.15 Information zu Unternehmensgruppen sind auch für andere institutionelle Nutzer wichtig: so können die Kartellbehörden (je nach den Verbreitungsbestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten) anhand dieser Angaben statistische Indikatoren für die Marktkonzentration berechnen und Regulierungsmaßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung eines effektiven Wettbewerbs auf nationaler wie unionsweiter Ebene festlegen.

21.16 Unternehmensgruppen liefern zusätzliche Informationen für statistische Indikatoren zur Unternehmensdemografie, die der Erarbeitung wirtschaftspolitischer Maßnahmen zur Herausbildung und Unterstützung unternehmerischer Initiative dienen. Es gibt viele Bereiche, in denen Informationen über Unternehmensgruppen in Zukunft sehr wichtig sein dürften, z. B. Forschung und Entwicklung sowie Arbeitsmarktstatistiken.

## **21C – Das statistische Konzept der Unternehmensgruppe**

### ***Die Unternehmensgruppe als Zusammenschluss von Unternehmen***

21.17 In der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates über die statistischen Einheiten wird die Unternehmensgruppe als Vereinigung von Unternehmen definiert, die rechtlich-finanzielle Verbindungen untereinander haben: *"In der Unternehmensgruppe kann es - insbesondere, was die Produktions-, Verkaufs-, Gewinnpolitik usw. anbetrifft - mehrere Entscheidungszentren geben. Sie kann gewisse Aspekte der finanziellen Unternehmensleitung und des Steuerwesens vereinen. Sie bildet eine wirtschaftliche Einheit, die Entscheidungen treffen kann, die sich vor allem auf die miteinander verbundenen Einheiten beziehen, aus denen sie sich zusammensetzt."*

21.18 Während das Unternehmen ein wirtschaftlicher Akteur auf der Ebene des Produktionsprozesses mit relativer Autonomie bei der Verwendung der ihm zufließenden laufenden Mittel ist, trifft die Unternehmensgruppe als Akteur auf einer eher als strategisch zu bezeichnenden Ebene richtungweisende Entscheidungen auch für die zu ihr gehörenden Unternehmen (z. B. zur Produktpolitik, zu umfassenden Expansionsmaßnahmen usw.).

21.19 Da die Unternehmensgruppe als Ganzes von demografischen Ereignissen betroffen ist, muss sie im Unternehmensregister als eigenständige statistische Einheit nach spezifischen Kontinuitätsregeln geführt werden, die nicht mit denen für Unternehmen identisch sind.



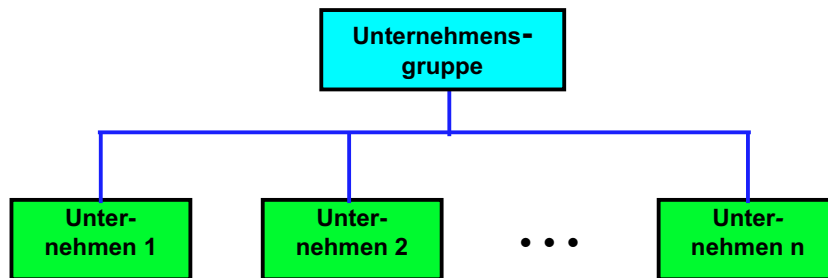
21.20 Die Attribute (Variablen) von Unternehmensgruppen gelten für Eigenschaften der Gruppe als Ganzes (möglicherweise auch in konsolidierter Form).

**Die Unternehmensgruppe aus wirtschaftlicher Sicht**

21.21 Gemäß der Verordnung über die statistischen Einheiten ist die Unternehmensgruppe ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmen. Da das Unternehmen seinerseits ein ausschließlich zur wirtschaftlichen Analyse gebildetes statistisches Konstrukt ist, sind – anders als bei den rechtlichen Einheiten – *die hierarchischen Beziehungen* der Unternehmen untereinander *nicht definiert*.

21.22 Beim Zusammenschluss zu einer Unternehmensgruppe gemäß der Verordnung muss es sich also um eine zweistufige Hierarchie handeln, wobei die Unternehmensgruppe auf der oberen Ebene und die zu ihr gehörenden Unternehmen auf der unteren Ebene angesiedelt sind (und alle zur Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen den gleichen Rang einnehmen). Dies wird durch das folgende Schaubild illustriert:

Abbildung 1: Aus mehreren Unternehmen bestehende Unternehmensgruppe:

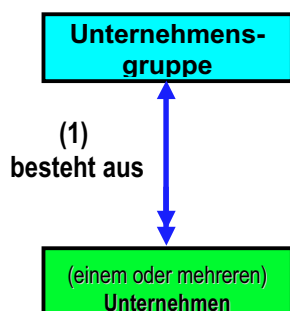


21.23 Die Unternehmensgruppe selbst und auch die zu ihr gehörenden Unternehmen (d. h. die "wirtschaftliche Sicht" der Unternehmensgruppe) müssen im Unternehmensregister erfasst werden, d. h.

- (1) das Objekt Unternehmensgruppe,
- (2) die Attribute (Variablen) der Unternehmensgruppe,
- (3) und die Beziehungen der Unternehmensgruppe zu den mit ihr verbundenen Unternehmen

sind in das Register einzubeziehen.

Abbildung 2: Zweistufige Hierarchie der Unternehmensgruppen und der mit ihr verbundenen Unternehmen:



21.24 Beziehung (1): "besteht aus"

➔: die Unternehmensgruppe *besteht aus* (einem oder mehreren)

Unternehmen

Jede statistische Einheit "Unternehmensgruppe" ist *immer* mit *einem oder mehreren* Unternehmen verbunden.

↵: das Unternehmen *gehört zur* Unternehmensgruppe

Jedes Unternehmen *kann* zu *genau einer* Unternehmensgruppe gehören.

Unternehmensgruppen bestehen zwingend aus mindestens einem Unternehmen. Die Formulierung "kann zu ..... gehören" trägt der Tatsache Rechnung, dass nicht jedes Unternehmen Teil einer Unternehmensgruppe ist. Dies gilt insbesondere für "einfache" Unternehmen, bei denen die (einzige) zugehörige rechtliche Einheit keine Kontrollbeziehung zu irgendeiner anderen rechtlichen Einheit hat.

21.25 Das Beziehungsgeflecht verläuft also von einem Punkt zu vielen Punkten: von einer Unternehmensgruppe zu den zugehörigen Unternehmen. Veränderungen dieser Beziehung müssen erfasst werden, um den Wandel der Zusammensetzung einer Unternehmensgruppe im Zeitverlauf zu dokumentieren. Dies kann mittels der folgenden generischen Beziehungsattribute (Variablen) erfolgen:

- (a) Beginn der Verbindung eines bestimmten Unternehmens mit einer bestimmten Unternehmensgruppe
- (b) Ende der Verbindung eines bestimmten Unternehmens mit einer bestimmten Unternehmensgruppe.

### **Die Unternehmensgruppe aus juristischer Sicht**

21.26 Zur Operationalisierung der Definition gemäß der Verordnung über die statistischen Einheiten müssen zwei Punkte klargestellt werden:

- Die Unternehmensgruppe kann nur anhand der Verbindungen zwischen den rechtlichen Einheiten (Mutter- und Tochtereinheiten)<sup>1</sup> beobachtet werden.
- Diese Verbindungen stellen Kontrollverbindungen dar, wobei das Konzept der Kontrolle als grundlegendes Kriterium zur Abgrenzung der Unternehmensgruppe zu verwenden ist.

21.27 Diese Klarstellungen sind in der Verordnung selbst enthalten: in Anhang III C, Erläuterung Nr. 4 wird das "Gruppenoberhaupt" definiert als "*juristische Muttereinheit, die von keiner anderen rechtlichen Einheit (direkt oder indirekt) kontrolliert wird.*"

21.28 Mit "Kontrolle" ist der *beherrschende Einfluss* einer Muttereinheit auf die mittel- und langfristigen Strategien einer oder mehrerer anderer rechtlicher Einheiten (Tochtereinheiten) gemeint, d. h. die Muttereinheit muss in der Lage sein, die Entscheidungen aller Tochtereinheiten auf ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen (direkt oder indirekt) zu beeinflussen.

21.29 Dieser *beherrschende Einfluss* kann auf verschiedene Weise ausgeübt werden. Das Hauptinstrument zur Kontrolle einer rechtlichen Einheit besteht im Erwerb der absoluten Mehrheit (50 % + 1) der Anteile mit Stimmrecht. Der Besitz der

---

<sup>1</sup> Gemäß dem Anhang der Verordnung über die statistischen Einheiten, Abschnitt II (Teil A Ziffer 3) sind rechtliche Einheiten a) juristische Personen, die als solche vom Gesetz anerkannt sind, unabhängig davon, welche Personen oder Einrichtungen ihre Besitzer oder ihre Mitglieder sind, b) natürlicher Personen, die eine Wirtschaftstätigkeit selbständig ausüben.

absoluten Mehrheit der Anteile am Gesellschaftskapital ist aber weder eine notwendige noch eine hinreichende Bedingung für die Ausübung der Kontrolle.

21.30 Die absolute Mehrheit ist insofern keine notwendige Bedingung, als in manchen Situationen bereits eine relative Mehrheit zur Kontrolle ausreicht. Dies kann auf die folgenden Faktoren zurückzuführen sein:

(a) Abwesenheit eines Teils der Anteilseigner bei den Versammlungen,

(b) Verträge oder Vereinbarungen über die Ausübung der Kontrolle.

21.31 Die absolute Mehrheit ist insofern keine hinreichende Bedingung, als die Möglichkeit zur tatsächlichen Ausübung der Kontrolle von der aktiven Teilnahme an der Entscheidungsfindung während der Versammlung abhängt. Diese wiederum kann durch die folgenden Faktoren eingeschränkt werden:

(a) Anteile mit begrenztem Stimmrecht,

(b) gesetzlich festgeschriebene Begrenzung der Übertragungsmöglichkeit von Anteilen,

(c) vorübergehende Aussetzung des Stimmrechts.

21.32 Die wirksame Kontrolle über eine Einheit ist auch mit einer Minderheitsbeteiligung möglich, also ohne Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. Damit ist nicht die indirekte Kontrolle vermittelt einer mehrheitlich kontrollierten Tochtergesellschaft gemeint. In der Regel gibt es in solchen Fällen einen Anteilseigner, der eine – große - Minderheit der Anteile besitzt, und eine sehr große Menge kleiner Anteilseigner, von denen niemand einen signifikanten Anteil hält. Eine wirksame Kontrolle mit einer Minderheitsbeteiligung ist nur möglich, wenn die Mehrheit der Anteilseigner dieser keinen Widerstand entgegensetzt. Allerdings können die kleinen Anteilseigner ihre Kräfte bündeln und so größeren Einfluss auf strategische Entscheidungen nehmen.

21.33 Die Verhältnisse sind hier in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich und hängen natürlich auch von den gesetzlichen Bestimmungen zur Zuteilung von Beteiligungsrechten und zur Unternehmenskontrolle ab. Besonders große Unterschiede sind häufig zwischen Ländern mit zivilrechtlichen bzw. mit "common law"-Traditionen festzustellen.

21.34 Schließlich kann die Ausübung von Kontrolle auch ein *de facto*-Zustand sein, hervorgerufen durch Outsourcing-Strategien, die auf eine Senkung der Produktionskosten und Steigerung der Produktivität abzielen, z. B. durch exklusive Verkaufs- oder Lieferverträge, die zur Abhängigkeit einer rechtlichen Einheit von einer anderen führen, ohne dass die letztere direkt am Kapital der ersteren beteiligt ist. Auf diese Weise kann eine rechtliche Einheit auch ohne entsprechende Besitzverhältnisse dem Einfluss einer anderen unterstehen. Die Verbindung kann auch in Form eines Vertrags bestehen, der der rechtlichen Muttergesellschaft das ausschließliche Recht an den Tätigkeiten der Tochtergesellschaft zusichert. Bestehen solche Tochtergesellschaften aus natürlichen Personen, so werden sie im unternehmensdemografischen Zusammenhang auch als "scheinbar selbständig" bezeichnet.

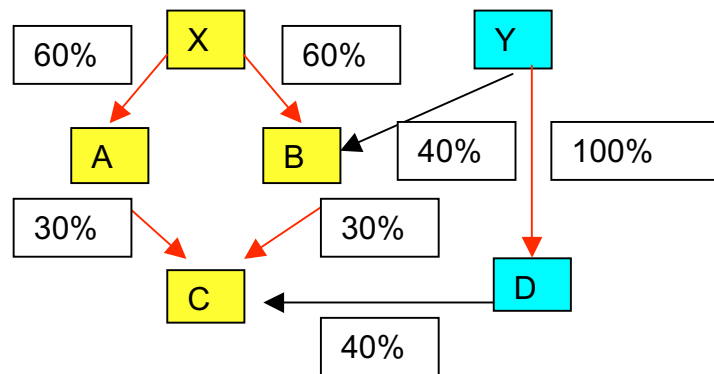
21.35 Gemäß Verordnung Nr. 696/93 des Rates über die statistischen Einheiten (Anhang III C, Erläuterung Nr. 4) gilt *"jedes Tochterunternehmen eines anderen Tochterunternehmens [...] als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens."*

Folglich kann eine Muttergesellschaft eine rechtliche Einheit (Tochtergesellschaft der Tochtergesellschaft) indirekt über andere Tochtergesellschaften kontrollieren. Dazu braucht die Muttergesellschaft nicht über eine Anteilsmehrheit an der in Rede stehenden

Tochtereinheit zu verfügen. Der Unterschied zwischen Kontrolle und Besitz wird in Abbildung 3 verdeutlicht.

21.36 Bei dem Beispiel in Abbildung 3 wird C indirekt von X kontrolliert. X besitzt zwar indirekt nur  $(60\% \times 30\%) + (60\% \times 30\%) = 36\%$  der Anteilsrechte an C, hat aber durch Zusammenlegung der Stimmrechte der beiden Tochterunternehmen A und B in der Hauptversammlung von C dennoch eine Kontrollmehrheit von  $(30\% + 30\%) = 60\%$  der Stimmrechte. Y dagegen besitzt  $(40\% \times 30\%) + (100\% \times 40\%) = 52\%$  der Anteile von C, kann aber keine Kontrolle über C ausüben, da Y auf der Hauptversammlung von C nur über Stimmrechte für 40 % der Kapitalanteile verfügt. Anders formuliert: zur Ermittlung der tatsächlichen Kontrolle müssen die aus den Pfaden X-A-C und X-B-C abgeleiteten Stimmrechte kumuliert werden.

Abbildung 3: Kontrolle und Besitz sind nicht notwendigerweise identisch

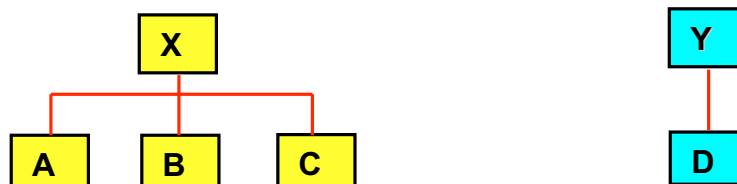


21.37 Mit "Kontrolle" wird ein (direktes oder indirektes) Verhältnis zwischen rechtlichen Einheiten beschrieben, bei dem entweder eine rechtliche Einheit von exakt einer anderen rechtlichen Einheit oder aber von keiner anderen rechtlichen Einheit kontrolliert wird. Der "Besitz" einer Einheit oder einer Gruppe von Einheiten bezieht sich auf die Vermögenswerte und bestimmt die Verteilung der Finanzströme und des Einkommens. Befindet sich eine Einheit oder eine Gruppe von Einheiten im Besitz von Anteilseignern, so sind diese kollektiv Besitzer der Einheit bzw. der Gruppe von Einheiten; die Besitzrechte sind als proportional zu den jeweiligen Anteilen auf die entsprechenden rechtlichen Einheiten aufgeteilt zu betrachten, und zwar unabhängig von den Stimmrechten.

21.38 Durch die Ableitung von Kontrollbeziehungen zwischen rechtlichen Einheiten aus der Besitzstruktur ergibt sich also eine operative hierarchische Struktur der Unternehmensgruppe mit einer rechtlichen Einheit an der Spitze (dem "Gruppenoberhaupt"), die von keiner anderen rechtlichen Einheit kontrolliert wird und ihrerseits alle anderen rechtlichen Einheit in der Hierarchie kontrolliert. Deshalb müssen auch indirekte Beteiligungen im Unternehmensregister erfasst werden, um die Fälle abzudecken, bei denen die Kontrollverbindungen nur aus der gesamten Besitzstruktur ersichtlich werden.

21.39 Aus dem obigen Beispiel sind die folgenden Kontrollhierarchien abgeleitet, die zum o.g. Zweck ins Unternehmensregister aufzunehmen wären:

Abbildung 4: Erfassung von Kontrollbeziehungen anhand der Besitzstrukturen



21.40 Das Gruppenoberhaupt kann in dem Land ansässig sein, in dem das Unternehmensregister geführt wird, oder im Ausland. Der Terminus "Gruppenoberhaupt" bezieht sich immer auf das oberste (globale) Oberhaupt, nicht auf ein örtliches Oberhaupt mit ausländischer Muttereinheit.

21.41 Wenn das Gruppenoberhaupt eine gebietsansässige rechtliche Einheit ist, muss es im nationalen Unternehmensregister als eine (und nur eine) rechtliche Einheit erfasst werden, die - möglicherweise zusammen mit anderen rechtlichen

Einheiten - gemäß den in Kapitel 7 beschriebenen Grundsätzen ein Unternehmen bildet.

21.42 Das statistische Konzept der Unternehmensgruppe unterscheidet sich von dem der rechnungslegenden Einheit, wie es in der Siebenten Richtlinie des Rates eingeführt wurde. So heißt es denn auch in der Verordnung über die statistischen Einheiten (Anhang III C, Erläuterung Nr. 3): *"Diese Definition (der rechnungslegenden Einheit) ist ohne Aufbereitung für die statistische Analyse nicht verwendbar, denn die "rechnungslegenden Einheiten" bilden keine disjunktiven und additiven Unternehmensgruppen. Somit muss eine von der "rechnungslegenden Einheit" abgeleitete statistische Einheit "Unternehmensgruppe" anhand folgender Schritte definiert werden:*

- *Berücksichtigt werden die rechnungslegenden Einheiten mit dem höchsten Konsolidierungsgrad: "Gruppenoberhaupt".*
- *Aus der "Unternehmensgruppe" werden die Einheiten ausgewählt, deren Buchführung global in die Abschlüsse des konsolidierenden Unternehmens integriert ist.*
- *Hinzugefügt werden die Einheiten mit Mehrheitsbeteiligung, deren Abschlüsse in Anwendung eines der Kriterien der Siebenten Richtlinie – unterschiedliche Art der Tätigkeit oder vergleichsweise kleine Größe – nicht in der globalen Konsolidierung enthalten sind.*
- *Zeitlich begrenzte Verbindungen unter einem Jahr werden nicht berücksichtigt.*

21.43 Unternehmensgruppen, die aus rechtlichen Einheiten bestehen, welche in verschiedenen Ländern ansässig sind, werden als multinationale (oder transnationale) Unternehmensgruppen bezeichnet. In diesem Fall sind mindestens zwei Unternehmen oder rechtliche Einheiten der Gruppe in verschiedenen Ländern ansässig.

21.44 Eine so genannte Teil-Unternehmensgruppe besteht ausschließlich aus rechtlichen Einheiten, die im gleichen Land ansässig sind. Sie kann sich aus verschiedenen Einheiten und Untergruppen zusammensetzen, deren Verbund möglicherweise gar nicht als solcher erkannt wird, wenn die Muttereinheit nicht gebietsansässig ist. Das Fehlen von Informationen über die Zugehörigkeit zu einer multinationalen Gruppe kann dazu führen, dass solche Einheiten als separate Unternehmensgruppen klassifiziert werden. Da multinationale Gruppen auch EU-weit vertreten sind, könnte die Bildung von Teil-Unternehmensgruppen auch auf dieser Ebene erfolgen. Da aber die meisten Großkonzerne global operieren, würde sich durch diesen Lösungsansatz das Problem der Behandlung von Teil-Unternehmensgruppen lediglich von der nationalen auf die EU-Ebene verschieben.

21.45 Eine ausschließlich aus gebietsansässigen rechtlichen Einheiten bestehende Unternehmensgruppe wird auch als gebietsansässige Unternehmensgruppe bezeichnet (sie darf nicht mit einer inländisch beherrschten multinationalen Unternehmensgruppe verwechselt werden).

21.46 Bei einer inländisch beherrschten multinationalen Unternehmensgruppe hat das kontrollierende Gruppenoberhaupt seinen Stammsitz in dem Land, in dem das Unternehmensregister geführt wird.

21.47 Bei einer ausländisch beherrschten Unternehmensgruppe hat das kontrollierende Gruppenoberhaupt seinen Stammsitz nicht in dem Land, in dem das Unternehmensregister geführt wird (zu den operativen Regeln für die Nationalität einer Unternehmensgruppe siehe Abschnitt 21E).

## **Operative Regeln für die Identifizierung von Kontrollverbindungen**

21.48 Aus ökonomischer Sicht ist "Kontrolle" ein relativ komplexer Begriff. Statistische Verfahrensregeln müssen sich aber an beobachtbaren Kriterien orientieren. Zur Identifizierung einer indirekten Kontrollverbindung zwischen zwei rechtlichen Einheiten muss mindestens eines der folgenden Kriterien zutreffen:

- 1) Eine rechtliche Einheit kontrolliert direkt mindestens 50 % der Stimmrechte einer anderen rechtlichen Einheit (direkte Kontrolle).
- 2) Eine rechtliche Einheit kontrolliert über ihre Tochterunternehmen indirekt mindestens 50 % der Stimmrechte einer anderen rechtlichen Einheit (indirekte Kontrolle).
- 3) Eine rechtliche Einheit konsolidiert den Abschluss einer anderen Einheit vollständig gemäß den Kriterien der Siebten Richtlinie (Kontrolle durch vollständige Konsolidierung).
- 4) Aus Verwaltungsquellen oder Anmeldungen gemäß spezifischen Gesetzen zur Marktregulierung ist ersichtlich, dass eine rechtliche Einheit eine oder mehrere andere rechtliche Einheiten kontrolliert, obwohl sie höchstens 50 % der entsprechenden Stimmrechte (Minderheitsbeteiligung) besitzt, da keine andere rechtliche Einheit mehr Stimmrechte auf sich vereinigt.

HINWEIS – Unter Umständen können zwei Regeln (z. B. die Fälle 1 und 3) gleichzeitig zutreffen. Da eine Einheit nicht von zwei verschiedenen Einheiten kontrolliert werden kann (s. Ziffer 21.37), ist in einem solchen Fall die Einheit auszuwählen, die *de facto* die Kontrolle ausübt.

## **Verschiedene Arten von Unternehmensgruppen**

21.49 Die Art der Kontrolle unterscheidet sich bei privaten und öffentlichen Unternehmensgruppen aufgrund des jeweiligen rechtlichen Charakters (Regelung nach privatem bzw. öffentlichem Recht).

Die private Unternehmensgruppe ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, deren Gruppenoberhaupt eine Person des privaten Rechts ist.

Die öffentliche Unternehmensgruppe ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, deren Gruppenoberhaupt eine Person des öffentlichen Rechts ist.

Gemäß Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen kann die öffentliche Hand einen beherrschenden Einfluss auf das Verhalten der öffentlichen Unternehmen nicht nur dann ausüben, wenn sie Eigentümer ist oder eine Mehrheitsbeteiligung besitzt, sondern auch wegen der Befugnisse, die sie aufgrund der Satzung oder wegen der Streuung der Aktien in den Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen besitzt.

Gemäß Artikel 2 dieser Richtlinie sind der Staat und andere Gebietskörperschaften als "öffentliche Hand" bzw. öffentliche Besitzer zu betrachten. Ein "öffentliches Unternehmen" ist jedes Unternehmen, auf das die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Ein beherrschender Einfluss wird unterstellt, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar das Unternehmen kontrolliert, indem sie

- a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder
- b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leistungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

21.50 In der ökonomischen Fachliteratur wird je nach Struktur der Kontrolle zwischen Aktiengesellschaften ("public companies") und Unternehmensgruppen mit Pyramidenstruktur unterschieden, da hier zwei verschiedene Formen der Verteilung der Eigentumsrechte und der Kontrolle zu beobachten sind.

Die Unternehmensgruppe mit Pyramidenstruktur entsteht durch den Erwerb aufeinander folgender bzw. wechselseitiger Beteiligungen einer rechtlichen Einheit an einer anderen. Solche Strukturen ermöglichen die Kontrolle einer ganzen Unternehmensgruppe mit minimalem Kapitaleinsatz. Typischerweise befindet sich an der Spitze einer Pyramidengruppen eine natürliche Person bzw. eine Familie. Bei solchen Gruppen ist die Stabilität der Kontrolle insofern sichergestellt, als die Gefahr feindlicher Übernahmen reduziert wird. Unternehmen mit Pyramidenstruktur sind im Allgemeinen typisch für Volkswirtschaften mit hoher Konzentration der Eigentumsrechte an Unternehmen und weniger stark entwickelten Finanzmärkten. Bei der Aktiengesellschaft verteilt sich der Besitz auf einen großen Kreis von Anteilseignern. Ein Charakteristikum dieser Art von Unternehmen ist die Trennung zwischen Besitz und Kontrolle. Die Anteilseigner verzichten auf die Ausübung ihrer Kontrollrechte und werden lediglich an Dividenden und Kapitalgewinnen beteiligt. Sie besitzen zwar das in Rede stehende Unternehmen, doch sind ihre Rechte insofern eingeschränkt, als die Aktiengesellschaft von Managern kontrolliert wird, die von einem Anteilseigner oder einer Gruppe von Anteilseignern mit einer kleinen relativen Mehrheit bestellt werden. Bei sinkender Börsennotierung kann es vorkommen, dass Dritte durch Aufkauf der Anteile auf dem Markt die Kontrolle an sich bringen. In Aktiengesellschaften ist die Kontrolle weniger stabil, dafür aber umkämpfter. Von manchen Wirtschaftsexperten wird das als Zeichen für einen höheren Demokratisierungsgrad der Unternehmensführung und als machtvoll Instrument zur Bewertung der Effizienz des Management betrachtet.

## **21D – Operative Regeln für die Einbeziehung von Unternehmensgruppen in das nationale Unternehmensregister**

### ***Kriterien für die Zuordnung einer rechtlichen Einheit zu einer Unternehmensgruppe***

21.51 Im Folgenden wird beschrieben, anhand welcher Kriterien eine rechtliche Einheit im Unternehmensregister einer Unternehmensgruppe zugeordnet wird und welche Position sie in der hierarchischen Struktur der Gruppe einnimmt.

#### **21. 52 Kriterium der Ansässigkeit**

Zwar ist die Unternehmensgruppe eine Koordinationseinheit auf internationaler Ebene, doch erfassen zurzeit nur die wenigsten Mitgliedstaaten nichtgebietsansässige Einheiten im Unternehmensregister, mit Ausnahme des Gruppenoberhauptes oder der ersten ausländischen Muttereinheit. Dies liegt im Allgemeinen an fehlenden Informationen zu solchen Einheiten in den



Verwaltungsquellen, die zur Erstellung und Führung des Unternehmensregisters dienen. Häufig liefern diese Quellen keine Kennnummern für nichtgebietsansässige Einheiten, was deren jährliche Identifizierung im Zuge der Führung des Unternehmensregisters erschwert. Mitgliedstaaten, die bereits nichtgebietsansässige Einheiten in ihr Unternehmensregister einbeziehen, sollten dies auch weiterhin tun. Es wird empfohlen, dass alle Mitgliedstaaten in Zukunft bestimmte Basisinformationen über nichtgebietsansässige rechtliche Einheiten (ausländische Tochterunternehmen) erfassen, die zu inländisch kontrollierten multinationalen Gruppen gehören.

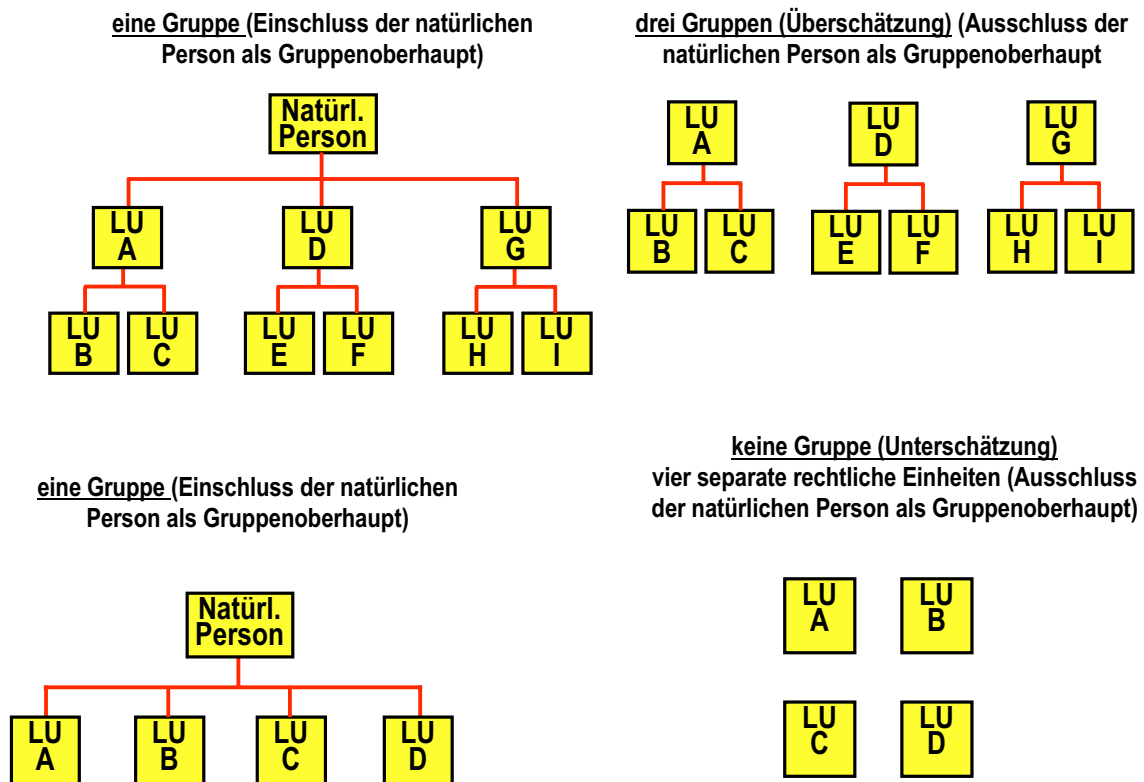
#### 21.53 Natürliche Personen

Zum Konzept der Kontrolle gehört, dass natürliche Personen nur dann in die "Kontrollkette" eingebunden sein können, wenn sie an deren Spitze stehen. Ungeachtet dessen können offene Handelsgesellschaften Teil einer Unternehmensgruppe sein, wenn die Partner von anderen rechtlichen Einheiten gebildet werden oder in deren Besitz sind. Dies kann aus der Formulierung des Unternehmensnamens ersichtlich sein. Ein solches Instrument zur Identifizierung dieser Fälle ist jedoch nicht in allen Ländern obligatorisch.

Eine natürliche Person kann nur als Gruppenoberhaupt registriert werden, wenn sie eine rechtliche Einheit gemäß der Definition in der Verordnung über die statistischen Einheiten ist (Anhang, Abschnitt II, Teil A Ziffer 3). Allerdings kann die Entscheidung, natürliche Personen, die nicht zugleich auch rechtliche Einheiten darstellen (d.h. die keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, s. auch Ziffer 21.26) als mögliches Gruppenoberhaupt auszuschließen, weit reichende Folgen haben. Da die rechtlichen Einheiten auf einzelstaatlicher Ebene definiert werden, müssen natürliche Personen, die eine Unternehmensgruppe kontrollieren, in manchen Ländern möglicherweise keine rechtliche Einheit bilden. Der Ausschluss natürlicher Personen kann daher die Vergleichbarkeit von Unternehmensgruppen auf internationaler Ebene erheblich einschränken.

Eine weitere Folge des Ausschlusses natürlicher Personen ist die Gefahr von Verzerrungen durch Unter- bzw. Überschätzung der Anzahl der Unternehmensgruppen in einem Land. Zur Überschätzung kommt es, wenn die natürliche Person tatsächlich mehr als ein Gruppenoberhaupt kontrolliert, zur Unterschätzung, wenn sie mehr als eine rechtliche Einheit kontrolliert. Dies wirkt sich auf den Vergleich der Statistiken unterschiedlicher Mitgliedstaaten zu Unternehmensgruppen aus. Die Auswirkungen des Ausschlusses natürlicher Personen als Gruppenoberhaupt auf die Anzahl der Unternehmensgruppen in einem Land werden anhand der folgenden Beispiele illustriert:

Abbildung 5.



Zumindest für die größten Unternehmensgruppen mit einer natürlichen Person als Gruppenoberhaupt sollte die Tatsache dokumentiert werden, dass sich mehrere Einheiten unter der Kontrolle einer Einzelperson befinden. Auch die Speicherung von Angaben über die kontrollierende Person ist sinnvoll, insbesondere wenn es auch nichtgebietsansässige Einheiten gibt. Die Nutzer benötigen im Allgemeinen Kenntnisse über die letztendlich kontrollierende Einheit, und zwar unabhängig davon, ob sie eine rechtliche Einheit ist oder nicht. Auch für Statistiken zu ausländischen Direktinvestitionen und zu den Aktivitäten von Unternehmenseinheiten ausländischer Unternehmen wären Kenntnisse über die letztlich kontrollierende institutionelle Einheit – ob Unternehmen oder natürliche Person – sehr nützlich.

Aus diesen Gründen sollte die Frage der Einbeziehung natürlicher Personen aus praktischer Perspektive beurteilt werden, also zum einen nach der Bedeutung ihrer Anteile und zum anderen nach der Verfügbarkeit entsprechender Informationen. Da die Bedeutung der Einbeziehung bzw. des Ausschlusses natürlicher Personen als Gruppenoberhaupt in den einzelnen Ländern unterschiedlich groß ist, empfiehlt sich die Durchführung von Analysen über die Auswirkungen auf nationaler Ebene. Langfristig sollte eine Lösung vereinbart werden, mit der die Nutzeranforderungen möglichst weitgehend erfüllt werden, die Gefahr der Verzerrung minimiert und ein annehmbares Niveau der Vergleichbarkeit garantiert wird.

#### 21.54 Einzelne rechtliche Einheiten

Für das nationale Unternehmensregister kann eine Teil-Unternehmensgruppe dann und nur dann einer einzigen rechtlichen Einheit entsprechen, wenn diese Einheit in dem Land des Unternehmensregisters gebietsansässig ist, aber (sei es als Gruppenoberhaupt oder als Tochtereinheit) zu einer multinationalen Gruppe gehört, von der in dem betreffenden Land keine andere Einheit existiert. Die Einführung dieser Ausnahme wurde vereinbart, um mögliche Inkonsistenzen unter den Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Wenn die in Rede stehende Einheit eine Tochtereinheit ist, sollte ihr Gruppenoberhaupt auch dann im nationalen Unternehmensregister erfasst werden, wenn es im Ausland ansässig ist.

Handelt es sich bei der in Rede stehenden Einheit hingegen um ein Gruppenoberhaupt, so enthält das Register möglicherweise keinen Hinweis darauf, dass diese Einheit Teil einer Gruppe ist. In solchen Fällen würde die Sachlage in den Mitgliedstaaten davon abhängen, ob nichtgebietsansässige Einheiten (ausländische Tochtereinheiten) im Unternehmensregister erfasst sind oder nicht: ist dies nicht der Fall, könnte das Gruppenoberhaupt als unabhängige Einheit klassifiziert werden, was sich auf die Vergleichbarkeit der Anzahl der Unternehmen in dem (den) Mitgliedstaat(en) auswirken würde, wo die Tochtereinheiten erfasst werden.

### ***Beziehung zwischen rechtlichen Einheiten, Unternehmen und Unternehmensgruppen***

21.55 Im Folgenden werden die logischen und hierarchischen Beziehungen zwischen rechtlichen Einheiten, Unternehmen und Unternehmensgruppen erläutert. Dies ist deshalb erforderlich, weil sowohl Unternehmen als auch Unternehmensgruppen aus rechtlichen Einheiten bestehen.<sup>2</sup> Das Unternehmen ist *"die kleinste Kombination rechtlicher Einheiten (...) in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden Mittel"*, während die Unternehmensgruppe eine komplexere organisatorische Einheit darstellt auf der Grundlage rechtlich-finanzieller Verbindungen *"(...) was die Produktions-, Verkaufs und Dienstleistungspolitik angeht. Sie kann gewisse Aspekte der finanziellen Unternehmensleistung und des Steuerwesens vereinen."*

21.56 Zwar wird die Unternehmensgruppe in der Verordnung über die statistischen Einheiten als "Vereinigung" von "Unternehmen" bezeichnet, doch können die hierarchischen Beziehungen der Unternehmen einer Unternehmensgruppe nicht auf die gleiche Weise definiert werden wie die der rechtlichen Einheiten. Das Unternehmen ist nämlich ein ausschließlich zur wirtschaftlichen Analyse gebildetes statistisches Konstrukt (siehe Kapitel 19).

21.57 Die Unternehmensgruppe basiert somit, wie bereits an anderer Stelle in diesem Kapitel ausgeführt, auf Verbindungen zwischen einer Mutter- und ihren rechtlichen Tochtereinheiten.

21.58 Nach der Rekonstruktion der Unternehmensgruppe aus ihren rechtlichen Einheiten muss die Abgrenzung der Unternehmen aus dem Satz von rechtlichen

---

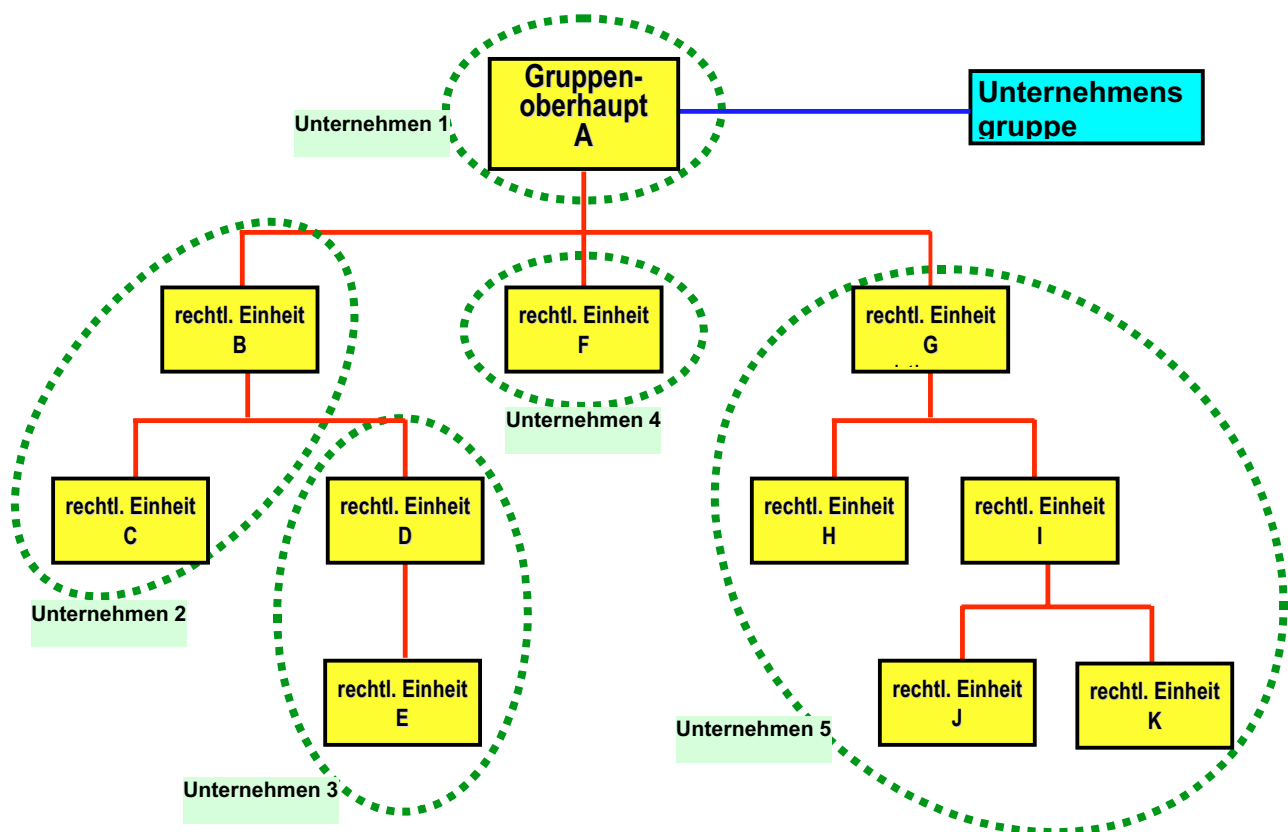
<sup>2</sup> Eine detaillierte Darstellung dieser Beziehungen in einem Datenmodell wurde von Herrn Willee vorgestellt und steht im BR-Net zur Verfügung.

Einheiten erfolgen, der die Grundlage der Unternehmensgruppe bildet: das Unternehmen besteht entweder aus einer einzigen rechtlichen Einheit ("einfaches Unternehmen") oder aus einer Kombination von mindestens zwei rechtlichen Einheiten ("komplexes Unternehmen"). Eine Unternehmensgruppe kann somit nur aus vollständigen Unternehmen und nicht aus Unternehmensteilen bestehen.

21.59 Eine Unternehmensgruppe kann dann und nur dann mit einem einzigen Unternehmen identisch sein, wenn dieses Unternehmen (siehe Kapitel 7) aus mehr als einer rechtlichen Einheit besteht (zur Ausnahme siehe Ziffer 21.54). Eine solche Unternehmensgruppe wird auch als Quasi-Gruppe bezeichnet.

21.60 Im Unternehmensregister sind beide Dimensionen der Unternehmensgruppe zu erfassen: ihre Zusammensetzung aus rechtlichen Einheiten und aus Unternehmen. Ein Beispiel ist im folgenden Schaubild dargestellt.

Abbildung 6: Rechtliche Einheiten als gemeinsame Grundlage der Unternehmensgruppe und der ihr zugehörigen Unternehmen



21.61 Die in der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 696/93 betreffend die statistischen Einheiten erwähnte Verbindung von Unternehmen ist als Hierarchie mit zwei Ebenen zu verstehen, mit der Unternehmensgruppe auf der höheren und allen ihr zugehörigen Unternehmen auf der tieferen Ebene (alle zugehörigen Unternehmen nehmen die gleiche Stellung ein). Dies wurde in Abbildung 1 verdeutlicht.

## 21E - In das nationale Unternehmensregister aufzunehmende Variablen

21.62 Die Liste der Variablen ist logisch aufgebaut: Es müssen nicht alle Variablen separat gespeichert werden, sie können im Bedarfsfall auch aus dem Unternehmensregister abgeleitet werden. Die Art ihrer Aufzeichnung hängt von den technischen Rahmenbedingungen ab: die Unternehmensgruppe kann als separate Einheit erfasst werden (was auch empfohlen wird) oder als System von Verbindungen zwischen den betreffenden Einheiten. Die Liste der Variablen ist unabhängig von den in den einzelnen Mitgliedstaaten verwendeten Quellen.

21.63 Alle Variablen wurden in Bezug auf ihre Erfassung einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen und dann nach Priorität klassifiziert. Die Bedeutung ihrer Erfassung und auch die damit verbundenen Probleme können von Land zu Land unterschiedlich sein. Deshalb werden in dieser Phase (in Übereinstimmung mit den ermittelten Nutzeranforderungen) die höchsten Prioritäten wie folgt definiert:  
*Feststellung, welche Unternehmen (und ihre rechtlichen Einheiten) zu Unternehmensgruppen gehören und welche nicht, Ermittlung der wirtschaftlichen Bedeutung der Unternehmensgruppen, Ermittlung der Gruppenoberhäupter und ihrer Standorte.*

21.64 Die Mehrzahl der im Folgenden erläuterten Variablen gelten als "zweitrangig", d.h. ihre Erfassung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch fakultativ. Da sie jedoch in Zukunft für die Nutzer an Bedeutung gewinnen werden, sollten die Mitgliedstaaten ihre Erfassung schon jetzt einplanen.

### 21.65 **Variablen für die zu einer Unternehmensgruppe gehörenden rechtlichen Einheiten**

Zusätzlich zu den in der UR-Verordnung geforderten Variablen sollten für jede gebietsansässige, zu einer Unternehmensgruppe gehörende rechtliche Einheit die folgenden Variablen erfasst werden (die Variable 5 ersetzt die Variablen "1g"- "1h" in der UR-Verordnung):

- 1) Kennnummer der Unternehmensgruppe, zu der die Einheit gehört
- 2) Kennnummer des Gruppenoberhauptes (*fakultativ, wenn nicht gebietsansässig*)
- 3) Datum des Zusammenschlusses mit der Gruppe (*fakultativ*)
- 4) Datum der Trennung von der Gruppe (*fakultativ*)
- 5) Kennnummer der ersten rechtlichen Einheit im Register, die die rechtliche Einheit direkt oder indirekt kontrolliert oder, falls nicht vorhanden, Name und Anschrift dieser kontrollierenden rechtlichen Einheit
- 6) Kennnummer(n) der rechtlichen Einheit(en) im Register, die direkt von der rechtlichen Einheit kontrolliert wird(werden) oder, falls nicht vorhanden, Name(n) und Anschrift(en) dieser kontrollierten rechtlichen Einheit(en) (*fakultativ*)
- 7) Anteile (%) nach Besitzer (direkter Besitz), sofern der Besitz mindestens 10 % umfasst (*fakultativ*)

### 21.66 **Variablen für die zu einer Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen**

- 1) Kennnummer der Unternehmensgruppe, zu der das Unternehmen gehört
- 2) Kennnummer des Gruppenoberhauptes (*fakultativ, wenn nicht gebietsansässig*)

### 21.67 **Variablen für die Unternehmensgruppe**

- 1) Kennnummer der Gruppe
- 2) Name der Gruppe
- 3) Kennnummer des Gruppenoberhauptes (entspricht bei Gebietsansässigkeit der Kennnummer der betreffenden rechtlichen Einheit im Unternehmensregister) bzw. Kennnummer oder Name und Anschrift des Gruppenoberhauptes, wenn es nicht gebietsansässig oder eine natürliche Person ist
- 4) Datum der Gründung der Gruppe (*fakultativ*)
- 5) Datum der Schließung der Gruppe (*fakultativ*)
- 6) Nationalität der Gruppe (Land des Entscheidungszentrums)
- 7) Länder der anderen Unternehmensstandorte (*fakultativ*)
- 8) Haupttätigkeit (zweistellige Ebene der NACE)
- 9) Nebentätigkeiten (zweistellige Ebene der NACE), sofern diese jeweils 10 % der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten der gesamten betrieblichen Aktivitäten bzw. 5 % der nationalen Aktivitäten dieses Typs umfassen (*fakultativ*)
- 10) Anzahl der zur Gruppe gehörenden Unternehmen
- 11) Anzahl der zur Gruppe gehörenden rechtlichen Einheiten
- 12) Anzahl der Beschäftigten
- 13) konsolidierter Umsatz (*fakultativ*)
- 14) Typ der Unternehmensgruppe:
  1. ausschließlich gebietsansässige Gruppe
  2. inländisch kontrollierte Teilgruppe
  3. ausländisch kontrollierte Teilgruppe
  4. ausländischer Teil einer inländisch kontrollierten Gruppe (*fakultativ* – gilt bei diesem Typ für alle Variablen)

### 21.68 **Variablen für das Gruppenoberhaupt**

- 1) Kennnummer des Gruppenoberhauptes (*fakultativ, wenn nicht gebietsansässig*)
- 2) Name und Anschrift des Gruppenoberhauptes
- 3) Land der Gebietsansässigkeit des Gruppenoberhauptes
- 4) Datum der Aufnahme der Tätigkeit als Gruppenoberhaupt (*fakultativ*)
- 5) Datum der Einstellung der Tätigkeit als Gruppenoberhaupt (*fakultativ*)

### 21.69 **Kategorien von Variablen für die Unternehmensgruppe**

Analog zu den Variablen für die rechtlichen Einheiten, die Unternehmen und die örtlichen Einheiten (s. Ziffer 5.6) lassen sich auch die Variablen für die Unternehmensgruppe in verschiedene Kategorien aufteilen.

#### Kategorie 1: Identifizierungsvariablen

- (1) Kennnummer der Gruppe
- (2) Name der Gruppe

#### Kategorie 2: Beschreibende (Schichtungs-)Variablen

- (6) Nationalität der Gruppe (Land des Entscheidungszentrums)
- (7) Länder der Unternehmensstandorte (*fakultativ*)

- (8) Haupttätigkeit (zweistellige Ebene der NACE)
- (9) Nebentätigkeiten (zweistellige Ebene der NACE) (*fakultativ*)
- (12) Anzahl der Beschäftigten
- (13) konsolidierter Umsatz (*fakultativ*)
- (14) Typ der Unternehmensgruppe:
  1. ausschließlich gebietsansässige Gruppe
  2. inländisch kontrollierte Teilgruppe
  3. ausländisch kontrollierte Teilgruppe
  4. ausländischer Teil einer inländisch kontrollierten Gruppe (*fakultativ*; diese Information geht über das nationale Unternehmensregister hinaus und ist in den meisten Ländern nicht vorhanden)

### Kategorie 3: demografische Variablen

Generische Variablen lassen sich durch Abgleich mit dem Unternehmensregister zu verschiedenen Zeitpunkten näherungsweise ermitteln.

Die Unternehmensgruppe muss als Ganzes erfasst werden<sup>3</sup>, z. B. in Form einer regelmäßigen "Momentaufnahme", um der begrenzten Lebensdauer im Register Rechnung zu tragen, innerhalb der die generischen Attribute (Variablen) auftreten:

- (4) Datum der Gründung der Gruppe (*fakultativ*)
- (5) Datum der Schließung der Gruppe (*fakultativ*)

Für demografische Analysen der Population der Unternehmensgruppen sind diesen die folgenden generischen Attribute<sup>4</sup> zuzuordnen:

- Beschreibung des demografischen Ereignisses, dass zur Gründung der Gruppe geführt hat
- Beschreibung des demografischen Ereignisses, dass zur Schließung der Gruppe geführt hat

### Kategorie 4: Sonstige Variablen

- (3) Kennnummer des Gruppenoberhauptes
- (10) Anzahl der zur Gruppe gehörenden Unternehmen
- (11) Anzahl der zur Gruppe gehörenden rechtlichen Einheiten

## **Operative Regeln für die Variablen**

### **21.70 Kennnummer der Unternehmensgruppe**

Die Kennnummer ist ein interner Code im Unternehmensregister, der für die gesamte Gruppe (und nicht nur für die betreffende Teilgruppe) gelten sollte. Idealerweise wird die Kennnummer in dem Land vergeben, dessen Nationalität der

<sup>3</sup> Alle Registereinträge müssen chronologisch bzw. historisch erfasst werden (Einheiten, Beziehungen und Attribute bzw. Variablen). Darin besteht der Unterschied zwischen einem Register und gewöhnlichen Dokumenten bzw. Unterlagen.

<sup>4</sup> Die Messgrößen, die die Dokumentation der demografischen Bewegungen von Registereinheiten ermöglichen, gehören zu einem allgemeinen, auf verschiedene Typen von Einheiten anwendbaren Konzept und können hier nicht im Detail vorgestellt werden.

Gruppe zugeschrieben wird (siehe die Ausführungen zur Nationalität der Unternehmensgruppe im Folgenden). Für die Zukunft wird empfohlen, jeder Unternehmensgruppe eine unionsweit gültige Kennnummer zuzuteilen. Die Kennnummer für die Gruppe sollte nicht mit der für das Gruppenoberhaupt identisch sein. Dies ist besonders für die Behandlung demografischer Veränderungen bei der Unternehmensgruppe und für die Anwendung der (zurzeit in Vorbereitung befindlichen) Kontinuitätsregeln für Unternehmensgruppen von Bedeutung.

#### *21.71 Kennnummer des Gruppenoberhauptes*

Wenn das Gruppenoberhaupt eine im nationalen Register erfasste rechtliche Einheit ist, sollte deren Kennnummer verwendet werden. Für die Zukunft wird für Unternehmensgruppen die Vergabe von unionsweiten individuellen Kennnummern empfohlen. Im Idealfall ist dies die Kennnummer der Einheit im nationalen Unternehmensregister des Landes, in dem das Gruppenoberhaupt ansässig ist (siehe die Ausführungen zum Land der Ansässigkeit des Gruppenoberhauptes im Folgenden). Sollte dies nicht möglich sein, so kann die Kennnummer eines internationalen Registers (Dun & Bradstreet z. B. nutzt die örtliche Registriernummer des Unternehmens) oder eine fiktive Referenznummer verwendet werden.

#### *21.72 Datum der Zusammenschlusses mit der Unternehmensgruppe*

Dieses Datum kann nicht vor dem der Gründung der Unternehmensgruppe liegen. In der Praxis ist es häufig der Zeitpunkt, zu dem die Kennnummer der Gruppe erstmals für die betreffende Einheit gespeichert wird. Die Bedeutung dieser Datumsangaben ist unterschiedlich: in manchen Ländern gelten sie als wichtig und werden verwendet, in anderen ist dies nicht der Fall.

#### *21.73 Datum der Trennung von der Unternehmensgruppe*

Dieses Datum kann nicht nach dem der Schließung der Unternehmensgruppe liegen. Im Allgemeinen ist es der Zeitpunkt, zu dem die Einheit geschlossen oder an eine andere Gruppe verkauft wird. Die Bedeutung dieser Datumsangaben ist unterschiedlich: in manchen Ländern gelten sie als wichtig und werden verwendet, in anderen ist dies nicht der Fall.

#### *21.74 Kennnummer der ersten rechtlichen Einheit im Register, die die rechtliche Einheit direkt oder indirekt kontrolliert oder, falls nicht vorhanden, Name und Anschrift dieser kontrollierenden rechtlichen Einheit*

Mit dieser Variable wird die Kontrollverbindung in der Hierarchie nach oben definiert. Sie reicht zur Verfolgung der gesamten Unternehmensgruppe aus. Ohne diese Variable kann weder die Gruppenstruktur festgestellt noch die erste ausländische Muttereinheit ermittelt werden. Zu Prüfzwecken ist es unter Umständen auch hilfreich, die Verbindung nach unten (s. nächste Variable) zu erfassen, insbesondere wenn das Register für die Unternehmensgruppe nur eine (Mutter- oder Tochter-)Einheit enthält.



*21.75 Kennnummer(n) der rechtlichen Einheit(en) im Register, die von der rechtlichen Einheit kontrolliert wird(werden) oder, falls nicht vorhanden, Name(n) und Anschrift(en) dieser kontrollierten rechtlichen Einheit(en)*

Mit dieser Variable wird(werden) die Kontrollverbindung(en) in der Hierarchie nach unten definiert. Sie dient der Konsistenz- und Fehlerprüfung, da sie sich aus der Umkehrung der Kontrollverbindung nach oben ergibt. Wenn das Erfassungssystem der Kontrollverbindungen im Unternehmensregister automatisch die Verbindungen nach oben und nach unten erfasst, sind keine zusätzlichen Arbeitsschritte erforderlich. Der wichtigste Fall für diese Variable ist die Situation, in der nur die Muttereinheit im Inland und alle Tochtereinheiten im Ausland ansässig sind.

*21.76 Anteile (%) nach Besitzer (direkter Besitz), sofern der Besitz mindestens 10 % umfasst*

Die Erfassung dieses Parameters ist wichtig zur Identifizierung indirekter Kontrollverbindungen (bzw. zur Überprüfung der entsprechenden Informationen in den Verwaltungsquellen) sowie zur Ermittlung der Aktivitäten von Unternehmenseinheiten ausländischer Unternehmen (FATS). Bei den Statistiken zu den Direktinvestitionen werden analog zu den Zahlungsbilanzen Anteile von mehr als 10 % berücksichtigt. Diese Variable ist zudem nützlich zur Unterscheidung von autonomen und Partner-KMU einerseits und verbundenen Einheiten andererseits, zur Ermittlung von Verbundbeziehungen und gemeinsamen Handelsinteressen und damit auch für den Umgang mit Monopolbestrebungen. Die Erfassung von Anteilen unter 10 % (Portfolio-Investitionen) dürfte für die Aktualisierung des Registers zu aufwendig sein.

*21.77 Name der Unternehmensgruppe*

Es wird empfohlen, jeder Unternehmensgruppe einen individuellen, unions- oder besser noch weltweit bekannten Namen zuzuschreiben. Im Idealfall wird der Name in dem Land vergeben, dessen Nationalität der Gruppe zugeschrieben wird (siehe auch die Ausführungen zur Nationalität der Unternehmensgruppe im Folgenden).

*21.78 Datum der Gründung der Unternehmensgruppe*

Diese Angabe bezieht sich entweder auf das Datum der Gründung einer neuen Unternehmensgruppe (der Zeitpunkt, zu dem eine Kontrollverbindung zwischen zwei rechtlichen Einheiten hergestellt wird, wo vorher noch keine Gruppe existierte) oder auf das Datum des Entstehens einer neuen Gruppe durch Fusion oder Abspaltung. Wenn die kleinsten Gruppen nicht beobachtet werden, kann dieser Zeitpunkt in der Praxis schwer zu definieren sein. In diesen Fällen kann als Näherungswert das Datum eingetragen werden, an dem die Gruppe erstmals beobachtet wurde. Die Bedeutung dieser Datumsangaben ist unterschiedlich: in manchen Ländern gelten sie als wichtig und werden verwendet, in anderen ist dies nicht der Fall.

*21.79 Datum der Schließung der Unternehmensgruppe*

Dieses Datum bezieht sich in der Regel auf die Einstellung der Aktivitäten der Unternehmensgruppe (Auflösung der Kontrollverbindungen zwischen den zur Gruppe gehörenden Einheiten) oder auf eine anderweitige Schließung durch Fusion, Übernahme oder Aufspaltung in zwei oder mehrere Gruppen. Die Bedeutung dieser

Datumsangaben ist unterschiedlich: in manchen Ländern gelten sie als wichtig und werden verwendet, in anderen ist dies nicht der Fall.

#### *21.80 Nationalität der Unternehmensgruppe*

Dieses Konzept sollte sich auf das Land beziehen, in dem das wichtigste Entscheidungszentrum seinen Sitz hat. Es befindet sich zumeist in dem Land des Stammsitzes der Gruppe. Häufig, aber nicht immer, ist dies auch das Land, in dem das Gruppenoberhaupt registriert ist.

#### *21.81 Länder der anderen Unternehmensstandorte*

Diese Variable ist wichtig für Unternehmensgruppen vom Typ 2. Die entsprechenden Informationen sind den konsolidierten Bilanzen der gebietsansässigen Gruppenoberhäupter zu entnehmen, die eine Auflistung der konsolidierten nichtgebietsansässigen Einheiten mit ihren Standorten enthalten können.

#### *21.82 Haupt- und Nebentätigkeiten*

Unter Anwendung der Top-Down-Methode wird diejenige Tätigkeit als Haupttätigkeit ermittelt, die den größten Beitrag zur Wertschöpfung leistet. Bei Zuordnung der Haupttätigkeit zur Gruppe als Ganzes empfiehlt sich eine Auflistung der wichtigsten Aktivitäten nach ihrem Beitrag zur Wertschöpfung. Wenn dies nicht möglich ist, kann alternativ auf den Umsatz oder die Beschäftigtenzahl zurückgegriffen werden. Haupt- und Nebentätigkeiten lassen sich aus den wirtschaftlichen Aktivitäten der zur Gruppe gehörenden Unternehmen ableiten. Die Zuordnung von Haupt- und Nebentätigkeiten sollte nach einer Standard-Methode erfolgen, die sich an den europäischen Klassifikationsgrundsätzen orientiert.

#### *21.83 Anzahl der zur Gruppe gehörenden Unternehmen*

Dieser Wert kann für den gebietsansässigen Teil der Unternehmensgruppe direkt aus dem Register aufaddiert werden.

#### *21.84 Anzahl der zur Gruppe gehörenden rechtlichen Einheiten*

Dieser Wert kann für den gebietsansässigen Teil der Unternehmensgruppe direkt aus dem Register aufaddiert werden.

#### *21.85 Anzahl der Beschäftigten*

Dieser Wert kann für den gebietsansässigen Teil der Unternehmensgruppe direkt aus dem Register aufaddiert werden.

#### *21.86 Konsolidierter Umsatz*

Der Umsatz ist ein wichtiger, aber schwierig zu berechnender Größenindikator, insbesondere wenn konsolidierte Zahlen verlangt werden.

#### *21.87 Typ der Unternehmensgruppe*

Unternehmensgruppen vom Typ 1, 2 und 3 können auch anhand anderer Variablen ermittelt werden, zu Typ 4 sind derzeit nur in wenigen Mitgliedstaaten Angaben vorhanden. Deshalb sind alle Datenfelder, die sich auf Typ 4 beziehen, eher als fakultativ zu betrachten und nicht als obligatorisch. Da der Typ der Unternehmensgruppe eine wichtige Schichtungsvariable darstellt und die Bedeutung einiger anderer Variablen je nach Typ variiert, ist seine separate Erfassung ratsam.

#### *21.88 Name des Gruppenoberhauptes*

Es wird empfohlen, jeder Unternehmensgruppe einen individuellen, unions- oder besser noch weltweit bekannten Namen zuzuschreiben. Im Idealfall wird der Name in dem Land vergeben, dessen Nationalität der Gruppe zugeschrieben wird (siehe hierzu auch die obigen Ausführungen zum Land der Gebietsansässigkeit des Gruppenoberhauptes).

#### *21.89 Datum der Aufnahme der Tätigkeit als Gruppenoberhaupt*

Dieses Datum kann nach, nicht aber vor dem der Gründung der Unternehmensgruppe liegen. Auch bei einem Wechsel des Gruppenoberhauptes kann die Kontinuität der Unternehmensgruppe bestehen bleiben. Die Bedeutung dieser Datumsangaben ist unterschiedlich: In manchen Ländern gelten sie als wichtig und werden verwendet, in anderen ist dies nicht der Fall.

#### *21.90 Datum der Einstellung der Tätigkeit als Gruppenoberhaupt*

Dieses Datum kann vor, nicht aber nach dem der Schließung der Unternehmensgruppe liegen. Auch bei einem Wechsel des Gruppenoberhauptes kann die Kontinuität der Unternehmensgruppe bestehen bleiben. Die Bedeutung dieser Datumsangaben ist unterschiedlich: In manchen Ländern gelten sie als wichtig und werden verwendet, in anderen ist dies nicht der Fall.

#### *21.91 Land der Gebietsansässigkeit des Gruppenoberhauptes*

Dabei handelt es sich um das Land, in dem der Stammsitz der Gruppe seinen Standort hat. Der Terminus "Land" kann sich auch auf ein Territorium beziehen. Eine Liste der Länder und Territorien mit Zugehörigkeit zur EU, zum restlichen Europa usw. findet sich im "Balance of Payments Vademecum" (siehe die BoP-Website in CIRCA).

### **21F - Quellen**

21.92 Die Hauptprobleme bei der Einbeziehung von Unternehmensgruppen in das Unternehmensregister sind sowohl praktischer als auch methodischer Natur. Methodisch gesehen geht es nicht nur um die Harmonisierung der Konzepte und Definitionen zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch zwischen ihren verschiedenen Institutionen. Aus praktischer Sicht geht es zum einen um die notwendige Kooperation zwischen den zuständigen - voneinander unabhängigen - nationalen Institutionen und zum anderen um die Suche nach qualitativ ausreichenden Quellen.

21.93 Länderübergreifende Handels- und Finanzströme zwischen Mutter- und Tochterunternehmen können erst dann zufrieden stellend erfasst werden, wenn in den verschiedenen nationalen Registern grenzüberschreitende Kontrollverbindungen zwischen den einzelnen Einheiten dokumentiert sind. Es ist zumindest die erste ausländische Kontrolleinheit und, wo möglich, auch die letzte ausländische Kontrolleinheit zu erfassen.

21.94 Einige grundlegende Anforderungen können bereits kurzfristig erfüllt werden. Oberste Priorität hat dabei die Kenntnis der zur Unternehmensgruppe gehörenden rechtlichen Einheiten und Unternehmen sowie des Gruppenoberhauptes. Zweitens muss die gesamte Gruppenstruktur einschließlich der direkten und indirekten Kontrollbeziehungen (nicht jedoch alle Anteilseigner) bekannt sein. Da dies mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden ist, kann nur bei den größten Gruppen eine manuelle Prüfung und Profilbildung erfolgen. Für kleinere Gruppen empfiehlt sich die Verwendung automatischer Algorithmen, deren Logik und Grundsätze sich aus den in diesem Handbuch dargelegten Konzepten, Definitionen und operativen Regeln ableiten lassen.

21.95 Die Quellen der Daten, die in Bezug auf die Unternehmensgruppen erhoben, aktualisiert und überprüft werden müssen, können sehr unterschiedlich sein:

(1) *Verwaltungsquellen (siehe hierzu auch Kapitel 20)*

- öffentliche Quellen
- private Quellen;

(2) *statistische Erhebungen*

### **Öffentliche Verwaltungsquellen**

21.96 Im letzten Jahrzehnt ist die Verwendung von Verwaltungsquellen deutlich angestiegen, da sie eine erhebliche Reduzierung der Kosten und der Belastung der Respondenten ermöglicht.

Die Vorteile der Nutzung dieser Quellen sind:

- die (oft aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen) gute Erfassung der relevanten stehenden Population,
- die rasche Identifizierung neugegründeter Unternehmen,
- die relative Stabilität der Zeitreihen, die Längsschnitts- und Querschnittsanalysen ermöglicht.

Zu den Nachteilen dieser Quellen gehören:

- mögliche Verzögerungen bei der Aktualisierung der Informationen,
- mögliche Ungenauigkeiten bei der Spezifikation der zu den Variablen gehörenden Attribute,
- die Tatsache, dass diese Quellen bei unterschiedlichen Institutionen angesiedelt sind (Probleme beim Datenaustausch),
- die Tatsache, dass sie Informationen zu Gründung und Schließung rechtlicher Einheiten enthalten, die nicht primär für statistische Zwecke erhoben werden, so dass die Konzepte und Definitionen der einzelnen Quellen sich sowohl voneinander als auch von den statistischen Konzepten und Definitionen unterscheiden können.

21.97 Zu den meistgenutzten öffentlichen Verwaltungsquellen gehören:

Mehrwertsteuererklärungen und –anmeldungen, die alle mehrwertsteuerpflichtigen juristischen und natürlichen Personen erfassen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass in manchen Ländern Unternehmen unterhalb einer bestimmten Schwelle und/oder

Unternehmen, die bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, von der Mehrwertsteuer befreit sind.

- Einkommensteuerunterlagen zu Privatpersonen und Unternehmen, die in der Regel bei den Finanzbehörden vorliegen;
- Handelsregister bzw. obligatorische Unternehmensregister der Handelskammern. Dies sind häufig die wichtigsten Quellen zu Informationen über rechtliche und gelegentlich auch örtliche Einheiten. Der Erfassungsbereich kann auf bestimmte juristische Formen und Gewerbetypen eingeschränkt sein;
- veröffentlichte Bilanzen, konsolidierte Jahresabschlüsse und Lageberichte. Sie enthalten wichtige Informationen zur Struktur der direkten und indirekten Besitzverhältnisse. Die Informationen aus diesen Quellen sind gemäß den Empfehlungen dieses Handbuchs zu behandeln, d.h. die statistische Unternehmensgruppe muss aus der rechnungslegenden Einheit rekonstruiert werden;
- Archive von Zentralbanken, die zumeist jedoch nur Finanz- und Bankengruppen umfassen;
- Archive der Aufsichtsstellen für öffentliche Versorgungsunternehmen und Finanzdienstleistungen.

### ***Private Verwaltungsquellen***

21.98 Diese Quellen bieten den Mitgliedstaaten, die zuvor noch keine Informationen zu Unternehmensgruppen erhoben haben, eine Möglichkeit schnell und relativ kostengünstig auf den aktuellen Stand zu kommen. Es wird jedoch nachdrücklich empfohlen, diese Quellen im Hinblick auf die verwendeten Konzepte und Definitionen sowie auf ihren Erfassungsbereich hin einer qualitativen Prüfung zu unterziehen. Sie können auch zur Überprüfung von Informationen über Unternehmensgruppen oder zur Erfassung spezifischer Variablen herangezogen werden.

Zu den *privaten Verwaltungsquellen* gehören:

- private Datenbanken,
- Presse,
- Rating-Agenturen,
- in Berichten veröffentlichte Informationen,
- im Internet veröffentlichte Unternehmensinformationen,
- Kontakte zu Unternehmen,

### **21.99 *Statistische Erhebungen***

Diese spielen für unternehmensstatistische Systeme eine zentrale Rolle.

Die in den Mitgliedstaaten durchgeführten statistischen Erhebungen zu Unternehmensgruppen umfassen:

- Wirtschaftszählungen,
- jährliche Befragung der Holdinggesellschaften zur Finanzstruktur der von ihnen kontrollierten Gruppe,
- jährliche Stichprobenerhebungen zur Strukturstatistik,
- jährliche Erhebungen zu großen und komplexen Unternehmen,
- periodische Erhebungen zur Überprüfung der Qualität des Unternehmensregisters.

21.100 Die Länder, die regelmäßig Informationen zu Unternehmensgruppen erheben und aktualisieren, verwenden in der Regel mehr als eine Quelle und nutzen dabei die Möglichkeiten der statistischen Aufbereitung unterschiedlicher Informationen. So können die Variablen ermittelt werden, die zur Erfassung und Behandlung von Unternehmensgruppen im Unternehmensregister erforderlich sind.

## **21G – Geheimhaltung**

21.101 Eine wichtige Zielsetzung des Binnenmarkts ist es, den Unternehmen in allen Mitgliedstaaten die gleichen Wettbewerbschancen zu ermöglichen. Deshalb sind Informationen über europaweit agierende Unternehmensgruppen für die Europäische Kommission von großem Nutzen.

21.102 Zur Abgrenzung der europaweit tätigen Unternehmensgruppen sollten Eurostat und die nationalen statistischen Ämter darauf hinarbeiten, Möglichkeiten des Informationsaustauschs für statistische Zwecke zu eröffnen.

21.103 Gemäß der Verordnung Nr. 322/97 des Rates bedeutet statistische Geheimhaltung, dass für statistische Zwecke oder indirekt aus sonstigen Quellen (z. B. Verwaltungsquellen) eingeholte Angaben "gegen jegliche Verletzung des Rechts auf Vertraulichkeit" zu schützen sind. Laut Artikel 10 der Verordnung ist die statistische Geheimhaltung einer der Grundsätze der Gemeinschaftsstatistiken, die die bestmögliche Qualität gewährleisten sollen.

21.104 Unter Heranziehung der Verordnung (EURATOM, EWG) des Rates Nr. 1588/90 lassen sich im Hinblick auf die Geheimhaltungspflicht für Unternehmensgruppen die folgenden Kriterien definieren:

*a- vertrauliche statistische Daten gemäß der Definition in Artikel 13 der Verordnung Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken*

1. Die von den einzelstaatlichen Stellen und der Gemeinschaftsdienststelle für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken verwendeten Daten sind vertraulich, wenn sie eine direkte oder indirekte Identifizierung statistischer Einheiten möglich machen und dadurch Einzelinformationen offen legen.

Bei der Entscheidung, ob eine statistische Einheit identifizierbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die vernünftigerweise von einem Dritten angewendet werden könnten, um die betreffende statistische Einheit zu identifizieren.

2. Abweichend von Absatz 1 gelten Daten aus Quellen, die öffentlich zugänglich sind und nach nationalem Recht bei den einzelstaatlichen Stellen öffentlich zugänglich bleiben, nicht als vertraulich.

*b- statistische Zwecke*

Ausschließlich zur Erstellung statistischer Tabellen oder zur Durchführung statistischer Erhebungen und Analysen im Rahmen des nationalen statistischen Programmes verwendete Daten;

*c- direkte Identifizierung*

Möglichkeit der Identifizierung einer statistischen Einheit anhand von Name, Anschrift oder einer amtlich zugeteilten und veröffentlichten Kennnummer;

#### *d- indirekte Identifizierung*

Möglichkeit, die Identität einer statistischen Einheit aus anderen als den in Punkt c) genannten Daten abzuleiten.

21.105 Die Geheimhaltungspflicht der nationalen statistischen Ämter ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt:

1. alle individuellen Daten sind vertraulich;
2. einige Daten dürfen an staatliche Stellen weitergeleitet werden;
3. mit ausdrücklicher Zustimmung des Respondenten dürfen bestimmte Daten veröffentlicht werden;
4. aggregierte Informationen werden allen Nutzern zur Verfügung gestellt, solange eine indirekte Identifizierung nicht möglich ist.

21.106 Die wichtigsten Gründe, die zurzeit in den Mitgliedstaaten für einschränkende Vertraulichkeitsbestimmungen (und somit gegen den Informationsaustausch unter den statistischen Ämtern) sprechen, sind:

- statistische Bestimmungen und Gesetze zur Vertraulichkeit,
- statistische Praktiken,
- die unterschiedlichen Funktionen der nationalen statistischen Ämter,
- das politische Klima.

21.107 Die Geheimhaltungspflicht stellt zurzeit das größte Entwicklungshindernis dar, denn in fast allen Ländern ist den nationalen statistischen Ämtern der Informationsaustausch über multinationale Gruppen per Gesetz untersagt. Es besteht somit klarer Handlungsbedarf zur Beseitigung dieser Hindernisse auf europäischer Ebene.

#### **21H - Beziehung zur UR-Verordnung**

21.108 Die Einbeziehung von Unternehmensgruppen in das Unternehmensregister wird in der UR-Verordnung nicht verlangt. Somit gehen die Empfehlungen dieses Kapitels über die Verordnung hinaus.

Die Interpretation der beiden bereits in Kapitel 5, Ziffer 5.98 besprochenen fakultativen Variablen 1g (Firma und Anschrift einer etwaigen nichtgebietsansässigen rechtlichen Einheit, sofern sie nicht von einer natürlichen Person kontrolliert wird) und 1h (Registerkennnummer der rechtlichen Einheit, die die rechtliche Einheit kontrolliert) wird in diesem Kapitel weiter ausgeführt.

## ANHANG

### Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zu Unternehmensgruppen

Dieser Abschnitt enthält Auszüge aus den wichtigsten gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu Unternehmensgruppen mit Interpretationen und Leitlinien zu ihrer Anwendung. Es werden die folgenden Quellen berücksichtigt:

- 1) Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft
- 2) Siebente Richtlinie 83/349/EG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss
- 3) Gemeinschaftsrecht zu kleinen und mittleren Unternehmen (Empfehlung der Kommission 96/280/EG);
- 4) Transparenzrichtlinie (88/627/EWG);
- 5) Zweite Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute;
- 6) Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards

➤ **1) Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft**

Die in dieser Verordnung formulierte statistische Definition der Unternehmensgruppe bildet die Grundlage des Kapitels 21. Ein Großteil des Kapitels ist der Frage der Operationalisierbarkeit dieser Definition gewidmet. Die Ableitung des statistischen Konzepts der Unternehmensgruppe aus der in der Siebenten Richtlinie Nr. 83/349/EWG definierten "rechnungslegenden Einheit" wird in Ziffer 21.42 erläutert

➤ **2) Siebente Richtlinie Nr. 83/349/EWG des Rates**

*Definition der "Kontrolle"*

Gemäß der Siebenten Richtlinie Nr. 83/349/EWG wird von einer Unternehmensgruppe ausgegangen, sobald 20 % des Kapitals oder der Stimmrechte von einem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden. Gemäß dieser Richtlinie über den konsolidierten Jahresabschluss liegt eine Kontrollbeziehung vor, wenn:

1. das Mutterunternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines Unternehmens besitzt (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a));
2. das Mutterunternehmen Aktionär des Tochterunternehmens ist und das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des kontrollierten Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b));



3. das Mutterunternehmen Aktionär oder Gesellschafter des Tochterunternehmens ist und aufgrund eines mit diesem geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung des Tochterunternehmens das Recht hat, einen "beherrschenden Einfluss" auszuüben, (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c));
4. das Mutterunternehmen aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses Unternehmens allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter dieses Unternehmens (Tochterunternehmens) verfügt (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) Unterbuchstabe bb)). Die exakte Definition einer solchen "Vereinbarung" wurde den Mitgliedstaaten überlassen;
5. das Mutterunternehmen seinen "beherrschenden Einfluss" auf anderen, hier nicht genannten Wegen ausübt. Diese in den Mitgliedstaaten verfolgten sonstigen Wege sind nicht miteinander vergleichbar;
6. Mutter- und Tochterunternehmen unter einheitlicher Leitung des Mutterunternehmens stehen (Artikel 1 Absatz 2).

### *Typen von zu konsolidierenden Unternehmen*

Im Sinne der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG sind das Mutterunternehmen sowie alle seine Tochterunternehmen zu konsolidieren, wenn entweder das Mutterunternehmen oder eines oder mehrere seiner Tochterunternehmen eine der folgenden Rechtsformen haben:

- 1) Aktiengesellschaft,
- 2) Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- 3) Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Siebente Richtlinie enthält eine Liste der in den EU-Mitgliedstaaten zu konsolidierenden Unternehmen.

### *Methoden zur Konsolidierung des Abschlusses*

Die Konsolidierungsmethoden unterscheiden sich je nach Beteiligungsart. Bei alleiniger Kontrolle wird die Methode der vollständigen Konsolidierung empfohlen. Dabei werden alle internen Transaktionen zwischen der konsolidierenden Einheit und ihren Tochtereinheiten sowie zwischen den einzelnen Tochtereinheiten gestrichen, um Doppelzählungen vor der Aufaddierung zu einem einzigen Abschluss zu vermeiden.

Bei gemeinsamer Beherrschung sollte die Methode der anteilmäßigen Konsolidierung Anwendung finden: In der Bilanz der Gruppe erscheint der Wert, der dem Kapitalanteil der kontrollierenden Einheit entspricht.

Bei erheblicher Einflussnahme sollten die Abschlüsse nach der Äquivalenzmethode bewertet werden. Dies ist keine Konsolidierungsmethode, es wird lediglich der historische Wert zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile durch den Anteil der Muttergesellschaft am Aktienkapital des Tochterunternehmens ersetzt.

Beim Beteiligungserwerb mit der ausschließlichen Absicht der Veräußerung in naher Zukunft ist die Kostenmethode anzuwenden.

### ➤ **3) Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zu kleinen und mittleren Unternehmen**

Die Empfehlung der Kommission 96/280/EG betrifft die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

*Hinweis – Diese Definition wird zurzeit überarbeitet. Die Kommission schlägt eine Erhöhung der Schwellenwerte für kleine und mittlere Unternehmen vor (24. Januar 2003).*

Die kleinen und mittleren Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die:

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Millionen EUR haben und
- die das Unabhängigkeitskriterium (s.u.) erfüllen.

"Kleine Unternehmen" werden definiert als Unternehmen, die:

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 7 Millionen EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 5 Millionen EUR haben und
- die das Unabhängigkeitskriterium erfüllen.

Innerhalb der Kategorie der KMU werden Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten als Kleinstunternehmen eingestuft.

Ein Unternehmen verliert den Status eines KMU erst, wenn sich die Überschreitung der Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren wiederholt.

Jedes KMU muss unabhängig sein; als unabhängig gelten Unternehmen, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen. Dieser Schwellenwert kann in zwei Fällen überschritten werden:

- wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben;
- wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen.

#### ➤ **4) Transparenzrichtlinie (88/627/EWG)**

In dieser Richtlinie werden die Bestimmungen (über die Unterrichtung der zuständigen Stelle) für natürliche oder juristische Personen erörtert, die direkt oder über eine zwischengeschaltete Person eine Beteiligung an einer Gesellschaft erwerben oder veräußern. Die Definition der Kontrolle entspricht der Definition in der Siebenten Richtlinie (Punkte 1, 2 und 4).

#### ➤ **5) Zweite Richtlinie des Rates Nr. 89/646/EWG**

Diese Richtlinie enthält die Bestimmungen zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute. Insbesondere werden Definitionen für die qualifizierte Beteiligung und für Zweigstellen im Bankensektor gegeben.

Gemäß dieser Richtlinie:

- ist eine qualifizierte Beteiligung das direkte oder indirekte Halten von wenigstens zehn Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte oder die Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung des in Besitz befindlichen Unternehmens; jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, eine qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu halten, muss zuvor die zuständigen Behörden unterrichten und den Betrag dieser Beteiligung mitteilen. Ein Kreditinstitut darf an einem Unternehmen, das weder ein Kredit- noch ein Finanzinstitut ist, keine qualifizierte Beteiligung halten, deren Betrag 15 % seiner Eigenmittel überschreitet. Der Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an diesen Unternehmen darf 60 % der Eigenmittel des Kreditinstituts nicht überschreiten.

### ➤ **6) Internationale Rechnungslegungsstandards (International Accounting Standards IAS)**

Die im Jahr 2000 gefassten Beschlüssen des Europäischen Rates umfassen auch die beschleunigte Vollendung des Einheitlichen Finanzmarktes. Als prioritäres Ziel wurde die Schaffung gemeinsamer Rechnungslegungsstandards festgelegt. Nach dem Dafürhalten der Kommission erfordert die Logik des Binnenmarktes die Verwendung der (vom *International Accounting Standards Board* entwickelten) International Accounting Standards IAS als unionsweites Rechnungslegungssystem. In diesem Zusammenhang wurden im Laufe der folgenden Jahre verschiedene Rechtsakte verabschiedet, darunter insbesondere die Verordnung Nr. 1606/2002 des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards. Nach dieser IAS-Verordnung müssen kapitalmarktorientierte Gesellschaften in der Gemeinschaft ihre konsolidierten Abschlüsse bis spätestens 2005 gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards IAS erstellen. Den Mitgliedstaaten wird anheim gestellt, (1) kapitalmarktorientierten Gesellschaften die Aufstellung eines nichtkonsolidierten Jahresabschlusses und (2) anderen Gesellschaften die Aufstellung eines konsolidierten bzw. nichtkonsolidierten Jahresabschlusses gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards IAS zu gestatten oder vorzuschreiben.

Mit der baldigen Verabschiedung einer Richtlinie zur Aktualisierung der Vierten und Siebenten Richtlinie soll die Kohärenz der unionsweiten Rechnungslegungsgrundsätze mit den IAS-Prinzipien verbessert werden.

Die für Unternehmensgruppen relevanten Definitionen finden sich im IAS 27 "Konzernabschlüsse und Bilanzierung von Anteilen an Tochtergesellschaften". Weitere damit zusammenhängende Teile der IAS sind die Abschnitte 1 Vorlage von Finanzausweisen, 14 Sektorspezifische Berichterstattung, 22 Unternehmenszusammenschlüsse und 24 Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen.

#### ***Umfang des IAS 27***

1. Dieser Standard ist bei der Erstellung und Darstellung des konsolidierten Abschlusses und der Rechnungslegung für eine unter der Kontrolle einer Muttereinheit befindliche Unternehmensgruppe anzuwenden.

2. Dieser Standard ist ebenfalls für die Bilanzierung von Beteiligungen an Tochtergesellschaften im separaten Abschluss der Muttergesellschaft anzuwenden.
4. Der Begriff "Abschluss" im Vorwort des IAS-Regelwerks umfasst auch die konsolidierten Abschlüsse.
5. Dieser Standard umfasst nicht:
  - (a) Rechnungslegungsmethoden für Unternehmensgruppen und ihre Auswirkungen auf die Konsolidierung (s. IAS 22 Unternehmenszusammenschlüsse);
  - (b) Rechnungslegung für Beteiligungen an assoziierten Unternehmen (s. IAS 28, Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen); und
  - (c) Rechnungslegung bei Beteiligungen an Jointventures (s. IAS 31, Rechnungslegung über Anteile an Jointventures).

### **Definitionen**

6. In diesem Standard werden die folgenden Termini mit spezifischer Bedeutung verwendet:

Kontrolle (im Sinne dieses Standards) liegt dann vor, wenn ein Unternehmen die Macht hat, die finanziellen und betrieblichen Entscheidungsprozesse eines anderen Unternehmens so zu beherrschen, dass es Nutzen aus der Geschäftstätigkeit des beherrschten Unternehmens ziehen kann.

Ein Tochterunternehmen ist ein Unternehmen, das von einem anderen Unternehmen (Mutterunternehmen) kontrolliert wird.

Ein Mutterunternehmen ist ein Unternehmen mit mindestens einem Tochterunternehmen.

Eine Gruppe umfasst das Mutterunternehmen mit all seinen Tochterunternehmen.

Ein konsolidierter Konzernabschluss ist der Finanzausweis einer Unternehmensgruppe, als ob es sich um ein einziges Unternehmen handelte.

Ein Minderheitenanteil ist der Anteil am Nettoerlös und an den Eigenmitteln eines Tochterunternehmens aus Beteiligungen, die weder direkt noch indirekt (durch andere Tochterunternehmen) vom Mutterunternehmen gehalten werden.